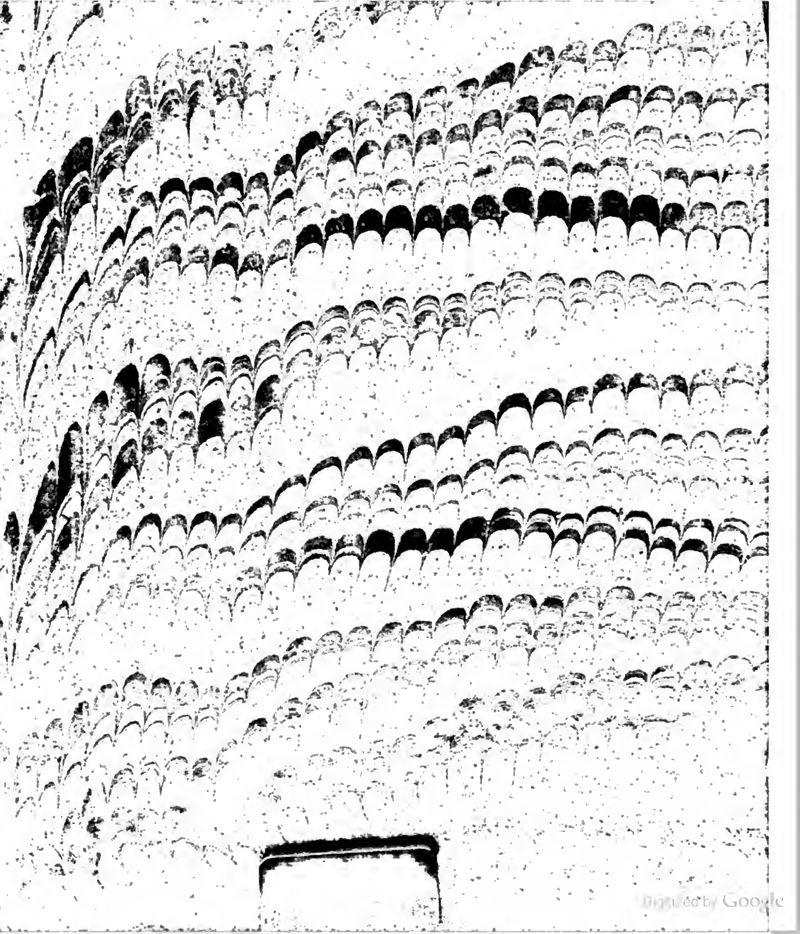
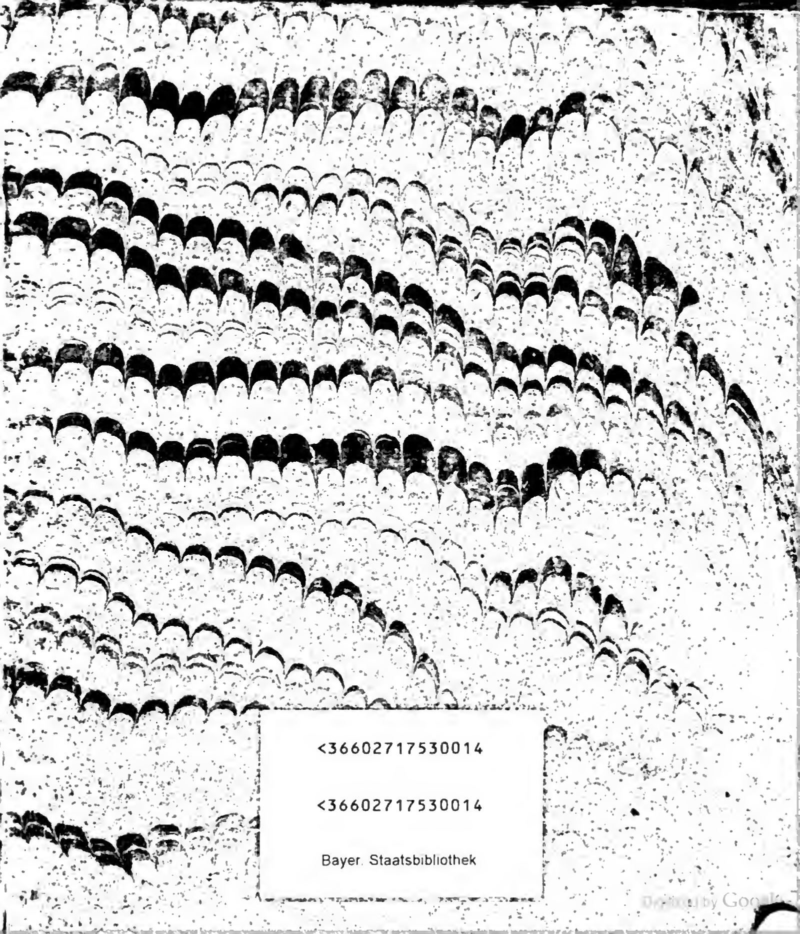




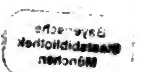


Versuch
einer
Reformations-
und
Kirchen-Geschichte
der
Grafschaft Erbach
und
Herrschaft Breuberg
aus
archivalischen und andern bewährten Urkunden

---

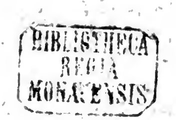
herausgegeben
von

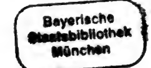
Johann Philipp Wilhelm Luck
Hochgräfl. Erbach-Fürstenauisch- gemeinschaftl. Consistorial-Rath
und Stadt-Pfarrer zu Michelstadt





Frankfurt am Mayn
mit Andreäischen Schriften 1772


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der

gnädigst-regierenden

Gesamt-Herrschaft

der

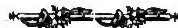
Grafschaft Erbach

und

Herrschaft Breuberg



Reformations-Geschichte der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg.



Erster



Erster Abschnitt
von
denen vornehmsten Umständen bey und nach der Reformation.

§. I.

Wer das Werk der Reformation genau betrachtet, der muß allerdings gestehen, daß es ein Werk ist, wobey Gott, obgleich durch Menschen, jedoch wirklich seine Hand sichtbar gewiesen hat. Und so hat auch hier zu Land der Herr allenthalben die Gelegenheit darzu gemacht.

Den Haupt- oder Obersatz darf ich nicht beweisen, weil er bereits tausendmal bewiesen ist: den Schluß daraus aber wird die Folge darthun.

§. II.
Entferntere Gelegenheiten.

Wir haben an denen allgemeinen Gelegenheiten, die der Herr anderswo hiezu geschenket, ebenfals Antheil genommen. Die Herren Schenken und Grafen haben nicht weniger, wie die übrigen Stände des Reichs,

ihren Mißfallen und Ueberdruß an dem Päpstischen Joche, das die Kirche drückte, bezeugt, wie davon die öffentliche Denkmale in Herrn Daniel Schneiders Erbachischen Historie a) zu lesen sind.

Sodann eräugnen sich auch Spuren, daß man, wie in Deutschland überhaupt, so auch bey uns, Lust zu Wissenschaften und bessere Mittel zur Erkänntniß Gottes zu kommen, gehabt. Ich rechne hiezu, daß nach Michelstadt b) und Beerfelden c) einiger Vorrath von Büchern vermacht worden, und zwar, wie bey Michelstadt ausdrücklich angemerket worden, aus dem Grunde, weil „ nach dem Inhalt der heiligen Schrift, den Christenglauben zu halten und zu mehren, nichts so heilsam, als Prediger die „ da predigen das **Wort Gottes** emsiglich, und mit grosem Fleiß, und daß „ unter allen andern Allmusen das das höchste sey, stiften Predigamt, „ wozu nichts dienlicher als bewährter Geschrift Bücher. „ Wer siehet nicht, daß dieses Geständniß vor die damalige Zeiten von groser Wichtigkeit gewesen, und von denen hervorbrechenden Stralen des Evangelii gezeuget habe.

a) Erpachl. Historie p. 168. wo Herr Graf Eberhard in seinem Lebenslauf schreibet, sein Herr Vater habe ihn durch einen Abt von Schönau wollen aus der Taufe heben lassen. Weil es aber im Januario und Winter, hätte sich der Abt nicht eingefunden, auch keinen Mönchen geschicket, damit die zarten Vögelein nicht erfrieren möchten. Ich schätze es (schreibt hochgedachter Herr Graf) vor mein gröstes Glück, daß mein Eintritt in das Christentum nicht durch einen Mönchen geschehen.

b) Schneider loc. cit. pag. 267. §. XLIV.

c) 1. Diß hernach geschriebene Bücher hat Herr Leonhart Pfot seel. Gedächtniß der Pfarrkirchen Bewerfelden gesazt Anno dni viertzehen hundert achzig dru Jar, und synt übergeben worden vf Sonntagk Inventionis Sancti Steffan zum Ersten Eyn biblia yn zweyen gebundenen Büchern; Lampartica historia, Roppertus de Licio; Rationale divinorum; Jacobus de Voragine; de tempore; Quadragesimale Jacobi de Voragine; &c. &c.

2. Uff Dorstag nach Invocavit als man zalt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Funfzehnhundert dru Jar haben die würdigen und hochgelehrten Herrn Jodocus Brechtel Dechan zu Heidelberg, und Pallas Spangel der H. Schrift Doctores als Testamentarii und Seelwärter des hochgelerten Doctor Endres Pfot von Brambach, Pastor zu Beerfelden gewest, lut desselben Testaments der Kirche Beerfelden verordnet, zugestellt und übergeben, als hernach geschrieben stet. Sollichs hat der Ehrbar Henßel Hofmann, seshaftig

zu Beerfelden, Bumeister und eydtgeschworner genanter Kirchen von obgedachten Testamentarien zu Heydelberg gütig empfangen und verschafft daß sollichs nach Burfelden kommen ist. Zum Ersten an Büchern Eyn biblia gebunden syndt vier Bücher. Lyra cum additionibus; Item Repertorium Lyræ, Item Sermones Meffretto de tempore & de Sanctis &c. &c.

§. III.
Nähere Gelegenheit.

Was die nähere Veranlassung anlangt: so können wir wohl folgende darunter zählen. Es waren der damalige Herr Schenk und Graf Eberhard, und die nachmalige Herrn Grafen Georg, Eberhard und Valentin in den wichtigsten Aemtern am Churpfälzischen Hofe. Da es nun bekannt ist, daß Lutherus im April 1518. zu Heidelberg gewesen, daselbst vierzig Theses angeschlagen, und mit grosem Zulauf und Beyfalle disputiret, auch bald darauf in der Pfalz die Evangelische Lehre eingeführet worden: so ist nichts gewisser, als daß hierdurch die Gemüther derer hohen Herrn Vorfahren des Hauses Erbach zu gleichmäßiger Ergreifung des wiederhergestellten Evangelii bewogen worden. Zu dem, so befande sich Graf Eberhard mit Churpfalz 1521. auf dem Reichstage zu Worms, und hatte seinen Herrn Sohn Graf Eberhard bey sich, woselbst sie durch das, was sie gesehen und gehöret, noch mehr angefeuert worden. Wenigstens war eine Folge davon, die der Herr Graf Eberhard des jetzt regierenden Herr Sohn, in Dero eigenhändigen Lebenslaufe folgendermaßen bemerkt hat. „ Nachdem nun das Evangelium „ anfieng, auf den Universitäten aufzugehen, dieweil Luther zu Worms vor „ Kayserl. Majestät gestanden, und an Gefahr wieder anheimisch kommen „ war, und aber insonderheit Dr. Reuchlein, auch andere gelehrte Leute die „ Universität Tübingen in großen Ruf brachten, wart bedacht, daß Johann „ Marquart mit mir dahin ziehen sollt, wie dann auch bescheen, zogen also „ von Fürstenau aus nach Tübingen (in Anno 1522.) und studireten allda „ 2. Jahr.

S. Schneider l. c. p. 169.

§. IV.
Vorläufige Erinnerungen von der wirklichen Reformation.

Um nun auf den wirklichen Erfolg der Reformation zu kommen, so ist gewiß, daß, obgleich die Reformation, wie überhaupt, so auch hier, successive vor sich gegangen, dieselbe doch bey uns eben so geschwind, als irgendwo, zugenommen habe, wie sich aus der Folge ergeben wird.

§. V.

Schenk Eberhard tritt der Vereinigung zu Windsheim 1524. bey.

Im Jahr 1524. tratt Schenk Eberhard zu Erbach der Vereinigung mit bey, welche die weltliche Stände des Fränkischen Creises, nämlich die Markgrafen Casimir und Georg zu Brandenburg, die Grafen Wilhelm und Berthold zu Henneberg, Graf Johann zu Castell, Graf Georg zu Wertheim, Graf Philipp von Rieneck, Herr Gottfried zu Limpurg, Herr Johann von Schwarzenberg, und die Städte Nürnberg, Rotenburg, Windsheim und Schweinfurt, zu Windsheim, Freytags nach Bartholomäi, ersagten Jahres, aufgerichtet, und zwar etlicher Beschwerden halben, so denen Ihrigen von den Geistlichen, sonderlich in dem Fränkischen Bezirk, begegnen, und dann, der strittigen Lehre halben unsern heiligen Christlichen Glauben betreffend, laut des Abschieds jüngst gehaltenen Reichstags zu Nürnberg einen Auszug und Anschlag zu machen, und fürder der Reichsversammlung zu Speyer auf Martini vorzubringen. Nach dem Recesse dieses Tages vereinigte man sich, auf den claren und unwidersprechlichen Grund der heil. Schrift, wie dieses der Extract weiset.

Extract des Recesses des Tags zu Windsheim.

Und nachdem auch der vorgemelt Abschied zu Nürnberg unter andern will und vermag, das auf Martini schirst gen Speyer ein Versamlung teutscher Nation beschehen, darinnen bedacht, erwogen und berathschlaget: wie es der Neuen Lehr halben, biß zu Anstellnng eines gemeinen Conciliums gehalten, daß auch Churfürsten, Fürsten und sonderlich denen, so hohen Schulen in Iren Fürstentumen und Gebieten haben, geschrieben und bevolhen werden solle durch Ire gelertl. Erber Ersam erfahrnen und verstendig Rethe einen Außzug aller neuen Lehr und Bücher, was darin disputirlichs erfunden, zu machen und demselben Keyl. Mt. oder in Iren abwessen Iren Statthaltern Churfürsten Fürsten und stenden auf gemelte Versamlung fürzubringen, desto fruchtbarer, und förderlicher auf künftigen im handel haben fürzuschreiten.

Itl. das auch Keyl. Mjt. Stadthalter und Regent darzu Churfürsten, Fürsten, Prelaten Grauen und Stende des Reichs daneben mit sunderm hohen Fleiß und Auffmergkhen fürsehen sollen, das mittl. Zeiten das heillig Evangelium und Gottes wort, nach rechten warem Verstand (und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehren) an Auffrur und ergerniß gebredigt und gelert werde. Immassen solches gemelter Reichsabschied inhält.

Haben

Haben wir vnss allesamentlich miteinander underreth und verglichl. dass vnnßer ytlicher obgedachtl. weltl. Reichsstend des frenckl. Kreiß erstlich Insonderheit etlich sein erbar redlich und verstendig geistlich und weltlich Rethe laut der Reichs Abschied zum förderlichsten erfordert vnd Inen die Artickel hieneben verzeichnet, als einen aus der stritigen Leer, und was derselben Artickel mer seyn mögen den heiligen christlichen Glauben betreffend fürhalten sollen und wollen darüber miteinander zu rathschlagen, auch derselben Iren Vorschlag in Schrifft zu verfassen, und dabev mit clarem unwidersprechlichen Grund der heiligen göttlichen Schrifft anzuzeigen, was Ires besten Verstandes und fleisig getreuen Bedenckens und Ermessens in solchen streitigen Artickeln nach Inhalt und Vermögen der heiligen Göttl. Schrifft vnnser sellen Seeligkeit halben zu glauben und zu halten christlich und gut sey.

Vnnd wann dann unser ylicher obgemeld Reichsstand für sich selbst die Artickel, wie obstet, berathschlagen lassen hat. Sollen und wollen wir allsammentlich fürter vnser erber, redlich verstendig Rethe aufn Mitwoch nach Dionysii, das wird der zwölfte Tag des Monats Octobris, schierstkünftig gen Rothenburg auf der Thauber zusammenschicken, daselbst mit einander sammentlich von den gemelten strittigen Artickeln zu rathschlagen, und den Rathschlag wie obgemelt mit claren unwiedersprechl. Grund der heil. göttl. Schrifft zu verfassen, damit man solchen Vorschlag fürter gemeiner Reichsversamlung, wie vorgemelt, von unserer der weltl. Reichsstend wegen des frenckl. Bezircks nach laut des Abschieds jüngst gehaltenen Reichstags fürhalten mög rc. rc.

§. VI.

Einige Geistliche die Evangelisch predigen, im Lande.

Da sich ohngesehr Anno 1525. und vorhero der Pfarrer N. N. zu König, der Pfarrverweser zu Beerfelden, Michael Balneator, und der Altarist zu Michelstadt Johann Speckel darauf gelegt haben, das reine Wort Gottes zu lehren, und aber Churmannz, qua bisheriger Episcopus dieser Gegend über Graf Eberharden die Klage geführet „ Ob habe derselbe in seinen „ Gebiete, gewisse Geistliche rc. die der Lutherischen Secte zugethan seyn „ mit dem Anfügen „ solche entweder abzuschaffen, oder nach Aschaffenburg an „ das Commissariat zu sistiren „ so antwortete hochgedachter Graf „ wie „ ihre untergebene Geistliche anderst nichts als das reine Wort Gottes lehrten, welches sie ihnen auch nicht wehren könnten, noch wollten, versagten „ dahero die begehrte Erscheinung zu Aschaffenburg schlechterdings.

Nachdem auch in gedachten Schreiben die Beschwerde geführet worden, „ daß Graf Eberhard seinen Geistlichen verbotten habe, den geistli„ chen Proceß auf der Canzel zu verkündigen, auch dem Erzbischof die Ge„ rechtigkeit zu geben, auch sich in der verstorbenen Geistlichen Testament „ melire „ so antwortete hochgedachter Graf hierauf kurz: „ Wie er sich „ in allem anderst nicht, als einem frommen christlichen Herrn gebühret, „ verhalten habe.

Wer, der den Anfang der Reformation kennet, siehet nicht hieraus zur Gnüge, wie weit es damal hier zu Lande schon gekommen seye?

§. VII.

Diesem füge ich noch ein ander Merkmal bey. Es sind nämlich an der Canzel zu Brensbach, welche in Anno 1526. von denen Herren Grafen von Erpach aufgerichtet worden, die Buchstaben befindlich. V. D. M. I. Æ. Verbum Domini Manet In Æternum; Gottes Wort währet in Ewigkeit. So, wie dieses der Wahlspruch oder das Schiboleth aller dermaligen Bekenner der Evangelischen Wahrheit gewesen: so lässet sich auch hieraus schon zur Gnüge abnehmen, daß das reine Licht in den hiesigen Gegenden damals geleuchtet habe, und auch aufgenommen worden sey.

§. VIII.

Die Herren Grafen von Erbach waren 1530. zu Augsburg.

In der Folge findet sich, daß die Regenten unsers Landes sich dem Anno 1530. zu Augsburg aufgerichteten Recessu Imperii unterschrieben haben. Mit was vor Gemüth und Einsichten, weiset sowohl das vorhergehende, als die jetzt folgende Umstände.

§. IX.

In Erbach wird 1532. das Abendmahl unter beyderley Gestalt gehalten.

Aus einer Kirchenrechnung zu Erbach 1532. ergiebt sich, daß man zwar noch das Weihewasser und den Johannesseegen, aber doch die Communion unter beyderley Gestalt gehabt, welches ich auch in Obermossau 1535. finde.

§. X.

§. X.

Im Jahr 1533. widersetzte sich ein Geistlicher zu Erbach der Meß, die ein gewisser Altarist, auf Befehl eines Vasallen, halten wollte, dem auch der Geistliche zu Michelstadt darinnen beystund.

Und wie des Pfaffen halben ist angezeigt, ist das die Wahrheit, daß der Pfarherr zu Erbach in der heil. Christnacht den Schulmeister in der Kirchen übergeben, und übel mit ungeschickten Worten ußbracht, das er einem Priester her Johann Cori genannt, Alben und Meßgewand, damit er Meß leßen mög geliehen hab, do hab ich den Pfarherr gefragt, worum er dem Priester verbieten wol Alben und Meßgewand zu verhalten, damit auf dieße heilige Nacht nit Meß gelesen soll werden, und gesagt: wollet ihr nichts gutes thun so laßts andere Leute thun, daruf der nichtwordig Pfaff hochmüthiglich geantwortet: Er hab sein ein Bevelich von seinem Herrn, druf ich gesagt: du leugsts auf meinen Herrn, und den nichtswordigen Pfaffen um seiner Gottlosigkeit und Lügen willen in einen Streich mit der Faust aufs Maul geben, und Grave Eberharden gar nichts zuwider, oder derhalb die Kirche denck zu regieren. Und ferners, daß ich den Pfarrherr zu Michelstadt einen Lecker und ein Bößwicht gescholten, und Inn nach meinem Willen ußgericht soll haben, so doch Graf Eberhard den Pfarrer hinauf geschickt hab die Kirchen helfen zu versehen, und hat dieße Gestalt, daß ich, Gott unverwießen in die Kirchen bin gangen ein Meß zu hören, Ist der Pfarrer von Michelstadt selb dritt vor mir in die Kirchen gangen und ein armen frommen Priester den ich täglich um Gottes willen ein Imbs gebe, ob den Altar Meß halten funden bey denselben Priester ist der Pfarrer von Michelstadt gestanden und gefragt was er da vor Kezerey treibe, er soll von dem Altar gehen. 1533.

§. XI.

Das Closter Steinbach wird 1535. seiner Ordens-Leute beraubet.

Im Jahr 1535. wurde das Closter Steinbach seiner Ordens-Leute beraubt. Die, welche sich gefallen ließen, das reine Wort Gottes anzunehmen, durften bleiben, und bekamen bis an ihren Tod ihren Unterhalt. Das Closter selbst ward nachher in ein Hospital verwandelt.

Erhellet aus denen Closter-Acten, wie auch aus folgendem Extract-Handlungen, so in ao 46. zwischen Pfalz und Erbach geschehen. Ad 4tum) wird Pfalz bericht, daß Graf Eberhard sich des Klosters Steinbach unterziehe, und gen

gen Fürstenau brauchen solle, damit das Maynzl. Lehn gebeßert wird, da sich doch das Gotteshauß Lorsch Forderung und Gerechtigkeit anmaße.

Resol. So viel das Clösterlein Steinbach berührt, ziehen die Grafen von Erbach desselben Güter und Gefälle, weder in Pfalzgrävisch oder Maynzisch Eigentum, gebrauchen es auch nicht in ihren Nuz, sondern haben etliche darüber verordnet, die solche Gefälle einnehmen, so weit, daß recht Prädicanten und arme Leute davon zu unterhalten und gestehen auch den Probst von Lorsch derhalben gar keine Forderung.

§. XII.

Nachricht von verheyratheten Geistlichen im Lande. 1538.

Im Jahr 1538. finde ich einen unter denen Pfungstädtischen Geistlichen, der in einem Memoriali seiner Söhne gedenket, die er auf ein Gymnasium zu thun willens wäre. Man sieht hieraus, daß man um, und schon vor dieser Zeit verheyrathete Priester im Land gehabt habe.

§. XIII.

Umstände von dem 1544. Jahre.

Im Jahr 1544. entwarf Herr Graf Georg eine Vertheidigung eines Christen, in welcher man aus folgenden 8. Puncten siehet, wie weit das Licht des Evangelii damals geleuchtet habe, auch, daß der hohe Verfasser in der heilsamen Lehre kein Neuling gewesen. Es wird nämlich

1) Verneinet, daß der Pabst das Haupt der Kirche sey.
2) Behauptet, daß die Messe kein Opfer für andere.
3) Gelehret, daß das Abendmahl unter beyderley Gestalt ausgetheilet werden müsse.
4) Das Fegfeuer
5) Die Anrufung der Heiligen } verworfen.
6) Die Ohrenbeichte
7) Gesagt, daß die Fasttäge mit gutem Gewissen unterlassen werden könnten.
8) Behauptet, daß die Priesterehe erlaubt sey. a)

Graf

Graf Valentin verließ auch den geistlichen Stand. b) In eben diesem Jahr wurde auch der Papistische Ornat, nebst Bildern und Crucifixen, weggeschafft, nach Erbach gebracht und aufgehoben. Das Silberwerk aber an einen Goldschmid nach Straßburg verkauft. c)

Auch findet sich, von diesem Jahr, ein Vergleich zwischen den Pfarrer Epstein zu Bickebach und seinem Diacono, Christophel, worinnen enthalten, daß derselbe die Kranken fleisig besuchen, und sie mit dem Leib und Blut Christi versehen solle. d) Es ist sehr glaublich, daß sich gedachter Pfarrer, hierauf, als etwas schon hergebrachtes, bezogen.

a) Siehe diese Schutzschrift (Patrocinium) eines Christen, lateinisch und deutsch in Dan. Schneiders Erpachl. Historie Urkund zum zweyten Saz p. 361.

b) Schneider l. cit. p. 163.

c) Verzeichnis des silberwercks, so Georg Schotten von Straßburg von wegen meines gnedigen Herrn Grave Eberhards gelievert werden sollt.

Itl. zehen Kelch mit samt sechs Patenen, all verguldt.

Itl. ein hoch verguldt Heußlein darinnen Krisem gewest, oben mit einem Crucifix.

Itl. ein silbern Ostien Büxs.

Item ein silbern Mergen (Marien) Bild.

Item ein silbern Knopf auf ein Becher gehörig.

Item drey silbern Herz mit Vogelfüßen, samt etlichen silberwerck mit einem grünen seyden-faden zu hauf gebunden.

Itl. 1. silbern Kettle, daran ein Ritter sant Jorg.

Itl. vj. silberne Zehen.

Itl. ein verguldt Kettle mit zweyen Ringen und Kleinodt.

Haben an Gewicht gehalten 19 Marck 7½ Lot fac: an Geld 184 fl. 6. Bazen 3. creuzer.

Zettel des silberwercks mit Cleinodien von der Kirchen wegen verkauft anno xliiij.

d) Diesen Vergleich siehe unten bey Seeheim.

§. XIV.

Begebenheiten wegen des Interims.

Das in anno 1548, denen protestantischen Ständen aufgedrungen werden wollende Interim wurde von denen Herren Grafen von Erbach so

wenig angenommen, daß sie vielmehr davor hielten: es habe einen Schalk hinter ihm.

s. Dan. Schneider Erpachl. Historie p. 190.

§. XV.

Schmalkaldischer Krieg.

Auch haben die Herren Grafen von Erbach, zu den Zeiten des Schmalkaldischen Kriegs, ihren Eifer, Glauben und Muth, und in denen darüber erfolgten Unruhen, Bedrängnissen und Trübsalen, Vertrauen auf Gott und Gedult, zum löblichen Beyspiel aller Regenten, bewiesen.

Schneider p. 178. sq.

§. XVI.

Religions-Friede.

Endlich ward durch den 1555. erfolgten Religions-Frieden die in der Grafschaft eingeführte Evangelische Religion bestättigt.

§. XVII.

Von der Formula Concordiæ.

Was in Ansehung der Formulæ Concordiæ hiesigen Orts vorgefallen, erzehlet Herr Schneider, a) und wir fügen auch das gnädige Ausschreiben an alle Geistliche im Lande mit an. b)

Ich füge diesem noch bey, daß manche die von denen Geistlichen gestellte Bedenken, wovon ich sechse c) gelesen, das Buch vor gut und nöthig erkennen, andere aber, ohnerachtet sie die Wahrheiten, so darinnen vorkommen, approbiren, doch zur aufgenöthigten Unterschrift nicht rathen. Es ist daher der Formulæ Concordiæ weder in der, 1561, zum ersten- noch in der, 1602, zum andernmal gedruckten Kirchen-Ordnung gedacht, sondern, man hat es nur bey der Augspurgischen Confeßion, deren Apologie, Articulis Schmalcaldicis, und denen beyden Catechismis Lutheri bewenden lassen.

Allein in dem folgenden Jahrhundert waren die Grafen Ludwig und Casimir grose Liebhaber der Formulæ Concordiæ, wie dieses nicht nur Herr Schneider d) bemerket, sondern auch in denen, der Gedächtniß-Predigt des Herrn Grafen Casimir angehängten Personalien beschrieben ist. e)

a) Schneider Erp. Historie p. 196.

b) Georg,

b) Georg, Graf zu Erbach ꝛc.

Würdiger lieber Andächtiger. Wir geben euch hiemit zu erkennen, demnach neuerlicher Zhaten ein Begriff und erclärung fürnehmer streitiger Artickel christlicher Lere der Augsburgischen Confeßions-Verwandten gestellet und zusammen getragen, auch uns neuerlicher Zeit zu verleßen und zu bedencken überschickt und zugesendet worden. Wann dann Uns die christliche Religion als das fürnemste und höchste Stück, daruf alle unsere ewige und zeitliche Wolfarth allein bestehet, zum höchsten angelegen, als haben wir angeregten Begriff und ercleruung einverleibter Articul geleßen, und unserm von Gott verliehenen Verstand nach, erwogen, darneben rathsam seyn ermessen, aller unserer Pfarrer und Kirchendiener Bedencken hievon, als einer hochwichtigen Sache, anzunehmen und anzuhören. Derowegen ist unser Bevelch und Meynung, wollet beiverwarte Copei und Abschrifft, obangeregter gestellter Artickel besonder mit höchstem Vleis ponderiren und erwegen, einen Extract machen, und ob die gestelte Articul eines Theils, oder alle, göttlicher heiliger Prophetischer und Apostolischer Schrifften, den fürnehmsten dreyen *Symbolis, apostolico, Nicæno* und *Athanasii*, der Augspurgischen Confeßion, derselben *Apologiæ* und Wiederholung oder Repetition, auch der bewärtesten und reinesten Altvätter und Lehrer Schrifften gemäß und gleichförmig seyn, Ewr Bedenken (so viel der Allmechtig Euch verliehen) uns hinwiederum schrifftlich innerhalb 8. Tagen, nach dato, neben Widersendung beiverwarter und euch zugesendeter Abschrifft obangeregtes Begriffs wolverwarlich unter Eurem Pitschafft zukommen laßen. Daran thut ihr ꝛc. Datum Erpach den 20. Oct. 79.

c) Sie sind von Caspar Glaum, Pfarrer zu Reichenbach, lateinisch, Jo. Rossen Pfarrern zu Seeheim, Matthæus Acherlinus, Pfarrern zu König, Anton Bleichenbach Pfarrern zu Reichelßheim, Conr. Cratius Pfarrern zu Güttersbach, Tobias Heun, Pfarrern zu Erbach aufgesezt worden.

d) Schneider p. 195. 196.

e) Belangend ihrer G. seel. pietæt und Gottseeligkeit, alß welche das Principalstück und höchste Lob, so eim Menschen in dieser Welt wiederfahren mag, ist das jeder männiglich bewust, daß ihre Gn. wohlseelig der reinen Evangelischen Lehre in heil. Schrifft verfaßet, in der unveränderten Augspurgischen Confeßion und Formula Concordiæ bekant, und wiederholt, jeder zeit von Herzen zugethan gewesen, sich in ihren vielfältigen Raysen nicht davon abwendig machen laßen, Gestalt sie dann, neben dero Herrn Brüdern in dero Landen dieselben] eiferig helfen fortpflanzen, und biß an J. G. selig Ende dabey verharret.

§. XVIII.

Sorgfalt wegen Bewahrung der reinen Lehre.

Gegen den in der Pfalz eingeschlichenen Calvinismum suchte man sich hiesiger Seits bestens zu verwahren, wovon sowol die in denen Archiven vorhandene Circular-Predigten vom heil. Abendmal, und der Befehl an alle Geistliche, ihre Gedanken von der Ubiquitæt aufzusetzen, a) als auch die in der Kirchen-Ordnung vorgehabte Verbesserungen b) des mehreren zeigen.

Auch mußten in ao. 1602. alle Geistlichen über die gesamte Articul der Theologie predigen. c) Aus keiner andern Ursache, als wegen denen auf den Universitäten obgeschwebten Strittigkeiten.

a) Georg, Graf zu Erbach ꝛc.

Unser freundlich Dienst zuvor Ehrwürdiger und Wolgelarter besonders lieber Herr Pfarrer, guter Freund.

Demnach der wolgeborne Herr, Herr Georg ꝛc. Unser gnediger Herr in glaubhafte Erfahrung kommen, daß etliche Prediger und Kirchendiener seiner Gn. Graf- und Herrschafft von der Person Christi, und sonderlich von der allgemeinen Persönlichen Gegenwart, die man Ubiquitatem nennet, nicht durchaus einerley Meinung seyn: Sr. Gnaden aber, alß einer christlichen Obrigkeit, gebühren will, fleisig Uffsehens zu haben, das deren Prediger, so wohl in diesem, als andern Artickeln christlicher Lere eine gleichförmig unverfälschte Meinung haben und lehren: So ist Sr. Gn. Bevelch, ihr wollet eure redliche Confeßion und Meynung von obangeregten Puncten der Ubiquitæt schriftl. verfaßen, und innerhalb 14. Tagen von dato an zu rechnen, anhero zur Canzley undr Eurer Handschrifft verwarlichen und verschloßen überschicken ꝛc. ꝛc. d. 23. Jun. 1589.

An alle Pfarrer und Kirchendiener im Lande

Clein Heydbach	Georgius Hala
Beurfelden	Jost Dügel
Reichelsheim	Laurentius Schneidbacher
Künnich	Matthæus Acherlin
Gudersbach	Jo. Cunrad Ries
Brensbach	Jo. Mermberger
Seeheim	Paulus Hartlieb
Beedenkirchen	Michel Keiner
Rimpach	Laurentius Neidek
Grunau	M. Johann Ziegler

Reichen-

Reichenbach	Caspar Glaum
Eschach	Cunrad Henckel
Caplan zu Michelstadt	M. Stephan Schneidbacher
Beurfelden	Alexander Fuchs.

Not. Der Pfarrer allhier und zu Michelstadt haben diesen Bevelch mündlich vf der Canzley im Kirchenrathe empfangen.

b) Diese Verbesserungen werden unten an seinem Orte vorkommen.

c) Ao. 1602. haben alle Pfarrer und Caplan der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg zu Erbach predigen müssen.

Erbach	M. Stephanus Schneidbacherus	*de Trinit.*
Beerfelden	Bartolomæus Sybrandus	*de persona Christi*
Güttersbach	M. Baltas. Eberhard	von dem heil. Geist
Rimpach	Laurentius Neidek v. Eberbach	von der heil. Schrift
Gronau	Jo. Buschius von Beerstadt	von der Schöpfung
Reichenbach	M. Martinus Walter	von den Engeln
Jugenheim	Jo. Conr. Ries v. Heidelb.	von der Sünde
Seeheim	Paulus Hartlieb	von dem freyen Willen
Beedenkirchen	M. Jo. Georg Speiser	von dem Gesetze
Brensbach	M. Jo. Bornius v. Grünberg	vom Evangelio
Reichelsheim	Caspar Glaum von Laubach	von der Rechtfertigung
Brombach	Alexander Kiesebert v. Werth.	von der Aufhebung des Gesezes
Eschau	Alexander Fuchs	von dem Reich u. Priestertum Christi
Heubach	Georgius Hala	von den Sacramenten
Vielbronn	Daniel Lorsbach Ringgav.	von der Taufe
Höchst	Tobias Heun von Michelst.	vom Abendmal
Sandbach	Hieronymus Würzberger	von der Vorsehung.
	Diaconi	
Erbach	Jo. Zyrmer von Rotenburg	von der Kirche u. dem Creuz
Michelst.	M. Sebastian Wyrrich v. Ulm	vom Gebät
Beurfelden	M. Bartolomæus Seiz a. Würtb.	vom Ende der Welt.

Diese Nachricht findet sich in einem Gedenckbüchlein vom Herrn Pfarrer M. Martinus Walther in Reichenbach.

§. XIX.

Union und dreyßigjähriger Krieg.

Zu der in anno 1610. errichteten Union der protestantischen Stände traten die Herren Grafen von Erbach mit bey, a) wie sie denn nebst andern

dern Grafen und Herren des Fränkischen Creises von der Churpfalz Administr. Pfalzgraf Johannes dazu ermuntert worden. Sie stritten auch in dem dreysigjährigen Krieg, unter den Schweden, vor den Glauben des Evangeliums, mußten aber auch die härtesten Trübsalen deswegen erdulten, b) bis durch göttliche Hülfe vermittelst des Westphälischen Friedens, auch hiesigen Landen die ungekränkte Freyheit angediehen ist, die wir auch, dem Herrn sey Lob! noch geniessen.

a) Schneider p. 209.

b) Schneider l. cit.

Wie elend aber durch den dreysigjährigen Krieg unser Land in weltl. und geistl. Verfaßung worden, ist nicht genugsam zu beschreiben. Wir haben aus vorhandenen Acten eine ziemlich ausführliche Nachricht davon zusammengetragen, und warten nur auf eine gelegenere Zeit, solche bekannt zu machen. Inzwischen können sich unsere Leser doch eine Vorstellung davon machen, wann sie das leßen, was wir in dem Synodal-Protocoll von ao. 1644. mittheilen werden, und, wann sie betrachten, daß, wegen Mangel der Leute, wegen dem unaufhörlichen Geräusche der Waffen ꝛc. im ganzen Lande nur biß 7. Geistliche gewesen. Man kan von dem Mangel des Unterhalts der Geistl. überzeugt werden, wann man folgendes lieset:

Ein Pfarrer zu Heubach hatte vor diesem Krieg

	Geld	Korn	Haber	Wein
1621.	100 fl.	20 Mr.	4 Mr.	1 Fuder
Hergegen bekam er nur				
1636.	39. fl.	1 Mr.	—	9½ Eiml.
1637.	9. fl.	9 Mr. 7½ Sim.	—	9 Eiml. 17. Virtl.
1638.	14. fl.	2 Mr. 7 Sim.	—	1 Fud.
1639.	4. fl.	10 Mr.	—	—

§. XX.

Kirchen-Ordnung.

An den besten und heilsamsten Anstalten, die bey uns wieder aufgerichtete reine Kirche in Zucht und Ordnung zu halten, hat es nicht gefehlet. Man hatte sich bisher begnüget, denen Pfarrern einige Regulative und Vorschrift ihrer gottesdienstlichen Handlungen zuzufertigen. a) Allein mit der Zeit wurde eine allgemeine Kirchen-Ordnung aufgesetzt, solche durch gewisse Deputatos 1557. dem Philippo Melanchtoni und Brentio nach Worms zuge-

zugesendet, der sie dann auch mit einem höflichen Schreiben, und einigen wenigen Erinnerungen zurücksendete. b) Sie wurde hierauf 1560. gedruckt und eingeführet.

Wer es weiß, wie schlüpferig die damaligen Zeiten in Religions-Puncten, sonderlich wegen des Calvinismi gewesen, der wird sich nicht wundern, daß an dieser Ordnung von den Geistlichen unsers Landes verschiedenes in gewissen Expreßionen ausgesetzt worden, worauf man dann in künftiger Zeit in einigen Stücken ein Augenmerk gerichtet, und in der, 1602, erfolgten neuen Auflage der Kirchen-Ordnung verschiedenes geändert und gebessert. c)

Ohnerachtet aber, daß man ao. 1561. eine Kirchen-Ordnung eingeführet, so müssen sich doch damal noch verschiedene Ungleichheiten in Ceremonien hervorgethan haben, massen in ao. 1578. dißfals gewisse Fragen an die Geistliche ergangen, und ihnen Bericht abgefordert worden. d)

Nach den Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs, in welchem Ordnung und Kirchen-Zucht sehr darnieder gelegen, suchte man die Einstimmigkeit in Kirchen-Sachen, durch eine aufgerichtete Uniformität wieder herzustellen, worinnen, ausser, daß man sich auf die vorhergehende Kirchen-Ordnung bezog, noch andere, in derselben nicht befindliche Ceremonien-Sachen reguliret worden. e)

Desgleichen war man in ao. 1700. bemühet, die Einstimmigkeit in Kirchen-Gebräuchen wieder herzustellen, wie davon, die an alle Geistliche ergangene Fragen, und endlich aufgerichtete Uniformität ein Zeugniß ablegen. f)

Nachdem die in ao. 1600. gedruckte Agenda theils durch die Länge der Zeit unbrauchbar gemacht worden, theils auch verschiedene in denen Kirchen übliche Gebäte und Verordnungen nicht in sich gefaßt, sondern die meisten geschrieben waren: so hat die Nothdurft erfordert, daß die alte Kirchen-Ordnung wieder aufgelegt, und nebst einigen noch nicht in jener vorhandenen Ordnungen 1753. zu Wertheim gedruckt worden.

a) Uff Sonntag nach Matthei Apstli Anno xliiij hat sich der Wolgeborne meyn gnediger Herr Grave Georg zu Erpach mit dem predicanten Johann Haymbachern. und Johann N. Pfarrern zu Michelstadt hernach volgender Puncten verglichen.

Des Nachtmals halben.

Das Nachtmal solle alle Monat, oder in vj. Wochen eynmal, samt den gewönlichen Festen gehalten, und so das fürgenommen, soll es eyn sonntag davor

davor dem gemeinen Völcklein verkündet, und angezeigt werden, sich vor empfahung desselben den prädicanten oder Pfarrherr anzuzeigen, und was er nit bericht, von deren einen unterwießen werden. Auch soll solch Nachtmal vor der Predig mit gebürlicher vorgeender ermanung und nachvolgender Dancksagung gescheen.

Tauf.

Der Kynder Tauf soll in der Wochen dreymal, durch den Pfarrer, oder, wo derselbig nit vorhanden, den Prädicanten gehalten werden, nemblichen uf den Sontag, Mittwochen und Freytag, jedes mal vor der Predigt mit gebürender Ermanung.

Einsegnung der Ehe.

Die solle iij Sonntag nacheinander ufkundt werden, und die eynsegnung nach Verstreichung der dreier Sonntag, nach der Predig, wie bißhero geschen.

Catheißmus.

Der Catheißmus soll alle Sonntag nach der Mittagpredigt, welche uf eine halbe Stunde währen soll, auch eine halbe Stunde vorgenommen werden.

Einleitung der Weiber nach der Geburt.

Die Weiber sollen nach der Geburt uf die Sonntage, Mittwuchen und Freytag nach gethanener Predigt eingeleitet werden.

Hernach volgende Tage sollen zu feyren verkündet, und durch den Glöckner feyertäglich gelautet werden.

Des Neuen Jahrs Tag
Der heil. drey König Tag
Unser Frauen Lichtmeß
Sant Mattheus des Zwölfboten Tag
Marie Verkündigung
Der Oster Tag, nnd der nächst Tag darauf
Sant Philippi und Jacobi der Zwölfboten Tag
Unsers Herrn Himmelfarth
Den heil. Pfingst Tag und den nächsten Tag, darnach kein meer.
Sanct Johannis des Taufers
Das Festum Visitationis Mariæ
Sanct Petri und Pauli Zwölfboten Tag
Sant Jacobi des Zwulfboten
Sant Bartolomäi des Zwulfboten

Sant

Sant Matthäi des Zwulfboten
Sant Michaelis des ErzEngels
Sanct Judä
Sanct Andreä
Sanct Thomä
Weyhnachten
St. Stephani.
St. Johannis des Zwulfboten.

Extract, was mit Herrn Peter Wiesinger, Pfarrherrn zu Eschig abgehandelt worden d. 17. Nov. 1558.

Vom Abendmal.

Die Ordnung dabey soll also seyn:
Erstlich singe man einen geistlichen Gesang
Zum andern leße der Pfarrer ein Gebete, und darauf die Epistel fürm Altar
Zum 3) singe man wieder einen Gesang
Zum 4) leße der Pfarrer das Evangelium
Zum 5) singe man den Glauben
Zum 6) predige er das Evangelium
Zum 7) verleße er die Beichte und Absolution
Zum 8) leße er die Vermahnung über dem Altar
Zum 9) singe er das Vater Unser
Zum 10) singe er die Worte vom Abendmal
Zum 11) reiche er das Abendmal
Zum 12) beschließe er mit der Danksagung und dem Seegen.

Das Abendmal aber soll durchs Jahr auf folgende Tag gehalten werden:
Zum ersten den 1. Sonnt. im Advent
Zum 2ten auf Weyhenachten
Zum 3ten auf Lichtmeß
Zum 4ten auf Palmtag, oder mag Ostern erwarten
Zum 5ten auf Ostern
Zum 6ten auf Pfingsten
Zum 7ten auf St. Johannis, oder Petri Pauli, oder Visitationis Mariæ
Zum 8ten auf Bartolomäi
Zum 9ten auf Michaelis
Zum 10ten auf Allerheil. Tag.

b) Georg, Eberhard und Valentin, Graven zu Erbach rc.
Unsern günstigen Grus zuvor: Ehrwürdige, hochgelarte, liebe besondere Freund. Wir haben die Würdigen und Ehrsamen Herrn Andreas Stalzen Pfarrern und Predigern zu Michelstadt, und Gregorium Schwaigern, un-

sere liebe Getreue abgefertiget, von unsertwegen etwas bey euch zu werben, wie Ihr von Ihnen zu vernehmen gehabt. Ist derowegen unser günstig Bitt, Ihr wollet sie gutwillig anhören, Ihnen Glauben geben, und euch hierinnen freundlich erzeigen. Das seind wir um euch wieder mit aller Freundschaft zu beschulden geneigt. Dat. XIX. Nov. 1557.

Antwort Philippi Melanchtonis.

Etsi magnæ sint confusiones in genere humano, tamen constanter hanc consolationem teneamus, quod certo Deus voce Evangelii propter filium colligat æternam ecclesiam, nec frustra ad interitum tantum nascantur homines. In hac vera agnitione et invocatione Dei ut confirmet vos filius Dei, sedens ad dextram æterni Patris, ut dona det hominibus, toto cum pectore oro. Oro etiam eum, ut semper in vestra patria ecclesiam sibi colligat, et constitutiones Vestras in ecclesia servet et gubernet. Librum Vestrum diligenter legimus *D. Brentius* et ego. Series rerum nobis non displicet, sed de verborum phrasi, et doctrina pœnitentiæ quædam monuimus, ut in marginibus libri et in pagella addita conspici potest. Deus Celsitudini Vestræ et Illustribus Fratribus confirmet vires animæ et corporis. D. die 3. Dec.

Cels. Vestræ
Servus
Phil. Melanchton.

Illustribus Dominis *Georgio*, *Eberhardo* et *Valentino* Fratribus Comitibus in Erbach, Dominis in Breuberg Patronis reuerender colendis.

Teutsch:

Wohlgeborne, Grafen rc.

Ew. Gn. seyn mein underthenig Dienst rc.

Ob es gleich in der Welt sehr verwirrt zugehet, so dürfen wir doch diesen beständigen Trost behalten, daß Gott ganz gewiß, durch die Stimme des Evangeliums seinem Sohn eine ewige Kirche sammlen, und die Menschen nicht zu ihrem so grossen Verderben gebohren werden sollen. Ich bitte von Grund meiner Seele daß Ew. Gnd. der Sohn Gottes, der zur rechten des ewigen Vaters sizzet, in diesem wahren Erkäntniß und Anrufung Gottes erhalten möge. Ich flehe ihn auch an, daß er in J. Gn. Vaterland sich allezeit eine Kirche sammlen, und Deroselben Kirchen-Verordnungen erhalten und beschüzzen wolle. Ihr Gn. zugesendetes Buch haben D. Brentius und ich mit Fleiß durchlesen. Die Ordnung der Sachen hat uns nicht übel gefallen, nur haben wir in einigen Redens-Arten, und in der Lehre von der Buße ein und anderes erinnert, wie solches am Rande im Büchlein, und in dem beygelegten

Blat

Blat ersehen werden kan. Gott wolle Ew. Gnaden und Dero Wolgebornen Herrn Brüder Leibes- und Gemüthskräfte stärken. Geben den 3. Dec.
E. Gn.

unterthäniger
Philipp Melanchton.

Denen Wolgebornen Herren Georg, Eberhard und Valentin, Gebrüderen, Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg, Meinen gnädigen Herren.

c) Bedencken, welchermaßen die Kirchen-Ordnung der Grafschaft Erbach, an etl. Orten deutlicher zu erklären, auch mit was nothwendigen Puncten sie zu verbeßern, zu mehrerer Erbauung der Gemeine, und Erhaltung heilsamer Gleichförmigkeit.

Wohlgeborner Grave. E. G. sind unßer underthenige ꝛc.

Nachdeme E. G. uns zu Ende benannte derselben Kirchendiener gnädig aus christlichem Eifer zusammen erfordern laßen, und uns genediglich vorgehalten, daß dieselbe aus vorgehabten wohlzeitigen Rath bedacht weren, die Kirchen-Ordnung, so bißanhero in Ihrer Gnaden Land gebraucht, und an etlichen Orten etwas dunckel, also, daß sie ambigue verstanden werden will, mit Anrufung göttlicher Gnaden vor die Hand zu nehmen, und nach der Richtschnur göttliches Worts christlich zu erclären, damit so viel möglich denen Feinden reyner Lehr gewehrt, und allerhand Ursachen des Verdachts abgeschnitten werden, mit welchem biß dahero unsere Kirchen von etlichen beschweret worden. Derowegen, ob wir wohl uns in einer solchen hochwichtigen Sachen uns nicht gnugsam qualificirt erkennen: Jedoch haben E. G. wir unsern schuldigen Gehorsam leisten sollen und wollen ꝛc. Haben demnach im Namen Gottes unser einfeltiges doch christl. und in Gottes Wort gegründetes Bedencken kürzlich zusammen getragen ꝛc. 1688.

E. G. unterthänig gehorsame Dienere am Wort Gottes.

Marcus Hohmann Hofprediger
Bartol. Fuchsius Pf. zu Michelst.
Bartol. Sybrand Pf. zu Erbach
Georgius Hala Pfarrer zu Kilbeubach
Laur. Schneidbacher Pf. zu Reichelsheim.

Wir führen aus dem Bedencken selbst nur folgendes an:

Fol. 1. b) Sollen vor das Wort (Gnaden-Zeichen) diß gesezt werden: die heyliche und heylsame Sacrament; dann die Sacrament nit allein Gnad bedeuten, sondern auch Mittel sind, dadurch Gott Gnade gibt.

Fol. 2. b) mag ein neuer Titel gesetzt werden, folgendergestalt: Wie es mit denen soll gehalten werden, so zuvor im Ministerio nicht geweßen, und sich jzt darein begeben wollen.

Wird die Ordination, nach vorhergegangenem Examine, erfordert, vid. p. 5. der Kirchen-Ordnung von ao. 1602.

Wie es auf die Sonntag und Feyertäge vor und nach der Predigt gehalten werden soll.

Erstlich soll ein teutsch christlicher Gesang, das, woh möglich, mit volgender Predigt übereinstimmet, gesungen werden, nachmals sollen die sechs Hauptstücke christl. Lere, wie sie hernach verzeichnet, verleßen, volgends der christl. Glaub gesungen, alßdann auf der Canzel, vor Verlesung des Sonntägl. Evangeliums neben dem gewönlichen Gebät, der Kirchen-Ordnung einverleibt, das heil. Vater Unser gesprochen werden. Es soll auch auf der Canzel vor gedachtem Gebät, nach Gelegenheit der Zeit und Festen ein christlich tröstlich Gesang, als Ein Kindelein so löbelich ꝛc. Christ ist erstanden ꝛc. Christ fuhr gen Himmel ꝛc. Nun bitten wir den heil. Geist ꝛc. gesungen, darauf das Gebet, wie obgemeld, gesprochen, und die Sonntags Epistel vor dem Evangelio verleßen werden. Nach der Predig soll die offene Beicht, samt der Absolution, verleßen, das gemeine Gebät vor alle Noth der Christenheit geschehen, und wiederum ein christlich Lobgesang gesungen darauf ein gottseelig Gebät, des erklärten Evangelii Innhalt betreffend, beneben dem Seegen des Herrn vor dem Altar gesprochen werden.

Von der Tauf.

Im Eingang der Taufe soll vor die Wort (äußerlich Zeichen) gesezt werden, durch die heilige Taufe.

Vom Nachtmal.

In der Verkündigung des heil. Abendmals fol. 21. lin. 9. sollen dieße Worte hinzugesezt werden (dariunen er uns warhaftig gegenwertiglich mit Brod und Wein sein waren Leib und Blut zu essen und zu trincken mittheilt.)

Fol. 26. Vor die Worte: Gedenck, daß der Leib Christi vor dich in den Tod gegeben ist. Gedenck, daß sein Blut vor dich vergossen ist. sollen vorthin diese gebraucht werden: Nimm hin und iß, das ist der Leib Jesu Christi vor dich gegeben; Nimm hin und trinck, das ist das Blut Christi vor deine Sünde vergossen. (Ist geändert worden.)

Vom *Catechismo.*

Der Catechismus Brentii dieser Kirchen-Ordnung einverleibt, soll, weil er an etl. Orten gestümmelt, nach einem reinen Exemplar ergenzt werden, weilen auch in demselben auserhalb etlich wenigen Fragen nichts, dann biblische Texte

Texte gefunden, kan die Erklärung aus dem kleinen Cathechismo Lutheri der Jugend eingepflanzt, oder, an jenes statt, dieser eingeführet werden.

Ist der Catechismus Brentii blieben, und der Catechismus Lutheri eingeführet worden.

Fol. 30. Bei Einleitung der Eheleute scheint die Nachsprechung ohnnöthig seyn. Ist unterblieben.

Es soll auch eine gewisse Form gestellet werden wider diejenige zu gebrauchen, so mit gottlosem Leben die Kirche geärgert, und widerum mit derselben sollen versöhnet werden. Ist geschehen.

d) Aus denen auf die *Designation* etlicher Puncte, darauf ein jeder Pfarrer seinen schriftlichen Bericht in Kirchen-Sachen und Cerimonien einsenden soll, so *in ao.* 1577. ergangen, erfolgten Antworten ergiebt sich, wegen dem

1) Fruegebät] Dieses wurde auf denen Dorffschafften nicht alltäglich sondern wochentlich auf einen Tag so entweder der Mitwoch, oder der Freytag gewesen, gehalten, und dazu ungevehr um 7. Uhr gelaütet, in demselben aber theilß ein Capitel auß der Bibel, oder ein Hauptstück aus dem Catechißmo, und zum Beschluß die Beicht und das gemeine Gebät

Wochentlich wurde eine Predigt, so meistens Freytags gewesen, gehalten.

2) Vorbereitung zum heil. Abendmal] Das heil. Abendmal ward auf die in der Kirchen-Ordnung gesezte Zeit gewiß, auserdem aber, wann es die Noth erfordert, celebrirt, den Sonntag zuvor verkündiget des Samstags zuvor die Vermahnung aus der Kirchen-Ordnung verlesen, und von manchen noch eine besondere Ermahnung hinzugethan. An manchen Orten wurden die Jungen Leute in Beyseyn der Alten examinirt, welches aber an andern, wegen der Menge unterlassen worden.

Zeit und Ordnung des sonntägl. Früh-Gottesdienstes] Des Sonntags wurde im Sommer um 7. im Winter aber um 8. Uhr zur Predigt gelaütet, vor derselben ein Psalm Davids nebst andern geistl. Gesängen, dem Glauben, Vater Unser ꝛc. gesungen, nach diesem der Catechismus, doch nicht überall verlesen, sofort über das Evangelium geprediget, nach der Predigt die offene Beicht und gemein Gebät gethan.

Proclamation der Eheleute] Die neue Eheleute wurden 3. Sontäge zuvor ausgeruffen und proclamirt, und wenn eines aus denselben in eine andere Pfarrey gehöret, nicht eher ehlich (an theils Orten) eingeseegnet, alß biß es zuvor von seinem Pfarrer ein testimonium gebracht, daß auch er sie proclamirt, und sich bey ihnen keine Hinderniß gefunden.

3) Gebraüche beym heil. Abendmal] Bey dem heil. Abendmal tratt der Prediger nach gethanener Predigt und geschehenem Gebät von der Canzel zum

Altar (oder Tisch) lobte Gott mit dem Gesang, darnach ward die Vermahnung aus der Kirchen-Ordnung, und die verba institutionis Dominicæ gegen dem Volck mit lauten Worten erzehlt. Die Darreichung derer Symbolorum geschahe mit denen Worten die in der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben worden: Gedenck, daß der Leib Jesu ꝛc. Wo nur ein Pfarrer war, da reichte derselbe auf der einen Seite Ostiarum particulas, ließ die Leute darnach herumgehen biß zur andern Seiten, und reichte darnach auch den Kelch. Wobey ich doch einen Mißbrauch nicht übergehen kan, der aus folgender Erzehlung des Pfarrers zu Reichelßheim erhellet. „Darnach (schreibt er) halte ich eine solche Ordnung, daß ich allein wann sie um den Altar gehn, panem & calicem porrigire, und nem kein Bauren oder schultheißen zu mir, die weil ich in meinem Gewissen nicht finden kan, daß ein Schultheiß, oder Bauer diese Sacra Symbola zu reichen Bevelch hab. Ich wolt man thet es an allen Orten.„

Nach geendigtem Abendmal wurde mit der Dancksagung und dem Seegen beschlossen.

4) *Catechisation*] An theilß Orten ward die Kinderlehre fast alle Sonntag, an andern Orten aber nur Sommerszeit gehalten, und darinnen Catechismus Brentii tractirt.

5) Taufen] Das Taufen wurde insgemein auf den Sonntag gespart, und geschahe morgens zur ersten Predigt, wann (wie es heißt) das PfarrVölcklein beysammen ist, wiewol auch andere alle Tage tauften, wann Kinder kamen, welches auch von ersteren, im Fall der Noth jederzeit geschahe, und sodann ein klein Klöcklein an meisten Orten angezogen wurde. Die Taufe selbst geschahe nach der Kirchen-Ordnung, und wurden die Kinder auf das entblöste Haupt begossen.

Aussegnen] Das Ausgehen der Kindbetterinnen war an vielen Orten nicht im Gebrauch, und wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wann sie die Antwort des Pfarrers von Reichelßheim Anton Bleichenbachs auf diesen AnfragsPunct vernehmen. Er schreibt: „Die Kindbetterinnen mit Irer „Geburt halt ich, daß sie Gottes Creatur seyn, daß er sie geschaffen hab, er sie „lieb, und als sein Werck schüzze, und mit nichten, daß sie unrein oder unter „dem Gewalt des Teufels seyn, darumb sie eines sunderlichen Seegens bedürffen sollten wie die Papisten lehren, daher Ich auch meine Pfarrkinder „nit zum Aussegnen genöthigt, dieweil ich solchen Gebrauch nicht in meiner „Pfarr funden, auch die gedruckte Kirchen-Ordnung davon nichts meldet. „Doch vermane ich sie, daß sie nach ihrem Außgang zur Kirche gehen, „und Gott für die bescherte Frucht und leibliche Hülfe sollen Danck sagen. „Von weiterer Aussegnung wissen unsere Leute nichts.

6) Kran-

6) Krancken-Besuch] Von den Krancken-Besuchen und Comunionen lässet sich der Pfarrer zu Reichenbach Caspar Glaumius am deutlichsten und schönsten vernehmen. In der HauptSache stimmen die übrigen mit überein. Er schreibt: „Wann ich zu einem Krancken gefordert werde, Ihm das Nachtmal zu reichen, nehme ich den Glöckner mit mir, und nachdeme ich den Krancken seine Sünden, und den Zorn Gottes wider dieselbe aus Gottes Wort entdecket habe, tröste Ich ihne auß dem heiligen Evangelio, vermahne Jn zur Gedult und Verzeihung gegen seinen Nächsten, und daß er sich dem Willen Gottes nicht widersetze, und uf sein Begeren mit vorhergehender Confession und Absolution, wann ich zuvor Verba Institutionis Cœnæ commemoriret und gesprochen habe, reich ich Jme das Nachtmal. Wann ich in Sterbensläufften von meinen Pfarr-Kindern erfordert werde schlag ich ihnen mein Amt nicht ab.„ Pastor Reichelshem. ita: Zu Pest-Zeiten hat mich niemand geruffen, doch, wann es geschähe, so wollte ich auch hingehen, und mich damit trösten Ps. 90. Wann tausend fallen zu deiner Rechten rc. so wird dich doch kein Ubel treffen: Dann ich bin bey des Beckers Tochter, die an der Pest gestorben, gewesen.

7) Begräbnis] Von der Begräbnis will ich ebenfalß des Pfarrer zu Reichenbach Bericht hieher setzen, mit welchem auch die übrigen einstimmig sind. Er schreibet: „Mit dem Begräbniß der abgestorbenen haben meine Pfarrkinder eine Zeitlang eine böse Gewohnheit gehabt, haben begraben und keines Pfarrers begehrt. Dieße Unordnung hab ich nun an Ihnen mit groser Mühe geändert, daß sie es nun anzeigen, da ihmand (so zuvor das Nachtmal gebraucht hat) verstorben. Und allhier zu Reichenbach geht Ihr auß einem Hauße ufs wenigst eine Person mit der Leich zum Begräbnis, es sey zur Zeit der regierenden Pestilenz oder sonst, und, wann die Leich gegen dem Kirchhof zufähret, welches auf einem Schlitten geschicht, so leutet man ein Glocken, und wann man den Dotten zuscharrt und das Völcklin in die Kirche gehen soll, leutet man zusammen, underdeß macht man das Grab zu, und wird in der Kirche gesungen: Nun laßt uns den Leib begraben. Darnach verleße ich die Vermahnung in der Kirchen-Ordnung begriffen von der Canzel (Andere erklärten auch andere TrostSprüche) Die Außlendische Pfarrkinder führen ihre abgestorbene Leych mit einem Carid zum Kirchhofe. Die Kinder, so entweder tod geboren worden oder vor der Taufe sturben, wurden bey dem Pfarrer nit angezeigt sondern von Weibern uf den Kirchhof getragen und begraben, und zur Anzeige und Zeichen ein weiß Leinwand aufs Grab gelegt.„

8) Kirchen-Censur] Bey ärgerlichen Personen und besonders bey Ehebrechern wurde eine gewisse offentliche Vorstellung beobachtet, und hat man, da die Kirchen-Ordnung deßfalß keine Verfügung gethan, sich bey Herrn Andrea Stolzio,

Stolzio, alß Superintendenten Raths erholet, und, wie es heißt des Philippi Melanchtonis Procefs gebraucht.

9) Feyertage] Außer denen in der Kirchen-Ordnung befohlnen Feyertägen wurden keine weiter gehalten.

10) Noth-Taufe] Von der Ammen-Taufe schreibt in Conformität derer übrigen der Pfarrer zu Reichenbach: „Wann Kinder von Weibern getauft „werden in vorstehender Noth, von welchen Tauffen ich aber die Ammen „abmahne, daß sie es nicht leichtlich vornehmen, da es aber ja geschehen ist, „wie mir an zween Kindern begegnet halte ich mich der Ordnung Viti Dite-„richs gemäß.

11) Beschaffenheit der Altäre und *Baptisteriorum*] An den meisten Orten war Altar und Baptisterium von Stein lezteres in Form eines Kessels außgehölet, an einigen aber war der Altar von Holz.

Was wir hier angeführt bestättigt folgender Extract eines Vorstellungsschreibens ad Celsmum von den Verordneten in Kirchen-Sachen. 27. 7bris 1588.

„Nachdem wir uns dann anfänglich erinnert, wasgestalt biß dahero in den Kirchen (wie es die Erfahrung noch heutiges Tages bezeugt, und E. Gn. selbst wohl bewust) große Ungleichheiten in Cerimonien gehalten worden, Also, daß auch schier ein jeder KirchenDiener, nach seinem Gefallen seine sonderbare Ritus gebraucht, so erachten wir vor eine hohe Nothdurft, dißfalß gebürlich einsehens zu haben rc. „

e) Hievon siehe das Synodal-Protocoll de ao. 1644.

f) Nachdeme wir Georg Albrecht und wir Philips Ludwig, Gevettern, regierende Grafen zu Erbach rc. resp. des löbl. Johanniter-Ordens Ritter rc. und designirter Commendator zu Schievelbein, auch General-Major und Obrister zu Pferd zu Diensten der vereinigten Niederlanden rc. theils selbst wahrgenommen, theilß uns gehorsamst referiren lassen, wesgestalt in Unserer Kirchen dieser Grafschaft keine Uniformität und Ubereinstimmung in den Ritibus, Gebets-Formuln, Celebrirung derer Feyertäge, und zu dem Gottesdienst bestimten Zeit gehalten werde, da doch dieselbe bey dem gemeinen Mann die Einigkeit des Glaubens fürzustellen und eine sonderbare Impression zu machen pflegen: Als haben wir unsern von Gott tragenden hohen Obrigkeitl. Amte nach nöthig befunden, durch unsere dazu niedergesezte Consistorial-Räthe und Assessores nachfolgende Ordnung begreiffen zu lassen, deren wir die Autorität, alle und jede Unsere jezige und künftige Pfarrer zu obligiren beygelegt haben, von Landesherrlicher Macht gebietende, daß ein jeder Pfarrer und Diaconus densel-

denselben in allen Stücken gehorsamst nachleben, und keiner ohne unsern specialen Consens darinn das geringste zu ändern, oder von dieser Norm abzuweichen, und etwas neuerliches einzuführen, sich unterstehen solle, so lieb einem jeden ist, unser ernstlich Einsehen, und nach Befinden scharfe Ahndung zu vermeiden; Dahingegen wir uns dieselbe nach Erforderung derer Zeiten zu mindern, zu mehren, und nach Belieben zu ändern freye Macht fürbehalten.

1) Alle Sonntägliche hohe und andere Feste, Monatliche Bet- und Apostel-Tage, sollen, wie bißanhero gebräuchlich gewesen, auch hiesige Kirchen-Ordnung p. 165. vermag, Abends vorhero von Petri biß Michaelis um 5. Uhr, und von Michaelis biß Petri um 4. Uhr, ehe es finster wird, jedoch mit diesem Unterschied, daß alle ganze Feyertäge mit allen Glocken, die halbe aber mit einer Glocken eingeläutet, und an denen Orten, wo alle Abend vorhin zu Nacht geläutet wird, zu Bemerkung der Feyertage eine andere Glocken hiezu gebraucht werde.

2) Der Gottesdienst soll, so oft gepredigt wird, von Ostern biß Michaeli præcise um 8. Uhr, von Michaelis biß Ostern aber um 9. Uhr seinen Anfang nehmen.

3) Der vormittägige Gottesdienst soll auf hohe und andere Fest- und Apostel-Tage mit diesen Worten: Unser Anfang sey im Namen Gottes des Vaters ꝛc. Laßt uns zu Anfang unsers Gottesdienstes ꝛc. angefangen, und darauf das in hiesiger Kirchen-Ordnung befindliche Gebät, sodann aus dem kleinen Catechißmo Lutheri einen Sonntag um den andern einmal die zwey erste, andersmal die drey lezte Hauptstücke, und darauf die gewönliche Epistel verleßen, nach der Predigt aber, vorm Altar das auf das Evangelium sich schickende, wie auch Nachmittags, wo gepredigt wird, das auf die Epistel quadrirende Gebet vor dem Seegen abgeleßen werden.

NB. Obgemeldte zwey Gebeter können am füglichsten aus denen zu Franckfurt gedruckten Evangelien und Episteln, oder falß diese in Franckfurt nicht mehr zu haben, auß denen zu Marburg gedruckten, und gnugsam zu bekommenden genommen werden, wie dann vor jede Parochie ein dergleichen Exemplar zu obvermeldetem Gebrauch aus dem ærario ecclesiastico anzuschaffen.

4) Beicht und *absolution* sollen vermög hies. Kirchen-Ordnung p. 85. nicht vor dem Altar, wie ein und andern Orts neuerlich eingeführet worden, sondern nach der uralten fast universellen Observanz nach geendigter Predigt von der Canzel verleßen werden.

5) Weil das bißher gebrauchte Kirchen-Gebet also eingerichtet ist, alß wird selbiges nicht allein beyzubehalten, sondern auch in allen übrigen Kirchspielen nützlich einzuführen seyn.

6) Ist allbereit oben Nro. 3. deßwegen Versehung geschehen, es soll aber fürohin nach ausgesprochenem Seegen bey dem Nachmittags-Gottesdienst mit dem bekannten Gesang: Nun Gott Lob, es ist vollbracht 2c. geschlossen werden.

7) An den Orten, wo ein Diaconus ist, sollen auf alle einzelne FestTäge zwey Predigten, auf andere aber, wo diese Hülfe abgehet, nachmittags eine Betstunde und erbauliche Kinderlehre gehalten werden.

8) Weil man des Sommers früher und des Winters später zur MorgenPredigt läutet, alß hält man davor, damit die Zeit zwischen dem Gottesdienst nicht gar zu kurz, und gnädigster Herrschafft selbst incommod falle, daß nach Proportion des Sommers, auch früher, nemlich um 1. Uhr, und des Winters nachmittags später, neml. um 2. Uhr zu dem Gottesdienst wider zu schreiten räthlich sey.

9) In der Kinderlehre wird durchgehends der Catechißmus Lutheri gebraucht, und soll damit auf Sonntag Quasimodogeniti angefangen, und bis Martini damit continuiret werden, in den Kirchen auch, wo außwertige Filialen sind, soll der Pfarrer die Ausdörffer, nachdem ihrer viel oder wenig, in zwey, drey, oder vier Theille eintheilen, und jeden Sonntag nach der MorgenPredigt, mit einem Theile die Catechismus-Lehre halten, auch alle Sonntäge, welcher Theil über 8. Tage zu erscheinen habe, verkündigen, und soll mit dem in dem Franckfurter Catechißmo befindlichen Gebät jedesmal beschliessen.

10) Hiebey wird nöthig gefunden denen Beamten die Observation des Herrschaftl. Edicts, und die Bestrafung derer Uebertretter nochmalß zu injungiren.

11) Auf die drey hohe FestTage soll der erste Tag durchgehends mit zweyen Predigten, und wo ein Diaconus ist, der zweite gleichmäßig so, wo aber dieser abgehet, des Nachmittags nur mit einer Betstunde gefeyret, und der dritte Tag mit einer Morgen Predigt beschloßen werden.

12) Hiebey wird sich nach der supra Nro 3. gegebenen Anleitung gleichmeßig zu halten seyn.

13) Die BetTäge sollen aller Orten auf den ersten Mittwochen nach jedem neuen Licht gehalten, und darauf alle HandArbeit, biß nach verrichtetem Gottesdienst eingestellet werden, deßen Beobachtung sonderlich dem Centgrafen, in dessen Incumbence es lauft, wo keiner wohnet, denen Schultheißen, ja, allen Cent- und Gerichts-Schöpfen vel denuo aufs schärfste einzubinden, dienlich seyn wird.

14) Es soll auf alle BetTäge jedes Orts, dasjenige Gebät, so an alle Pfarrer abschrifftlich communicirt werden wird, vor dem Altar, und darauf ein sich auf den Text schickendes Capitel aus der Bibel, oder ein Psalm verleßen werden.

15) Soll

15) Soll, wie oben Nro 4. auf Sonn- und Feyertäge verordnet, also auch auf die BetTäge, dergestalt, daß man Beicht und Absolution auf der Canzel verleße, observirt werden.

16) Die Litaney muß in substantia in allen Kirchen unabänderlich gebetet, die Particular-Vorbitte aber vor jede Herrschaft pro rei exigentia vorgeschrieben werden.

17) Der CharFreytag soll überall, alß ein Buß- Fast- und Bet-Tag ganz heiliglich celebrirt, zwey Predigten benebst der Communion an selbigem gehalten, und in der AbendBetstunde die Paßions-Historie verleßen werden (weil die auß allen 4. Evangelisten zusammengetragene gar lang, und den Pfarrer bey dem vielen Reden gar beschwerlich fallen würde) aus einem Evangelisten wechselsweise, und die in vormal. herrschaftl. Rescripte specificirte Gebeter verlesen werden, wie nun am Ende die ausführl. Specification angehenget werden soll.

18) Die MitwochsPredigten sollen zu Michelstadt, Erbach, Beuerfelden, Reichelsheim, Jugenheim, König und Kleinheubach, weil an diesen Orten ein ziemliches Auditorium beysammen wohnet, vom Monat Nov. an biß auf Ostern, die Paßions-Predigten aber in der Fastenzeit von Esto mihi durchgehends bey allen Parochien fleisig gehalten und jederzeit ein Stück von der aus denen 4. Evangelisten zusammengetragenen Paßions-Historie verleßen und erklärt werden.

19) und 20) Die Betstunden, wie solche bißher theilß des morgends theilß des Abends gehalten worden, sollen hinführo unter Hofnung mehrerer Frequenz von Zuhörern, auf den Mittag um 12. Uhr, und zwar an denen Orten, wo es bißher also gewöhnlich gewesen, täglich, außer, wann gepredigt wird; und Samstags, an andern Orten, und wo die Gemeinde gar klein ist, Dienstags und Freytags gehalten, darinnen nebst kurzem Gesang ein Capitel aus der Bibel verleßen, und daraus mit wenigem einige Usus gezeiget und darnach hiebeyliegendes Gebet verleßen werden.

21) Gleichwie die 3. Marien-Täge in dieser Gravschaft vermög der Kirchenordnung p. 96. sq. bißher ganz gefeyret worden, also hat es auch dabey billig sein Verbleibens, dergestalt und also, daß an denen Orten, wo ein Diaconus ist, selbige mit 2. Predigten, wo aber kein Helfer sich befindet, mit einer Predigt und nachmittägiger Betstunde gefeyret, jedoch der ganze Tag ohne Profanation heilig gehalten werden soll.

22) Weil die Apostel Täge aus gewißen Motiven bißhero an einigen Orten ganz, einiger Orten aber nur halb gefeyret worden, so laßen wir es wegen eines und des andern Ortes fürwaltender diversen Absichten bey der Observance verbleiben.

23) Was

23) Was auf die Apostel Tage vor dem Altar zu beten sey, ist oben Nro 3. gewiesen worden, auf der Cantzel aber soll nach der Predigt das in hies. Ordnung p. 150. befindl. Gebät verlesen werden.

24) Die Beicht und Absolution auf denen Apostel Tagen verleßen hält man vor unnöthig, indem sie hierdurch auch von andern hohen Fest- Sonn- und Bet-Tägen distinguiret werden.

25) Wann auf den Sonn-Abend ein Feiertag einfället, soll er nicht auf den Sonntag verlegt, sondern selbiges Tages absonderlich celebrirt werden.

26) Das heil. Abendmal solle, wie bißhero also fernerhin zuforderist auf alle hohe FestTäge, alß Ostern, Pfingsten, Christ- und Charfreytage, zu Michelstadt, auch, weil die Gemeine ziemlich starck, und viele Filiale dahin gepfarret sind, alle 14. Tage, an andern Orten, nach eines jeden Pfarrers Gutfinden, pro exigentia seines kleinen oder großen Auditorii, öfter und langsamer, celebriret werden, und, weil in unserer KirchenOrdnung kein Gebät sich findet, welches bey Celebrirung des heil. Abendmals vor dem V. U. zu gebrauchen, da doch dergleichen in allen Evangelischen Kirchen recipirt ist, so wird, zu der intendirten Conformität, das bißhero in etlichen Kirchen dieser Grafschaft gebrauchte, und nur geschriebene Gebät, um überall gebraucht zu werden, hieben abschriftl. communicirt. Damit auch bey *Consecration* des Kelchs eine Uniformität in acht genommen werde, soll dieselbe, von Anfang, mittelst Ergreifung und Haltung des Kelchs mit der Hand, unter gewöhnlicher Aussprechung der Worte der Einsezung, ohne weiteres Gepränge von einer sonderbaren Elevation, verrichtet, und hernach von dem zu diesem Ende auf dem Altar stehenden Wein, ohne widerholte Consecration genommen werden, indem all dasjenige, was jedesmal zu dieser heil. Handlung destinirt, und auf dem Altar befindlich ist, von dieser heil. Handlung afficirt wird.

27) In der Sämstägigen Vorbereitung zum heil. Abendmal, ehe der Beichtstul betretten wird, soll nach dem Gesang, der Unterricht, so in der Kirchen-Ordnung p. 112. enthalten, verleßen, auch dabey demjenigen Pfarrer, welcher daneben einen Sermon an seine Zuhörer thun will, es nicht verwehret seyn, und weil man nicht findet, wozu die bißherig übliche Sprechung der Absolution vor der Beichte dienen, und was sie vor Wirckung haben solle, wann man hernach erst in dem Beichtstul dieselbe absonderlich empfangen will, so soll dieselbe fürs künftige ausgelaßen werden.

28) Die *Confirmation* der Kinder soll von nun an und hinführo in allen Kirchen dieser Grafschafft auf den zweiten heil. Pfingsttag geschehen.

29) Weil in hiesiger Kirchen Ordnung von diesem an sich selbst sehr nüzlichen und wohlanständigen Gebrauch nichts enthalten ist, und man sich dannenhero der

der Heßischen Kirchen-Ordnung hierunter bißhero gebraucht hat: als können die darinnen begriffene Formalia so lang beybehalten werden, biß wir etwa selbst eine vermehrte Kirchen-Ordnung in Unsern Landen publiciren zu laßen, thun- und räthlich finden.

30) Bey Aussegnung der Kindbetterinnen ist ebenmäßig überall eine Gleichheit zu halten, daß nemlich die Mütter ihre Kinder, fals sie noch am Leben, auf den Armen bey der christl. Versamlung mit vor den Altar bringen, in Gegenfalß nach dem Unterschied, ob das Kind vor, oder nach empfangener heil. Taufe allbereit verschieden wäre, die bißhero auf einen und andern Fall gebrauchte Gebeter, deren Communication hiebey beschiehet, in allen Kirchen unserer Grafschafft uniformiter adhibiret werden sollen, in ordinairen Fällen aber bleibt es bey der in disseitiger Kirchenordnung p. 146. enthaltenen Formul.

31) Die KirchenVerhör soll, als ein sehr erbauliches und zur wahren Erkennung der Pfarrkinder sehr dienliches Werck an allen Orten in Conformität der Kirchen-Ordnung p. 166. aufs wenigste jedes Jars einmal gehalten werden.

32) Das Sabbaths- und Schul-Edict muß billig alle Jahr auf die dazu bestimte Täge in Conformität des herrschaftl. Befehls pro concione verleßen werden, es erfordert aber daneben unser selbsteigener Respect, daß auf die Ubertretter durch die jedes Orts Beambte nicht allein fleisige Achtung gegeben, sondern dieselbe mit der determinirten SabbatsStrafe, ohne Unterschied beleget, mithin diese auch gebürlich exequiret werde.

Es sollen auch unsere SchuzJuden weniger nicht auf unsern christlichen Sonntag, als ihren figürlichen Sabbath sich alles Handels und Wandels bey gleichmäßiger Strafe äußern, kein Geläuff in ihre Häuser verstatten, und sich still und ohnärgerlich halten, darneben wir keinem Christen, daß Sie ihnen auf ihren Sabbath mit HandArbeit dienen, gestatten, sondern es hiemit auf das nachdrücklichste verbieten, damit alles Aergerniß vermieden, und christl. Ordnung auf Sonn- und Feyertäge conserviret werde.

33) Zu denen Hochzeit-Predigten und *Copulation*en soll um 8. Uhr morgens das erste, um 9. Uhr das zweite Zeichen gegeben, und um 10. Uhr præcise zusammengeläutet werden, welches ein jeder Pfarrer denen um die Hochzeit-Predigt sich anmeldenden zur Nachricht anzudeuten, præcise darüber zu halten, und die Ubertretter Unsern Beamten zur Strafe anzuzeigen hat.

34) Weil das sonst auf gewiße Maas erlaubt gewesene Kegelschieben vielfältig mißbraucht, und dadurch zu groben Excessen, als Fluchen, Schwören, Narrentheidinge treiben, auch verbotenen Gewinst zu suchen, Anlaß gegeben wird, als wird selbiges, auf des HErrn Tag, und hohen Festen in Krafft dieses gänzlich abgestellt, und bey der Sabbaths-Strafe verboten.

35) Die

35) Die *Presbyteria* sollen jedes Orts auf alle Bettage unausgesezt gehalten werden, die Beamte auch, oder an denen Orten, wo niemand anderst, alß der Centgraf oder Schultheiß in loco wohnen, dieselben dabey erscheinen, alles fürkommende protocolliren, und es ihren vorgesezten Beamten zu hinterbringen, schuldig seyn, damit die Execution gegen die Verbrecher nicht unterbleibe, sondern die hochnötige Kirchen-Disciplin überall in vigore erhalten werde.

36) So viel die Beerdigung anderer im Röm. Reich des Religions-Friedens mit geniesender Religions-Verwandten betrifft, soll selbigen in Krafft des Westphäl. Friedens-Instruments art. V, 34. Klang und Gesang, gleich denen unserigen nicht versaget, und das hiebey befindliche Formular gebraucht werden.

37) Damit auch alle unsere zur intendirten Uniformität in der Grafschaft abzielende heilsame Dispositiones in beständiger Observance gehalten werden und die Kirchen-Ritus mit der Zeit bey ermangelnder beharrlichen Aufsicht, nicht wieder in vorige Confusion verfallen mögen: So soll der in unserer Kirchen-Ordnung p. 167. järl. zu halten verordnete Synodus auf Art und Weise, wie darinnen vermeldet wird, wieder eingeführt, und in diesem Jahr geliebts Gott von neuem angefangen, und folglich also continuirt werden.

Damit nun obigem allem also einmüthiglich nachgelebet, und davon durch keinen unserer Pfarrer neuerlich abgeschritten werden möge: So haben wir diese unsere wohlbedächtl. Verordnung eigenhändig unterschrieben, und unsere große CanzleySiegel darauf trucken auch in alle Parochien unßerer Grafschaft ein Exemplar hievon zu senden befohlen, mit dieser fernern Expression, daß einer mit unserm grösern Insiegel roborirten Abschrifft gleichmäßige Kraft alß dem Original hiemit beygelegt werden solle. Gegeben Fürstenau und Erbach den 31. Mart. 1704.

(L. S.) Georg Albrecht Graf zu Erbach (L. S.) Phil. Ludwig G. z. Erbach.

g) Regißter der *in ao.* 1753. gedruckten Kirchen-Ordnung und *Agenden.*

Aus-

§. XXI.

Ordentliche Feste der Grafschafft Erbach.

Nach dieser Kirchen-Ordnung haben wir ausser denen, mit der übrigen Evangelischen Kirche gemeinen, noch folgende besondere Feyertäge.

A) Der Charfreytag. Dieser Tag ist am ersten 1691. zuerst als ein Buß- und Fast-Tag zu feyren befohlen, auch in der 1704. errichteten Uniformitäts-Ordnung darauf nochmals mit Ernst gedrungen worden. a)

B) Das Friedens-Fest. Ist wegen des Westphälischen Friedens zu feyren befohlen. Es wird jedesmal den 16. Junii hochfeyerlich begangen. b)

C) Der St. Michaelis-Tag. Ist wegen der auf solche Zeit in ao. 1732. in der Grafschaft Erbach gewesenen Wasserfluth ein Buß- Bet- und Dank-Tag. c)

D) Das Ernde-Fest. Ist ao. 1747. zu feyren löblich befohlen worden. Es wird jedesmal auf den letzten Sonntag nach Trinit. begangen. d)

E) Der monatliche Buß- und Bet-Tag. Er ist von Gräfin Maria und Herrn Graf Friderich Magnus in ao. 1613. wegen damals grassirender Pest ausgeschrieben. e)

In anno 1770. wurden durch eine gemeinschaftl. und im Druck publicirte Verordnung diese Bet-Täge nebst allen Apostel-Tägen aufgehoben, und an deren Stelle vier jährliche ganze Buß- und Bet-Täge auf die jedesmalige Quatember befohlen. f)

a) Georg

a) Georg Ludwig Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg.

Nachdem wir bißhero zu unserm höchsten Mißfallen haben theils wahrnehmen, theils uns referiren lassen müssen, wie so üppig und liederlich die heilige **Fastenzeit**, darinnen ein jeder frommer Christ, das bittere Leiden und Sterben seines Erlösers Jesu Christi, worauf unser ganzes Heyl bestehet, andächtig betrachten, seinen Sünden-Gräuel, welche eine so theure und blutige Versöhnung erfordert hat, und den göttl. Zorn gegen dieselben erkennen, sich in herzlicher Reue und Buße vor Gott demüthigen, und in warem Glauben einen untadelichen Wandel zu führen, anfangen soll, von denen meisten unserer Unterthanen hingebracht, und, ob gienge Sie diese hohe Gnaden-Wohlthat nichts, oder wenig an, nach heidnischer Art in den Tag hingelebt wird, da Sie doch selbst sehen und empfinden, wie hart die göttliche Straf-Gerichte allbereit ausgebrochen sind, und ihnen auf dem Halse liegen, deren väterliche Milderung ein jeder billig mit allem Ernst und Eifer suchen, und um Gnade mittelst exemplarischer Besserung seines Lebens herzinniglich bitten solle: Alß haben wir unsere Landesväterliche Vorsorge auch dahin gehen lassen, wie unsere getreue Unterthanen zu ihrer Seelenheyl von diesem Irrweg ab- und zu einem bessern angeführt werden möchten.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß, in Conformität der, mit unsers frl. vielgeliebten Bruders Grafen Georg Albrechts zu Fürstenau Lbdn. genommener mitbeliebiger Abrede, von nun an, und hinführo, die gewönliche Fasten-Zeit, von Sontag Invocavit an, biß auf das Fest der Auferstehung, Ostern genant, in aller und mehrerer Mäßig- und Ehrbarkeit, als bißher, zugebracht; die Paßions-Predigten und Betstunden mit sonderbarem Fleiß besuchet, zu Hauß die meditationes continuirt, sich aller Uppigkeit, Fressens und Sauffens, auch derer Hochzeiten und weitläuftigen Kindes-Malzeiten enthalten, und neben der ordentlichen Berufs-Arbeit die Zeit mit Leßen, Beten und erbaulichen Unterredungen zugebracht, insonderheit aber die Charwoche heiliglich angewendet, und ein jeder vorbereitet werde, seinen auferstandenen Jesum mit Glaubens-Armen zu empfangen, und mit ihm die geistliche Auferstehung zu einem neuen Leben zu halten, zu dessen mehrerer Beförderung dann der sogenannte stille Freytag, auch jährlich bey Uns, alß ein stiller Buß- Bet- und Fasttag seyn, in diesem Jahr damit der Anfang gemacht werden, und es fürterhin jederzeit also observirt werden soll, daß zur Erweckung mehrerer Andacht, am grünen Donnerstage die Vorbereitung gehalten, zur Beicht gesessen, und denen Bußfertigen folgenden Tags das heil. Abendmal administrirt werden, jeder, der es Kindheit, hohen Alters, Schwach- und Gebrechlichkeit halber vermag, den ganzen Tag, biß nach der zweiten Predigt, und biß gegen Abends, fasten, sich alßdann auch nur mit der Speiße

noth-

nothdürftig erquicken, und nicht durch Ubermaaß, was er versäumt halten möchte, einzubringen suchen, sondern auch folgenden Samstags seinen im Grab liegenden Jesum mit nüchternem und mäßigen Leben und heiliger Andacht verehren, und sein Herz tüchtig zu machen suchen solle, alle uns durch Christi glorwürdige Auferstehung erworbene Gut- und Wohlthaten sich in wahrem Glauben zuzueignen, und also ein Kind und Erbe des ewigen Lebens zu werden.

Welches alles in unserm Abwesen mit und neben unsers wohlermelden Herrn Bruders Lbdn. unser geheimer Rath, Oberamtmann und lieber Getreuer, Adolph Friederich Pfreundt, in der gemeinen Pfarr Michelstadt, in unsern Namen aber in denen uns allein zugehörigen Parochien zu verordnen hiemit befehligt und gevollmächtigt wird. In Uhrkund unserer eigenhändigen Unterschrifft und Gräfl. Secret-Insiegels. Signatum Arolsen den 28. Martii 1691.

Ordnung,
nach welcher am heiligen Char-Freytag, als Buß- und Fast-Tag, der Gottesdienst eingerichtet werden soll.

1) Mit dem Einlauten des Abends vorher, und den Zeichen zum offentlichen Gottesdienst, solle es, wie sonsten auf die Buß- Fast- und Bet-Täge gewöhnlich gehalten werden.
2) Vor der Predigt zu singen: Jesu der du meine Seele rc.
3) Vorm Altar zu verleßen der 22ste Psalm.
4) Nach demselben das 14. Gebet in Arnds Paradieß-Gärtlein.
5) Darauf zu singen: Da Jesus an dem Creuze stund rc.
6) Text der Predigt Matth. XXVII, 52. 53. 54.
7) Nach der Predigt das 15te Gebät in Arnds Paradieß-Gärtlein.
8) Darauf zu singen: O Traurigkeit rc.

Nachmittag.

1) Vor der Predigt zu singen: O Jesu Christ meins Lebens Licht rc.
2) Text der Predigt Thren. I, 12.
3) Nach der Predigt die Litaney.
4) Zu singen: O Lamm Gottes unschuldig rc. dreymal.

Abend-Betstund.

1) Zu singen: Christus, der uns seelig macht rc.
2) Wird verlesen die ganze Paßion nach den 4. Evangelisten.
3) Ein Gebet.
4) Nach der Betstund zu singen: Wir dancken dir Herr Jesu Christ rc.
5) Vorm Altar zu verleßen die Beicht und Absolution, und
6) mit dem Seegen zu beschließen.

b) Die eigentliche Verordnung von diesem Friedens-Feste ist uns noch nicht zu Gesichte gekommen, allein wir haben Spuren, daß solches in ao. 1650. schon eingeführt war.

c) Am Michaelis-Tag 1732. überstieg der durch ein 8. tägig anhaltendes Regenwetter, und sich hie und da eröfnende starcke Quellen, sehr hoch angewachsene Mümling-Fluß seine Gränzen, und drang, zu Erbach, morgens schon, so zum Thore herein, daß man nicht zur Kirche gehen konte. Um 4. Uhr schoß die Fluth, durch die Mühl-Gasse, über den Marck-Plaz, in den Vorhof des Schlosses, und in das Städtgen, und überschwemte alles. Gegen 5. Uhr, brach ein Weiher im Roßbächle durch, und vermehrte das Gewässer dergestalt, daß es einen Steeg wegnahm, und an den Häusern großen Schaden that, auch die obere steinerne Brücke beym Lust-Garten mit samt denen Bögen, die untere aber biß auf die Bögen, ruinirte. Das Wasser stund in der Kirche schon 1 biß 2. Zoll über die Stüle, und in dem sogenannten Butlerischen, oder bißherigen Amthauß 2. Schuh. Die unterhalb der Brücke stehende Häuser und Gebäude musten die Gewalt des Wassers viel heftiger empfinden. Eine in der Mümling gestandene, und mit 15. Wagen Heu, auch 100. Haufen Frucht angefüllte Scheuer, und zwischen 7. und 8. Uhr, ein neues Hauß, wurde von Grund aus weggerissen. Hiebey kam der seit 1697. in hiesigen Diensten gestandene gemeinschaftl. Rechnungs-Justificator Müller, dessen Frau, ein Enckelein, und ein ehmal. Hammer-Factor Jo. Georg Frölacher, elendig um ihr Leben. Die Leichname der Frau Müllerin, des Frölachers, und des Enckeleins wurden in den folgenden Tagen, des Herrn Müllers aber allererst ao. 1736. gefunden. Abends um 9. Uhr folgten noch mehr Häußer und Gebäude nach.

Der Anblick des andern Morgens war erbärmlich. Die Mauren am Lust-Garten und Graben agen darnieder, und auf der Wiesen war alles mit Frucht-Garben, Haußrath, Bücher, Papier, Rechnungen, Bretter und andern Bau-Gehölz, theils stockwercks hoch überdeckt. Die Boten Hiobs kamen bald von diesem bald von jenen Orten her. Zu Fürstenau war die hohe Brücke abgerissen, ein großes Stück von der Gartenmauer eingestürzt, und das Wasser so häufig ins Schloß gedrungen, daß man die Pferde in die Capelle salviren müssen. In König, Gammelsbach, Finckebach war auch nicht geringer Schade geschehen rc. Alle Weege und Straßen waren voll tiefer Löcher, und durch die herabgerutschte Rheine unbrauchbar, von vielen Feldern der Bau, und von denen bereits eingesäeten, der Saame fortgeführet, daß solche von neuem musten gesäet werden rc.

In Erwägung dieses Elends, und des dennoch in Gnaden verhüteten weitern Schadens ergieng folgende Verordnung:

Wir

Wir unverhalten demselben, was maßen die Hochgeborne unsere gnädigste Herrschaft, in gebührender Erwegung, wie die Güte Gottes nicht gnugsam zu preisen, daß sie jüngsthin bey der am Michaelis-Tag den 29ten 7br. entstandenen erschrecklichen Wassers-Fluth, und dadurch hin und wieder verursachten Schaden, die noch angeschienene größere Gefahr, von Deroselben und Dero Lande gnädiglich abgewendet, sich verbunden erachtet, Gott vor solche väterliche Erhaltung, bey eröfneter versamleter Gemeine schuldigst zu dancken, auch dahero gnädigst verordnet haben, daß nicht nur, nächstkommenden 4ten Sonntag des Advents, in dieser Grafschaft ein solennes Buß- und Danck-Fest angestellet, und dabey in offentlicher Kirche dem großen und allmächtigen Gott vor solche wunderbare Erhaltung in so augenscheinlicher Gefahr der schuldigste Danck gesagt, sondern auch solches Buß- und Danck-Fest künftighin alljährlichen, ohne weitere Verordnung deßfals zu erwarten, am Michaelis-Fest, als ein Anniversarium, zum ewigen Gedächtniß dieser göttlichen Erhaltung wiederholet werden solle. Es wird daher derselbe diese herrschaftl. Verordnung Sonntags vorhero e Suggestu zu verkündigen, und so wol izt, als inskünftige solche gebührend zu befolgen wissen. Michelstadt d. 9. Dec. 1732.
An alle Geistliche hoc Consistorii.

d) Die Hochgeborne unsere gnädigste Landes- und Vormundschafts-Herrschaften haben sich christlich erinnert, wie zwar in dem offentlichen KirchenGebät um Behütung der Früchte des Feldes, und eine gesegnete Ernde beständig mitgebetet, auch die thätige Dancksagung versprochen werde; dennoch aber, dem gütigen Gott dißfals, obgleich ein jeder verhoffentlich seine Schuldigkeit zu beobachten wissen wird, nicht absonderlich gedancket worden: und daher gnädigst beliebet und anbefohlen, daß, nach dem Exempel auch anderer Orte hies. Grafschaft, führohin ebenfals alljährlich, und zwar am lezten Sonntag nach Trinit. da das Kirchen-Jahr beschlossen wird, der offentliche Gottesdienst, zwar mit Beybehaltung der offentl. Pericopie, mit auf ein solch Danckfest, wegen der gegönneten Ernde, eingerichtet, mithin alle und jede zu dergleichen Danck destomehr ermuntert werden sollen. Wir unermangeln also, von dieser höchsten Verordnung, demselben zu alljärl. richtigen Nachachtung und Befolgung, unter dem weitern Anhange, dieses Danck-Fest jedesmal den Sonntag zuvor e Suggestu kund zu machen, hiemit die nöthige Nachricht zu geben. Michelst. d. 9. Nov. 1746.

e) Wir Maria, Grävin zu Erbach, Wittib, geborne Gräfin zu Barby und Münchlingen,
Wir Friederich Magnus, Grave zu Erbach, und Herr zu Breuberg, sodann Wir Eberhardt Herr zu Limpurg des heil. Röm. Reichs Erbschenck und Semperfrey, alß verordnete, und am Kaiserl. Cammer-Gericht confirmirte Vor-

 münder

münder des Wolgebornen Georg Albrechts, auch Grafen zu Erpach, und Herrn zu Breuberg unsers freundlich geliebten Sohnes, Brudern und Vettern. Entbieten allen unsern vormundschaftlichen Pfarrern und Kirchendienern, wie auch Kellern und Schultheißen, unsern resp. günstigen Grus, Gnade und alles Gutes. Liebe andächtigen und getreue. Es ist jedermänniglich mehr alß gnugsam bewust, mit was harten und schweren Strafen und Plagen, sonderlich der schädlichen Seuche der Pestilenz, wie auch Hungersnoth und theurer Zeit, Gott der allmächtige, nit nur etl. benachbarte Ort, sondern auch Uns selbst, in unserm Haußwesen, umb unserer vielfältigen Sünde und Mißethat wegen ein zeithero väterlich heimgesucht hat.

Wiewol nun solche Strafen und Plagen ohne Zweiuel uf etlicher guthertzigen frommen Christen, inbrünstiges eiferiges Gebät, anjezo etwas nachgelaßen: so ist doch höchlich zu besorgen, und anderst nicht zu gewarten, dieweil seiner göttl. Allmacht dafür wenig Danck gesagt, und der gröste Hauf in vorigem unbußfertigem gottlosen Leben und Wesen immerdar halsstarriglich fortfähret, und je länger, je ärger wird, daß der Allmächtige, aus gerechtem Zorn, nit allein jezt angeregte Strafen wieder erneuren und schärpfen, sondern auch mit der dritten HauptPlage, nemlich mit Krieg und Blutvergießen uns heimsuchen werde: wie dann die täglich einkommende Zeitungen beständiglich mit sich bringen, das nit allein der ErbFeind christliches Namens, sondern auch andere abgesagte Feinde des Evangelii, in großer Kriegsrüstung stehen, und mit blutigen gefährlichen Pracktiken umbgehen, wie sie die Bekenner desselben dämpfen und gänzlich ausrotten mögen. Wann dann solchem Ubel und androhenden Strafen, durch kein andere und beßere Mittel vorgebauet und abgewehret werden kan, alß durch ein andächtiges Gebät und bußfertiges Leben und Wandel: So haben wir vor gut, nöthig und nüzlich angesehen, gewisse Bettag anzustellen, um Gott vor solche antrohende Straffen zu pitten. Befehlen demnach euch, allen Unsern KirchenDienern und Beamten ernstlich, daß ihr alle Monat, den ersten Mitwoch nach eingetrettenem Neuen Licht, morgens um 8. Uhr im Sommer, und zur Winterszeit um Neune, Ein allgemein Gebät anstellet, bey welchem nit nur die eingesessene, sondern auch alles in die Pfarr gehöriges Landvolk, und zum wenigsten aus jedem Hauß, ein oder zwey Personen, erscheinen, Gott dem Allmechtigen vor die abgewandte und gnediglich gemilderte Strafen herzlich dancksagen, und innbrünstiglich bitten sollen, daß er mit seiner Gnade bey uns seyn und bleiben, sein heilig seeligmachendes Wort rein und lauter erhalten, und uf unsere Nachkommen fortpflanzen, unserer Feinde blutdürstige Anschläge und Beginnen stürzen und zu nicht machen, und unser geliebtes Vaterland vor Aufruhr, Krieg und Blutvergießen, Verheerung und andern Plagen gnediglich behüten und bewahren wolle, wie denn ihr, die

die Pfarrherrn jedes Orts, sie hierzu mit mehrerem zu erinnern und zu vermahnen wißen werdet. Und soll solcher gemeiner BetTag allewege den Sonntag zuvor auf der Canzel verkündet, auch allemal, nach Gelegenheit der Zeit ein Text von jedes Orts Pfarrherrn genommen, und explicirt, dann auch die christliche Litaney entweder verleßen oder gesungen, daneben angehendes Gebät gesprochen werden. Darmit aber die Kirch desto vleisiger besucht: So soll an solchem BetTage vormittags einige Arbeit nit geschehen, sondern biß nach verrichtetem Gottesdienst eingestellet werden.

Auf daß auch niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen: So soll dieße unsere Ordnung und Befehl alle Jahr einmal, und benantlich auf den Neuen JahrsTag, anjezo aber, und zu Anfang, auf schierstkünftigen Sonntag, den allften hujus, uf der Canzel abgeleßen, und folgenden Mitwoch den 14. darauf, der BetTag zum erstenmal gehalten, auch die Unterthanen ernstlich ermahnet werden, solchem allem fleißig nachzukommen, bey Vermeidung unserer Straf und Ungnade. Wie dann ihr, die Beamten hierüber ernstlich zu halten, und diejenigen, so dem nit nachsetzen, mit gebührendem Ernst ansehen, und keinßen, er sey, wer er wolle, verschonen sollt. Hiernach ihr euch allerseits zu richten. Zu Urkund haben wir Maria, und wir Friederich Magnus obgemelt vor Uns und im Namen unsers abwesenden Mitvormunds, Schenck Eberharden, Herrn zu Limpurg unsere Petschaft zu Ende ufftruckhen verfügt. Geschehen und geben den ersten MonatsTag Julii Sechszehnhundert und dreyzehn Jahr gezelt.

(L. S.) (L. S.)

Dieses Gebät solle nach der Litaney gesprochen werden:

O Herr allmächtiger Gott, der du der Elenden Seufzen ɩc.

Text so zum erstenmal zu erclären soll genommen werden
Joel c. II, 15–20.

f) Wir Georg Ludwig, Wir Ludwig Friederich Carl Eginhard, Wir Georg Albrecht, Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg ɩc. dann Wir Leopoldine Sophie Wilhelmine, verwittibte Gräfin zu Erbach ɩc. geborne Wildgräfin zu Dhaun und Kyrburg ɩc. und Wir obbemeldter Georg Ludwig, Graf zu Erbach, als allergnädigst verordnete Vormündere unsers rspc. freundlich vielgeliebtesten Sohnes und Vetters Graf Franz

Machen hierdurch Jedermänniglich, sonderlich Unsern lieben getreuen Unterthanen bekannt, daß, da wir mit Mißfallen wahrnehmen müßen, wie wenig die lezten Feyertage an hohen Festen, dann die zum Andencken derer Apostel und der Mütter unsers Heylandes gewidmet gewesene halbfeyerliche FestTäge biß anhero gefeyret, und wie dagegen selbige mit lauter Uppigkeiten

und Unordnungen zugebracht worden, Wir Uns dadurch bewogen gefunden, nach dem Vorgang und Beyspiel anderer Evangelischer Reichsstände, an eine Verminderung dergleichen halbfeyerlichen FestTage zu gedencken, und zugleich den anderwärts mit intendirten Zweck einer Verbeßerung der Narung ebenfalß zu erreichen.

Wir verordnen solchemnach, daß

1) Jeder dritter Feyertag der drey hohen Feste Weyhnachten, Ostern und Pfingsten; die Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, dann die Apostel-Tage Matthiä; Phil. u. Jacobi; Johannis des Taufers; Petri und Pauli; Jacobi; Bartolomäi, Matthäi, Simonis und Juda; Andreä; und Thomä nicht zwar gänzlich abgeschaft, sondern nur auf die nächsten Sonntäge und zwar so verlegt werden sollen, daß in Kirchen, wo zwey Predigten gehalten werden, Vormittags das Fest- und Nachmittags das Sonntags-Evangelium erklärt, in denen Kirchen aber, wo nur eine Predigt gehalten wird, über das Fest-Evangelium gepredigt, und das Sonntags-Evangelium vor dem Altar verlesen auch darauf in den CatechismusLehren der Bedacht mit genommen werde. Dahingegen

2) sollen die Feste der Geburt Christi; der Tag Stephani oder der zweite Weyhenachts-Feyertag; das Fest der Beschneidung Christi oder NeuJahrs-Tag; das Fest der Erscheinung Christi; das Fest Mariä Verkündigung; der grüne Donnerstag, doch dieser nur halb feyerlich mit einer Predigt; der CharFreytag, so zugleich ein großer Buß- Fast- und Bettag ist; der zweyte OsterTag; das Fest der Himmelfarth Christi; der zweyte Pfingst-Tag; das Friedens-Fest; und der MichaelisTag, als ein ebenmäßiger Bus- und BätTag, hochfeyerlich begangen werden.

3) Wollen wir, statt der bißherig halbgefeyerten Monatlichen Bus- und Bet-Täge, vier ganze feyerliche Buß- und BethTäge, an jedem Quatember des Jahrs, gehalten wissen, so, daß, wann einer derselben in die Woche vor einem der hohen Feste fiele, derselbe allzeit, den Mitwoch der drauf folgenden Woche gefeyret werde.

Fiele er aber in die Woche, wo den 16. Junius das FriedensFest gefeyret wird, sollen beyde auf einen Tag gefeyret werden.

Damit aber

4) Sowol die Sonntage, alß gedachte Feyertage mit desto mehrerer Andacht, Ernst und Erbauung gefeyret, alle an diesen heiligen Tagen aber leider eingeschlichene Gebrechen und Unordnungen gänzlich abgestellet werden mögen, laßen wir

wir durch ein besonders zu publicirendes Sabbaths-Edict festsetzen, wie es mit der Feyer dieser Sonn- Feyer- und BußTägen gehalten werden solle.

Diese unsere Verordnung sollen

5) Unsere Consistoria durch die Geistlichen in allen Kirchen offentlich publiciren laßen, dieselbe auch dahin anweisen, daß sie ihre Pfarrkinder zu desto beßerer und andächtigerer Feyer der heiligen Sonntäge und bleibenden Feyertäge, dann der neu angeordneten Bußtäge, erinnern und ermahnen, auch nebst Unsern Beamten dahin sehen, daß unserm zugleich mit publicirtem Sabbaths-Edict genau nachgelebt werde, wie sie denn alle sich einschleichen dürfende Mängel und Ubertrettungen desselben, vor sich gleich abzustellen, oder zu ernstlicher Abstellung, an Uns oder Unsere nachgesetzte Consistoria einzuberichten hätten. Urkundlich haben Wir diese Sabbaths- und Feyertags-Ordnung eigenhändig unterschrieben, und unsere Gräfliche Insiegel vordrucken lassen. So geschehen König, Fürstenau und Erbach den 16. Jul. 1770.

Georg Ludwig Graf zu Erbach.	Ludwig Friederich Carl Eginhard Graf zu Erbach.	Georg Albrecht Graf zu Erbach.	Leopoldine Sophie Wilhelmine verw. Gräfin zu Erbach, geb. Wild- und Rhein-Gräfin.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

§. XXII.

Ausserordentliche Feste.

Diese haben wir entweder mit der ganzen Evangelischen Kirche gemein gehabt, und hieher gehören die Religions-Jubilæa, die allhier 1617. und 1717. a) 1630. und 1730. b) 1655. und 1755. c) begangen worden.

Oder es sind insonderheit in unserm Lande verordnete Buß- Bet- Fast- und Dank-Tage. Dergleichen waren

1631. bey fürwährendem Compositions-Tag zu Frankfurt. d)

1633. der dreyfache Bet-Tag nach dem Hintritt Sr. Königl. Majest. Gustaphi Adolphi. e)

1681. den 12. Jan. wegen des ausserordentlichen Cometen ein allgemeiner Buß- Fast- und Bet-Tag. Es wurde gepredigt über Ezech. VI, 11. 12.

1686.

1686. ward wegen der Türken ein Dank- und Buß-Fest beschlossen, und zu dem Ende am CharFreytag ein Buß- Fast- und Bet-Tag ausgeschrieben. f)

1697. veranlaßte der erfolgte Friede einen solennen Bet- und Dank-Tag auf den XIX. Sonnt. nach Trin. gedachten Jahrs. g) h)

1702. einen Buß- Fast- und Bet-Tag wegen damaliger gefährlichen Conjuncturen. i)

1704. wurde dergleichen wieder auf Exaudi gehalten. k)

In eben dem Jahr wurde dem Allerhöchsten vor den Sieg bey Höchstädt offentlich gedanket. l)

1706. auf den 9ten Jun. ein Buß- Fast- und Bet-Tag, m)

In eben dem Jahr den 20ten Jun. ein Dank-Fest wegen des Sieges derer Aliirten in Catalonien, n)

1708. wurde, wegen der in Pohlen graßirenden Pest verordnet, daß bey allen öffentlichen Gottesdiensten Gott um seinen Schutz angerufen werden solle. o)

1709. ward auf den 14ten Jun. ein Buß- Bet- und Fast-Tag gehalten. p)

1710. auf Exaudi ein Buß- Bet- und Fast-Tag. q)

1713. ergieng wegen der Pest eine Verordnung, daß auf den 16. Jul. ein Buß- Fast- und Bet-Tag seyn, auch alle Lustbarkeiten untersagt seyn sollen. r).

Es wurden auch aus eben der Ursache, wochentlich zwey Abend-Batstunden zu halten befohlen. s)

1763. ward auf Quasimodogeniti wegen des zu Hubertsburg geschlossenen Friedens ein solennes Dank-Fest verordnet. t)

a) Die Urkunde wegen des Jubilæi 1617. hat nicht gefunden werden können, allein die von ao. 1717. kommt nun.

Auf Herrschaftl. Befehl wurde dato wegen instehenden Jubilæi gemeinschaftl. Consistorium gehalten, und darinnen biß auf ratification gnädigster Herrschaft concertirt, daß

1) künftigen Sonntag als Dom. XXII. p. Trin. dieses Fest von der Canzel verkündiget, und dieserwegen an die sämtl. Herren Geistliche ein Rescriptum Consistoriale ergehen solle.

2) Soll

2) Soll eine Buß-Predigt auf den Tag Simonis & Judæ, als künftigen Donnerstag über 8. Tag, zur Præparation feyerlichster Begehung des Jubilæi gehalten, und die Gemeine hiezu animirt werden.

3) Samstags wäre dieses Fest, wie andere hohe Feste, herkommlich einzuläuten und Beicht zu halten.

4) Das Fest selbst betrl., wäre solches 2. Tage lang hochfeyerlich zu begehen, und zwar, wo 2. Prediger sind, jeden Tag mit gedoppelten Predigten und Bet-Stunden; wo aber nur ein Prediger vorhanden, sollen zwar den ersten Tag nichts destoweniger 2. Predigten und 1. Bät-Stunde, andern Tag aber eine Predigt und Nachmittags-Betstunde, worinnen sie die Articulos Confessionis zu lesen, gehalten werden.

5) Sollen nachfolgende Texte zum Grund derer Predigten geleget werden, und zwar den ersten Tag Vormittags aus Ps. XLVI, 1-6. incl. vor dem Altar aber, statt der Lection, gelesen werden c. XVIII. Apoc. Nach der Predigt wird ein hiezu beygelegtes Gebät verlesen.

Gesänge.

Introitus: Komm heiliger Geist 2c.
Haupt-Gesang: Ein veste Burg ist unser Gott 2c.
Vor der Predigt: O Gott, du höchster Gnadenhort 2c.
Nach der Predigt vor der Communion: O Lamm Gottes unschuldig 2c.
Während der Communion: das Te Deum laudamus unter Läutung aller Glocken.

Nachmittags.

Text 2. Petr. I, 19.
Gesänge, vor der Predigt: O Herre Gott dein göttlich Wort 2c.
Nach der Predigt: Ach bleib mit deiner Gnade 2c.

Nach der Nachmittags-Predigt wäre noch eine Bet-Stunde zu halten, darinnen anzufangen mit dem Gesang: Christ, der du bist der helle Tag 2c. darauf die historia Reformationis, wie sie im Nürnberger Handbuch befindlich, und dann die Litaney zu lesen, zum Ausgang aber:

Nun Gott Lob! es ist vollbracht.

Den andern Tag, als am Allerheiligen-Tag.

Text zur Morgen-Predigt 1. Joh. II, 1. 2.
Statt der Lection, Dan. XII.
Zum Haupt-Gesang vor der Predigt: In dich hab ich gehoffet, Herr 2c.
Nach der Predigt: Nun lob meine Seel den Herren 2c.

Nachmittage.

An Orten, wo zwey Prediger,

Text: Ps. LXVIII, 29.

Gesänge: Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt ꝛc.

Nach der Predigt: Es woll uns Gott genädig seyn ꝛc.

Nach solcher Predigt wäre noch eine Bet-Stunde zu halten, und darinnen die 21. Articul Aug. Confess. wie sie dem Kaiser Carolo V. übergeben worden, abzulesen.

Gesänge: Wann wir in höchsten Nöthen seyn ꝛc.

Zum Beschluß das ordinaire Gebät in der Bet-Stunde, und dann zu Ende: Nun dancket alle Gott ꝛc.

Hierauf ist von Gdgster Herrschaft noch resolviret worden, daß das Fest 3. Tage lang celebriret, und der dagegen fallende Bet-Tag eingestellet werden soll.

Den dritten Tag wird also vormittag Gottesdienst gehalten, und pro concione erklärt

Textus: Jos. XXIV, 15.

Nach geschlossener Predigt die Litaney verlesen.

Gesänge. Vor der Predigt: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc.
Nach der Predigt: Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort ꝛc.

An Orten, wo die Kirche mit einer Orgel versehen, und zu einer Vocal- und Instrumental-Music gnugsame Veranstaltung ist, müste solches, nach dem Exempel der Kirche zu Erbach (da des Herrn Graf Friedrich Carls Excellenz die Texte in saubere teutsche Verse gebracht, und die Concerte selbst componirt,) jedesmal immediate vor der Predigt gehalten werden.

Endlich sollen die Prediger erinnert werden, daß ein jeder bey dem Worte Gottes bleiben, und sich aller Anzüglichkeiten, nach Maßgabe der Reichssazung, enthalten solle.

b) Information, wie und welchermaßen der Proceß des Evangelischen Jubel-Festes in allen Kirchen der löbl. Grafschaft Erbach anzustellen, ufgesezt zu Michelstadt den 14. Jun. 1630.

Erstlichen, soll auf jeztkünftigen 4. Sonntag nach Trinitatis nach gehaltener Predigt das Jubel-Fest von der Canzel der ganzen Gemeinde verkündigt werden.

Ferner: wie es jeden Tag in einem und anderm gehalten werden solle.

1) Das Fest solle, wie gemeldet, drey Tag gehalten werden, und weil Johannis-Tag uf den Donnerstag fället, solle dasselbe Danck-Fest dißmal auf den Freytag verlegt, und an selbigem Tag dabey so wol der väterlichen Liberation zu Erbach, 1622, alß der geistlichen Wohlthat wegen Erhaltung der Augspurgl. Confeßion gedacht werden.

2) Don-

2) Donnerstag solle das Fest um 1. Uhr mit dreyen unterschiedlichen kurzen Pulsen, und dann allen Glocken eine halbe Stunde lang eingeläutet werden.

3) Hierauf solle die Vesper ordentlich gehalten, und Beicht gesessen werden, damit folgenden Freytag das heil. Abendmal gehalten werde.

4) Zu jeder Vor- und Nachmittags-Predigt und Versammlungen, die ordinari Pulsen etwas länger, sonderlich der lezt, mit allen Glocken angezogen werden.

5) Wo Diaconi vorhanden, sollen alle 3. Tage vor- und nachmittag die unten vorgeschriebene Texte geprediget und erkläret werden; a meridie aber, nach kurz verfaßter gehaltener Predigt, die Augsburgische Confeßion verlesen, auch kürzlich und deutlich dem gemeinen Volck verständlich in Thesi und Antithesi, was eines jeden Articuls Meynung, erklärt werden, kans ein jeder, memoriæ juvandæ causa brevibus adnotiren, was hiezu vonnöthen und ablesen.

6) Die Kirchen und Altäre sollen mit dem besten habenden Ornat, grünen Mayen, Rosen, Blumen, gezieret, die Music, so gut man kan, bestellet werden.

7) Alle Arbeit und Handthierung, wie vermeldt, eingestellet bleiben, auch das übermäßige Zechen, tumultuiren, Geschrey in Wirthshäußern und uf den Gassen gänzlich abgeschafft werden, hergegen Jedermann sich eines stillen eingezogenen Wandels und Wesens befleißigen.

8) Da Gerichts-Stellen seyn, die Gerichts-Personen in ihren Rathhäußern zusammen kommen, und unter dem lezten Pulß in die Kirchen, und also wiederum in der Proceßion herausgehen.

9) In der ersten Früh-Predigt ist verordnet der 76ste Psalm: Gott ist in Juda bekannt 2c. mit vorhergehender Vorrede; Ew. Liebe wolle mit gebürlicher Andacht und Ehrerbietung anhören den 76sten Psalm, in welchem die waare Kirche Ihrem Herrn und Gott inniglich dancksaget, daß er mit seinem heil. Wort bißhero im Jüdischen Lande gewohnt, Sein Gezelt und Wohnung auch mächtig wider alle Feinde beschützt habe, mit schöner Ausführung, wie unser Herr und Gott, alle seine und der Kirchen Feinde, ob sie gleich noch so grimmig und gewaltig sind, dämpfen, und den elenden helfen könne.

10) A Meridie auß dem 119. Psalm mit vorhergehendem Proœmio: Ew. Christl. Lieb wolle mit gebührender Andacht hören einen schönen Text von freudiger unerschrockener und offentlicher Bekennung des heil. göttl. Worts aus inndrünstiger herzlicher Liebe gegen dasselbe, wie uns

uns solches beschreibet der heilige geistreiche König und Prophet David in seinem 119. Psalm, und lauten unsere jezt vorhabende Worte in unserer deutschen Sprache also: Ich rede, was du befohlen hast; ; die dein Gesez lieben, und werden nicht strauchlen.

11) Uf den zweyten Feyertag soll der 87. Psalm erkläret werden mit folgendem Eingang: Ew. Christliche Lieb wolle mit gebürender Andacht anhören den 87. Psalm, darinnen hochgepreiset würdt, wie fest die wahre Kirche Gottes gegründet, wie werth und lieb sie in Gottes Augen sey, wie herrliche Dinge aus reinem Wort Gottes darinnen geprediget werden, und wie unser Herr Gott seine Lehre und Wort in allerley Sprachen auslegen und verkündigen laße, immaßen, Gott Lob, mit unserer reinen göttlichen Lehre in der Augspurgischen Confeßion bißher auch geschehen: Die Wort desselben lauten also ꝛc.

12) Nachmittag aus dem Evangelio Marc. IV, 30. 31. 32. inclusive: Jesus sprach: Wem sollen wir das Reich Gottes vergleichen ; ; Unter seinem Schatten wohnen können. Præfatio hæc est: Ew. Christl. Lieb wolle mit gebürlicher Andacht und Ehrerbietung anhören einen schönen Text, wie das Wort Gottes einem Senfkorn verglichen, und uns der geringe Anfang, hieneben aber auch der glücklich und vortrefliche Fortgang und Zunehmen desselben, wie es alle Kräuter übertrifft, vorgebildet würt, denselben beschreibt ꝛc. ꝛc.

13) Uff den 3ten Feyertag, welcher 5. p. Trin. einfället, bleibt es bey der Epistel und Evangelio.

14) Die Augspurg. Confeßion abzulesen wird abgetheilet also: Den 1. Tag die 21. Articul samt der Vorrede. Den 2ten Tag: Die 5. erste Mißbrauch von beyder Gestalt, Priester-Ehe, von der Meß, Beicht, Unterschied der Speiße. Den 3ten die leztseren 2. von Closter-Gelübden und Bischofs-Gewalt.

15) Alle Texte sollen von Schul-Knaben gelernet, auch oft memoriter, sowol zu Hauß, als in Schulen recitirt werden.

16) Es sollen alle und jede Pfarrer bey der beygelegten Form des Gebets verbleiben.

17) Die Herrn Pastores insonderheit in Acht nehmen, die passionirte Personalia, hizige, anzügige Calumnien zu vermeiden, und Realia zur Ehre Gottes und Auferbauung des gemeinen Mannes dienliche Sachen zu tractiren, und die Predigten also zu formiren, daß selbige von Jedermann, ohne Scheu, sonderlich uf gnediges Begehren zur Canzley können geliefert werden. Dann

Sie

Sie von Benachbarten zweifelsohne widerwertiger Religion scharfe Ufmerckher und ungleiche, auch zarte Censores bekommen werden.

Woferne einem oder anderm Pastori von Autoribus etwas abaht, solle ein jeder bey guten Freunden sich in Zeiten um die Nothdurft bewerben.

18) Die Gesänge seyn diese:

Herr Gott, dich loben wir ꝛc.
Nun laßt uns Gott dem Herren ꝛc.
Nun lob mein Seel den Herren ꝛc.
Ein feste Burg ist unser Gott ꝛc.
O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc.
Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort ꝛc.
Wär Gott nicht mit uns diese Zeit ꝛc.
Es woll uns Gott genädig seyn ꝛc.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält ꝛc.
Ach Gott, vom Himmel sieh darein ꝛc.
Wann wir in höchsten Nöthen seyn ꝛc.
Gib Fried zu unsrer Zeit, o Herr ꝛc.

Den ersten Tag im Anfang: Ein feste Burg ist unser Gott ꝛc.
Die Verleßung des Catechißmi wird eingestellt.
Nachmals auf der Canzel, wo mans haben kan, nach gehaltenem Eingang: Herr Gott, dich loben wir.
Den 2ten Tag: Wo Gott der Herr nicht bey uns hält ꝛc.
Den 3ten Tag: Ach Gott, vom Himmel sieh darein.

Im übrigen wird ein jeder sehen, was sich schickt, aus obgesezten Gesängen.

Verordnung, welchergestalt das *Jubilaeum* auf den 25sten *Junii* dieses laufenden Jahrs in der Grafschaft Erbach gefeyret werden soll.

1) Ist Sonntags den 2ten nach Trinit. das Jubilæum auf der Canzel zu verkündigen.

2) Samstags, alß am Johannis-Tage, die Vorbereitung zu halten, und Vormittags das ordentliche Fest-Evangelium zu erklären.

3) Nachmittags aber Bet-Stunde und Beichte zu halten, jedoch nach verlesener Collecte und vor angehender Beicht noch die Historia Aug. Confess. wo sie in teutscher Sprache bey der Hand ist, öffentlich abzuleßen, sodann selbigen Abend, das hinnachfolgende Jubilæum, gleichwie andere große Fest-Täge einzuläuten. Ferner

4) Ist Sonntags, so da seyn wird der 3te nach Trinit. oder der 25ste Jun. das Haupt-Fest zu celebriren, und statt der Collecte das 26ste Capitel aus der Apostel Geschichte, vom 1–31 Verß incl. zu verleßen, zum Text der Vormittags-Predigt aber ebenfalß das gewöhnliche Sonntags-Evangelium beyzubehalten, und ad statum præsentem zu appliciren, auch nach deßen Endigung das Nachtmal auszutheilen.

5) Nachmittags abermal eine Predigt zu halten, und loco textus der 119. Psalm vom 44 biß zum 51ten Verß inclus. zu nehmen, nach der Nachmittags-Predigt aber die Litaney zu verleßen. Ferner

6) Montags den 26sten Jun. auf welchen Tag auch das sonst den 29ten Jun. fallende Festum Petri & Pauli zu legen, und daher von der Canzel zu publiciren, das Nachfest zu feyren, und Vormittags wieder loco textus das ordentliche Fest-Evangelium zu expliciren, vorher aber statt der Collecte ex 1. ad Timoth. VI, vom 3ten biß zum 16. Verß zu verleßen.

7) Nachmittags aber Bet-Stunde, und über die Worte: Matth. X, 32. eine Sermon zu halten, und nach deren Endigung die 21. Haupt-Articul der Augspurg. Confeßion abzuleßen, und dieße Gedächtnis-Feyer mit dem vorgeschriebenen Schluß-Gebät zu endigen. Wie dann

8) Jedesmal, sowol Sonn- als Montags diejenige Gebeter zu beten, und diejenige Gesänge zu singen, wie in der Beylage Lit. A. des mehreren befindlich. Bey welch allem jedoch

9) Die Herren Geistliche dahin erinnert werden, daß sie alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, und aller Anzüglichkeiten wieder die gegenseitige Glaubensgenoßen sich enthalten sollen.

Lit. A.

Festo Johannis Baptistæ.

Vormit.
- Kom heil. Geist, Herre Gott ꝛc.
- Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut ꝛc.
- Herr Jesu Christ, dich zu uns wend ꝛc.
- O Gott, du höchster Gnadenhort ꝛc.

Nachmit.
- O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc.
- Allein zu dir, Herr Jesu Christ ꝛc.

III. p. Trin.

Vormit.
- Ich danck dir lieber Herre ꝛc.
- Jesus nimt die Sünder an ꝛc.
- Liebster Jesu, wir sind hier ꝛc.
- Unter der Communion: Jesu, der du meine Seele ꝛc.

Nachmitt.

Nachmitt. { Ist Gott vor mich, so trette 2c.
Ach Gott, vom Himmel sieh darein 2c.
Nun dancket alle Gott 2c.

Festo Petri & Pauli.

Vormit. { Nun bitten wir den heil. Geist 2c.
Ein feste Burg ist unser Gott 2c.
Liebster Jesu, wir sind hier 2c.
Die zwey leztern Verse aus dem Lied: Warum betrübst du dich 2c.

Nachmit. { Herr Gott, dich loben wir 2c.
Nun Gott Lob! es ist vollbracht 2c.
Ach bleib mit deiner Gnade 2c.

c) Unsern freundl. Gruß 2c.

Demselben ist bekannt, was maßen durch besondere göttliche Fürsehung zu Erhaltung der Protestantischen Religion in anno 1552. nicht nur der Paßauische Vertrag, sondern auch in ao. 1555. der völlige Religions-Frieden in Augsburg geschloßen worden.

Gleichwie nun, nach Masgabe derer Fränckischen Craises Verabred- und Verfügungen, besonders in Conformität derer gesamten Evangelischen deutschen Landen, Unsere gnädigste Vormunds- und Landesherrschafft gnädigst verordnet haben, daß dieses allgemeine Evangelische Friedens-Fest auch in Dero Landen auf den 17. p. Trin. neml. d. 21. Sept. h. a. nach der bereits verabredeten Uniform, so demselben hiebey und noch weiters bekannt gemacht werden wird; Alß hat derselbe auf den Sonntag vorher Dom. XVI. p. Trin. nach beyliegendem Formular dieses Fest nicht nur ordentlich von der Canzel abzukünden, sondern auch in der Nachmittags-Predigt oder Betstunde auf vormittag bekant gemachte Art und Weiße die Veranlaßung und Absicht dieses Festes denen Zuhörern bekant zu machen, sodann Sonnabends darauf das Fest more solito einläuten, dann darauf die Signa des Gottesdienstes mittelst Ziehung aller Glocken andeuten zu laßen, alßdann über die vorgeschriebene Lieder und Texte den Gottesdienst zu Vor- und Nachmittags-Zeiten zu halten, und der Pfarrgemeinde die danckbarsten Empfindungen von dieser uns gnädigl. geschenckten göttl. Fürsorge beyzubringen. Die wir 2c.

Fürstenau am 9ten Sept. 1755.

Hochgräfl. Erbachl. zum Vormundschaftl. Consistorio verordnete Director, Räthe und Assessores.

Die

Die Vorbereitung geschahe den 16ten ☉ nach Trin. über Es. XLVIII. den 17. ☉ p. Trin. vormittag 1. Reg. IIX. 56. 57. 58.

Lectio vorm Altar Ps. CXLVII. nach vorhergegangenem Introitu und Collecte.

Lieder Vormittags:

1) Nun lob mein Seel den Herren rc.
2) Nach der Lection: Nun bitten wir den heil. Geist rc.
3) Auf der Canzel vor dem V. U. Allein Gott in der Höh rc.
4) Nach der Predigt: *Te Deum laudamus &c.*

Nachmittags Text. 1. Chron. XIII, 18.

Lied vor der Predigt: Nun laßt uns Gott dem Herren rc.
Auf der Canzel: Es woll uns Gott genädig seyn rc.
Nach der Pr. Verleih uns Frieden gnädiglich rc.

d) Als in anno 1631. im Augusto der Compositions-Tag zu Franckfurt gehalten worden, sind folgende Gebät in der Kirche gebraucht, und um 12. Uhr mit allen Glocken ein Zeichen geläutet, dadurch die Pfarrleute zu Niederlegung ihrer Arbeit, und zum Gebäte ermahnet worden, vermög Canzley-Befehls. In den Schulen sollen die Kinder lernen bäten den XLVI. und LXXXV. Psalm.

Gebät.

O allmächtiger Gott, der du bist ein Vater der Barmherzigkeit, du weist vorhin, daß wir außer dir keine Zuflucht haben, noch wißen. Ruffen daher in kindlicher Zuversicht, Abba lieber Vater! laß ja einmal dein Vaterherz jammern, und sieh nit an unser Sünd und Missethat, sondern handel mit uns nach deiner großen Barmherzigkeit. Lencke und wende aller antzo zu Franckfurt in deinem Namen versamleter Christl. Potentaten Herzen und Gemüther zu solchen einträchtigen und friedliebenden Gedancken, durch welche zuforderst deine Ehre, und der langgewünschte Wohlstand unsers vielgeliebten Vaterlandes fruchtbarlich gesucht, befördert, bestättigt und erhalten werde.

Herr, du bist vorhin bereit, allen Betrangten und Nothleidenden zu helfen. Nun siehe, wir sind wegen der bißher erlittenen großen Drangsaal recht Elende. Darum säume dich nicht uns zu helfen. Du bist allein derjenige, der da Hülfe senden kan aus seinem Heiligtum und Stärcke aus der Höhe. Du hast noch niemand jemalß verlaßen, noch verschmähet, der dich in Nöthen hat angeruffen, und nach deinem Befelch dein Antliz gesucht. Wohlan, so laß auch dißmals deine Barmherzigkeit über uns seyn, wie du vorhin dieselbe über den bußfertigen Niniviten erscheinen, ihre wohlverdiente Strafe

Strafe des gänzl. Untergangs und deinen gerechten Zorn hast fallen lassen. Es sind ja, lieber Vater, auch noch viel tausend unter uns, die nit wissen, was recht oder linck ist. Darum, o Gott, erbarme dich ihrer und unser aller, um des theuren Verdienstes unsers Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi willen, Amen.

e) Ordnung, was für Gesänge und Texte bey den dreyen Bet-Tägen, in des Hochwolgebornen, unsers gn. Herrn, Herrn Ludwigs zu Erpach Pfarr-Kirchen sollen gebraucht und tractiret werden 1633.

Uf den 1. Sonnt. des Advents soll anfangs gesungen werden: Nun komm der Heyden Heyland ꝛc.

Wir glauben all an einen Gott ꝛc. Nun bitten wir den Heil. Geist ꝛc.

Text Joel II, a vs. 15. usque ad 20. incl.

Nach gehaltener Predigt die Litaney; Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort ꝛc. und: Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛc.

Nachmittage: Wo Gott der Herr nicht bey uns hält ꝛc.
Nun bitten wir den Heil. Geist ꝛc.

Text Evangel. ordinarium,

Darinnen sonderlich die christl. Zuhörer anzuweisen, wie selbige mit wahrer Reu und Buß dem Herrn Christo entgegen gehen, den Weeg bereiten, und alles zur Ehre Gottes anwenden sollen.

Uf den andern Sonntag des Advents:

Aus tiefer Noth schrey ich zu dir ꝛc.

Den Glauben, und: Nun bitten wir den Heil. Geist ꝛc.

Textus: Luc. XXI, 34 - 36. incl.

Nach der Predigt: Ein feste Burg ist unser Gott ꝛc.

Nachmittage: Nun komm der Heiden Heiland ꝛc.
Nun bitten wir den heiligen Geist ꝛc.

Textus: Das ordinaire Evangelium vom Jüngsten Tag.

Nach der Predigt: O Herre Gott, dein göttlich Wort ꝛc.

Uf den 3ten Sonnt. des Advents.

O Herre Gott, begnade mich ꝛc.

Den Glauben ꝛc. und

Nun bitten wir den Heil. Geist ꝛc.

Textus: Jerem. III, a v. 12 - 15.

Nach der Predigt: In dich hab ich gehoffet ꝛc.

Nachmittags:

Text Ordinar. Evangel.

Nach der Predigt: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc.

f) Ob zwar die bißhero von dem Gott der Heerschaaren gegen den blutigen Erb-Feind auf viele Weege wunderbarlich geseegnete Christliche Waffen, sodann dessen noch immer anhaltende, und durch so widrige Begegniße sich täglich mehrende Wuth samt andern über unserm Haupte schwebenden und uns die Zerstörung des bißher genoßenen Fried- und Ruhestandes drohenden Conjuncturen, uns genugsame Ursache an die Hand geben, in herzlicher Reue und Buße unserm grundthätigen Gott und Vater für seine bißhero so reichlich erwiesene Gnade und Rettung, auch verliehene herrliche Siege schuldigsten Danck, Ehr, Ruhm und Preiß abzustatten, ihn daneben um gnädigste Abwendung und Milderung seiner bevorstehender, und über viele andere, zu unserer Bekehr- und Beßerung allbereit ergangenen Gerichten, in kindlicher Demuth herzinniglich anzuruffen, anbey den abscheulichen Unflath unserer durch seine väterliche uns zur Buße lockende Langmuth überhäuften schweeren Sünden in des für uns dahin gegebenen Lammes Blut (zumal die jezige Paßionszeit uns ohnedem dazu leitet) abzuwaschen, das Sünden-Kleid fürohin abzulegen, und uns der Gott gefälligen Heiligkeit und Gerechtigkeit zu befleißen, dieses auch bey offentl. Versamlung zu bekennen, und einen neuen Bund mit ihm aufzurichten: So finden wir uns doch über dieses alles noch durch ein absonderliches Band unsers christl. Gelöbnißes angewiesen, unsere Ihm ohnedem gewidmete Andacht bey einer allgemeinen Feyer desto inbrünstiger anflammen zu laßen, so vielmehr sich die gefährliche Wetter der Trübsal uns zu nähern beginnen. Wann wir dannenhero aus christlichem Eifer entschloßen sind, auf nächstkommenden Charfreytag, wird seyn der 2te Aprilis, einen allgemeinen Buß- Fast- und Bet-Tag in unsern Landen zu halten: Als befehlen wir euch hiemit gnädiglich, daß ihr solches auf schierstkünftigen Sonntag Palmarum Eurer Gemeinde mittelst einer christeifrigen Vorbereitung und Vermahnung von der Canzel verkündiget, hierauf vorhergehenden Donnerstags Abends dieße Feyer des Herrn mit allen Glocken einläuten, auch folgenden Morgens zu gewöhnlicher Zeit auf diese Weise drey Zeichen geben laßet: sodann mit dem Veni Sancte Spiritus &c. dem Gottesdienst seinen Anfang machet, hierauf den 10. Psalm absinget, vor dem Altar ein sich herschickendes Capitel aus der Bibel, samt einem Danckgebet für den verliehenen Sieg gegen die Feinde ableset, sodann Nun bitten wir den Heil. Geist &c. anstimmet, und folgends Eure Predigt über 1. Sam. VII, 10 - 14. incl. ableget, und mit der Beicht und Absolution samt der gewöhnl. Collecte endiget; Nach der Predigt das Te Deum laudamus Gott opfert, und mit einem andächtigen Gebät um fernern Beystand wider seine und unsere Feinde, sodann dem Gesang: Allein Gott in der Höh sey Ehr &c. gottseliglich beschliesset, und die erlaßende Gemeinde

zu

zu Fortsetzung ihrer Andacht zu Hauße, auch einem bußfertigen Fasten treulich ermahnet, und nachmittags wider einladet.

Alßdann auf das gleichmäßig mit allen Klocken gegebene dritte Zeichen mit dem: Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort 2c. den Gottesdienst anfanget, darauf das geistreiche Lied: Jesu, der du meine Seele 2c. absinget, ein quadrirendes Capitel auß der Bibel samt der Litaney ablesset und betet, hierauf: O Gott, du höchster Gnadenhort 2c. anstimmet, Eure Predigt nach den Textes-Worten Exod. XXXII. v. 11-14. incl. einrichtet, und mit einem Gebet um Vergebung der Sünden schliesset. Nach gehaltener Predigt das schöne Paßions-Lied: Ist dieser nicht des Höchsten Sohn 2c. anstimmet, ein Gebet um wahre Buße vor dem Altar ablesset, und mittelst einer Ermahnung zur Beständigkeit, den Seegen sprechet, hierauf mit einem dreymaligen O Lamm Gottes unschuldig 2c. das Ende machet 2c. 2c. Erbach und Fürstenau den 24. Mart. 1686.

Georg Ludwig, G. z. Erbach. Georg Albrecht, G. zu Erbach.

g) Dieses Fest wurde wegen der Niederlage, so die Türcken bey Zentha an der Theyß erlitten, 1697. auf den 10. October. zu feyren befohlen. Samstags Abends wird das Fest mit allen Klocken ein- und Sonntags Vormittags dreymal zusammen geläutet.

Hernach das gewöhnliche *Veni Sancte Spiritus*, und darauf: Ein feste Burg ist unser Gott, angestimmet.

Der XVIII. Ps. und ein Danck-Gebeth p. 294. im Lubach ed. Luneb. oder das 414. Gebet aus dem Riegischen Gebet-Buche vor dem Altar verleßen;

Liebster Jesu, wir sind hier 2c. gesungen, und

über Ps. CXVIII, 14. 15. 16. geprediget,

Beicht und Absolution samt gewönl. Collecte verleßen,

Nach der Predigt das *Te Deum laudamus* angestimt,

Nochmals vor dem Altar gebetet, und mit dem Seegen beschloßen.

Nachmittags

Vor der Predigt gesungen:

In dich hab ich gehoffet, Herr 2c.

Das XXXVI. Cap. ex Levitico usque ad vers. 45.

und ein Gebeth um Vergebung der Sünden vor dem Altar geleßen.

Darnach gesungen: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend 2c.

Text Exod. XV, 1. 2. 3. mit Auslaßung des 4 und 5ten, 6. 7. auf der Canzel erklärt,

Die Litaney gebetet,

Nach der Predigt: Nun lob mein Seel den Herren 2c. angestimmet,

Das gewöhnl. Gebet: Herr, der du nicht Lust hast rc. gelesen,
und nach ernstl. Vermahnung zu Fortsetzung der Andacht und Bezeigung wirckl. Danckbarkeit durch Beßerung des Lebens, mit dem Seegen beschloßen.

h) Unsern freundwilligen rc.

Nachdem von der hochgebornen unserer gnädigen Herrschaft auf nächstbevorstehenden ersten ☉. n. Epiphanias, wird seyn der neunte dießes Monaths, ein Friedes-Danck-Fest alhie zu halten verordnet ist, und es in Abwesenheit des Hrn. Diaconi Greineisens an einem Subjecto fehlet, den nachmittägigen Gottesdienst zu versehen: Als ersuchen in vorhochgedachter unserer Gnädigen Herrschaft Nahmen wir den Herrn Pfarrer geziementl. Er wollte die Mühe übernehmen, und besagten Sonntagß nachmittags über den 9. 10. u. 11. Verß des 46. Psalms eine Predigt ablegen. Michelstadt d. 5. Jan. 1698.

Consistorium.

An Herr Pfarrer Martin Faber
zu Höchst.

i) Mitwochs der 8te Martii 1702. wurde in der ganzen Graffschaft alß ein allgemeiner Buß- Bet- und Fast-Tag verordnet, und befohlen, daß Tages vorhero, so bald Abends um 4. Uhr das Zeichen mit der Klocken gegeben wird, alle Handwercks-Leute zu feyren anfangen, die Wirthe auch ihre Trinck-Gäste auß dem Hauß schaffen, und weder Bier noch Wein zapfen, sondern ein jeder mit Loben, Beten und Singen auf den folgenden Tag sich andächtig vorbereiten rc. folgenden Mitwochs aber, ein jeder vor- und nachmittags dem offentlichen Gottesdienst, und der zum Beschluß darauf folgenden Betstunde, in herzlicher Andacht beywohnen, und in jedem Hauße mehr nicht, alß eine Person, die auf das Feuer Achtung gebe, es wäre dann jemand kranck, der mehrere Wartung nöthig hätte, daheim bleiben, den ganzen Tag ein jeder, der es Gesundheits halben vermag, sich alles Eßens und Trinckens enthalten rc.

Text in der Morgen-Predigt Jon. cap. III. ℣. 8. & 9.
Text in der Nachmittags-Pred. Es. XLVIII, 18.
Vor dem Altar kan gelesen werden Jer. c. IV. ganz, und IX. usque ad ℣. 23.
In der Betstunde Deut. XXVIII.

Gesänge.

Du Friedens-Fürst, Herr Jesu Christ rc.
Herr, ich habe mißgehandelt rc.
Nimm von uns, Herr, du treuer Gott rc.
Gib Fried zu unsrer Zeit, o Herr rc.
Wann wir in höchsten Nöthen seyn rc.

k) Mit-

k) Mittwochs nach Exaudi 1704. wurde ein extraordinairer Buß- Fast- und Bet-Tag auf eben die Art und Weise wie der stille Freitag angestellt. In der Morgen-Predigt war der Text auß 2. Chron. XXVI, 15. und 16. nachmittags aber der Text Ps. LXXI. ℣. 14. Er wurde den Sonntag Exaudi von der Canzel verkündiget. Ausgeschrieben Fürstenau und Erbach den 24. April 1704.

Die Gesänge auf diesen Tag waren:

Morgends: Komm Heil. Geist ꝛc.

O großer Gott von Macht ꝛc.

Legatur Cap. VII. Amos. præmissis precibus auß unsern Collecten, sub titulo: Um Vergebung der Sünden: Herr, der du nahe bist ꝛc.

Herr! ich habe mißgehandelt ꝛc.

Vor dem Vater Unser: O Angst und Leid! in der Melodie: O Traurigkeit!

Finita Concione

Das 3te Gebet in dem Eubach von den Kriegs-Zeiten: Allmächtiger gütiger Gott, der du das Licht machest ꝛc.

Herr Jesu Christ, du höchstes Gut ꝛc.

Nachmittags:

Treuer Wächter Israel ꝛc. in der Melodie: Singen wir auß ꝛc.

Legatur Cap. L. Esai. a ℣. 1. usque ad 20. incl. præmiss. prec. 4. unter obgedachtem Titulo.

Du Friedens-Fürst, Herr Jesu Christ ꝛc.

Vor dem Vater Unser: Hilf, Herre Gott, uns Würmelein ꝛc.

Nach der Predigt:

Ein Gebet um zeitlichen Frieden, in dem Habermann p. 135.

Ach bleib mit deiner Gnade ꝛc.

In der Betstunde:

Nim von uns, Herr, du treuer Gott ꝛc.

Legatur Ps. LXXXV. und das Gebet: Allmächtiger barmherziger Gott ꝛc. im Eubach p. 1100.

Wann wir in höchsten Nöthen seyn ꝛc.

l) Unsere ꝛc.

Es lauft per Expressum der herrschaftliche gnädigste Befehl ein, daß auf nächst instehenden Sontag dem grossen Gott für den, in der blutigen, aber für die Kaiserl. und alliirte Waffen siegreich außgefallenen Bataille, verliehenen Sieg, und dabey in dem außgestandenen starken Feuer ohnbeschädigt und gesund erhaltener unsers regierenden Gnädigsten Landesherrn zu Erbach, des Hrn. General-Majors Hochgräfl. Excell. auch übrige ohnbeschädigt gebliebene unsere gnädige Herren

Fürstenauischer Linien eine solenne Dancksagung abgestattet, und deßen ohnendliche Güte und fernerweite Beschützung unserer beederseitigen gnädigen Herrschaft inbrünstig angeruffen werden solle etc. Erbach d. 19. Aug. 1704.

Hochgräfl. Erbach. Geheime und Regierungs-Räthe.

m) Hoch-Ehrwürdiger etc.

Insonders Hochgeehrtester Herr Superintendens (Hof-Prediger!)

Nachdem diesen Abend bey der Post Briefe von Nürnberg eingelaufen, daß der hochlöbl. Fränckische Craiß-Convent beschloßen habe, am morgenden zweyten Oster-Tage, geliebts Gott! einen allgemeinen Buß- und Bet-Tag zu halten, um von dem großen Gott eine glückliche Campagne zu erbitten, dieße Nachricht aber viel zu spath angekommen ist, um die Conformität anordnen zu können: Als finden Ihro Hochgräfl. Excell. unser gnädigster Herr zu Fürstenau, vor gut, und verordnen hiemit, daß Ew. Hoch-Ehrw. (Wohl-Ehrw.) morgen, geliebts Gott, nach der Predigt deßen Erwehnung thun, und den Gott der Heerschaaren, daß Er denen hohen alliirten Generalen, subalternen Officieren und gemeinen Soldaten, Verstand, Herz und Muth verleihen etc. wolle. Es könte auch wohl auß dem Eubachischen Gebet-Buch das dritte Gebet um Abwendung der Kriegsstrafen p. 1105. nach Verlesung der Epistel vor dem Altar gebetet werden etc.

Michelst. den 12. April 1706.

An Hrn. Superint. Gebharden,

Hof-Prediger Greineißen.

n) Auf dem am 20sten Jun. 1706. zu haltenden Danck-Fest wird nach dem gewöhnlichen *Veni Sancte Spiritus* &c. angestimmet:

Herr Gott, dich loben wir etc.

Darauf vor dem Altar verlesen der 20. Psalm, und im Eubach Herrn Jo. Hermanns Dancksagung wegen erhaltenem Siege p. 294. Herr, allmächtiger Gott etc. mit dieser Veränderung circa finem: Gelobet sey der Herr, unser Hort, der unsrer Helden Hände lehret streiten, und ihre Fäuste kriegen.

Hierauf gesungen: Liebster Jesu, wir sind hier etc.

Auf der Canzel nach dem Voreingang vor dem Vater Unser: Lobet den Herrn, ihr Heiden all.

Geprediget über Text 1. Sam. XVII, 45. & 47. den 46sten ℣. ausgelassen.

Nach der Predigt Beicht und Absolution und Collecte gelesen, und das ordinaire Gebet gelesen, drauf gesungen: Wo Gott der Herr nicht bey uns hält etc.

Nachmit-

Nachmittag

Der Gottesdienst wieder angefangen mit dem Gesang:

Nun lob, mein Seel, den Herren rc.

Vor dem Altar gelesen Exod. XV. biß zum 22sten Vers.

Darauf gebetet aus bemeldtem Eubach: M. Albrechts Danckſagung für erlangten Sieg: Jauchzet dem Herrn rc. mit Auslassung der Worte in der achten Linie: Türcken und Heiden, p. 1117.

Hierauf gesungen: Herr Jesu Christ, dich zu uns rc.

Auf der Canzel nach dem Voreingang gesungen: Allein Gott in der Höh sey Ehr rc.

Geprediget über Jo. X, 7. und 8.

Die Litaney gebetet.

Nach der Predigt gesungen: Wär Gott nicht mit uns rc.

Hierauf der Seegen gesprochen, und mit dem Gesang: Nun dancket alle Gott rc. beschlossen.

o) Georg Albrecht und Philipps Ludwig.

Welchergestalt die im Finstern schleichende pestilenzialische Seuche leider je mehr und mehr um sich greife, und aus Pohlen sich allbereit weiter diffundirt habe, davon sind bekannter maßen alle Relationen voll.

Ob wir nun zwar ad exemplum anderer Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs auch unsers Orts die Landesväterliche Fürsorge durch gemeßene Befehle dahin ergehen laßen, daß gegen fremde Passagiere alle nöthige Präcaution gebraucht werden solle: So erinnern wir Uns doch hiebey christlich, daß, wo Gott die Stadt und das Land nicht behütet, der Wächter umsonst wache, und ergehet dannenhero dieser unser ernstlicher und zu unserer getreuen Unterthanen Besten abzielender Befehl, daß von nun an und hinführo bey jedesmaligem Gottesdienst die unendliche Güte Gottes und Barmherzigkeit inbrünstig und demüthig angeruffen werden solle, daß sie dero väterliche Schutz-Hand über uns und unser Land in Gnaden halten, und, nach seinem allerheiligsten Willen uns für der ansteckenden Seuche, auch allen andern gefährlichen Kranckheiten bewahren, und, wie bißhero, also fernerhin unser gnädiger Gott und Vater seyn und bleiben wolle rc. Fürstenau und Erbach den 13. Sept. 1708.

An den Superintendenten und alle Pfarrer.

p) Georg Albrecht und Philipps Ludwig

Unsern rc.

Nachdem wir bey denen jezo in einer sonderbaren Crisi stehenden Kriegs- und Friedens-Affairen große Ursache finden, die uns anvertraute Unterthanen zu wahrer

wahrer Buße und Lebens-Beßerung anzufrischen, um den großen Gott, nach seiner Barmherzigkeit und Güte, durch ein beharrliches brünstiges Gebät bewegen zu mögen, daß Er die blutige Kriegs-Ruthe samt der androhenden Theurung und Hungers-Noth in Gnaden hinweg nehmen, und uns mit dem erwünschten Frieden und Ruhestand mildvätterlich beschencken wolle.

Und dann in Grafenhaag dermalen zu diesem Ende die Friedens-Tractaten obhanden sind: Als ist Unser ernstlicher Wille, und befehlende gnädige Meinung, daß auf nächstkünftigen Freytag, wird seyn der 14te dieses Monats, Geliebts Gott, in Unserer Grafschafft ein Buß- Bet- und Fast-Tag gehalten werden solle. Fürstenau und Erbach d. 3ten Jun. 1709.

Der Anfang des Gottesdienstes wird gemacht mit dem Gesang:
Wann dich Unglück thut greifen an rc.

Vor dem Altar legatur in der dritten Claße des Jo. Arnds Paradieß-Gärtl. das 32ste Gebät um göttl. Schutz wider die Feinde.

Darauf gelesen der 97. Psalm: Der Herr ist König rc. und gesungen: Hilf, Herre Gott, uns Würmelein rc.

Geprebigt über Exod. XV, 3. 6. 7. u. 11.

Nach der Predigt.

Das hiebeygehende erste Gebät, und gesungen: Wo Gott der Herr nicht bey uns hält rc.

Nachmittags der Gottesdienst mit dem Gesang angefangen: Zion klagt mit Angst und Schmerzen rc.

Vor dem Altar gelesen in der ersten Claße des Paradieß-Gärtleins das 8te Gebät über das 5te Gebot, darauf der 80. Psalm, und gesungen: Gott ist mein Heyl, mein Hülf, mein Trost rc.

Geprebigt über Ps. XC, 15.

Nach der Predigt das hiebeykommende zweite Gebät, und gesungen: Du Friedens-Fürst, Herr Jesu Christ rc.

In der Betstunde.

Nun lob mein Seel den Herren, darauf das 8te Gebät in der 5ten Claße des Paradieß-Gärtl.

Legatur das 32ste Capitel Jeremias, und darauf: Allein Gott in der Höh sey Ehr.

q) Georg Albrecht und Philipps Ludwig rc.
Unsern rc.

Weilen die zuverläßige Nachricht eingelaufen ist, daß, nach zerschlagenen zu Gertrydenberg mit Franckreich fürgewesenen Friedenstractaten, beide Armeen gegen einander avanciren, um eine Bataille zu liefern, und davon die Decision

Decision des bißherig- langwierig- und blutigen Kriegs, woran dem ganzen Europa, und sonderlich dem bedrängten heil. Röm. Reich so hoch gelegen ist, dependiren dörfte: alß erfordert die äuserste Nothwendigkeit, den Gott der Heerschaaren inbrünstig anzuruffen ꝛc. ꝛc. Zu welchem Ende auch wir aus Landesväterlicher für unsere durch diese Kriegs-Last höchst bedrängte und ausgemergelte Unterthanen tragenden Liebe und Sorgfalt, um dero Erleichterung von dem barmherzigen Gott desto ehender zu erhalten, resolviret haben, in unserer ganzen Grafschaft auf nächst innstehenden Sonntag Exaudi einen extraordinairen allgemeinen Buß- und Bet-Tag zu halten, und dazu gewisse Texte, Gesänge und Gebeter vorzuschreiben, Euch inzwischen gnädigst befehlende, daß Ihr diese Intention Eurer anbefohlnen Pfarrgemeinde auf nächstkünftigen Donnerstag alß am Festo Ascensionis verkündigen ꝛc. Fürstenau und Erbach den 26. May 1710.

An alle Pfarrer.

r) **Georg Albrecht und Philipps Ludwig ꝛc.**

Unsern ꝛc.

Ob zwar die göttl. unendliche Gnade, und unsere sich täglich vermehrende Sünden, uns immer zur wahren Buße locken und treiben sollen: so ist doch unser Fleisch und Blut, der alte Adam, so träg, daß, wo er nicht durch göttl. vor Augen schwebende Gerichte geschrecket wird, er gerne auf dem Ruhebette der verwegenen Sicherheit liegen bleibet, und sich die Seelen-Cur nicht so eiferig angelegen seyn läßet: dahero der barmherzige Gott zu unserm eigenen Besten zuweilen den Stab Wehe zu ergreifen, und mit seinen Land-Plagen einzubrechen, sich in väterlicher Liebe bewogen findet.

Wann dann mit deßen Zulaßung der Reuter auf dem rothen Pferd unsern Landes-Gränzen dißmal ziemlich nahe komt, und alles Ubel, so der Krieg mit sich führet, androhet, so finden wir höchstnöthig, dem großen Gott der Heerschaaren, der zugleich gnädig, barmherzig, gedultig und von großer Güte und Treue ist, und sich die Strafe bald wieder gereuen läßt, bey Zeiten in die Ruthe zu fallen, uns für ihm aufs niedrigste zu demüthigen, und in wahrer Reu und Buße um Vergebung der Sünden und väterliche Abwendung aller wohlverdienten Strafen fußfällig zu bitten. Und damit dieses mit desto größerem Ernst und Eifer bewerckstelliget werden möge, weil eine Andachts-Flamme die andere, gleichwie die Lichter anzündet: So wollen und befehlen wir, daß auf den 5ten ☉ n. Trinit. wird seyn der 16te dieses laufenden Monats Julii, durch unsere Grafschaft ein solenner Buß-, Bet- und Fast-Tag gehalten, selbiger nähisten Sonntag, alß 8. Tage vorhero, verkündiget, und das Auditorium zu würdiger Vorbereitung beweglichst vermahnet, sodann

folgen-

folgenden Samstag mit allen Klocken eingeläutet, Sonntags morgens und nachmittags zu dem Gottesdienst gleichmäßig mit allen Klocken drey Zeichen gegeben, über das ordentliche Evangelium und Epistel, oder einen andern sich wohl schickenden Text eine ernstliche Buß-Predigt, auch gegen Abend noch eine Bet-Stunde gehalten, darneben nach der Morgen-Predigt unsere wohlbedächtl. Ordnung dahin zugleich publicirt werde, daß von nun an alle Tänze und Uppigkeiten bey Kirchweyhen, Märckten, und andern Gelegenheiten unter empfindlicher Strafe verboten, und nur bey hochzeitl. Ehren-Mahlen dergleichen samt dem Saitenspiel und anderer Music biß Abends um 9. Uhr vergönstigt seyn soll.

Welches auch zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit Ihr Eures Orts dieses also von der Canzel publiciren und anordnen ꝛc. In dessen Versehung ꝛc. Fürstenau und Erbach d. 6. Jul. 1713.

An alle Pfarrer.

s) Georg Albrecht und Philipps Ludwig ꝛc.

Es ist aus den einlaufenden Relationen leider mehr als zu viel bekannt, wie der erzürnte Gott über die bißher gebrauchte Kriegs-Ruthe, auch mit dem Reuter auf dem fahlen Pferd uns drohe, und von allen Ecken her die Pestilenz und andere contagieuse Kranckheiten einreissen und uns nähern lasse, daher wir Ursache haben uns von Herzen zu Ihm zu bekehren, unser Leben zu bessern, und in wahrer Busse um Gnade und Hülfe zu ruffen, ob Ihn, nach seiner ohnendlichen Barmherzigkeit, gereuen möchte des Ubels, so Er gegen uns gedacht hat.

Wann nun dieses in Einigkeit des Geistes durch zusammengesetztes Gebet am füglichsten geschehen kan: so wird ein jeder treulichst erinnert, nicht nur, wann die Bet-Glocke, Morgens, Mittags und Abends geläutet wird, mit seinen Haußgenossen seine andächtige Seufzer und Gebet zu Gott im Himmel zu schicken, sondern auch, bey denen Dienstags und Freytags hiezu außdrücklich verordneten öffentlichen Betstunden sich fleißig einzufinden, und mit zusammengesetzten Kräften den himmlischen Vater in kindl. Vertrauen anzuflehen, daß Er sich unserer in Gnaden erbarmen, unsere Sünde vergeben, und die schwere Plage der im finstern schleichenden Pestilenz, und derer im Mittag verderbenden Seuchen von uns und unsern Gränzen in Gnaden abwenden wolle. Welches Ihr an alle Pfarrer zu schreiben, und ein hierauf gerichtetes Gebät mit herum zu schicken, hiemit befehligt werdet. Fürstenau und Erbach den 4. Sept. 1713.

An Herrn Superintendenten Dr. Gebhard.

t) Ord-

t) Ordnung, wie ein allgemeines Danckfest in der Grafschaft Erbach, auf gnädigste Verordnung sämtlicher Hochgräfl. Lands- und Vormundschafts-Herrschaften bey dem von Gott verliehenen theuren Frieden am Sonntag Quasimodogeniti den 10. April 1763. dem Allerhöchsten zu Lob und Ehren gefeyret werden soll.

1) Wird dieses Danckfest von einem jeden Prediger seiner Gemeinde am zweyten Oster-Feyertag unter diensamen Erinnerungen von dessen Veranlassung und Absichten bekant gemacht, und zugleich verkündet daß eine Collecte vor die Arme, und besonders die durch den Krieg beschädigte erhoben werden solle.

2) Samstags vor dem Fest, wird Abends von 5. biß 6. Uhr mit allen Glocken geläutet.

3) Das Fest selbst wird mit dreymaligem Gottesdienst gefeyert, und früh von 5. biß 6. Uhr mit allen Glocken eingeläutet, auch zu den Gottesdiensten das Zeichen dreymal mit allen Glocken gegeben.

4) Vor dem erstmaligen Früh-Gottesdienst versamlen sich der Amtmann, die Centgrafen, wo dergleichen zugegen, die Schultheisen und Gerichts-Personen, die Præceptores und Schulmeistere, mit ihren Schulkindern auf dem Rathhauß, oder in der Pfarrwohnung, und gehen von daraus unter dem Zusammenläuten, und zwar die Schulen mit ihren Præceptoren und Schulmeistern voraus, dann die Geistliche, oder der Geistliche des Orts, darauf der Beamte und Centgraf, und endlich der Stadt-Rath, oder Schultheiß und Gericht in die Kirche. Wann sich die Schulen der Kirche nähern, stimmen sie das Lied: **Nun dancket alle Gott** 2c. an.

5) In dem Früh-Gottesdienst wird der Anfang mit dem Liede: **Komm heiliger Geist** 2c. gemacht, hiernächst gesungen: **Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut** 2c. alsdann vor dem Altar aus der Kirchen-Ordnung die Collecte am Friedens-Feste nebst dem 46. Psalm verlesen, und hierauf nach einer gehaltenen Music, wo solche zu haben, das Lied angestimmt: **Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort** 2c. Nach dessen Endigung hält der Pfarrer die Predigt über Text Jes. LVII, 17. 18. 19. Auf der Canzel, wird vor dem ersten Gebete des Herrn das Lied: **O Gott, du höchster Gnadenhort** 2c. gesungen, und nach der Predigt, Beicht und Absolution nebst dem vorgeschriebenen auf dieses Fest eingerichteten besondern Gebete abgelesen; dann, wann der Prediger von der Canzel gangen, das Lied: **Herr Gott, dich loben wir** 2c. unter Läutung aller Glocken, gesungen, und endlich dieser erste Gottesdienst mit dem Seegen beschlossen.

6) Der zweyte nimmt Nachmittags um 2. Uhr seinen Anfang. Zuerst wird gesungen: Allein Gott in der Höh sey Ehr &c. alsdann die Predigt gehalten über den Text 1. Sam. XII, 24. 25. Nach derselben wird das früh abgelesene Gebät wiederholet, das Lied: Lobet den Herren, den mächtigen König der Ehren &c. abgesungen, und darauf der Seegen ertheilet.

7) Der lezte Gottesdienst fänget sich um 5. Uhr an, und wird mit einer Betstunde gehalten. In derselben singt man zuerst: Ich singe dir mit Herz und Mund &c. alsdann verlieset der Pfarrer auf der Canzel den 107. Psalm, beschliesset mit einer kurzen Erinnerung, setzet die Beicht, Absolution und Litanie dazu, und beschliesset den Vortrag mit Sprechung des Seegens, worauf der ganze Gottesdienst mit dem Liede: Nun, Gott Lob! es ist vollbracht &c. geendigt, und

8) Abends von 6. bis 7. Uhr wieder mit allen Glocken geläutet wird.

9) Sezet man in sämtl. Herren Geistlichen eigene Einsicht und theologische Klugheit das Vertrauen, sie werden ihre Gemeinden und Zuhörer lediglich zur Danckbarkeit gegen Gott, den Geber alles Guten, und auch dieses so lang und so sehnlich gewünschten Friedens, dann zu einer wahren Besserung des Lebens ermuntern, und wo des ausgestandenen Ungemachs gedacht werden müste, sie auf die Ursachen gerechter göttlicher Strafen zurückführen, überhaupt aber in denen Ausdrücken Behutsamkeit und Mäßigung gebrauchen, die den Pflichten unsers allerheiligsten Glaubens, auch der von Gott schon gnädig gestifteten Versöhnung derer im Krieg begriffen gewesenen höhern Mächte, und der denenselben gebührenden Ehrerbietung gemäß sind.

Anhang zum vorigen §.

A. 1650. wurde, wegen dem geschlossenen Frieden nach dem 30jährigen Krieg, Dom. IX. p. Trin. ein solennes Fest zu feyren befohlen, und haben wir das Regulativ davon, wie es in der Herrschaft Breuberg gefeyret worden, angeführet. u)

u) Nachdem der grundgütige Gott dem großen blutstürzenden und landverderblichen Kriege, welcher sich vor 30. Jahren im Heil. Röm. Reich angefangen, und die ganze Zeit hero meistens durch unser liebes Vaterland deutscher Nation so grausam gewütet, daß es kein ander Ansehen gehabt, als ob er ohne Aufhören immer fortwähren dörfte, gleichwol sein Ziehl gestecket, und uns dasselbe für dißmal vermittelst göttlicher Unterhandlung, durchgehend und im Werck allenthalben vollkommentlich erreichen lassen:

Alß ist nach dem löbl. Exempel, uns von vielen andern gegeben, in dieser gemeinschaftl. Herrschaft, seiner göttl. Allmacht und treuen Güte zu Lob, Preiß und Ehren, ein freudiges Danck-Fest dahin angestellet worden, also, daß

Wir

Wir erstlich durch die ganze Herrschaft auf nächst bevorstehenden Freytag zu guter Vorbereitung einen Fast- und Buß-Tag halten, und bey einer christlichen Buß-Predigt gegen 9. Uhren in der Kirchen zu Sandbach uns einfinden, da dann nach vollendeter Predigt alle diejenigen, welche vom Schloß, Gericht Neustadt und der Cent Lützelbach, sich zu Ihrer Seelen Heyl das heil. Abendmal, auf den Sonntag in der Kirchen zu Höchst zu halten, theilhaftig machen wollen, zur Beichte an demselben Freitage in gedachter Kirchen zu Sandbach zu erscheinen haben. Die andere 2. Zenten aber, alß Höchst- und Brombacher, werden gleich folgenden Samstag sowol Vor- als Nachmittage in der Kirchen zu Höchst ebenmäßig erwartet werden.

Welchemnach dann am Sonntag darauf, als heut über 8. Tage, zum früheſten, und bey der Sonnen Ufgang, alle Glocken an allen Orten und Enden durch die ganze Herrschaft zum wenigsten eine ½. Stunde lang geläutet, und jedermänniglich, wer nur von Hauß kommen kan, nach der Kirchen zu Höchst sich verfügen solle, um halb 9. Uhr der Gottesdienst angehen, welchem man mit stiller Andacht abzuwarten, worauf diejenigen, welche sich bereitet, das heil. Abendmal werden zu geniessen haben, auf dessen Vollendung auch neben denen Communicanten ein jeder anderer Christen-Mensch zu mehrerer Bezeugung seiner Danckbarkeit nach seinem freyen Willen ein Opfer und Allmosen für die Arme beybringen und auf den Altar legen solle.

Alsdann wird ferner auf den Mittag von XII. biß I. Uhr dieselbige ganze Stund mit allen Glocken zu Höchst geläutet werden, und so bald man zu läuten aufgehöret, soll wiederum jedermännigl. zum Gottesdienst in derselben Kirche zu Höchst erscheinen, und Abends nochmal in der ganzen Herrschaft Breuberg geläutet werden.

Den IX. p. Trin.

1) Der LXX. Psalm verlesen mit einem angehängten Gebät.
2) Gesungen: Herr Gott! dich loben wir ꝛc.
3) 2. Chron. XXIX. gelesen.
4) Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc.
5) Die gewönl. Sonnt. Epistel verlesen.
6) Der christliche Glaube gesungen.
7) Nach diesem das sonntägl. Evangelium.
8) Nach der Predigt ein sonderbar hiezu formirtes Gebät.
9) Darauf gesungen: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß ꝛc.
10) Nachmal alles Volck um den Altar gegangen und geopfert. Hat zusammen X. Reichsthaler ertragen.

 11) Hier-

11) Hierauf das heil. Abendmal nach der Weise der Erpach. Kirchen-Ordnung. Unter der Communion gesungen:

Jesus Christus, unser Heyland rc.
Nun freut euch, lieben Christen g'mein rc.
Durch Adams Fall rc.
O Lamm Gottes unschuldig rc. dreymal.
Der Herr ist mein getreuer Hirt rc.
Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ! rc.
Herr Christ, der einig Gottes-Sohn rc.

12) Nach diesem die Communion-Collecte und der Seegen.

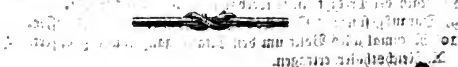
Nachmittags

1) Gesungen: Nun lob, mein Seel, den Herren rc.
2) Die 3. Articul des christlichen Glaubens mit der Außlegung D. Mart. Lutheri in seinem Enchiridio von 2. Schul-Knaben gegen einander über vor dem Altar.
3) Hierauf gesungen: Wie schön leuchtet der Morgenstern rc.
4) Auf der Canzel Rom. X, 9. 10. 11.
5) Darauf kurz erinnert, wie ein jeder Christ seinen Glauben zu verstehen und zu bekennen, bey Verlust der Seeligkeit, schuldig sey, und bald die Augspurg. Confeßion mit allen Artickeln verlesen.
6) Ein allgemein Gebät vor alle Stände.
7) Erhalt uns, Herr! rc.
8) Eine Collect, der Seegen; gesungen: Herr Christ! dir Lob ich sage rc.

§. XXIII.

Erbachisches Gesangbuch.

In den vorigen Zeiten bediente man sich hiesiger Orten des Marburger oder Darmstättischen Gesangbuches. Allein in ao. 1738. besorgte, mit gnädigster Genehmhaltung hoher Herrschaften, der Superintendens Schneider die erste Ausgabe eines Erbachischen Gesangbuchs zu Frankfurt; ließ auch bald darauf ein gröberes zu Wertheim drucken. Anno 1748. wurde es abermal mit gröberer Schrift, und 1754. in kleinerm Format, in beyden Auflagen aber mit 50. Gesängen vermehrt, aufgelegt.



Zweyter

Zweyter Abschnitt

von

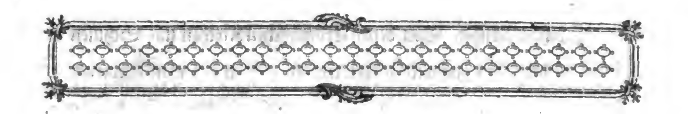
denen sämtlichen

Erbachischen Kirchen

und Schulen

mit dero

Lehrern und Kirchendienern.



Zweyter Abschnitt

von

denen sämtlichen Erbachischen Kirchen und Schulen mit dero Lehrern und Kirchendienern.

I) Von denen Kirchen der Grafschaft.

Da einige Kirchen, als Heubach, Beedenkirchen, Seeheim, Jugenheim, Pfungstadt, Bickebach, von der Grafschaft abgekommen; so theilen wir uns dermalen so, daß zuvor die noch zur Grafschaft gehörige Kirchen angeführet, hernach von denen abgekommenen etwas gedacht werde.

Erste Abtheilung.

Von denen noch zur Grafschaft gehörigen Kirchen.

Diese sind:

Michelstadt, Erbach, Berfelden, Reichelsheim, König, Eschau, Güttersbach, Cronau, Reichenbach, Rimpach, Brensbach.

Michelstadt.

Die Kirche daselbst ist ein dauerhaftes Gebäude, und bereits in anno 1457–61. so hergestellet worden. Nach der Hand wurde 1537. Montags nach Allerheiligen, das Dach auf dem Kirchthurn veraccordirt, a) 1542. aber das Chor zu repariren. b) Nachdem durch das betrübte Kriegswesen in anno 1622. wie bey andern Orten dieser Grafschaft geschehen, auch die hiesige

Kirchen in betrübten Zustand gesetzet worden, so nahm man wiederum in ao. 1624. eine Reparatur derselben vor, wie davon noch eine hölzerne Gedächtniß-Tafel in unserer Sacristey verwahret wird. c) So stunde sie wieder, bis im Jahr 1747. eine abermalige Reparatur von innen geschahe, welche der Kirche ein schönes Ansehen gibt.

a) Uf Montag nach Allerheil. Tag Anno vCxxxvij. haben wir hernachbenante mit namen Kilian Hul, und Peter Schumacher baid Burger zu Michelstadt, alß Baumeister der Kirchen zu Michelstadt dem erbaren Meister Matthes Lonus, Zimmermann, Burger zu Eberbach, den Helm vff den Kirchenthurn zu Michelstadt im aller form und maß alls nachvolgt, verlawhen und zu machen verdingt. Erstlich sollen die genanten BauMeister genanten Meister Matthes acht stem aiches Holz zu Mauerlatten und Helmstangen geben, dieselben acht stemm, wo man die dem Meister anzaigen wird, soll er vf seinen Costen fellen, doch sollen die geschworne Maister dieselben acht stemm Holz Jme dem Maister uff Jre costen vf seinen zimmerblaz gen eberbach antworten vnnd füren lassen, vnnd sol dieser Helm fünf Dachstul haben, und der spar, so durchausreicht, soll neunzig Schu hoch seyn, darnach die Helmstange und Creuz soll volgends von dem Layendecker angezaigt werden, damit die ganz: höhe des Stuls ohngeferlich umb die hundert schu hoch sey, vnnd sonnst soll Maister Matthes all ander Gehölz so er zu dem Helm verbrauchen uund haben muß vff seinen Kosten kaufen und dasselbig Jme vf seinen ZimmerPlaz antworten: Darumb sollen Jme genandte Baumaister für solliche Arbeit zu Belonung geben hundert und zwanzig fünf Gulden gemainer Landswehrung, je sechs und zwanzig albus vor den Gulden gerechnet, vnnd sol dieser Baw vngeverlich vmb sannt Jacobstag diß nechst kommenden acht und dreyßigsten Jars von dem Maister außgemacht vnnd gefertiget, vnnd so bald derselbige gefertiget; sollen obgemeltt Bawmaister denselben vff Jre costen vonn Eberbach gen Michelstadt führen laßen, vnnd soll der Maister selbst samt zweyen oder dreyen Knechten den Helm vffschlagen vnnd dieweil sy am helm vffschlagen, sollen die Bawmaister Jne den Maister Mathessen mit samt seinen Knechten Jnn Jren Costen halten, wenn sy sonst weitter zum Ußhlagen bedürffen sollen die Bawmaister Jnen auch stellen. Jnn Urkundt sein dysser Zettel zween gleich lautts außeinander geschnitten, genantem Maister Matthes ainen geben, vnnd den andern gedachte Bawmaister behalten. Geben, wie obstett.

b) Zu wißen und kunth sey aller menniglich mit diesem Brieff, das von wegen des wolgepornen Herrn Herrn Georgen, Graven zu Erpach rc. meins gnedigen Herrn durch den ersamen Philips Erpach, schultheiß zu Michelstadt, Hanßen Weißgerber

gerber und Velten Queck beyde Kirchen Pfleger daselbst dem Erbaren Meister Moriz Löchlern Steinmezen zu Heidelberg den Khor in der Pfarrkirchen zu Michelstadt wiederum zuzurichten und zu bauen verdingt ist, in maßen und gestalt, wie hernachvolgt. Erstlich soll und will gedachter Maister Moriz, alle die Stein zum Gewölb, schwiebogen, auch formen und Pfosten, vermög verzeichneter Viesirung vf sein selbs costen uff das reinest und fürderlichst hauen, und so die verfertigt, alßdann die Mauer im Khor zur rechten Hand, so weyth die gerissen vnnd die Notdurfft erfordert wurdt, abbrechen, dieselben nachmals wiederumb vfmauren, im Eingang des Khors zur rechten Hand ein neuen schwibogen, darauf der Anfact gestelt vffneren, damit der Plaz, wie er izund steet, ohneverspert, sondern wann man wolte stiel darein sezzen mög, vnnd nachmals die gehawen stein versezzen und den Khor welben, den Altar im Khor, auch die Wappen in den schloßsteinen, wie viel man der haben will fertigen, zum besten wiederum zu richten, und den CreuzAltar, so im Eingang des Khors steet (so ver es mein gnediger Herr haben will) abbrechen = = den Khor innen und außen bewerfen, und vff das fleisigst ausstreichen, auch den Boden mit Blatten besezzen, und den Thurn, so mit schiefersteinen gedeckht mit Eim rauhen Wurf bewerfen, und darauf weysen, auch mit Steinfarb, so viel von nöthen außstreichen ꝛc. ꝛc. Für sollich sein Mühe, Arbeit und Costen, will mein gnädiger Herr Jme raichen und bezallen laßen zweyhundert vierzig fünf Gulden den Gulden zu sechs und zwanzig alb. gerechnet, und zehen Malter Korns ꝛc.

Zu Urkhund sindt dieser Zettel zween gleichlauttende, und von einer Hanndt geschrybene außeinander geschnitten, und jedem Theil einer behändigt worden. Geben und gescheen uf mitwoch nach Nativitatis Marie Anno xvC vierzig zwey.

c) Anno Dni 1624.

Alls im heiligen Reich in unserm geliebten Vatterland teutscher Nation groß Krieg und Theürung die Evangelische christl. Kirche wegen des Worts Gottes inn großer Gefahr, vnnd dazumal dieses Gotteshauß an innwendigen Gebäuen ziemlich alt und bawfällig war, haben die Hochwolgebornen Grafen und Herrn, Herr Ludwig und Herr Johann Casimir, Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg, Ritter und Obrister vnnsere gnedige Grafen und Herren vff vorangegangene underthenige Erinnerung sich gnedig belieben laßen diese Kirch, Gott zu Ehren, wieder zu ernewren, und was schadhaftig ist, zu repariren, und weilen die Kirchengefäll wegen des Kriegs-Costen sehr gering worden, haben nit nur Jre Gnaden aus christlicher miltreicher Devotion hiezu gnedig Stewer gethon, sondern auch domit befördert, daß andere Jrer Gnaden Diener und Unterthanen, ein jeder nach seiner Andacht und Vermögen freywillig in

 deme

deme nachgefolget, wie solches alles der Ordnung nach auf beyden Seiten dieser Tafel aufnotirt und aufgezeichnet worden.

Zur rechten Seite der Tafel.

Der hochwolgeborne Grave und Herr, Herr Ludwig Grave zu Erbach und Herr zu Breuberg, Ritter = =	Funfzig Gulden
Der auch hochwolgeborne Grave und Herr Johann Casimir ꝛc.	Funfzig —
Lucas Wielius Rath und Secretarius zu Erbach steuret	Zehen —
Georg Kugelmann der Rechten Doctor Rath zu Fürstenau	Zehen —
Peter Haag Rhat und Amtmann zu Breuberg =	Zehen —
Rudolph Carlin Amtskeller zu Erbach =	Zehen —
Michel Scherfer zu Scherfenstein Rath und Amtm. auf Schönberg = = =	Dreyßig —
Jo. Philips Orth, Rentmeister und Amtsverweser zu Michelstadt = = =	Zehen —
Liweherr Amtskeller zu Seeheim =	Zehen —
Jacob Schweickher Bergkwerghs=Factor zu Michelst.	Zehen —
Jo. Georg Ganß Echterischer Keller zu Erbach =	Acht —
Jacob Elsaßer Canzley=Substitut zu Erbach	Ein Gulden Zehen Batzen
Jo. Georg Eberhardt Canzley=Subst. zu Fürstenau	Anderthalb Gulden
Melchior Eichelbrenner Centgraf zu Michelst.	Anderthalb —
Andreas Usinger Gegen= und Stadtschreiber	Anderthalb —
M. Jeremias Cless Cant. zu Erbach =	Anderthalb —
Kilian Widerlin Organist zu Erbach =	Anderthalb —
Adolph Grueß Leinwathkrämer =	Anderthalb —

Bißher die Räthe und Beamten und anderer Bedienten Steuer.

Auf der lincken Seite der Tafel
Eines ehrbaren Gerichts Steuer.

Aus dem gemeinen Ærario haben sie geliefert	Dreyßig Gulden

Gerichts=Personen vor sich insonderheit

Endriß Kienbacher = Schultheiß =	Anderthalb Gulden
Conrad Bender = = =	Anderthalb —
Conrad Kirstetter = = =	Anderthalb —
Conrad Schlagmüller = =	Anderthalb —
Johannes Koch = = =	Anderthalb —
Peter Mängel = = =	Anderthalb —
Jo. Conrad zur Glocken = =	Anderthalb —
Johannes Rahn = = =	Anderthalb —

Jo.

Jo. Georg Strieder	ſ	ſ	Anderthalb Gulden
Jacob Bawer	ſ	ſ ſ	Zween —
Rheinhard Weber	ſ	ſ ſ	Zween —
Joh. Uſinger	ſ	ſ ſ	Anderthalb —
Valentin Kirchner.	ſ	ſ ſ	Anderthalb —

Gemeine Burgerſchaft.

Valentin Bänder, Weißgerber	ſ	ſ	Vier Gulden
Henrich Kuehl, Krämer	ſ	ſ	Anderthalb —
Johann Beer, Schmidt	ſ	ſ	Anderthalb —
Caſpar Barth der Jung	ſ	ſ	Anderthalb —
Michel Krämer, Wundarzt	ſ	ſ	Einen —
Conrad Hoymburger, Becker	ſ	ſ	Einen —
Conrad Barth ſ	ſ	ſ	Aylf Batzen 1. kr.
Hanß Stolp, Schloßer	ſ	ſ	Aylf Batzen 1. kr.
Hanß Hembacher ſ	ſ	ſ	5. Batzen

Dorfſchaften.

Steinbach, Aßelbronn, Stockheim.

Georg Naaß zu Aßelbronn	ſ	ſ	Fünf Gulden
Philipp Fuchß zu Steinbach	ſ	ſ	Anderthalb —
Balthaß Schnur	ſ	ſ	Einen —
Wendel Gelf	ſ	ſ	Einen —
Mickel Rheinhard	ſ	ſ	Fünf Bazen
Anthoni Müller zu Stockh.	ſ	ſ	Einen Gulden
Peter Kayſer	ſ	ſ	Aylf Bazen 1. kr.

Da ſich von je her die Herren Schencken und Grafen von Erbach in dieſe Kirche begraben laſſen, ſo iſt ſolche mit denen älteſten, auch zum Theil ſehr ſchönen und künſtlichen Epitaphiis angefüllet und ausgezieret, auch ſeit 1677. mit einem beſondern Herrſchaftlichen Gewölbe verſehen worden. a)

a) Der ſeel. Herr Sup. Schneider hat die Epitaphia in ſeiner Erbachiſchen Hiſtorie in Kupfer geſtochen, eingerückt.

In der Sacriſtey befindet ſich die von ihrer erſten Stiftung her bis über tauſend Bände vermehrte in allen Facultäten verſehene Bibliothec. Sie iſt von denen Herren Grafen Georg und Eberhard, und im vorigen Jahrhundert von Herren Grafen Georg Ernſt, Georg Ludwig, Georg Albrecht und Georg reichlich vermehret worden. a) Sie faſſet in Theologicis, nebſt denen Patribus,

tribus, alten und kostbaren so gedruckt- und geschriebenen Bibeln und Schriften Lutheri, auch alle in dem 16ten Seculo Scripta theol. in sich.

a) Die erste Stiftung derselben hat Schneider p. 267. angeführet. Es hat sie ein Doctor der heil. Schrifft, und Sechs-Pfründner zu Speyer, Nicolaus Maj, der von Michelstadt gebürtig, ao. 1470. gestifftet.

Es pfarren in unsere Kirche 1) die Stadt Michelstadt, 2) Stogheim, 3) Steinbach, 4) Asselbron, 5) Rehebach, 6) Langenbrombach, 7) Ober-Mossau, 8) Zell, 9) Mombardt, 10) Weitengesäs, 11) Würzberg, 12) Eulbach, 13) Bullau, 14) Steinbuch.

Unter diesen Ortschaften haben einige ihre Kirchen, wo noch zu Zeiten gepredigt wird. Als:

Ober-Mossau.

Hatte noch nach denen Zeiten Lutheri eigene Evangelische Lehrer gehabt, wovon mir folgende bekannt worden, bis in ao. 1556. 1557. a)

Wendel Ziegler, b) resignirte, und kam nach König.

Georg zur Brücken. c)

Johannes Heun, von Michelstadt, bis ao. 1556. da er Pfarrer zu Güttersbach worden.

a) Güttersbacher Kirchen-Rechnung de ao. 1556. Itl. X. Gulden geben dem Pfarrherrn zu Moßen ein Jar lang die Pfarr Güttersbach zu versehen von Judica lv biß dahin lvj.

b) Michelst. Kirchenrechn. de ao. 1539. xxv. alb. iij. Pf. hab ich geben Herrn Georgen unsern Pfarrer, hat Herr Wendel Pfarrer zu Mossen bey Im verzehrt die Karwochen in anno xxxix. hat helfen singen in der Kirche. Kirch-Rechn. de ao. 1543. x. alb. hat Herr Wendel verzehrt uff die Osterliche Zeit, neml. den Palm-Tag, den grünen Donnerstag und Ostertag.

c) Ich Georg zur Brücken - daß mir mein gned. Herr in meinem Abzug ein halb Jar, so ich noch von der Pfarr Moßau zu dienen schuldig gewest, wiewol ich das ganze Jar gefell eingenommen und behalten, gnedigl. nachgelaßen rc. Auf Dienstag Allermann-Fastnachts-Tag in anno xvClvi.

Nachdem aber in ao. 1557. der Pfarrhof abgebrannt, und die nöthige Subsistenz eines Geistlichen zu Ober-Mossau abgegangen, so hat man das Dorf Ober-Mossau, nebst den Einkünften gedachter Kirche, zu Michelstadt-

stadt, Unter-Mossau aber, nebst denen Wein- und Zehend-Gefällen in der Bergstrasse, zu Güttersbach geschlagen, und die Sache so eingerichtet, daß nunmehro die Kirche von Michelstadt und Güttersbach aus, wechselsweise versehen, und alle 14. Tage daselbst geprediget wird. Es lassen also die Gemeinde Unter-Mossau noch ihre Todten dahin begraben, die Ober-Mossauer aber alle ihre Sacra, bis auf Kinder-Taufen, welche in Michelstadt geschehen, seit 200. und mehr Jahren in ihrer eigenen Kirche verrichten.

Sie ist in ao. 1719. wieder etwas reparirt worden und noch in gutem Stand.

Bullau.

Von hier finde ich ein Memorial der Gemeinde d. d. 27. Jun. 1688. worinnen bezeugt wird, daß die Bullauer nicht allein ihr Begräbniß, sondern auch jezuweilen ihren Gottesdienst in dieser Capelle hätten, und sie sehr baten, dieselbe wieder aufbauen zu dörfen, auch zu diesem Ende um Holz und Collecten gebeten. Sie blieb aber doch bis ao. 1728 in völligem Ruin. In diesem Jahr wurde sie wieder schier von Grund aus neu gebauet, und zugleich der Gemeinde, gegen einen davor zu entrichtenden Sold, versprochen, daß alle Monathe, wie auch alle hohe Fest-Tage, nebst der Kirchweyh, der Gottesdienst daselbst versehen werden solle, welches auch bis jezt geschiehet, und durch einen zeitigen Stadt-Pfarrer zu Michelstadt versehen wird.

Rehebach.

Lag eben so wüste. Es fanden sich aber mildthätige Herzen, welche die Aufbauung derselben besorgten, wie sie dann in ao. 1731. wieder schön erbauet worden. Sie wird jetzo zu Leichen-Predigten, die denen, so zu Reh- und Langenbrombach sterben, gehalten werden, gebraucht, auch werden zuweilen, auf bittliches Ansuchen, Copulationen darinnen verrichtet. Die vorhin zu dieser Kirche gehörige Einkünfte aber sind zu Michelstadt gezogen worden.

Diese Pfarr-Kirche Michelstadt ist, samt ihren Nebenkirchen, von nachfolgenden Lehrern protestantischer Religion versehen worden:

1) Georgius zur Brücken, von Dortmund, kommt 1539 vor, a) suchet 1540. um einen Mithelfer an, und bittet um eine ziemliche Haussteuer, und schreibet ao. 1541. daß er das Diaconat und Pfarr-Amt eine ziemliche Zeit miteinander versehen habe, b) schreibt in ao. 1546. daß er 9. Jahr im Predig-Amt gestanden. c)

a) siehe oben bey Ober-Moßau nr. a.)

b) Gra-

b) Graciam & pacem à dno J. C. Edler wolgeborner gnediger her demnach ich nun ey zeittlang nemlich 1. Jaer u. 1. Fürtel die Capellaney E. G. zu gefall ネben der Pfarr myt meynem möglichen Fleyß forsehen hab, vnd doch allezeit erwartet und noch erwartte, daß ich hülff möchte überkommen ; ; Datum in anno 1541.

Ewer Gnaden armer vnwörtiger vnnd gehorsa-
mer Diener der Pfarr zu Michelstadt
Georg zur Brücken.

c) Ich Georg zur Brücken, von Dortmund bekenne inn und mit dieser meiner eygener Handgeschrifft, nachdem ich bey dem wolgebornen Herrn Herrn Georg, Graven zu Erpach meinem g. Hrn. in das neunte Jare eyn Kirchendiener im Pfarr-Amt und Predig gewesen, und aber nunmehr abkum, und aus seiner gnaden Graffschaft hinweckziehe ꝛc. Auf Dinstag Allermann-Fastnachts-Tag in anno xvCxlvi.

2) Johannes Haymbacher, von Kyßingen an der Saal, beruffen 1544. In seinem Revers stehet, „daß er das Predigt-Amt in der Pfarr-„ Kirchen zu Michelstadt zu versehen angenommen und bestellet worden, „ also, daß er alle Sonntag, und andere gewöhnliche Feyertäge, und „ darneben, wo in der Woche nit Feyertäge wären, den Mitwochen „ oder Freytag das heylig Wort Gottes, wie das an ihm selbst ist, „ dem gemeinen PfarrVolck clar und lautter verkündigen ꝛc. solle. „ Wo er auch Unvermöglichkeit, oder Alters halben solch PredigAmt „ selbeigner Person nit kont oder mocht versehen, uf sein costen einen „ andern christlichen Prädicanten zu bestellen. "

Man siehet aus dieser Vocation, daß die hiesige Parochie damal ohne Diacono gewesen.

3) Nicolaus Meister, von Ober-Ursel, war zuvor Pfarrer zu Reichelsheim, Ber. 1549 - 1554. a)

a) Ich Nicolaus Meyster von Ober-Ursel, dieser Zeit Pfarrherr zu Michelstadt beken in und mit dieser meiner Handschrifft, das mir die Ersamen Hanß Endres und Eloß Kirstetter beide Kirchen-Pfleger allhie von einem halben Jar güttl. geliefert, dreysig und neun Gulden an baarem Geld ꝛc. Es ist aber gedachtes halb Jar auf Ostern des funzigsten Jars angangen ꝛc. Des zu warer Urkund ꝛc. Geben im Jar u. Tag, wie obstet.

4) Johannes Heymbacher, occ. 1554. Kirchen-Rechn.

5) An-

5) Andreas Stalzius, von Zwickau, war um das Jahr 1557. Pfarrer allhie. Man schickte ihn 1558. nach Worms, um den Aufsatz der einzuführenden Kirchen-Ordnung an Philippum Melanchtonem zu überbringen. a) Er ward auch in andern Religions-Geschäften nach Frankfurt an das. Rath und Ministerium geschickt. In ao. 1570. bis Petri 1571. versahe er die Pfarrey Erbach, b) worauf er sie erhielte.

a) siehe oben §. XX. nro. b)

b) Erbachl. Kirchrechn. de anno 1571. xij. Gulden geben Herrn Andreas Stalz, der von Petri 1570-1571. in Abwesen eines Pfarrers die Kirche versehen hat.

6) Franz N. N. aus der Wetterau.

7) Bartolomeus Fuchs, von Murstadt. Er war zuvor Pfarrer zu Balingen im Würtenbergischen seit 1564. a) hieher berufen 1575. diente bis 1609. b) da er Gnaden-Bestallung erhielt, und d. 21. April 1614. gestorben. c)

a) Origin. Revers den siebenden Monats-Tag Martii 1575.

b) Kirchen-Rechnung de ao. 1609.

c) Memoriale Reichenb. Auf den 21. April 1614. ist im Herrn entschlafen Hr. Bartol. Fuchs, Pfarrer zu Michelstadt, ist gleich nach dem großen Sterben gen Michelstadt gekommen. 1575. prius Pastor Balingensis in Ducatu Wurtenb.

8) Nicolaus Gerner, von Pforzheim, ber. 1607-1615. da er nach Pfungstadt berufen worden. a)

a) Orig. Revers d. 12. Jan. 1607.

9) Wilhelm Christoph Dahler, stund zuvor als Pfarrer zu Erbach, præsentirt d. 27. Oct. 1615. † 1623. Man hat von ihm eine Leichen-Predigt auf den Tod der Gräfin Juliana zu Erbach. a)

a) Die Wahrheit, daß beyde vorstehende Pfarrer allhier waren, erhellet auch aus folgenden:

Memoriale Reichenb. de ao. 1615. Den 27. Oct. ist M. Wilh. Christoph Dahler auß dem Würtenbl. Land gen Michelst. vf die Pfarr gekommen, war zuvor zu Erbach, aber wegen Differenz beurlaubt, und weil Gernet nach Pfungstadt gekommen, hat Graf Frieder. Magnus Dalerum nach Michelstadt angenommen, und d. 21. [illegible] n. Trin. durch Martinum Landsiedel, Pfarrer zu Reichelsheim, præsentiren laßen.

10) Johannes Hunneshagen, von Schleusingen, zuvor in die 12. Jahr gewesener Pfarrer zu Rappenau, Gemmingischer Obrigkeit, wurde aber bey den damaligen Kriegs-Umständen vertrieben, und lebte zu Heilbrunn im Exilio, ward 1623. hieher berufen, stunde hier bis 1630. da er nach Seeheim kam. a)

a) Orig. Revers Petri 1623. Ist seine eigene Hand in hiesigen ältern Kirchen-Buch.

11) Stephanus Grunius, ein Wetterauer, war zuvor Hof-Prediger in Fürstenau, 1630. hieher berufen, 1633. aber entlassen. a)

a) Orig. Revers Petri 1630.

12) M. Baltasar Röslin, ein Würtenberger, Pfarrer zu Engfelt, berufen 1633. a) gieng wieder in sein Vaterland 1638. b) Dieser wohnte wegen Kriegs-Unsicherheit im Schlosse zu Fürstenau.

a) Orig. Revers Petri 1633.

b) Wir Ludwig Ritter rc. und Georg Albrecht Gbrüder Gravl. zu Erbach und Herren zu Breuberg, thun kund: daß uns der würdige unser lieber Andächtiger M. Jo. Baltas. Röslin von Studgardt, 5. Jar lang für einen gemeinschaftl. Pfarrer zu Michelstadt gedienet, und sich so viel im Lehren alß im Leben, wie einem frommen treuen Seelsorger gebüret, eyverig, unsträflich und also verhalten, daß wir sowohl, als seine Pfarrkinder ein gnädig Ge- und Genügen darob getragen, auch wegen seines exemplarischen Wandels, erudition und erbawlichen Qualitæten in unsern Diensten und seiner getragenen Vocation gern länger gesehen hätten.

Nachdeme aber unsere ganze Gravschaft und sonderl. dieser gemeinschaftl. Ort Michelstadt durch das verderbliche Kriegswesen in solche Desolation und erbärml. Zustand gesezt worden, daß Er besagter Rößlin, wegen ausgestandener Plünderung, und sothaner rückbl. Besoldung unß umb gnedige Dimission underthenig gebetten. Alß haben wir Ihme solches in keinen Weeg zu versagen noch an seiner Wohlfart zu verhindern gewußt. 8. Monat-Tag May 1638.

13) Conrad Schilling, von Wimpfen, ber. 1638. versahe zugleich die Pfarrey Erbach, hiesige aber nur bis ao. 1640.

vid. das ältere Kirchen-Buch.

14) M. Jo. Georg Comerell, ein Würtenberger, ward 1640. von denen Pfarreyen Reichenbach, Rimbach und Gronau hieher gerufen, 1652. Superint. 1663. pro emerito erklärt, starb 1666. d. 1. Aug. und ward den 3ten ejusd. in der Stadt-Kirche begraben, æt. 62. Jahr.

Siehe das hiesige Kirchen-Buch.

15) Lic.

15) Lic. Jo. Caspar Finck, von Eilnhausen im Amte Marpurg. Sein Vater war M. Georg Finck, nachheriger Pfarrer zu Pfungstadt. Er kam 1657. als Informator der jungen Herren nach Fürstenau, gieng mit solchen nach Tübingen, hieher berufen 1663. Superint. 1666. Bekam 1668. eine Vocation nach Lauterbach in Vogelsberg. War 1714. noch daselbst. Man hat von ihm: Inaugural-Disput. Sinus Abrahæ. Præsid. Jo. Adamo Osiandro submittit Johannes Caspatus Finckius, Marpurgensis Hassus, Illustr. Com. ab Erpach. h. t. ab Inspectionibus ad dies 26. 27. Dec. 1662. in 4. 5. Bogen.

Leichen-Predigt bey Beerdigung Jul. Clara Brandesin, geb. Thileniin, d. 9. Jan. 1679 in der Pfarrkirche zu Lauterb. rc. Darmst. 1679. 4. 5½ Bog.

Sein Catechismus, welcher zu Frankfurt oft aufgelegt worden.

Geistl. Kriegskunst bey dem Grabe weil. Hermann Riedesel, Hauptmann von der Garde des Prinzen von Oranien, über 2. Sam. X, 9. d. 17. Nov. 1678.

Gottes Führung bey dem Ehrengedächtniß weil. Frau Hesche Riedeselin aus Ps. LXXIII, v. 23. d. 20. Merz 1684.

Hauptzweck des ganzen Christentums und Weege dazu zu gelangen, bey Jo. Riedesels Hochfl. Geh. Raths und Obersten, d. 12. Nov. 1691. Text. Jo. XIV, 13.

Siehe das hiesige Kirchen-Buch.

16) Jo. Eberhard Greineisen, gebürtig von Giessen, stund vorher 16. Jahre bey der Gräfin Louise Johanna von Sayn, geb. Gräfin zu Erbach, als Pfarrer zu Friedenwalde und Daden, ward 1671. als Hof- und Stadt-Prediger zu Fürstenau und Michelstadt præsentirt, starb den 15. Nov. 1680 und wurde den 18. darauf begraben, æt. 50. Jahr.

Siehe das Michelstädtl. Kirchen-Buch.

17) Nicolaus List, von Michelstadt. Er wurde von Jugenheim hieher berufen als Pfarrer und Hof-Prediger, 1681. starb den 15. May 1694. seines Alters 52. Jahr, und liegt auf hiesigem Gottesacker bey der Capell begraben.

Man hat von ihm hier

Leichenpredigt Herrn Cammermeister Gablers Söhnlein d. 8. Jun. 1682. Text. Sap. IV, 13. u. 14.

Leichenpr. Hr. Phil. Jacob Elwerts, Raths, Töchterlein, d. 13. Jul. 1683. Text. 1. Jo. III, 2.

Siehe das Michelst. Kirchen-Buch.

18) Dr. Jo. Conr. Gebhard, gebürtig von Schotten, im Darmstädtischen, hat zu Giessen zuerst als Præceptor Classicus, nachher aber als Pfarrer und Garnisons-Prediger in Diensten gestanden, wurde 1695. als Pfarrer, Superintendens dieser Grafschaft, und Hof-Prediger zu Fürstenau berufen: starb den 1. Nov. 1728. im 77. Jahr seines Alters, und ward den 5ten begraben.

Da die Gemeinde mehr und mehr zugenommen, so ward beschlossen, daß der zweyte Geistliche in die Qualität eines Pfarrers gesetzt werden sollte. Es geschahe dieses 1716. und so ertheilte man dem ersteren Geistlichen das Prædicat eines Pastoris Primarii oder Ober-Pfarrers. Der zweyte Pfarrer aber wurde Stadt-Pfarrer genennet.

Also waren hier

α) Ober-Pfarrer.

1) Johann Conrad Gebhard seit 1716. Er starb d. 1. Nov. 1728.

2) Daniel Schneider, ein Schlesier, vorher Pfarrer zu Goldberg in seinem Vaterlande, hernach Pfarrer und Inspector zu Laubach, hieher berufen 1729. als Superintendens und Consistorialrath, starb 1748. im 80sten Jahr seines Alters. Er hat heraus gegeben:

Unpartheyische Prüfung des Caspar Schwengfelds und gründliche Vertheidigung der Augspurg. Confeßion wider die Beschuldigungen Schwengfelds. Giesen 1708.

Allgemeines biblisches Lexicon in 3. Folio-Bänden 1728. 1730. Erbachische Historie. Frankf. 1736.

Er hat auch an dem Theatro Europæo verschiedene Bände ausgearbeitet.

3) Conrad Theodor Meyer, von Marburg, zuvor Stadt-Pfarrer, ber. 1747. als Adjunctus des vorigen, succ. 1748. starb 1752. d. 6. May im 55sten Jahr seines Alters.

4) Jo. Conrad Cranz, von Marckbreit, zuvor Pastor Primarius zu Beerfelden, hieher berufen 1752. als Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Ober-Pfarrer.

Man

Man hat von ihm:

Christl. Leichpredigt bey der Begräbniß Frau A. Christ. Sophia Luckin, geb. Seyfardtin, Stadtpf. Luckens in Michelstadt Ehegenoßin, d. 16. Oct. 1755. Text. Jer. XXXI, 3.

Leichenpredigt bey Beerdigung Herrn J. D. Hennings, Hochgräfl. Erb. Fürstenauisch. Raths, d. 10. Febr. 1758. T. Dan. XXII, 13.

Die Erinnerung der Sterblichkeit als ein kräftiges Mittel, von dem Tod nicht übereilt zu werden, bey dem Grabe Hrn. Georg Friedrich von Plönies in einer Leichenrede gewiesen, d. 29. Jul. 1762.

Christl. Leichpredigt Frau Marien Helenen Luckin am 23. Dec. 1767. T. Act. VII, 55.

Das Denkmal göttl. Güte, nach geschehener Errettung aus grosser Todes-Gefahr des Hochgebohrnen Grafen und Herrn Georg Albrechts, Gr. zu Erbach rc. rc. am XVI. ☉ p. Trin. 1768. aus Luc. VII, 11-17. gezeiget.

β) Stadt-Pfarrer.

1) Jo. Peter Müller, vorher Pfarrer zu Freudenthal, berufen 1716. als Stadtpfarrer und Assessor Consistorii, bis 1719. da er Hofprediger zu Schönberg und Pfarrer zu Cronau wurde.

2) Jo. Henrich Noscovius, ein Mansfelder, wurde 1716. Hof-Diaconus zu Fürstenau, 1719. Stadtpfarrer bis 1725. da er nach Brensbach gekommen.

3) Conrad Theodor Meyer, zuvor Diaconus zu Erbach, hieher berufen 1725. wurde 1728 Hofprediger zu Fürstenau, und Assessor Consistorii, ward Oberpfarr-Adjunctus 1747 und Oberpfarrer 1748.

Man hat von ihm eine Einweihungspredigt der Schloßkirche zu Fürstenau D. XXIII. p. Trin. 1728. welche zugleich seine Antrittspredigt bey der Hofgemeine ist.

4) Jo. Gottfried Pfeiffer, von Ingelfingen, vorher zweyter Pfarrer zu Beerfelden, hieher berufen 1748-1752. da er Oberpfarrer zu Beerfelden wurde.

5) Joh. Philipp Wilhelm Luck, von Erbach, seit 1750. Pfarrer zu Güttersbach, hieher berufen 1752. ward Assessor Consistorii 1757. und Consistorialrath 1759. Er hat geschrieben:

(1) Tugendmantel der Glaubigen, über Coloss. III, 12. mit einer Vorrede Jo. Georg Walchs, der H. Schr. Doctor und Professor. Jena 1746.

(2) Freundliche Erinnerungen über Herrn v. Loens Buch von der einzigen wahren Religion. Frankfurt 1751.

(3) Abermalige Erinnerungen. 1753.

(4) Erklärung des Briefes Pauli an die Galater. Frankf. 1752. 4.

(5) Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, mit einer Vorrede Herrn Dr. Jo. Phil. Fresenii &c. Frankfurt 1753. in 4.

(6) Predigten über die Sonn- und Festtägliche Evangelien und Episteln in 3. Bänden. 1754. 1755. 4.

(7) Neue Lieder über die Sonn- und Festtäglichen Evangelien. Michelst. 1756. 8.

(8) Bescheidene Prüfung der 50. Motiven, warum man die Catholische Religion vor allen andern erwehlen solle. 8.

(9) Zwey Briefe der Madame Lambert von der Erziehung, aus dem Französischen übersetzt, 1760. 8vo.

(10) Zwey Leichenpredigten:

Die erste d. 6. Jun. 1759. bey Beerdigung Johanna Sophia, Herrn Joh. Paul Brenner, Hochgräfl. Erbach-Fürstenl. Oberförsters in Bullau, über Jac. I, 12.

Die andere d. 11. Jun. bey Beerdigung des ältesten Töchterleins, Wilhelmina Regina, über Ps. LXVIII, 20.

Zusammen gedruckt, Michelstadt 1759.

(11) In Fresenii Pastoral-Sammlungen T. XXII. das 6te Stück: Beweiß, daß ein treuer Lehrer von der Barmherzigkeit Gottes einen Gnadenlohn zu gewarten habe. Tom. XXIII.

(12) Trauungs-Rede bey der Einseegnung der Verlöbniß Herrn Jo. Conrad Cranzen, Hochgräfl. Erbach-Fürstenauischen Consistorial-Raths,

Raths, Hof-Predigers und Ober-Pfarrers, und Tit. Jungfer Dorothea Christina Stollin, in der Schloß-Kirche zu Fürstenau vor dem Altar gehalten d. 23. Jan. 1766.

Rede bey ehel. Trauung Herrn Jo. Jacob Odenwalds, Hochgräfl. Erbach-Fürstenauischen Hof-Apothekers, und Jungfer Sophia Dorothea Cranzin, d. 7. Oct. 1766. sind zusammen gedruckt.

(13) Das Amt eines Evangelischen Lehrers, Jesum in den Herzen seiner Zuhörer zu verklären. Ist eine Vorstellungs-Predigt, gehalten Dom. Cantate 1758. bey der Vorstellung Hrn. Jo. Philipp Matthäi, stehet auch in der homiletischen Vorraths-Cammer.

(14) Encyclopædie, in Tabellen herausgegeben, 1768. folio.

(15) Jesus ein Herr, der auch vom Tode errettet, aus Luc. VII, 11-17. am 16ten Sonntage nach Trin. 1768. als am, wegen Wiedergenesung des Hochgebornen Reichs-Grafen und Herrn, Herrn Georg Albrecht, regierenden Grafen zu Erbach, angestellten Dank-Feste, in einer Früh-Predigt zu Michelstadt vorgestellet.

Diaconi.

1) Hans Heun, wird in ao. 1532. Schulmeister genannt. Er ist derjenige, der in ao. 1546. als Pfarrer zu Ober-Mossau vorkommt. a)

a) Wir Eberhard, Grave zu Erbach, bekennen an diesem Brief, als Hanß List von Elsbach ein jerl. Gulden Gelts, so Er an die presenz zu Michelstadt vergült, mit 20 Gulten Landswehrung abgeloßt, daß unser Schulmeister zu Michelstadt Hanß Heun daselbe ferner Velten Niebeln zugestellt. 1532.

Sein Sohn Tobias Heun, Pfarrer zu Erbach, schreibt in seinem über die Formul. Concordiæ abgefaßten Bedencken: Daß sein Vater seel. im Kirchen- und Schul-Amt über 33. Jahr an einander gestanden, u. dem gdgsten Herrn gedienet. Da er nun zu Güttersbach 1565. gestorben, so ist es gewiß, daß er ao. 1532. schon hier gewesen.

2) Peter, der Caplan, aus der Wetterau, occ. 1539. 1540. a)

a) Michelstädtl. Kirchen-Rechnl. de ao. 1539. Jtl. xxxij. Gf. xi. alb. geben Her. Petern dem Capellan das verschienen Jar uf Samstag nach Cantate angangen in anno xxxix. und uf gemelten Samstag in ao. 40. beschloßen.

3) An-

3) Andreas Stalzius, von Zwickau, zuvor Schulmeister hieselbst, Diaconus von ao. 1549 – 1556. da er Pfarrer worden. a)

a) Ich Andreas Stalz von Zwickau, schulmeister zu Michelstadt bekenne und thue kunt mit dieser meiner Hantschrifft, daß ich von den Erbarn Hauß Endreßen und Claus Kirstettern der Zeitt verordneten Kirchen Pflegern empfangen hab viij. Gulden, so man mir zu meiner vierteljährigen Besoldung von Michaelis biß uf Weyhenachten des 50. Jars schuldig gewesen.

4) Johannes Wirzberger, ber. 1556 – 1557. Er wurde Pfarrer zu Höchst.

5) Anton Bleichenbach, occurr. 1560 – 1563. da er Pfarrer zu Reichelsheim worden.

Moss. K. R. de a. 1563. Itl. xxx. Gl. Herr Antoni Bleichenbach geben zu seinem Abzug uf Jo. Baptiste 63.

6) Henrich Höpf, von Bettenhausen, stund zuvor zu Grosenbiberau, ber. uf Joh. 1563 – 1565. da er Pfarrer zu Güttersbach worden.

Moss. KirchR. 63. Itl. xxxx. Gl. Herr Henrich Höpfen geben von Johannis biß Weinachten ein halb Jar.

7) Tobias Heun, von Michelstadt. Sein Vater war Johannes Heun, der Nro. 1) unter den Diaconis steht. Er studierte auf der Schule zu Nürnberg 4. Jahr, zu Wittenberg 3. Jahr, a) berufen 1565 – 1572. b)

a) Er selbst bezeugt es in seinem obenangezogenen Bedencken von der Formula Concordiæ.

b) K. R zu Mossau 1565/66. Außgab an Geld ꝛc. Herr Tobias dem Zupredíger zu Michelstadt.

Itl. lxxx. Gulden Jme diß Jar zu Belonung geben laut seiner Quittanz.

Ordentliche Verzeichnus, was ich Tobias Heun Caplan zu Michelstadt an meinen Jars-Besoldung von Philips Erbach Amtman daselbst empfangen hab. Ostern 71. bis wider Ostern 72.

8) Dieterich Flick, ausm Vogelsberg, ber. uf Johannis 1572. bis Bartholom. 1574. kam nach Sandbach als Pfarrer.

K. R. 1571. Item liij. Gl. geben Her Dieterichen von Johannis biß uf Petri.

9) Matthæus Acherlin, von Schweinfurt, ber. auf Bartolom. 1574 – 1577. da er Pfarrer zu König ward.

OberMosau. K.R. 76. Item lxx. fl. dem Diacono zu Michelstadt M. Matthes Acherlin von Cathedra Petri 76 - 77.

10) Con-

10) Conrad Henckel, von Reichenbach, berufen 1577. auf Pfingsten a) bis 1581. da er Pfarrer zu Eschau wurde.

a) Original-Revers: vf Pfingsten Im Jhar nach Christi Geburt 1577.

(L. S.)

11) Hieronymus Würzberger, von Vielbronn, woselbst sein Vater, Johannes, Pfarrer war, berufen 1581 a) bis 1586. da er Pfarrer zu Sandbach worden.

a) Orig. Revers sub dato Jo. Baptistæ 1581.

12) Peter Leander, berufen 1586 – 1587.

13) Daniel Würth, zog von Seeheim herüber, woselbst er Pfarrer gewesen, 1587

Orig. Revers sub dato Pfingsten 1587.

14) M. Stephanus Schneidbacher, von Lohr, berufen 1587. auf Bartolomæi bis Petri 1590. da er Diaconus zu Erbach worden. a)

a) Original-Revers uf Bartol. den 24. Aug. 1587.

(L. S.)

15) M. Samuel Lauterbach, von Frankfurt, ber. 1590 – 1594.

16) Johannes Rodhaupt, von Friedberg, ber. 1595. bis Petri 1597. da er Pfarrer zu Güttersbach worden.

Güttersbacher K. Rechnung de ao. 96 : 97. It. 2. fl. geben Johann Rodhaupt, Caplan zu Michelstadt, hat biß uf Petri zu Güttersbach gepredigt und andere Kirchengeschäfte verrichtet.

17) M. Johannes Born, berufen 1597 – 1600. Ich finde ihn 1614. unter den Pfarrern zu Brensbach. K. R. de ao. 1597. 1598.

Obermossau. K. R. de anno 1600. Item 70. fl. geben M. Bornio, der Zeit Caplan zu Michelstadt, zu Dienstbesoldung ein Jar lang.

18) Petrus Patiens, von Landau. Er ist von 1600–1602 allhie gestanden.

Er hat sich alß Diaconum zu Michelstadt, in ein Buch, so noch in der Kirchen-Bibliothek stehet, eingeschrieben.

19) Sebastian Wyrrich, von Ulm, zuvor Diaconus zu Beerfelden, ber. 1602 – 1604.

Siehe oben §. XVIII. nr. c)

 20) Am-

20) Ambrosius Schemel, von Bickebach, berufen 1604-1607. da er Pfarrer zu König worden.

Origin. Revers 1604.

21) Justus Haud, von Lohr, ber. 1607-1609. kam nach Rimpach.

Memoriale Reichenb. 1609. Den 11ten Jun. ist zur Erden bestattet worden Laurentius Neidek, der von ao. 1574. an Pfarrer zu Rimpach gewest. Ihm hat succedirt Justus Haut, Lohranus, der Caplan zu Michelstadt war.

22) Johannes Burger, von Darmstadt, schreibt in ao. 1611. er sey vor dritthalb Jahren hieher berufen worden. Ao. 1611. kam er nach Jugenheim. a)

a) Extract seiner Bittschrift um diesen geistl. Dienst:

Wolgeborner Graf rc.

E. G. geb ich Endsbemelter in Unterthänigkeit zu erkennen, daß ich biß anhero zu den Studiis angehalten worden, nun aber, von meinen Eltern wegen großen Kosten aus der hohen Schul Giesen in patriam abgeruffen worden.

Weil ich dann wohlgebohrner Gnediger Her in erfarung gebracht, daß E. G. in dero löbl. Grafschaft zween Caplonei dienst vacirend hab, nemlichen zu Michelstadt und Reichelßheim, alß will ich hie und da Gott zuforderst vnd dero Kirchen und Schulen E. G. meine Officia demüthigst und unterthenigst offeriren, fleißig bittend, mihr dero einen, wofern ich tüchtig dazu erkannt, wiederfahren zu laßen.

E. G.

vnterthenig und gehorsamer
M. Johannes, Civis Darmstatinus.

23) Valentin Kirstädter, von Michelstadt, zuvor Diaconus zu Reichelsheim, ber. 1613-1615. da er nach Kirchbrombach kam.

24) M. Jo. Henrich Zuckwolf, von Hailbronn, zuvor Schulmeister in der Neustadt, ber. 1615. starb in eben dem Jahr.

Beyde werden durch folgendes Schreiben Hrn. Graf Ludwigs an Graf Friderich Magnum erwiesen.

Mein freundl. Dienst zuvor, wolgeborner frl. lieber Bruder! vf d. Lbd. vorbittl. schreiben bin Ich zufrieden, will auch denselben zu gefallen, hiemit freundl. bewilligt haben, daß Valentin Kirstätter Diaconus zu Michelstadt zur erledigten Pfarr Kirchbrombach gelangen möge, bin auch vrbietig Jne ein Præsentations Schreiben an Löwenstein ertheilen zu lassen: hingegen aber ist

an

an d. Ldd. mein freundlich Bitt, weilen der Schulmeister zu Neuenstatt M. Zickwolf von Hailbronn ein Breubergl. Expectant, der von den Breubergischen Beamten gerühmt wird, daß er ein sein donum concionandi habe: sich auch sonst in seinem Leben und SchulAmt wohl und unärgerlich verhalten, d. Ldd. wollen freundlich bewilligen, daß er an gedachtes Kirstetters Stelle zum Diaconat nach Michelstadt genommen werde. Erbach den 2. Merz 1615.

An Graf Frid. Magnum

Ludwig 2c.

25) M. Joachimus Liveherr, von Stargard aus Pommern, hatte den Character als Helfer, Mitprediger und Pfarrer, ber. 1615-1618. kam nach Heubach.

Wir Friederich Magnus Grave zu Erbach vnnd Herr zu Breuberg, bekennen, nachdem Uns nichts höhers angelegen, als den Lauf göttlichen Worts zu befördern; : : und sonderlich das Städtlein Michelstadt, alß den vornehmsten Ort der Grafschaft, welches eine weitläuftige Pfarr hat, mit rheinen unverfelschten Evangelischen Lehrern und Predigern zu versehen: alß haben wir Uns mit dem würdigen und wolgelerten M. Joachimo Liveherrn von Stargard aus Pommern gebürtig in eine bundige Handlung dergestalt eingelaßen, daß wir ihn vor dißmal, zu einem helfer MitPrediger und Pfarrherrn in Unserer PfarrKyrchen zu Michelstadt bestellt und angenommen haben.

Und nachdem biß anhero in der Schulen zu Michelstadt und Underweisung der Jugend großer Unfleiß vorgegangen, so soll ihme auch hiemit neben unserm HofPrediger die Inspection und Uffsicht derselben anbefohlen seyn, dergestalt, daß er jederzeit in die Schul gehen und Achtung haben soll, daß der Schulmeister die gewönl. Stunden halte, und ohne sein und des Hofpredigers Erlaubniß einige Ferias nicht gebe 2c.

Damit auch desto bessere Kirchen-Ordnung und Zucht gehalten werde, soll er beneben dem Hofprediger ime angelegen seyn lassen, gewisse Conventus anzustellen : : Alles, was nüzlich und gut ist, communicato consilio verhandeln und anschicken 2c.

Memoriale Reichenbac. d. 17. Dec. 1615. uf den 3ten Advent-Sonntag ist M. Joach. Lieveherr (weil Dalerus tranck) zu Michelstadt zu einem Mit-Prediger per Paulum Hartlieb Seeheimens. præsentiret worden.

26) M. Christoph Burger, ein Bruder des sub Nro. 22. berufen auf Martini 1618-1622. kam nach Brensbach.

 27) M. Ja-

27) M. Jacobus Caldenbach, von Pfungstadt, woselbst sein Vater Immanuel Caldenbach Pfarrer war. Er war zuvor Kirchendiener zu Auerbach. Beyde diese beweiset nachstehendes eigenhändiges Schreiben:

Ehrnvester hochachtbarer rc. dem sein mein bereitwillige Dienste bestes Vermögens zuvor.

Er wird sich günstig zu erinnern wißen, wie ich Jme in à 1618. bey der funebri deductione des hochwolgebornen Herrn Herrn meinen Generum (Tochtermann) Jacobum Caldenbach, Schul- und Kirchendiener zu Auerbach, zu dem damal vacirenden Diaconat Michelstadt promoviren zu helfen, und aber selbiger Zeit der Pfarrer zu Jugenheim mir den Ranck abgelauffen, und seinen Bruder consentiente Dno Thalero dahin gesteckt. Weil nun derselbige zu der erledigten Pfarrey Brensbach soll befördert werden: Als ist an den Herrn mein dienstfreundlich und hochvleisig pitt: Er wolle gedachten meinen Tochtermann zu besagtem Diaconat befördern helfen. Seeheim an der Bergstraße, d. 13. Febr. 1622.

Des Herrn

Dienst und freundwilliger

Paulus Hartlieb genandt Welsporn.

Dem Ehrnvösten hochachtbaren Lucæ Wielio Grävl. Erpachischen Cammer-Secretario.

Erpach.

Orig. Revers, auf Ostern 1622.

28) Johannes Pfauz, von Hailbronn, ber. 1624. bis 1626. da er nach Heubach kommen.

29) M. Johannes Weidinger, ber. 1626. um Pfingsten, kam im folgenden Jahr nach Heubach.

30) M. Johannes Zollmann, von Waldenburg, ber. 1627-1633. da er Pfarrer zu Höchst wurde.

Beyde diese beweiset nachstehendes eigenhändige Schreiben:

Wolgeborner Freundlicher lieber Bruder und Gevatter. Ich hab off Obbden beschehene freundl. Intercession M. Jo. Zollmann von Waldenburg heut predigen hören, und weil ich dem jezigen Diacono zu Michelstadt Johann Weidingern zur vacirenden Pfarr Hayppach Vertröstung gethan: Als stünde es auf einer Conferenz, bemeldten Zollmanns Qualitæten umb so vielmehr zu exploriren. Dat. Erpach den 24. Aug. 1627.

An Herrn Grav Georg Albrecht rc.

Ludwig.

31) Mar-

31) Martinus Mauchardus, von Eßlingen, ber. 1633. Er ist zur Zeit des 30jährigen Kriegs der letzte Diaconus allhie gewesen. Er nennet sich in einem Schreiben von anno 1636. Pastorem Deuzaviensem. Kam nach Möhringen auf den Fildern, Eßlinger Herrschaft, woselbst er bis in das 1666ste Jahr der Pfarrey wohl vorgestanden, wie Herr List, der ihn gekannt, von ihm in unser Kirchenbuch geschrieben.

32) Tillemannus Durr oder Dörr, aus Hessen, ber. 1664–1666. da er Pfarrer zu Biberau wurde.

Man hat von ihm:

Christl. Leichpredigt über 1. Tim. II, 5. der Frau Hofprediger Finckin d. 30. Jun. 1665. gehalten. Gedruckt zu Darmstadt.

33) Nicolaus List, kam hieher von Güttersbach ao. 1666–1669. da er die Pfarrey Jugenheim erhielt.

34) Henricus Heisius, ein Braunschweiger, ber. 1669–1677. da er zu Beerfelden Pfarrer wurde. Er informirte zu Umstadt.

35) Conrad Hennemann, von Marpurg, Præceptor domesticus bey Herrn Oberamtmann Pfreundt, ber. 1679–1683. da er nach Beedenkirchen kam.

36) Joh. Wilhelm Motsch, von Ravensburg, stunde vorher zu Cöllenthal, im Saarbrückischen, als Pfarrer, wurde aber seiner Pfarrey, (wie er selbst schreibt) injusto titulo, per calumnias pontificias, priviret. Er ward berufen 1683. stund hier bis 1688. da er nach Vielbronn kam.

37) Joh. Wilhelm Widemann, von Schwäbl. Hall, vorher hochadel. Rüdischer Pfarrer zu Eberstadt, ber. 12. Febr. 1691. Kam 1694. nach Brensbach.

38) Conr. Dieterich List, ein Sohn Herrn Nicolai Listen, gewesenen Hofpredigers allhie, geboren d. 4. Jan. 1667. blieb bis ins 12te Jahr bey seinem Herrn Vater in Information, bekam aber nach diesem einen Præceptorem domesticum, 1680. begab er sich nach Worms aufs Gymnasium, 1686. nach Straßburg, erhielt 1688. Licent. concionandi. 1689. wurde er nach Haus berufen, und vom Herrn Graf Georg Albrecht zu Fürstenau zum Informator der jungen Herrschaft angenommen. 1691. gieng er nach Leipzig, um seine Studia

weiter fortzusetzen. 1693. erhielte er eine Vocation zum Diaconat nach Reichelsheim, muste aber, da die Gnädigste Herrschaft flüchtig worden, und die junge Herren keinen Informatorem hatten, die Aufsicht über solche wieder aufnehmen. Er sollte mit Graf Fried. Ernst nach Coppenhagen, und mit Graf Georg Wilhelm nach Güstrow gehen, wurde aber zu Gedern krank und kehrte nach Hause, wurde zu Fürstenau examinirt, und den 17. Dec. 1693. von seinem Herrn Vater, Hofprediger Listen, dem Pfarrer zu Reichelsheim, Johann Christoph Huth, und dem Pfarrer zu Reichenbach, Joh. Wilhelm Huth, als allerseits Consistorialen, zu Michelstadt ordiniret. An statt des Diaconats zu Reichelsheim wurde ihm von Cel^{mo} Furstenav. das damal vacirende Michelstädter Diaconat conferirt. Erbach aber protestirte, daß es sich nicht schicke, daß Vater und Sohn zugleich an einem Ort Collegen seyen. Und so entgieng ihm beydes zugleich. Er erhielte darauf von dem Grafen von Leiningen die Vocation zur Pfarrey Kehlstadt; konnte sie aber, wegen Französischen Unruhen, nicht beziehen. Da indessen sein Herr Vater den 14. Martii starb, so muste er zu Michelstadt sowol die Pfarrey als das Diaconat versehen, wurde den 27. Jan. 1695. Diaconus bis 1696. im Sept. da er als Pfarrer nach Weinheim berufen worden, nachdem er den 14. Oct. zu Michelstadt seine Abschieds-Predigt über Matth. XIII. 57. gehalten. 1698. wurde er Inspector. 1708. wurde er auf Gutfinden des Lutherischen Consistorii in Kirchen-Angelegenheiten an verschiedene Höfe abgesendet. Er gieng über Frankfurt und Cassel nach Hannover, Braunschweig, Zell, Lüneburg, Hamburg und Rensburg, wo er dem König Christian von Dännemark selbst ein Memorial überreichte, der ihn sehr gnädig angehört, worauf er durch ganz Hollstein, über Hamburg, Magdeburg, Halle, und so fort, wieder zurückgieng. 1710. wurde er zu Manheim als Pfarrer erwählet den 11. May, that den 15. Jun. seine Antritts-Predigt, wurde 1722. Consistorial-Rath, starb den 27. Sept. 1730.

Wir haben diese Nachrichten dessen Herrn Sohne, dem nunmehrigen Herrn Consistorial-Rath und ersten Pfarrer in Manheim, zu danken.

39) Adolph Friederich Greineisen, ein Sohn Herrn Joh. Eberhard Greineisen, gewesenen Hof-Predigers hieselbst. Er wurde den 8. Aug. 1697. allhier vorgestellet bis 1699. da er als Adjunctus nach Eschau kam.

40) Hie-

40) Hieronymus Retter, von Giessen, studirte daselbst, und hielte 1699. eine Disputation unter Hedingern, de Literis commendatiriis, occasione dicti Paulini 2. Cor. III, 1. hieher berufen 1699 = 1706. da er Pfarrer zu Höchst wurde.

41) Jo. Michael Cobius, von Simmerhausen im Hildburghäusischen, zuvor Informator des Prinzen Josephs von Hildburghausen, ward 1706. vorgestellet bis 1708. da er zur Pfarrey Seeheim berufen worden.

42) Jo. Henr. Lövensen, von Ahlefeld aus dem Hildesheimischen, der letzte Diaconus. Ber. 1709 = 1715. da er seine Dimission gefordert, nach diesem mit Privat=Stunden sein Brod sauer verdient, und im äussersten Elend gestorben.

Von Nro 31. bis 41. kan alles mit dem Michelstädtischen Kirchenbuch bewiesen werden.

Erbach.

Die alte Kirche, deren beym Schneider p. 255. umständlich gedacht wird, ist 1565. so repariret worden, daß man sie zum Evangelischen Gottesdienst besser gebrauchen können. Unter andern ward in diesem Jahr der Kirchthurn zu Erbach vollends gedeckt, wovon ein Accord mit einem Leihedecker zu Frankfurt, Peter Rutz, auf 30. fl. vorhanden ist. Nach der an dem Chorbogen befindlich gewesenen Jahrzahl 1700. ist sie damal wieder in etwas repariret worden. Und so stunde sie, bis der weil. letztregierende Graf und Herr, Herr **Georg Wilhelm**, Graf zu Erbach, hochseel. Gedächtniß, wegen zunehmender Gemeine sich entschlossen, die alte Kirche abzubrechen, und an deren Stelle eine neue zu bauen. Es ward also den 1. Aug. 1747. der Anfang gemacht, den Grund zur neuen Kirche zu legen, darauf 1748. den 22sten April die alte Kirche abzubrechen angefangen, den 14ten Novemb. der Bau des Langhauses beschlossen, 1749. der Thurn aufgeführet, auf welchem der Knopf und das Creuz den 4ten October festgemacht wurde. Die Kirche ist innwendig mit einer marmorsteinenen Canzel, Altar und Taufstein, auch einem schönen Orgelwerke versehen, und sonst ein schönes Gebäude. Sie ward den 12. Jul. 1750. mit allen erforderlichen Actibus sehr splendid eingeweihet, und predigte der damalige Hofprediger Kern über Joh. XVII, 3. der Diaconus, Herr Pogner, aber über das Evangelium am 7ten Sonnt. nach Trinit. Die ganze Beschreibung ist zu Frankfurt 1750. gedruckt worden.

Es

Es pfarren hieher Erbach, Lauerbach, Schönen, Ebersberg, Gunterfürst, Haisterbach, Elschbach, Roßbach, Dorf-Erbach, Erlenbach, Erbuch, Ernsbach.

Bey dieser Pfarrey haben gestanden:

Pfarrere.

1) Johannes Tinctorp, 1532.

K. R. de anno 1532. Hier hatte man noch das Weyhwasser, den Johannes-Seegen, aber doch das heil. Abendmal sub utraque.

2) Johannes Haymbacher kommt 1544. vor. Er kam hernach auf Michelstadt.

3) Gregorius Braun. Er kommt 1547. vor, auch 1549. a) dimiss. 1553. b) In seinem Abschied steht: Er sey eine gute Zeit da gewesen.

a) Erb. K. R. de ao. 1549. xc. Gulden geben Herrn Gregorio Braun, Predicanten zu Erbach, der vier Cottember des xlvij. biß Innocentis des xlviii Jars.

b) Sein Orig. Abschied.

4) Wolfgang Hezel, zuvor Diaconus hieselbst, ber. 1554. a) dimissus. Versahe eine Zeitlang die Schule mit, b) hatte vorher die Pfarrey versehen.

a) Orig. Revers uf Cathedra Petri anno funfzig vier und thausend fünfhundert Ihar.

b) Und nachdem obgenanter Wolfgangus Hezel auch über sich genommen und bewilligt hat, die schul zu Erbach, und das teutsch Gesang der Psalmen und Lieder, durch sich selbst, oder sünst durch einen andern tauglich zu versehen, so sollen hergegen ermelte Kirchen-Pfleger von solcher Schule entlievern 12. fl. an Geld und 2. Wagen Ohmat ꝛc. K. R. de anno 1554. Wolfgang Hezel, Pfarrer zu Erbach. xii. Gl. diß Jahrlang vom Schul-Amt.

5) Johann Seher, von Bartol. 1558 - 1559.

Orig. Quittung. Ich Johann Seher Pfarher zu Erpach bekenne mit diser meiner eignen handschrifft vor menniglich, das ich von dem Erbarn und fürsichtigen Eraßmo Peckern und Hanßen Riednern beiden Burgern und Kirchen-Pflegern zu Erbach meine ganze JahrsBesoldung von Bartolomäi des acht und funfzigsten biß uf Bartolomei des Neun und funfzigsten Jahrs empfangen. Geben am Tag Bartolomei des Neun und funfzigsten Ihars.

6) Jo-

6) Johannes Glast, von Lindau, ber. 1559. dimiss. 1560.

Origin. Quittung. Ich M. Johannes Glast von Lindau Pfarrherr zu Erpach bekenne, daß mir die Erbaren Eraßmus Beker ꝛc. Kirchen-Pfleger meine gebürende Gefelle von Bartolomäi des Neun und funfzigsten Jars an bis auf Petri des 1560. iars = = gegeben und entrichtet haben. = =

7) Aegidius Waldis, von Alldendorf an der Werra, occ. 1561 bis 1567. vorher Pfarrer zu Gronau.

Orig. Quitt. Ich M. Ægidius Waldis dieser Zeit Pfarrer zu Erpach beken in dieser Quittanz, das mir der erbar Hanß Rinner meine Jar-Besoldung dieses 66. jar geliefert habe. Act. Petri ao. 67.

8) Johannes Ros, ber. 1568 – 1570. kam nach Seeheim.

Concept Vocationis: Wir Georg der Jüngere Grave zu Erbach und Herr zu Breuberg ꝛc. bekhennen hiemit inn crafft diß Briefs, das wir den Ersamen und würdigen unsern lieben andechtigen Johann Rossen zu unserm Pfarrer ghen Erpach bestelt und angenommen haben. Geschehen und geben Erbach den 25. Febr. 1568.

9) Andreas Stalzius, von Zwickau, zuvor Pfarrer zu Michelstadt, versahe in anno 1571. die Pfarrey von Michelstadt aus, a) wurde Pfarrer 1572. b) – 1575. c) da er zum Superintenden der Grafschaft ernennet wurde, d) und 1577. gestorben.

a) K. R. de ao. 1570. xij. Gl. geben Hr. Andreas Stalz von Petri 70 = 71. weil er Abwesen eines Pfarrers die Kirche versehen hat.

b) K. R. de ao. 1571. Itl. Lxxx. Gl. geben Hr. Andreas Stalz Pfarrer allhie zu Besoldung von Petri 71 = 72.

c) K. R. de ao. 1575. 40. fl. Hr. Endres Stalz allhie.

d) Original-Reuers 25. Aug. 1575. als Hofpredîger und Superint. 51. fl. von Barthol. biß Petri 1576. so Herr Endres Superint. worden.

K. R. de anno 1577. Andreas Stalz 103. fl. 22. alb. Dienstbesoldung von ao. 76 = 77.

10) Georg Hala, von Waiblingen, ber. 1575. er kam nach Heubach.

Origin. Quitt. Ich Georgius Hala, Pfarrer zu Erbach bekenne mit dieser meiner Handschrifft, daß von Petri 1576 = 1577. Jahrs mir der erbar Hanß Rüdner Kirchen-Pfleger allhie, an meiner bestimten Jars-Besoldung geliefert hat an Geld Lxxx Gulden uf Cathedra Petri 1577.

11) Tobias Heun, von Michelstadt, stunde zuvor zu König, hieher berufen 1577. stund hier bis 1587. da er nach Höchst gekommen.

Orig. Revers.

Original-Quittung. Ich Tobias Heun, Pfarrer zu Erpach, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß mir der ersame Hanß Riedner Kirchen-Pfleger an meiner jährl. Dienstbesoldung gelivert hat 100. fl. an Gelt. Geschehen vf Weyn. 1581. item 1586.

12) Bartolomæus Sybrand, von Memmingen, kam 1588. von Güttersbach hieher, stund hier bis 1592. da er die Pfarrey Beerfelden erhielt.

Erbach. Kirch-R. de ao. 1589. 100. fl. Herrn Bartolomeo Sybrand, Pfarrern allhie zu Dienstbelohnung ein Jahr lang von Petri 1589 - 1590.

13) Stephanus Schneidbacher, von Lohr, ber. 1592 - 1611. war zuvor Diaconus allhier. Kam von hier nach Heubach.

K. R. de anno 1594. 100. fl. geben Herr Steph. Schneidbacher Pfarrer allhie.

14) Wilhelm Christoph Dahler, ber. 1611 - 1616. da er den Ruf nach Michelstadt erhielt. a) Er kam in Ungnade bey Herrn Graf Ludwig, wegen eines Zeugnisses, so er dem Diacono Lindlin ertheilt, wurde aber auf Vorbitten des Herrn Graf Friederich *Magnus* wieder begnadiget. b)

a) Siehe oben bey Michelstadt unter denen Pfarrern Nro. 9.

b) Original-Acta hievon.

15) Stephanus Schneidbacher, kam von Heubach wieder hieher 1616. a) starb den 2. Febr. 1619. b) Er war ein sehr gelehrter und rechtschaffener Mann, und wurde damals vor ein Orakel gehalten. Von ihm sind nebst andern einzelnen Predigten gedruckt:

1) Sieben Predigten auf allerhand Gelegenheiten bey hohen Herrschaften, mit einer Vorrede Johannis Pappi, der heil. Schrift Doctors zu Straßburg, 1603. Es sind Leichen- Vermählungs- und Tauf-Predigten: 1) Bey Vermählung Herrn Graf Friedrichs *Magni* und Prinzeßin Christina von Hessen, 1595. 2) Beym Begräbniß dieser Durchl. Fürstin, 1597. 3) Bey dem Beylager Friederichs *Magni* und Gräfin Johanna von Oettingen, den 19. Sept. 1597. 4) Bey der Taufe Herrn Graf Georg Gottfrieds, den 4. Nov. 1599. 5) Bey dem Grabe Herrn Graf Georg Gottfrieds, den 17. Jan. 1600. 6) Bey der Taufe Graf Frieder.

Frieder. Otto. 7) Bey der Leiche dieses jungen Herrleins, den 23. April 1600.

2) Erklärung der sieben Worte Christi. Straßb. 1608.

a) Original-Revers.

b) Erbach. Kirchenbuch de anno 1619. In festo Purificationis Mariæ, morgens um halb 9. Uhr ist seelig entschlafen, und den dritten Tag hernach von 6. Pfarrern dieser Grafschaft in die Pfarrkirchen zu seinem Ruhebettlein christlich getragen worden der ehrwürdig und wolgelert Herr M. Stephanus Schneidbacher, Pfarrer und Hofprediger allhier.

Von Petri bis Urbani 1620. versahe der Caplan das Amt. a)

a) Erb. K.R. de ao. 1620. 25. fl. Herr Matehus Caplan, von Petri biß Urbani den Pfarrdienst zu versehen.

16) Johannes Klein, von Wertheim, zuvor Pfarrer zu Höchst, a) ber. 1610. stunde hier bis 1635. da er gestorben. b) Von ihm ist vorhanden:

1) Eine Leichen-Predigt über dem tödtlichen Ableiben Gräfin Julianen, Gemahlin Herrn Grafen Ludwigs, über 2. Timoth. IV, 6. 7. 8. den 13. Mart. 1622.

2) Eine christliche Hochzeit-Predigt, gehalten zu Erbach, bey dem doppelten Beylager derer Herren Grafen Ludwig und Georg Albrecht, Ps. CXII. den 30. May 1624.

3) Christliche Leich-Predigt über den frühzeitigen, doch seeligen Tod Herrn Grafen Friedr. *Magni* des jüngern, über 2. Cor. V, 8. 9. 10. den 25. Oct. 1625.

4) Klag- und Trost-Predigt über den Tod Herrn Grafen Joh. Casimirs, den 12. April 1627. über Es. III, 1-4. incl.

5) Leich-Predigt Herrn Georg Friederichs, Sr. Maj. in Schweden Obersten, den 27. Sept. 1633. in 2. Sam. I, 11. 12.

Er stund in gutem Ansehen.

a) Siehe die Pastores zu Höchst.

b) Erb. Kirch-R. 110. fl. Hr. Jo. Klein seel. von 634-635.

17) Samuel Cappel, von Beerfelden, hieher berufen 1635-1638. Erbach. Kirchen-Buch.

18) Conrad Schilling, von Wimpfen, ber. 1638. a) – 1643. b) kam nach Adolzheim.

a) Erb. Kirchen-Buch: 1638. Dom. XX. p. Trin. bin ich, Conrad Schilling, gewesener Pfarrer zu Biberay bey Wimpfen von dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn M. Jo. Wolfg. Cammerschreiber, Pfarrer zu Heubach, der hiesigen Gemeinde vorgestellet worden.

b) Sein Abschied in Origin. 1643.

19) Nicolaus Scharselius, von Schlüchtern, in der Graffschafft Hanau, gebürtig, hatte viele Schicksaale gehabt. Er war Pfarrer zu Obernisel, ward aber nebst 10. andern Evangelischen Geistlichen vertrieben, kam hernach auf Büdingen, wohin er vom Herrn Landgraf zu Hessen, nebst Herrn Doct. Schragmüller geschickt wurde, um daselbst die reine Lehre einzuführen. Nachdeme die Pfarrer in Gelnhausen alle an der Pest gestorben waren, und viele Wochen die Pfarreyen ledig gestanden, daß die Kinder 5. bis 6. Wochen ungetauft liegen musten, hat er sich das Elend zu Herzen gehen lassen, und ist nach Gelnhausen auf erhaltene Vocation kommen, daselbst gestanden von 1635. bis 1643. a) da er ins Erbachische, die Pfarreyen, Gronau, Reichenbach und Rimpach zu verwalten, nachhero aber an dessen Stelle den Ruf nach Erbach bekam und angenommen. b) Er lehrte zu Erbach bis 1651. da er nach Heubach bestellt worden.

a) Cypriani (Ernst Sal.) Hilaria Evangelica p. 649.

b) Nachdem Uns sonderbare Ursachen vorgefallen, daß wir eurer Person halben eine Aenderung vorzunehmen, und von unsern euch anvertraut gewesenen Pfarreyen Gronau, Reichenbach, Rimpach und Beedenkirchen, dahin ihr, vermöge Bestallungs-Brief allbereit geordnet gewesen, wiederum abzufordern, und zu unserer Kirche Erbach und Güttersbach Pfarrern uf die jüngst erwehnte Bestallung zu transferiren, so versehen wir Uns ꝛc. Fürstenau d. 26. Sept. 1643.

Georg Albrecht, Graf zu Erbach.

An Nicol. Scharselium,
Pf. zu Gelnhausen.

20) Jo. Phil. Hunneshagen, zuvor Pfarrer zu Eschau und Heubach, ber. 1651. a) – 1665. b) da er wieder nach Heubach kam.

a) Erbachl. Kirchen-Buch.

b) Siehe unten bey Heubach.

21) Jo.

21) Jo Dieterich Pack, zuvor der jungen Herrschaft Informator, ber. 1655. starb 1669.

Erbachl. Kirchen-Buch: Mittwochen den 29. Dec. 1669. ist im Herrn seel. entschlafen der wolerwürdige und hochgelarte Herr Jo. Dieterich Pack, Hochgräfl. Erbach. wolmeritirter Pfarrer und Seel-Sorger in Erbach, dessen hinterbliebener Leichnam d. 3. Jan. 1670. in der Kirche auf dem Gottes-Acker nach Christl. Ordnung erlich zur Erde bestattet worden, hat Herr Henricus Heisius der Zeit wolbestellter Diaconus zu Michelstadt zur Leichpredigt den Text 2. Tim. I, 12. tractiret.

Man hat von ihm zwey Parentationen: Die eine bey dem Begräbniß der Frau Hofprediger Finckin zu Michelstadt, 1665. Die andere bey der Beysetzung des hochseel. Herrn Grafen Georg Ernsten, den 23. Sept. 1669. gehalten.

22) Jo. Christoph Nungesser, von Bickebach, berufen 1670. bis 1683. a) da er als Rector nach Soest kam, im Jahr 1694. Diaconus zu St. Marien in Dortmund, und in eben dem Jahre Theologiæ Doctor und Superintendens daselbst gewesen bis 1705. b)

a) Er hielte auf den Sontag Judica 1683. über 1. Mos. XLVI, 1-5. seine Abzugs-Predigt zu Erbach, welche hernach auch zu Soest gedruckt worden.

b) Cypriani Hilaria Evangelica P. II, p. 127. sq.

23) Jeremias Leuchter, von Nordeken aus Hessen, stund vorher zu Hartenburg, Leining. Herrschaft, als Hof-Diaconus, ber. den 8. Octob. 1683. a) starb den 29. Jul. 1694. b)

a) Origin. Revers d. 8. Oct. 1683.

b) Erbach. Kirchen-Buch: Jeremias Leuchter Darmstadinus, der zuvor bey dem Herrn Grafen von Leiningen-Hartenburg Hof-Diaconus war, starb den 29. April. 1694. ein frommer christlicher Mann.

24) Jo. Ludwig Greineisen, ein Sohn Herrn Jo. Eberhard Greineisen, Hof-Predigers zu Michelstadt, studirte zu Wittenberg, unter Calovio, stund eine Zeitlang als Informator an dem Erbachischen Hof, kam in diese 1695. a) führte diß Amt mit vielem Seegen, als ein gelehrter, eiferiger, und als ein Mann, der als ein Vater hochgeschätzt worden, bis 1744. da er im 80sten Jahr seines Alters verstorben. b)

a) Origin. Revers sub dato 29. April 1695.

b) Erbach. Kirchen-Buch d. 15. Jul. 1744.

25) Jo. Frieder. Fresenius, von Niederwiesen, war zuvor Pfarr-Adjunctus zu Rimpach, ber. 1745. wurde 1747. Hof-Prediger und Consistorial-Rath, kam 1748. nach Schliz. Er schrieb:

Ein Buch von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor Gott.

Von der Genealogie Christi.

An- und Abzugs-Predigten zu Rimpach und Erbach, nebst noch andern seines Herrn Bruders Dr. Jo. Phil. Fresenii einverleibten Schriften.

26) Phil. Ernst Kern, von Niedernhall, zuvor Pfarrer zu Dürrnzimmern 1743. zu Schäfersheim 1744. hieher berufen 1748. als Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Stadt-Pfarrer, kam wieder nach Weickersheim als Hof-Pred. und Superint. 1752. 1759. aber als General-Superintend. und Oberhof-Prediger nach Hildburghausen. Er hat geschrieben:

1) Abschieds-Rede von der Beredsamkeit des Leibes, in der Teutschen Gesellschaft zu Jena abgelegt. 1738. 4.

2) Disputatio de blasphemia in Spir. S. sub præsidio D. *Mosbemii.* Helmst. 1739. 4.

3) Zwey Predigten von der Ungleichheit der Menschen im Tode, und der weisen Vergeltung unserer Werke am Tage des Gerichts. Sie sind in der Vestung Rheinfels gehalten worden. Nürnb. 1741. 4.

4) Die Herrlichkeit des Herrn, auf das Geburts-Fest der Durchleuchtigsten Fürstin Elisabethä Fridericä Sophiä von Hohenloe-Weickersheim, entworfen. Halle 1743. fol.

5) Die Pflicht der ersten Christen mit Christo zu leiden, Wagners Canzel-Reden T. IV. p. 503.

6) Predigten des Evangelii von Christo, 1745. 8.

7) Erbauliche Reden über verschiedene Stellen der heiligen Schrift. Frankf. und Leipzig 1750.

8) Gedanken von dem Schicksaal der ersten Menschen. Jena und Leipzig, 8. Anderer Theil.

9) Schrift- und vernunftmäßige Ueberlegung der beederseitigen Grün-

Gründe für und wider die ganz unendliche Unglückseeligkeit der Verbrecher Gottes ꝛc. Frankf. und Leipzig 1746. in 8. 18. Bogen.

10) Heilige Gedanken von Gott und seinen Eigenschaften, in gebundener Rede abgefaßt, I. Theil 1744. 8. II. 1746. Nürnb. III. Frankf. und Leipz. 1750. IV. Nürnb. 1755.

11) Die Genugthuung Jesu Christi, des Sohnes Gottes, vor die Sünden der Welt, aus Jes. LIII. Wagners Canzel-Reden T. V. p. 311.

12) Hindernisse des Heyls, in heiligen Reden erklärt. Frankf. 1752.

13) Einweyhungs-Predigt bey der neuen Kirche zu Erbach, 1750. Frankf. und Leipz. gros 4. 1750.

14) Die Würde der Obrigkeit, aus Es. LI, 15. 16. Huldigungs-Predigt zu Weickersheim, den 10. Nov. 1756. 1757. 9 und einen halben Bogen in 4.

15) Offentliche Zeugnisse zween Jüdischer Schrift-Gelehrten in der Juden-Schule zu Weickersheim, daß Jesus der Meßias sey. Hildburgh. 1760. 1. Alph. 8.

16) Weickersheimische Abschieds- und Hildburghaus. Antritts-Predigt.

17) Gewitter-Predigt.

27) Jo. Christian Bez, aus der Wetterau, geb. 1714. den 25. Dec. (Sein Vater war gleiches Namens, Pfarrer zu Leidecken, frequentirte zu Grünberg und Frankfurt, studirte zu Giessen.) zuvor Diaconus zu Dauernheim, zweyter Pfarrer zu Umstadt, hieher berufen 1752. bis 1756. da er als Schönbergischer Consistorial-Rath und Pfarrer nach König kam.

Seine Schriften sind:

1) Die eigentliche Gestalt eines Diaconi in Führung seines Amtes nach dem Bild der ersten Christlichen Kirche, und den Grund-Sätzen des protestantischen Kirchen-Rechts. Büdingen 1743. 7. u. ½ Bog. in 4.

2) Die Wunder Jesu als untriegliche Zeugnisse, daß Er der wahre Meßias sey, aus Matth. XI, 2-10. Ist eine Predigt, und stehet in der Wagnerischen Samlung Tom. VI. p. 601-688.

3) Die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung aus den Mängeln der heidnischen Weltweisheit. In Fresenii Pastoral-Saml. 7ter Theil, V. St. p. 339-516.

4) Aus-

4) Ausführlicher Beweis, daß man die fälschlich angegebene Offenbarungen von der wahren leicht unterscheiden könne, dem Edelmännischen Gedicht entgegen gesetzt, 8. Theil, I. St. p. 1-79.

5) Ausführlicher Beweis, daß die verschiedenen Lese-Arten dem Ansehen des Neuen Testaments nicht entgegen seyen, gegen Edelmann, ibid. 2tes St.

6) Die Göttlichkeit der christlichen Religion aus den Wunderwerken des Neuen Testaments, 9. Theil, I. St. p. 1-69.

7) Die vornehmste Vorurtheile der Freydenker von den Wunderwerken geprüfet, ibid. II. St. p. 70-130.

8) Die Spinosisterey des Jo. Christ. Edelmanns, aus seinen eigenen Lehrsätzen widerlegt, ib. p. 131-182.

9) Die Lehre von der heil. Dreyeinigkeit, wider die Edelmännische Gedichte gerettet, p. 183-321.

10) Allgemeine Betrachtung von den Weissagungen, 12. Th. I. St. p. 1-57.

11) Der gerettete Moses, oder Moses wider die Freygeisterey vertheidiget, II. St.

12) Das Edelmännische Gedicht von den Atheisten und der Atheisterey, 13. Th. II. St. p. 9-253.

13) Die Gewißheit des Canons des N. Test. aus den Urkunden des Christl. Alterthums wider die vornehmste Einwürfe der Freygeister, 14. Th. I. St. p. 1-85.

14) Die reine Lehre der ersten Christen von der Gottheit Jesu Christi, wider das Edelmännische Gedicht vertheidiget, p. 86-213.

28) Henrich Theodor Wagner, von Crumstadt, aus dem Darmstädtischen, geb. den 3. Mart. 1719. Sein Vater war Wilhelm Wagner, Pfarrer daselbst. Seine Mutter Frau Maria Helena, eine Tochter des berühmten Dr. May zu Giessen. Er wurde privatim informirt, bis er das Gymnasium zu Darmstadt frequentirte, studirte 8. Jahr, zu Jena, Halle und Giessen, informirte darauf einige Jahre in Hamburg, ward 1746. den 15. Aug. nach Bechtolsheim berufen, und tratt sein Amt den 17. Aug. als den 6. p. Trin. an. 1757. ward er hieher als Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Stadt-Pfarrer berufen, starb den 26. May 1762. Ein geschickter, beredter, und dabey

daben demüthig und liebreicher Mann, dessen Verlust mit vielen Thränen seiner Zuhörer beklagt worden. Man hat von ihm

Eine Predigt von der Verachtung des heil. Lehr-Amts, aus 2 Cor. VI, 8.

Das gute Gemüth des Herrn Jesu, aus 1 Petr. II, 21-25. Löw. Canzel-And. III.

Die Anwendung unserer Lebenszeit, Marc. VIII, 1-10. Löw. C. A. IV.

Es stehen auch verschiedene Predigten von ihm in Heusingers Sammlungen von Leichen-Predigten. In den Pastoral-Sammlungen Herrn D. Fresenii Theil 20. viertes Stück.

Die Glaubwürdigkeit der heil. Schrift, aus den vornehmsten Erzehlungen der Evangelischen Geschichte von Jesu.

Betrachtungen über das Buch: Die einzige wahre Religion, denen Christen zu weiterer Einsicht und Eintracht vorgelegt von einem Freunde des Friedens und der Wahrheit. Halle 1751.

Abhandlung vom Vorzug der allgemeinen Beicht. Frankf. u. Leipz. 1751.

29) Jo. Joseph Mullner, von Reichelsheim hieher berufen 1763.

B) *Diaconi.*

1) Linhard Mulgesser oder auch Milgesser – 1544. da er Pfarrer zu Rimpach worden. Seiner wird in anno 1531. schon gedacht, daß er bey einer Rechnungs-Abhör gewesen.

2) Gregorius Ficht, – 1551.

3) Cornelius Schmid, ber. 1551.

4) Wolfgang Hezel, 1552-1553. da er Pfarrer allhie worden.

K. R. 1553. Item xxxiij. Gulden Wolfgang Hezel von Bartolomäi biß Petri das lezt viertel Jar von SchulAmt vergnügt.

Er versahe als Pfarrer ein Jahr lang die Schule.

K. R. 1554. Wolfg. Hezel xij. Gulden diß Jahr lang vom SchulAmt.

5) Wolfgang Steegemayer, 1558.

K. R. de ao. 60. Original-Quitt. Ich Wolfgang Steegemayer Schulmeister zu Erbach bethen ꝛc. das mir die verordnete KirchenPfleger Aßimus Beck und Hanß Ridner gelivert, so mir von ao. 59. biß Cathedra Petri ao. 60 gebürt hat. Urkundlich ꝛc. Geben vf Cathedra Petri 60.

Wolfgang Steegemayer.

it. ao. 58.

6) Jo. Preuser oder Preuss, von Eisenach, ber. 1561 - 1564.

Origin. Revers 1561. Jtl. L. Gulden geben Johannes Preußen, Schulmeister allhie, von Petri 1563 - 1564. ein Jahr lang zur Belohnung laut Quittanz. K. R. ab ao. 1563.

7) Johannes Recke, 1564. 1565.

Erb. K. R. 1565. xxv. Gl. geben Johannes Recke, schulmeister allhie, von Petri 65. biß uf Bartolomæi.

8) Conr. Cratius, von Friedberg, ber. 1565 - 1569. da er nach Güttersbach kam.

Erb. K. R. von 1565. Bartolomæi biß Petri 66. xxv. Gl. Conr. Cratius, schulmeister.

Origin. Quitt. Ich Conrad Cratius iziger Zeit schullmeister zu Erpach bekenne offentl. mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß mir der erbar Hanß Ridner, KirchenPfleger allhie, meine ganze JarsBesoldung von Petri 1566 - 1567. gütl. geliefert hat, d. 27. Nov. 66.

9) Justus Dugel, von Gelnhausen, ber. 1570 - 1572. wurde Pfarrer zu Cronau.

K. R. de anno 70. Lxiij. Gl. Herrn Jost Dügel Caplan von Exaudi 70. biß Petri 1571.

K. R. de anno 71. Jtl. Lxxx. Gulden geben Her Jost Dügel Caplan zu Erbach albie zu Dienstbesoldung von Petri anno 71. biß Petri 72. ein ganz Jhar lang laut seiner Quittanz.

10) Laurent. Neidek, von 1572 - 1574. da er Pfarrer zu Rimpach worden.

11) Caspar Heldelin, von Ostern 1574 - 1575. versahe im Winter die Pfarrey.

K. R. Lxx. Gulden geben Caspar Heldelin Caplan zu Erbach zu Dienstbesoldung von Ostern 1574 - 1575.

xv. Gulden geben den Caplan zur Verehrung, daß er den Winter über die Pfarrey versehen hat.

12) Caspar Glaum, von Laubach, ber. 1575. – kam nach Reichenbach.

K. R. de anno 1576. L. Gulden geben Caspar Glaum Schulmeister allhie Dienst-Besoldung von ao. 76. an biß 77. ein ganz Jahr lang.

13) Albertus Helbachius, ber. 1579 - 1581. auf Pfingsten. Er war von Nöttleben aus Thüringen, wo sein Vater Pfarrer war. Nachdem er einige Zeit auf Schulen zugebracht, gieng er nach Jena und Leipzig, hielt an verschiedenen Orten Schule, war bey seines Vaters Bruder, Vendelino Helbach, Pfarrer zu Tribur eine Zeitlang, und übte sich im Predigen.

Memo-

Memoriale ejus supplex. Cum igitur & ego à primis incunabulis ad hoc vitæ genus vocatum me sentiam, & à patre meo pastore Notlöbiensi, piæ memoriæ, hinc inde ad diversos studiorum litterarum mercatus, tandem vero Jenam, deinceps Lipsiam missus sim, atque nunc etiam aliquantum scholis præfuerim in liberorum informatione operam insumendo, nec non apud Vendelinum Helbachium patruum meum pastorem Triburensem me exercitarim, nefas existimavi, si talento hoc qualicunque mihi concredito nihil lucrarer. Quamobrem inclyte Comes, cum nunc temporis diaconiæ Erbachianæ munus vacet, meam C. V. offero operam ac submisse oro, ut huic muneri præficiar.

C. V. subjectissimus

Præs. 30. April. 1579. Albertus Helbachius, Notlöbiensis Thuringus.

Der vornehmste Inhalt dieses Memorials ist oben bereits angeführet, weswegen es nicht nöthig zu übersetzen ist.

K. R. de anno 1580. L. Gulden Albertus Helbachius von Oculi 80. biß Reminiscere 81. xiij. Gulden vom sonnt. Reminiscere biß uf Pfingsten.

14) Johannes Ziegler, von Heilbron, ber. 1581. kam nach Gronau.
Orig. Revers 1581.

15) Laurentius Schneidbacher, 1582 = 1584. da er Pfarrerr zu Reichelsheim worden.
Orig. Revers Ostern 1582.

16) Nicolaus Rostius, von anno 1584 = 1591.
K. R. de ao. 1586. ut et 1591.

17) Stephanus Schneidbacher, von Lohr, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. 1590 = 1592. da er Pfarrer ward.
Erbach. Kirchen=Rechn. de ao. 1590. 76. fl. geben Herrn Stephan Schneidbacher, Diacono allhie, von Petri 90 = 91.

18) M. Balthasar Eberhard, von Herberdingen, 1593 – 1595. da er nach Beedenkirchen kam.
Erb. K. R. de ao. 1594. 50. fl. geben M. Balthasar Eberhard, Diacono allhie, von Petri 94 = 95.

19) M. Alexander Fuchs, ber. 1595 = 1597. kam nach Eschau. Er stunde vorher als Diaconus zu Beerfelden.
Gütterbachl. Kirchen=Rechnung de ao. 1595. 7. alb. Hr. Alex. Fuchs, Diac. Erb. hat 1mal zu Güttersbach geprediget.

20) M. Martin Walter, von Bullau, pflegte Amts zuvor an der Schule 2. Jahr, ber. 1597 = 1599. kam nach Reichenbach.

Sein Memoriale Reichenb. worinnen er schreibt: M. Martinus Walter von Bullau, stund zuvor 2. Jahr an der Schul, und 2. Jahr Caplan zu Erbach, successor fuit Alexandri Fuchsii, Pastoris Eschav.

21) Georg Speiser, ber. 1599 1600. kam nach Beedenkirchen.

Erb. Kirch-R. de ao. 1600. 15. fl. M. Georgio Speisern gewesenen Caplan von Petri biß Urbani.

22) Jo. Zyrmer, ber. 1601 = 1607. kam nach Beerfelden.

Siehe oben §. XVIII. not. c)

Erb. K. R. de ao. 1600. Herrn Jo. Zyrmern, Predigern allhie, von Urbani 1600 biß Petri 1601. 67. fl.

Erb. K. R. de ao. 1602. Jtl. 90. fl. Herrn Johann Cyrmer zur Besoldung ein Jar lang von Petri 1602. biß 1603.

23) Pancratius Kauschmann, von Lohr, 1607 = 1612.

Geburts-Schein seines Sohnes: Ao. 1634. ist Hanß Caspar Kauschmann von Erbach, weil. Pancraz Kauschmanns Sohn, Urkund seinen ehrl. Geburt von einem ehrbaren Gericht folgender maßen erkannt worden:

Nemlichen sein Caspars Vater seel. Pancraz Kauschmann ist vor ungefehr 27. Jahren mit Elisabethen seiner Haußfrauen von Lohr aus, allda sie wegen der Religion weichen müssen, hiehero gen Erbach kommen, da er alßdann zu einem Caplan angenommen worden, haben sich in die fünf Jahr hier ufgehalten, und in wehrendem ihren Dienst ihren Sohn, Hanß Casparn, erzeugt = = wie dann mehr ermelts Hanß Caspar Vater seel. in die Ober-Marggrafschaft Baden gen Schringen zu einem Pfarrer citirt und angenommen worden.

24) Matthæus Conradi, zuvor Schulmeister zu Höchst, ber. 1612.

Wolgeborner Grafe rc.

Demnach von Ewer Gnaden der vorige schulmeister zu Höchst, Matthæus Conradi, nacher Erpach gnedig promovirt worden = =

rc. rc. Jo. Klein, Pfarrer zu Höchst.

25) Petrus Lucius, – 1614. zuvor Präceptor zu Neustadt.

Erb. K. R. de ao. 1615. 37. fl. Peter Lutz, alten Caplan, von Petri biß auf Catharinä.

Demnach ich nun über die anderthalb Jahr neben der Schule die Pfarrey Sandbach durch Gottes Hülfe und Beystand also versehen, daß hoffentlich ein ganz Gemein und Pfarr-Volck mit mir zufrieden.

Peter Lutz, schulmeister zu Sandbach.

26) M. Jo.

26) M. Jo. Christoph Lindlin, aus dem Würtenbergischen, 1615. dimissus eod. anno.

Testimon. desselben: Kund und zu wissen = = demnach vor einem halben Jahr der würdig und wolgelert M. Jo. Christoph Lindlin von Fürstl. Durchl. zu Würtenberg, dem hochwolgebornen Grauen und Herrn Ludwig Grauen zu Erbach, zu einem Diacono nacher Erpach zugeschickt worden, und aber ermelter Jo. Christoph wegen einer ungütlichen Uflag, als solte er nemlich ex privato affectu wider den Magistrat und Aulicos gepredigt haben, in disgratiam gekommen, und anjezo ab officio removirt worden: Alß hat er mich underschriebenen, seinen Pfarrer und Collegam, gebeten, seiner zu Erbach gepflogenen Lehr und Lebens halben ihm ein schriftl. Schein zu geben. Wann ich nun diß sein anbegeren nicht für unziemlich geachtet, und ihm zu gratificiren mich nicht wissen zu wegern: So bezeuge ich demnach so hoch mir ein Warheit zu schreiben, daß mehrgedachter mein geweßener Diaconus, die Zeit er neben mir in officio gewesen, im Lehren und Predigen fleißig, im Leben und Wandel sich still, wesentlich, eingezogen und exemplarisch verhalten, deßwegen dann die ganze Kirch mit ihme wol zufrieden gewest und mit schmerzen seine disgratiam angehört.

Dessen zu Urkund rc. Actum Erpach d. 14. Sept. 1615.

M. Wilh. Christoph Dahler.

27) Erasmus Preü, von Alen, ber. 1615 = 1616. kam nach Beerfelden als Diaconus.

Orig. Revers: Donnerstag d. 29. Aug. sechzehnhundert und funfzehn.

28) Matthæus Conradi, 1617 = 1620. kam nach Fränkisch = Crumb.

Erbach. Kirch-Rechn. 50. fl. = = Matthæus Conradi, jezigem Caplan, ein Jahr zur Besoldung. it. 1620.

29) Jo. Jacob Isheim, von Spiz-Altheim, ber. 1620. kam nach Reichelsheim.

Orig. Revers d. 31. Jan. 1620.

Siehe die Diaconos zu Reichelsheim.

30) Johannes Wagner, von Merzhausen, stund zuvor zu Reichelsheim als Diac. ber. 1621 = 1622. kam auf Güttersbach als Pfarrer.

Orig. Revers Petri 1621.

31) Paulus Andreæ, von Augsburg, ber. 1622 = 1625. da er nach Kirchbrombach kam.

K. R. de ao. 1624. 58. fl. Herr Paullus Andreas, Capellan alhier.

32) Benedictus Creß, ber. 1625 = 1627.

K. R. de anno 1627. 17. fl. Herr Benedictus Creß, gewesener Caplan, ein Viertel Jar.

33) Samuel Cappel, von Kempten, ber. 1627 = 1630. wurde Pfarrer zu Beerfelden

Orig. Revers d. 28. Jan. 1627.

K. R. d. ao. 1627. 51. fl. 11. alb. 2. pf. Herr Samuel Cappel, itzigen Caplan, in 3. viertel Jaren. item 1628.

34) Simon Elsæsser, von Möckmül, ber. 1630 = 1633. wurde anno 1637. in seiner Vaterstadt Pfarrer, bis 1668. da ihm sein Sohn, M. Abraham Elsæsser, in diesem Amt folgte, der seit 1657. sein Diaconus und Collega gewesen.

Origin. Revers Petri 1630.

Er war ein Tochter=Mann von Johannes Klein, Hofprediger zu Erbach.

Siehe die Theilungs = Acta.

35) M. Christoph Zesch, von Glogau, aus Schlesien, ber. 1633. Er meldete sich als Diaconus zu Erbach um den Pfarrdienst zu Vielbronn 1634. a) Er war der letzte Diaconus, und mit ihm hörete, wegen des dreysigjährigen Kriegs, dieses Amt in Erbach auf, bis er 1708. wieder berufen wurde.

a) Original-Schreiben. Orig. Revers 1633.

36) Henrich Andreas Panzerbieter, ist geboren den 2. May 1681. zu Mechtshausen im Bißthum Hildesheim, woselbst sein Vater Andreas Panzerbieter, und sein Gros=Vater, Nicolaus, Pfarrer waren. Er wurde privatim informirt, bis er im 16ten Jahr nach Hornburg geschickt worden. Hier blieb er 4. Jahre, und kam auf das Gymnasium nach Wolfenbüttel, 1702. gieng er nach Helmstädt, nach vollendeten academischen Studien gieng er 1706. zur Armee am Rhein, und versahe Feldpredigers=Dienste. Hierauf wurde er Herrschaftl. Informator bey dem Prinz Joseph von Hildburghausen. Ber. 1708 = 1713. da er nach Hanau als zweyter Pfarrer, von da 1727. als Superintendent ins Eischfeld, 1730. aber Superintendent zu Darmstadt worden, und seine Antritts=Predigt den 25. Jun. gethan, seinem Amt rühmlich und zum unsterblichen Andenken vorgestanden, und im Jahr 17 .. gestorben.

Er hat nichts geschrieben, als eine Leichen=Predigt in Hanau, in textum Ps. LXXIII, 25. 26. it. eine in Darmstadt, 1. Tim. I, 15. 16.

37) Jo.

37) Jo. David Schæfer, von Rotenburg an der Tauber, ber. 1714 = 1719. da er nach Brensbach kam.

38) Conrad Theodor Meyer, von Marburg, geb. 1697. den 24ten Dec. Sein Vater war Joh. Eckebrecht Meyer, Juris Practicus und Notarius Publicus zu Marburg. Er wurde privatim informirt, bis er academische Collegia daselbst anfieng, und zu Giessen unter May, Bielefeld und Schwarzenau fortsetzte, auch unter letzterem anno 1716. de Sacra Scriptura disputirte. Nach diesem ward er in eben dem Jahr an den Hochgräfl. Erbachischen Hof als Pagen-Informator angenommen, und hatte dabey täglich die Abend-Betstunden zu halten, 1719. aber als Diaconus berufen, stunde hier bis 1725. da er Stadt-Pfarrer zu Michelstadt wurde.

39) Jo. Conrad Gebhard, von Schotten, zuvor Informator derer Comtessen zu Erbach, ber. 1725. stund hier bis 1739. da er als Stadt-Pfarrer nach Gaildorf kam.

40) Jo. Conrad Cranz, von Markbreit, geboren den 17. Sept. 1709. In seiner Vaterstadt absolvirte er die Trivial-Schule, frequentirte das Gymnasium zu Frankfurt von 1726 = 1730. gieng in diesem Jahr nach Jena bis 1733. informirte bey dem Handelsmann Herold zu Kitzingen bis 1735. da er Informator der nunmehrigen Fürstin von Sarbrück, und 1740. Diaconus wurde bis 1742., da er nach Brensbach gekommen.

41) Jo. Gottfried Pfeiffer, ein Sohn Herrn Joh. Georg Pfeiffers, zuletzt Pfarrers zu Reichelsheim, geboren zu Ingelfingen 1716. frequentirte zu Worms von anno 1732 = 1736. studirte zu Halle bis 1740. ward 1742. berufen bis 1745. da er zweyter Pfarrer wurde.

42) Carl Christian Schreiner, ein Schlesier, war erst ConRector zu Erbach, ber. 1745 = 1746. da er Pfarrer zu Reichelsheim wurde.

43) Jo. Jacob Nausester, von Gelnhausen, war zuvor ConRector, ber. 1746. ward Pfarrer zu Brensbach 1749. Er ist geboren 1719. den 19. May zu Gelnhausen, kam 1732. nachdem er vorher Scholas patrias besucht, ins Gymnasium nach Frankfurt, 1737. zog er nach Jena, blieb hier 3. und ein halb Jahr, reisete in sein Vaterland, besuchte 1741. die Universität Halle, informirte in dem Waisenhause, befande sich auch in dem numero præparandorum ad Pædagog. Regium.

Er

Er verließ Halle 1743. und ward den 9. Aug. ConRector zu Gelnhausen, 1745. ConRector allhier.

44) Georg Christoph Pogner, von Niedernhall, geb. 1727. den 11. Jan. Nachdem er zu Halle im Magdeburgischen 3. Jahre studiret, ward er 1749. den 14. Nov. als Diaconus nach Erbach berufen, von wannen er 1754. im Merz, nach Brensbach, als Pfarrer gekommen. Man hat von ihm in der Beschreibung der Einweihung der Kirche zu Erbach eine Predigt über das Evangelium am 7ten Sonnt. nach Trinit. Sonst ist bey ihm zu merken, daß er das Pfarr-Amt in seiner Familie bis ins vierte Glied geführet. Sein Vater war weil. M. Joh. Christoph Pogner, gewesener Pfarrer zu Nassau im Hohenloischen, sein Grosvater Joh. Michael Pogner, Pfarrer zu Niedernhall von 1698 - 1732. Der Urgrosvater, Joh. Otto Pogner, von Sittendorf im Oesterreichischen, nachher Pfarrer zu Krägelstein in der Gräfl. Giechischen Herrschaft. Der Ururgrosvater N. N. Pogner, Evangel. Hofprediger in Oesterreich bey einem Grafen von Neideck.

45) Jo. Michael Wolmershæuser, von Wertheim. Er ist geboren 1717. Sein Vater war Michael Wolmershäuser, Bürger zu Wertheim. Er frequentirte die Stadt-Schule zu Wertheim, zog 1739. nach Halle, wo er unter Baumgarten, Knapp, Meyern, Krügern studirte, informirte hierauf einige Jahre privatim, kam 1749. als ConRector, 1754. als Diaconus in Dienste, und 1763. nach Brensbach.

46) Christian Albrecht Zahn, von Darmstadt, allwo sein Vater, Georg Phil. Zahn, am Gymnasio Cantor gewesen, geb. den 18. Dec. 1737. frequentirte zu Darmstadt, studirte zu Giessen, und nachdem er einige Jahre Privat-Informationes gehabt, wurde er 1763. hieher berufen, und auf Dom. Misericordias Domini ordinirt und vorgestellt. Kam 1771. nach Reichelsheim an die Pfarrstelle.

Beerfelden.

Was von dieser Kirche, wie auch von denen zu Schöllenbach und St. Leonhard, im Papstthum zu wissen, hat Herr Schneider in der Erbachischen Historie an seinem Orte p. 277. 280. angeführet. Wir melden also nur folgendes davon: Sie ist von einer grosen Länge und Höhe. Im Jahr 1700. ward der Anfang, die Kirche auszubessern, gemacht, und kostete über 300 fl. Man brachte über 200 fl. durch Collecten zusammen. 1718. bekam die

die Kirche eine neue Canzel. 1722. ist auf Herrschaftl. Verordnung der hohe Altar im Chor abgebrochen, und an dessen Platz neue Stühle gesetzt worden. Im Jahr 1765 = 1769. wurde sie mit mehreren Stühlen, auch mehrerem Licht, sehr schön reparirt.

Es pfarren dahin Beerfelden, Ezean, Hezbach, Ayrlenbach, Falkengesäs, Ober = Finckenbach, Gammelsbach, Heebstal, Ober = Unterjensbach, Schöllnbach, Hohenberg, Railbach. Die Gemeinde erstrecket sich über 3000. Seelen.

Hier haben seit der Reformation gestanden

A. Pfarrere:

1) Jo. Reus, Verseher der Pfarren Beerfelden, occ. 1525.

Orig. Kund und zu wissen sey allermenniglich, daß auf heut dato des Briefs gelauhen ist von der Pfarrkirche zu Buerfelden = = in Beywesen her Jo. Reus der Zeit ein Verseher der Pfarr Buerfelden, geschehen sontag post Octavas Epiphan. 1525.

2) Peter Renner, noch vor anno 1541.
Kirch. Rechn.

3) Wilhelm Keller, occ. 1545.
Kirch. Rechn.

4) Georg zur Brucken.

5) Hartmann, – 1548.
Kirch. Rechn.

6) Georg Vetter, von Frankfurt, zuvor Diaconus allhier, berufen 1548. starb 1577.

Ich habe von ihm ein Bedencken, wie man sich in Pestzeiten aufführen soll, so er im Jahr 1555. aufgesetzt, und welches sehr schön ist.

Beerf. Casten=Rechn. de ao. 1571 = 72. xviij. Malter Korns Georg Vettern dem Pfarrer daselbst, Dienstbesoldung.

7) Justus Dugel, zuvor Pfarrer zu Gronau, ber. 1577 = 1592. da er Pfarrer zu Jugenheim ward.

Copia Revers d. 22. Febr. Funfzehnhundert siebenzig sieben.

8) Bartolomæus Sybrand, von Memmingen, kam von Erbach hieher 1592. starb den 7. May 1607. a)

 a) Beerf.

a) Beerf. Kirchenbuch: d. 7. May starb in wahrem Glauben sanft und seelig Bartolomæus Sybrand, ein Mann von grosser Gottseelig- und Gelehrsamkeit, und mit allen Tugenden begabet. Er hat der Pfarrey Beerfelden in die 15. Jahre mit vielem Eifer durch die reine Verkündigung des Wortes GOttes nach der Augspurg. Confeßion vorgestanden, und hat in diesem Thränenthal gelebet 55. Jahr. Er stund anfänglich seines Amts zu Gnächern, in der Gegend von Landau, 4. Jahr, kam nachher zu Zeiten des Pfalzgrafen und Churfürsten Ludewigs in die Pfalz zur Pfarrey Elingenmünster, und lehrte daselbst 6. Jahr, wurde nach dem Tode des Churfürsten Ludwigs wegen der reinen Lehre vertrieben, und von dem Wolgebornen Herrn Georg, Grafen zu Erbach, aufgenommen, und der Pfarrey Güttersbach vorgesetzet, welche er ein Jahr versehen, hierauf nach Erbach befördert, allwo er 4. Jahre gelehret, bis er endlich hiesiger Kirche als Pfarrer vorgesetzt worden.

9) Jo. Syrmer oder Zyrmer, zuvor Diaconus oder Prediger zu Erbach, ber. 16 7. starb 1619

Original-Revers. Beerf. Kirchbuch. K. R. de ao. 1609. 1612.

10) Henricus Lambinus, von Wertheim, zuvor Diaconus allhier, ber. 1619. a) war 1621. b) noch hier.

a) Orig. Revers d. 18. Jan. 1619.

b) Siehe unten die Stiftung der Schule zu Erbach, wo er mit unter denen, die dazu gesteuret haben, sich findet.

11) Samuel Hayland. Er wurde 1623. von Herrn Grafen Ludwig an Herrn Grafen Ludwig Eberhard von Hohenloe auf eine Zeitlang der Pfarrey Sindringen überlassen. a)

a) Mein freundwill. ꝛc. ꝛc. Wohlgeborner ꝛc. Demnach Vorweiser dieses, mein Pfarrer M. Samuel Hayland, wegen seines Weibes zugestandener Blödigkeit mich gebeten, ihm die vacirende Pfarrey Syndringen, allda er bey der gefährlichen Kriegs-Noth sicher zu seyn verhofft, interimsweise zu gönnen, hab ich ihm, Ew. Lbd. zu sonderm Gefallen, willfahret, daß, wann über kurz oder lang, das beschwerliche Kriegswesen gestillet, und sich in der Grafschafft Erbach eine Gelegenheit begeben, da er mit den seinen accomodirt würde, er sich alsdann uf mein erfordern wieder gehorsamlich einstellen solle. Immassen er sich gegen mir so wohl schrifft- als mündlich zu meinem Begnügen williglich erkläret hat. Dat. Erpach d. 11. Jun. 1623.

Ew. Lbd.

An Grav Ludwig Eberhard von Hohenloe.

Dienstwilliger Vetter, Schwager u. Gevatter, Ludwig.

12) Mar-

12) Martinus Faber, von Oehringen, da er zuvor an der Schule gestanden, hieher berufen 1623. bis 1624. da er nach Reichelsheim kam.

Original-Revers 1. Jun. 1623.

K. R. de anno 1624. 52½ fl. dem gewesenen Pfarrer allhie Martin Schmid von Petri biß Catharinä 1624. pro rata.

13) M. Georg Engel, von Weickersheim, zuvor Churpfälzischer Pfarrer zu Heddesbach, ber. 1624 - 1631. abgesetzt.

Orig. Revers d. 29. Oct. 1624.

Beerf. Kirchbuch. K. R. de ao. 1624. 17½ fl. dem jetzigen Pfarrer allhier Hn. Georg Engel, 1. Quart. von Cathar. biß Petri.

14) M. Samuel Cappel, von Kempten, zuvor Diaconus zu Erbach, ber. 1631. Kam nach Erbach als Pfarrer 1635.

Original-Revers Petri 1631.

15) Jo. Abel, von Augsburg, muß eine gar kurze Zeit hier gewesen seyn. 1641. war er zu Neunkirchen bis 1646. da er nach Beerbach kommen.

16) M. Gerhardus Ramseler, von Tübingen, ber. 1635. a), starb 1643. b)

a) Origin. Revers Bartol. 1635.

b) Seiner Wittib demüthige Bitte, wegen ihres Mannes seel. Besoldungs-ausstandes d. 1. Nov. 1643.

17) M. Michael Endlich, zuvor Diaconus zu Heubach, kommt 1644. vor.

Er wurde mit zu dem in ao. 1644. zu Fürstenau gehaltenen Synodo beschrieben. Siehe unten Dritter Abschnitt §. 5.

18) Gabriel Rösler, ein Würtenberger, ber. 1644. a), ward begraben den 26. Decemb. 1661. b)

a) Orig. Revers.

b) Beerf. Kirchenbuch: d. 21. Dec. ist begraben Herr M. Gabriel Rösler, Pfarrer.

19) Otto Daniel Finck, von Biberau, woselbst sein Vater Pfarrer gewesen, zuvor Pfarrer zu Brensbach, ber. 1662. a), kam 1677. nach seines Vaters Tod nach Pfungstadt b), starb 1691. Man hat von ihm:

Eine Leichen-Predigt bey dem Grabe des Amts-Verwesers auf Freyenstein, Joh. Henrich Grebers. Text 1. Jo. 1, 7.

a) Orig. Revers. Petri 1662.

b) Siehe die Geistl. zu Pfungstadt.

20) Henricus Heisius, ein Braunschweiger, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. 1677. a), starb den 17. Jan. 1687. b)

a) Orig. Revers mens. Nov. 1677.

b) Beerf. Kirchbuch. d. 17. Jan. 1687. ist sanft und seelig in GOtt entschlafen, und d. 20. ejd. christlich zur Erden bestattet worden der WolEhrwürdige Herr Henricus Heisius, gewesener Pfarrer allhie, die Leichpredigt that Jo. Arnold Brand, Pf. zu Güttersbach in text. Philipp. IV, 6.

21) Nicolaus Braun, von Kirchhayn, stund zuvor 10. Jahr als Deutsch-Ordens-Prediger zu Marpurg und Pfarrer zu Coßvelden, vorgestellt den 23. Mart. 1687. starb 1697.

Original-Revers.

Sein Todesfall ist nicht ins Kirchenbuch eingetragen.

22) Jo. Jacob Nicolai, von Marpurg, ber. den 27. Jun. 1698. a), starb 1724. b)

a) Orig. Revers.

b) Beerf. Kirchenbuch: d. 27. Jun. 1724. Morgens zwischen 9. u. 10. Uhr starb Jo. Jacob Nicolai, 26. Jahr allhie gewesener Pfarrer, und wurde den 30. ejd. in die Kirche begraben, seines Alters 52. Jahr 8. Wochen 2. Tag.

23) Phil. Christoph Cellarius, von Grünberg, geb. 1691. Sein Vater, Georg Cellarius, war erst Pfarrer zu Merzhausen in dem Fürstenthum Usingen, nachher Diaconus zu Grünberg, ferner Pfarrer und Metropolitan zu Bidencapp. Er gieng erst zu Grünberg, nachher zu Bidencapp in die Schule, genoß auch Privat-Information von seinem ältern Bruder, gieng 1711. nach Giessen, woselbst er zwey und ein halb Jahr verblieb; nachdem er drey Jahr zu Giessen privatim informirte, gieng er 1717. nach Straßburg, und blieb anderthalb Jahr hieselbst. 1718. erhielte er eine Vocation nach Paris, als Rußischer Legations-Prediger, welches er über anderthalb Jahr versehen. Nach Aufgebung dieser Stelle besuchte er die Sächs. Universitäten, Helmstädt, Leipzig, Wittenberg, Jena, Halle. Zu Halle blieb er drey und ein halb Jahr. Reisete hierauf nach Hause zu seiner Mutter, und nach Darmstadt zu seinem Oncle, dem Superint Gebhard. Bey dieser Anwesenheit erhielte er die Vocation hieher. Starb den 9. April 1741. im 50sten Jahr seines Alters.

Nach dem Tode des Herrn Pfarrers Cellarius wurde auch hier im Ministerio die Aenderung dahin getroffen, daß der zweyte Geistliche den Character und Amt eines Pfarrers erhielte. So stunden also hier

Pastores primarii.

24) Henr. Jacob Deubler, von Dünckelsbül, vorher 21. Jahr Pfarrer zu Greiselbach, hieher berufen 1741. stund allhier bis 1749., da er wegen der Herrnhuterey abgesetzt wurde. Er erhielt endlich wieder eine Pfarrey zu Anweiler im Zweybrückischen, woselbst er gestorben.

25) Jo. Conr. Cranz, von Marckbreit in Franken, stund zuvor zu Brensbach, hieher berufen 1749 - 1752., da er nach Michelstadt kam.

26) Jo. Gottfr. Pfeiffer, ward 1752. von der Stadt-Pfarrey hieher berufen.

Zweyte Pfarrere.

27) Jo. Helfrich Kiemingk, von Erbach, zuvor Diaconus hieselbst, ber. 1741. starb 1743.

28) Jo. Gottfried Pfeiffer, zuvor Diaconus zu Erbach, ber. 1745 - 1748. da er Stadt-Pfarrer in Michelstadt worden.

Seine Abschieds-Predigt über 2. Tim. IV, 5. ist auf besondere Veranlassung 1748. gedruckt worden.

29) Jo. Peter Berninger, von Eschau. Er frequentirte zu Bobenhausen, Hanau und Bilefeld, studirte zu Giessen, Jena und Straßburg, ward 1747. Hof-Diaconus zu Fürstenau, und Präceptor zu Steinbach, 1748. aber hieher berufen.

B. *Diaconi.*

1) Romanus Krauthaus, occ. 1544.

K. R. von diesem Jahr.

2) Michel Sell, occ 1545.

K. R. von diesem Jahr.

3) Georg Vetter, von Frankfurt, ber. 1546 - 1548., da er Pfarrer hieselbst worden.

Orig. Revers Trin. 1546.

4) Paulus Reus, occ. 1550.

K. R. von diesem Jahr.

5) Christoph Goebel, occ. 1551.
K. R. von diesem Jahr.

6) Wilhelm Weckher, von Eberbach, ber. 1555 = 1560.
Origin. Voc. Cathedra Petri 1555.

7) Wolfgang Stegemayer, von Regensburg, vorher zu Erbach.
Orig. Revers.

8) Telamonius Limperger, occ. 1565 = 1568.
K. R. von diesen Jahren.

9) Theodorus Flick, occ. 1569.
Orig. Revers.

10) Johannes Busch, von Berstatt, 1570 = 1574.
Memoriale Reichenbac. d. 23. Febr. 1621. ist begraben worden Johannes Busch, Pfarrer zu Gronau, nat. Berstadt, ins Predig=Amt kommen 1570. vier Jahre zu Beerfelden.

11) Sigismundus Rodolphus, von Wertheim, ber. 1576 = 1577. da er Pfarrer zu Reichenbach ward.
Copia Revers Sigismundi Rodolphi von Wertheim, Kirchen= und Schuldieners zu Beyerfelden. Geschehen m. Sept. 1576.

12) Oseas Hala, von Waiblingen, ber. 1575.
Orig. Revers 6. April Funfzehnhundert siebenzig fünf.

13) Emericus Steimich, von Wendingen, ber. 1577.
Copia Revers 12. Monatstag April. im Jar Christi 1577.

14) Andreas Kellermann, von Mergentheim, ber. 1578.
Orig. Revers 23. April. 1578.

15) Johannes Mermberger, von Oestrich im Ringau, vorher Präceptor zu Erbach, ber 1580 = 1583., da er Pfarrer zu Brensbach wurde.
Orig. Revers 28. April. 1580.

16) Antonius Flick, von Homburg vor der Höhe, zuvor der jungen Herrschaft Präceptor, ber. 1583.
Orig. Revers Bart. 1583.

17) Michael Keiner, ber. 1534. kam nach Beedenkirchen.
Orig. Revers Jo. Baptist. 1584.

18) Ale-

18) Alexander Fuchs, von Michelstadt, ber. 1586. Kam nach Erbach als Diaconus.

Orig. Revers. Komt vor 1589. siehe §. XVIII. lit. c. p. 13. 1590 : 91. 1591 : 92. Beerfelder K. R. 50. fl. *Alexander Fuchsen* dem Diacono.

19) M. Johannes Rhelinus, von Nördlingen, ber. 1595 : 1597., da er Pfarrer zu Gronau wurde.

Orig. Revers Petri 1595.

Güttersb. K. R. 9. fl. 18. alb. geben *Jo. Rhelinus*, Diac. zu Beerfelden, hat biß Petri 1597. zu Güttersbach geprediget und andere Kirchen-Geschäfte verrichtet.

20) Sebastian Wyrrich, von Ulm, ber. 1597 : 1602., da er nach Michelstadt kam.

Orig. Revers Petri 1597.

21) Jo. Bartolomæus Seiz, - 1602.

Siehe oben §. XVIII. lit. c. p. 13.

22) Leonhard Seip, 1602.

Beerfelder Kirchbuch de ao. 1602. *Leonhard Seipen*, Caplans Hauß-Frau, stund den 30. May zu Gevattern.

23) Jo. Plaustrarius, von Nidda, ber. 1603. bis 1606. kam nach Ernsthofen. vid. unter den Pfarrern zu Beeden-Kirchen. Orig. Revers Petri 1603.

Beerf. Kirch-Buch: A. 1606. d. 14. April. hat Herr *Jo. Wagner*, Caplan und Schulmeister allhie, eine junge Tochter taufen lassen.

24) Jo. Joseph Friderici, ber. 1607. a) kam 1611. b) nach Birckenau.

a) K. R. de ao. 1607. Uf Urbani biß Petri 1608. Jo. Joseph *Friderici* dem Caplan und Schulmeister.

K. R. de ao. 1609-1610. 47. fl. 16. alb. neue Wehrung *Josepho Friderici* Caplan rc. ao. 1609. ließ er zu Beerfelden einen jungen Sohn taufen. K. Buch.

b) Sein Zeugniß von Schultheiß und Gemeynd, Beerf. d. 6. April. 1611.

25) Johannes Leuchter, 1611. a), starb 1613. b)

a) Siehe sein Examinations-Protocoll von M. Steph. Schneidbacher.

K. R. de ao. 1612. 50. fl. Johanni *Leuchter* Diac. u. Schulmeister zu Beerf.

b) Beerf. K. Buch d. 23. April. ist um 10. Uhr in der Nacht in GOtt seel. eingeschlafen M. Joh. *Leuchter* Diac. und schulmeister allhie, und folgenden Samstag begraben worden.

26) Matthæus Conradi, 1613 : 1616. stunde vorher als Diac. zu Erbach. Er ließ den 15. Aug. 1616. eine junge Tochter taufen. Kirchenbuch.

27) Eras-

27) Erasmus Preu, zuvor zu Erbach 1616 = 1618.
Beerf. K. R. de ao. 1616. 50. fl. *Erasmo Preu* dem Diac. und Schulmeister.
— — — de ao. 1618. Erasmo Preu von Petri biß Bartol. 1618.

28) Henricus Lambinus, – 1619. da er Pfarrer worden.
Beerf. Kirchenbuch.
Kirch. R. *Lambino* dem jetzigen Caplan u. Schulmeister uf ein halbes Jahr von Bartolomäi 1618. biß Petri 1619.

29) Jo. Jac. Isheim, ber. 1619 = 1620.
Siehe die Diac. zu Reichelsh.
Orig. Revers 20. Jun. 1619.

30) Jo. Paul Klettenmayer, 1621 = = 1622. ward bald darauf Pfarrer zu König.
Siehe bey den Schulen.

31) Jo. Wagius, von Augsburg, ber. 1622 = = 1623.
Orig. Revers sub dato Pfingsten 1622.

32) Conr. Biberstein, von Leonberg, aus dem Würtenbergischen, kam nach Maudach über den Rhein.
Beerf. Kirchenbuch 1623. d. 28. Jul. ist eingesegnet M. *Jo. Conrad Biberstein*. Diaconus allhie, Pauli Bibersteins Præceptoris zu Iptingen im Würtenberg. ehl. Sohn, und A. Ursula, Jacob Müllers seel. von Hailbronn ehl. Tochter.
K. Rechn. de ao. 1624. 50. fl. dem Caplan und Schulmeister Jo. Conr. Biberstein.

33) Jo. Henr. Fuchs, von Eschau, woselbst sein Vater, Alexander Fuchs, Pfarrer gewesen, ber. 1627. kam 1630. als Diac. nach Reichelsheim.
Origin. Revers d. 20. Aug. 1627.

34) Jeremias Portenbach, von Augspurg, ber. 1630 = 1633.
K. R. de ao. 1631. 50. fl. dem Herrn Caplan und Schulmeister *Jeremias Portenbach*, it. 1632. - 1633.
Orig. Revers 26. Jun. 1630.

35) M. Wilhelm Fick, von Herrenberg.
Hier cessirte das Diaconat, biß es wieder ersetzt wurde mit

36) Jo. Helfrich Kiemingk, von Erbach. Sein Vater war Johann Kiemingk, Kammer=Rath. Er wurde 1717. als Diaconus berufen, bis 1742. da er zweyter Pfarrer wurde.

Reichels=

Reichelsheim.

Die Kirche ist anno 1717. dermassen reparirt, oder besser zu sagen, neu gebaut worden, wie sie jetzo stehet.

Es pfarren hieher, nebst Reichelsheim, Groß-Gumpen, Ober-Keinsbach, beyde Gerspenz, Ober- und Unter-Ostein, Eberbach, Laudenau, Pfaffenberfurth, Erzbach, Rohrbach, Bockenrode.

Es haben an dieser Kirche gestanden:

A. Pfarrere.

1) Vollprecht Fischer, 1543.

Orig. Handschrifft: Ich Vullpertus von Giessen bekhen hiemit, nachdem der wolgeporn mein gned. Herr Grav Georg mich mit seiner Gnaden Pfarr- und Pfründen zu Reichelßheim gnediglich belehnet und begabt: so hat doch auch der wolgeborn Herr Herr Valentin Grave zu Erbach, mein gnediger Herr, alß des Orts rechter Pastor jerlichs u. jedes Ihars uf Joh. Baptistæ von solcher pastorey Gesellen zwanzig Gulden fallen: Also versprich ich hiemit, gleichermassen 2c. 2c. Zu Urkund hab ich mein Bitschier 2c. uf Montag nach Jubil. vCxliij.

L. S. Ich Volpertus bekenne wie oben stehet.

2) Jo. Stephan, ber. 1545. uf Petri.

Orig. Vocation. Wir Georg 2c. bekennen hiemit, daß wir den Ersamen unsern lieben Getreuen *Joh. Stephan* uf sein unterthäniges Ansuchen, um GOttes willen mit unserer Pastorey und Pfarr zu Reichelßheim gnediglichen belehnet haben. Geben uf Montag nach Cathedra Petri 1545.

3) Nicolaus Meister, occ. 1561. stund zuvor als Pfarrer zu Michelstadt.

Ober-Moß. K. R. de ao. 61. 5. Gl. v. alb. geben herr Niklaß Meister Pfarrh. zu Reichelßheim.

4) Anton Bleichenbach, von Puzbach, zuvor Diaconus zu Michelstadt. Ber. den 24. Jun. 1563. setzte im Jahr 1579. ein Bedenken wegen der Formulæ Concordiæ auf.

Orig. Revers: Ich Antonius Bleichenbach bekenne, daß der wolgeborne Herr Graf Georg 2c. zu Irer Gn. Pfarrer und Kirchendiener zu Reichelßheim auch bestellt 2c. 2c. Geben den 23. May 1563.

5) Laurentius Schneidbacher, ein Bruder Steph. Schneidbachers, zuvor seit 1581. Präceptor zu Erbach, ber. 1584-1595.

Original-Revers Petri 1584.

Reichelßh. Kirch-Rechn. de ao. 1584. iij. Gl. v. alb. sind ufgangen als der Pfarrer eingesezt worden, Beyseins Pfarrherrns zu Erbach und Beurfelden, samt ihren Glöcknern.

K. R. de ao. 1585. Item LXXX Gulden dem Pfarrherr Lorenz Schneidbacher zu seiner Dienstbesoldung.

6) Samuel Langgut zuvor Pfarrer zu Birckenau, ber. 1595. bis 1599.

Orig. Revers: Ich Samuel Langgut gewesener Pfarrer zu Birckenau bekenn hiemit diser meiner aygenen Handschrifft, daß der wolgeborne Herr, Herr Georg, Grave zu Erbach, zu Irer Gnaden Pfarrer und Kirchendiener zu Reicholzheim gnediglichen mich bestellt und angenommen. Geben uf Petri Cathedra Funfzehnhundert Neunzig Funf Jahr gezehlt.

L. S.

7) Caspar Glaum, zuvor Pfarrer zu Reichenbach, ber. 1599. starb 1613.

Memoriale Reichenb. d. 20. Nov. 1613. ist *Casparus Glaumius* Pfarrer zu Reichelßheim, (welcher zuvor Pfarrer zu Reichenbach gewesen,) zur Erden bestattet worden.

8) Martin Landsidel, ber. 1614. starb 1523. war vorher Pfarrer zu Crumbach.

Memor. Reichenbac. de ao. 1614. Den 20. Mart. 1614. ist Martinus *Landsidel*, gewesener Pfarrer zu Crumpach, zu Reichenberg præsentiret worden.

Ich Agnes Appollonia, weil. Martin *Landsidels* Pfarrers zu Reichelßheim hinterlassene Wittib bekenne hiemit, daß ich von dem Ehrnvesten und hochgelerten Herrn Joh. Glandorff, Grävl. Erbach. Rath und Amtmann zu Michelst. mein von Petri 1630. biß 1631. verfallenes Gnaden-Geld à 20. fl. zu recht empfangen und eingenommen. Urkund d. 18. May erstbesagten Jahrs.

9) M. Martin Faber, von Oehringen, zuvor Pfarrer zu Beerfelden, ber. 1624. a) resignirte 1634. b) als berufener Pfarrer zu Höchst im Maynzischen. Man hat von Ihm:

Tauf-Predigt, bey der Taufe des Hochwolgebornen Herrn, Herrn Ernst Ludwig, Grafen zu Erbach, den 15. Octob. 1627. über 1. Petr. III, 21.

Begräbniß-Predigt über den allzufrühen Tod dieses Herrleins, den 7. Jun. 1627.

a) Wir Georg Albrecht rc. bekennen hiemit, daß wir den würdigen und wolgelarten M. Martin Faber gewes. Pfarrer zu Beerfelden zu einem Pfarrer und Kirchendiener unserer Pfarrey Reichelßheim gnedigl. bestellt rc. 1625.

b) S. P.

b) S. P. Reverende & doctissime Vir, Amice & Frater in Christo plurimum honorande. Postquam mihi ab illustrissimo Dni Cancellarii Regnorum Sueciæ & legati generalis Concionatore Viro & Reverendo & perdocto Dn. M. Michaele N. rescriptum est, Te, quoad concionem coram prænominato Dn. Cancellario habitam, admodum ei placuisse, utpote ex quibus singularia tua dona bona ex parte collegerit, indeque liberum mihi fecerit te, vel ad parochiam hochstadianam, vel ad munus Ecclesiasticum in ipsa etiam urbe Moguntia obeundum vocare: ideo hisce Te ad alterutrum officium Ecclesiasticum, quodcunque placuerit, obeundum, vocandum duxi ea addita petitione ut primo quoque tempore & occasione, Moguntiæ, apud me, te sistere, & quid porro tecum agendum sit, haud grauatim experiri velis. Id ut e re tua sine dubio futurum, ita ad hanc, te quam primum comparitutum spero. Vale & in Christo dege feliciter. Raptim Moguntiæ 30. Jan. 1634. R. T. V. addict.

Jo. Donner D. Past. & Super. ibid.

10) M. Jo. Frider. Clein, von Wertheim, zuvor Pfarrer zu Brensbach, hieher berufen 1634. starb hieselbst.

vid. weil. Herrn M. Friderici Cleinii gewesenen Pfarrers zu Reichelsheim hinterlassener Kinder Vormünder zu Wertheim Supplique, ihnen denjenigen Gültbrief von 500. fl. bey der Cent Erbach, welche die gewesene Kellerin Puschhainin ihren der Kinder Vater per Test. legirt, abfolgen zu lassen.

In diesem Memoriali stehet, daß Er biß in sein seel. Ableben der gnädigsten hies. Landesherrschafft treue Dienste geleistet.

11) M. Jo. Peter Clein, von Wertheim, stund zuvor zu Gronau, ber. 1636 a) auf Ostern, resignirte 1637. b) und begab sich zu seinen Freunden nach Leipzig.

a) eigenhändig Schreiben desselben.

b) Schreiben an Herrn D. Kugelmann, sub dato Wertheim d. 18. 7bris 1737. worinnen er meldet, daß er, aus Erwegung allerhand Ursachen und dringender Noth und Elend entschlossen, innerhalb 14. Tagen sich mit seinen Angehörigen nach Leipzig zu begeben, und also um seine Dimission und Zeugniß anhält.

12) M. Leonhard Rabus, removirter Pfarrer zu Wimpfen, a) ber. 1638. starb hieselbst, occ. 1642. b)

a) Ew. Hochgräfl. Gnd. kan ich underthenig nicht bergen, in was schwerer differenz ich wider alles Verhoffen und Beschulden mit einem ersamen Rath zu Wimpfen gerathen, und dadurch leider, allerdings biß daher ein ganzes Jahr

ohne Dienst gesessen. Nachdem ich aber glaubwürdig vernommen, daß E. Gnd. Pfarr Reichelßheim vacirend habe. Als habe ꝛc.

Præs. d. 7. Oct. 1638. M. Leonh. Rabus.

b) Seine Wittwe A. Maria Rabusin hielte per Memoriale um eine Nahrungssteuer d. 17. Oct. 1643. an, und wurden ihr 2. Mr. Korn oder 4. fl. bewilligt.

13) M. Jo. Baltasar Reis, gebürtig von Schorndorf im Würtenbergischen, war vorher Stadt-Prediger zu Büdingen, ber. den 21. Febr. 1643. versahe eine Zeitlang die Pfarrey Fränkisch-Crumbach, starb 1655.

Dieser hat das älteste Kirchenbuch, so in Reichelßheim vorhanden ist, angefangen, welches auch die folgende continuiret.

14) Marx Henrich Huber, vorher Hessen-Darmstädtischer Pfarrer zu Gros-Biberau, studirte zu Giessen bis ao. 1651. hieher berufen 1655. starb 1694.

Sein Vater war M. Marcus Huber, Grimmetinga Ulmanus, studirte zu Wittenberg 4. Jahr, wurde im ersten halben Jahr Magister, erhielte d. 13. Oct. 1617. ein Zeugniß sub sigillo facultat. theologicæ, ward unter dem Herrn von Staremberg 6. Monat Feldprediger, dimittirt d. 8. Febr. 1619. stund bey einem gewissen Henrich Herleinsperger zu Lichtenau als Hofprediger an der Kirche zum Kripplein Christi und St. Georgen 6. Jahr lang, muste 1624. der Religion wegen exuliren, und wendete sich nach Darmstadt, allwo er von Landgraf Georgen den Ruf nach Schwalbach 1626. erhielte. Nach der Hand wurde er occ. 1630. nach Darmstadt und endlich nach Bieberau vocirt.

15) Jo. Christoph Huth, von Friedberg, vorher Pfarrer zu Gronau, ber. 1694 - 1706. da er nach Friedberg als Inspector und Consistorialis kam, war zugleich Consistorialis zu Fürstenau.

16) Jo. Wilhelm Widemann, kam 1707. von Brensbach hieher bis 1714. da er den Ruf nach Beedenkirchen erhielt. Man hat von ihm:

Der geistl. Kranken geistl. Seelen-Cur, Nördlingen 1739.

17) Jo. Christoph Mayer, wurde 1714. von Brensbach hieher berufen, stunde hieselbst bis 1719. da er Stadt-Pfarrer zu Gaildorf und Inspector der Landkirchen und Consistorial-Assessor, nach diesem aber 1737. Superint. zu Nördlingen wurde, daselbst 1755. sein Priester-Jubilæum hielt, und den 24. Sept. 1769. gestorben, alt 87. Jahr 1. Mon 20. Tag, Minist 64. Jahr.

Siehe ejus Personalia, so im Druck.

18) Jo.

18) Jo. Georg Pfeiffer, von Idstein, stund zuvor zu Brensbach, hieher berufen 1719. starb 1735. war Consistorialis. Man hat von ihm:

1) Seine Abschieds-Predigt zu Ingelfingen, über Act. XXI, 14.

2) Unterricht, wie man die Gerichte Gottes heilsam betrachten soll. 1734.

19) Jo. Eberhard Christian Goss. Er ist 1697. zu Leibenstadt, Gemming-Meyenfeldischer Herrschaft, geboren. Sein Vater war Simon Goß, Pfarrer daselbst. Im 13ten Jahre kam er nach Halle ins Waisenhaus, und blieb 6. Jahre da, besuchte darauf die dortige Universität, und blieb auf solcher 6. Jahr. Er nahm hierauf eine Information im Closter Gröningen an, gieng aber wiederum nach Halle. Nach seiner Wiedernachhauskunft nahm er bey einem Herrn von Berlichingen Condition an, worauf er 1721. zu Reichenberg Hof-Diaconus und Adjunctus des vorigen Pfarrers worden, und 1735. demselben im Amte gefolgt, starb 1742.

20) Jo. Henr. Noscovius, ein Mannsfelder, stund zuvor zu Brensbach, hieher berufen 1742. starb 1746.

21) Carl Christian Schreiner, ein Schlesier, zuvor Diaconus zu Erbach, ber. 1745 - 1749. kam in sein Vaterland ins Oelsische nach Klein-Ellgut, Kritsch und Kaltvorwerk.

22) Jo. Joseph Mullner, zuvor Diaconus hieselbst, ber. 1749. erhielte 1757. den Character eines Consistorial-Raths, ward 1763. Consistorial-Rath, Hof-Prediger und Stadt-Pfarrer zu Erbach.

23) Georg Christoph Pogner, zuvor Pfarrer zu Brensbach, ber. 1763. starb den 15. Nov. 1770.

24) Albrecht Christian Zahn, von Darmstadt, wurde von dem Diaconat zu Erbach hieher berufen 1771. præs. D. Exaudi.

B) *Diaconi.*

1) Johannes Storch, bis 1584. In anno 1585. finde keinen Diaconum.

2) Valentin Kirstätter, occ. 1609 - 1613.

Reichelsh. Kirchen-Rechnung de 1609. 26. fl. M. Valentin Kürstetter von Jacobi biß Petri gegeben.

3) M. Caspar Scharf, 1613.

4) M. Jo. Cramer, 1615. kam nach Rimpach 1616.

Memoriale Reichenbac. ist Joh. Cramer, gewesener Caplan zu Reichelßheim, zu einem Pfarrer præsentirt worden.

5) Jo. Wagner, kam um Weyhnachten 1620. nach Erbach als Diaconus.

Ludwig ꝛc. Demnach wir entschlossen, den Diacon. zu Reichelßheim zum hies. Diacono zu bestellen, u. unserm Diacono Isheim das Reichelßheim. Diaconat zu gönnen. Alß hast du ihm solches ꝛc. daß er wo mögl. vor den Weynachts-Feyertägen mit Weib und Kindern hieher ziehe. d. 18. Dec. 1620.

6) Jo. Jacob Isheim, von Spiz-Altheim, zuvor Diaconus zu Erbach, ber. 1621. kam nach Jugenheim.

In einem Memoriali an Peter Haagen, geheimden Rath und Oberamtmann zu Breuberg, beschreibt er die Orte, wo er gestanden, also: Quam mirabiliter Deus ter optimus maximus in triennali meo ministerio me duxerit, novi ego, norunt & alii, in quo fortunæ lusus satis superque sum expertus. Cum honore enim & vocatione legitima primum ad Diaconatum in Ecclesia Beerfeldensi vocor, ibi ultra semestris spatium non hæreo, majori cum honore Erpacum migro, ibidem Diaconatus officium gaudio summo & tacito animi consensu subeo, sed quid fit? ut fortuna haberet, in quo se exerceret, me miserum elegit Nam cum paulo post matrimonium inirem, hoc autem non ex voto, proh dolor caderet, hæc eadem fortuna, quæ me ab initio extulit, iterum dejecit, non tamen penitus, sed in locum rursus honestissimum, in quo jam adhuc hæreo, ablegavit.

7) Jo. Peter Klein, von Wertheim, ber. 1622. ward 1624. Pfarrer zu Gronau.

Orig. Revers uf Nicol. 1622.

8) M. Joh. Christoph Kiesel, von Worms, ber. 1624. kam 1625. als Pfarrer nach Bechtheim, Leiningischen Gebiets.

Orig. Revers d. 10. Jul. 1624.

9) Jo Peter Kien, von Beutingen, in anno 1626.

ejusd. Bittschrift um diese Stelle.

10) Frid. Laur. Cellarius, von Oehringen. Sein Vater war Laurentius Cellarius, damals Archi-Diaconus zu Oehringen, nachher Hof-Pred. und Superint. zu Waldenburg, ber. 1627.

Vocat. 1627.

11) M.

11) M. Jo. Henr Fuchs, ber. 1630. war von Eschau, allwo sein Vater, Alexander Fuchs, Pfarrer gewesen; zuvor Diaconus zu Beerfelden.

Orig. Voc. 1630.

Von diesem Joh. Henr. Fuchs schreibet Johannes Klein, Hofprediger zu Erbach, 1625. Er habe samt seinen Voreltern der löbl. Grafschaft Erbach lange Zeit gedienet, sey eine feine, ansehnliche gelehrte Person gewesen.

12) Jacobus Caspari, von Wimpfen, ber. 1633. wurde aber in eben dem Jahre nach Frankfurt am Mayn vocirt, woselbst er ao. 1668. gestorben.

vid. Lersners Franckfurtische Chronic.
Orig. Voc. 1633.

13) M. Martin Born, von Brensbach, woselbst sein Vater, Joh. Born, Pfarrer gewesen. Er war zuvor Schulmeister zu Umstadt, ber. 1634.

Sein Memoriale: Nachdem ich in Erfarung kommen, daß das Diaconat Reichelsheim vacire, alß hab ich mich unterwinden wollen, dieweil ich nemlich ein Landskind bin, und auch mein Vater S. M. Joh. Bornius E. Gn. in die 24. Jahr teulich gedienet rc.

Ludim. Umst.

Decret: Wofern bey Supplicanten beydes im Predigen und Conversation gehörige Qualitæten befunden werden, soll ihme gratificirt werden.

Mit diesem hörten, wegen des dreyßigjährigen Kriegs, die Diaconi auf.

14) Jo. Arnold Brand, von Geldern, in den Niederlanden. Er trat von der Römisch-Catholischen zur Evangelischen Religion über, wurde Schulmeister zu Bessungen, ber. 1668. ward 1670. Pfarrer zu Güttersbach.

15) Jo. Anton Heil, von Giessen, ber. 1680. starb daselbst 1693. zuvor Informator bey Herrn von Walbrun zu Ernsthofen.

Reichelsh. Kirchenbuch und Kirch-Rechn.

16) Conrad Dieterich List, von Michelstadt, ber. 1693. besaß aber diese Stelle nicht.

vid. unter Michelstadt.

17) Jo. Wilhelm Huber, von Reichelsheim, woselbst sein Vater Pfarrer gewesen, kam 1695. nach Fränkisch-Crumbach, und starb daselbst 1736.

18) Nicolaus Reis, ber. den 29. April 1695 - 1701. da er Pfarrer zu Reichenbach worden. Ein Enkel des Baltasar Reis.

Sein Danckſagungs-Schreiben.

19) Peter

19) Peter Jost, von Gronau, frequentirte zu Idstein, studirte eine Zeitlang zu Giessen, kam an Hof zu Fürstenau zu der jungen Herrschaft, hieher berufen 1701 - 1704. da er die Pfarrey Reichenbach bezogen.

20) Jo. Christoph Mayer, von Künzelsau, geboren 1682. Sein Vater war G. Thomas Mayer, gemeinschaftl. Gan-Erbischer Gerichts-Schreiber daselbst, kam sehr jung auf das Gymnasium zu Schwäbisch-Hall, gieng im 17. Jahr seines Alters nach Altdorf bis 1707. hörte in Philosophicis Sturm, Rötenbeck, Möller, in Theologicis Sontag, Wegleiter und Jo. Michel Langen, wie auch M. Mörlin, disputirte de titulo Defensoris fidei. Hielte unter Herr M. Mörl. die erste theologische Disputation seiner Vindiciarum doctrinæ Lutheranorum de gratia prædestinationis &c. Hier fieng er an, sich im Predigen zu üben, und wurde danebst von Herrn D. Langen, bey welchem er den Tisch genossen, unter die Proponenten seines Collegii Biblici gezogen. Er sollte eine Adjunctur in seinem Vaterlande haben, entschuldigte sich aber mit der Jugend, und gieng 1702. auf die Königl. Preußische Universität Halle, auch 1703. nach Berlin, und lernte Spenern kennen. Wurde hieher berufen 1705. und trat sein Amt Dom. Cantate an, stunde hier bis 1707. da er Pfarrer zu Brensbach wurde.

Diese Nachrichten sind aus denen Personalien, so seiner zu Nördlingen gedruckten Leichen-Predigt beygefügt worden.

21) Jo. Paul Thurn, von der Pfarrey Güttersbach hieher translocirt 1708. starb 1743.

22) Jo. Joseph Mullner, zuvor ConRector zu Erbach, hieher berufen 1743 - 1749. da er die Pfarrey erhielt.

23) Joachim Sebast. Mercker, zuvor ConRector zu Erbach, ber. 1749. Er ist geboren zu Wüstenhausen in der Mittelmark 1720. im Sept., woselbst sein Vater ein Lederhändler gewesen, frequentirte die Schule daselbst, gieng 1738. nach Halle, allwo er 3. Jahre studirte, kam hierauf zu einem Herrn von Gersdorf in ein von ihm errichtetes Seminarium auf 4. Jahr, wurde nach diesem Informator bey Herrn Dr. Carl zu Schönberg, von dannen er zu Erbach ConRector worden.

Gronau.

Gronau.

Die Kirche ist ein altes baufälliges Gebäude. Es pfarren hieher, nebst Gronau, Schandenbach, ein im Churpfälzischen gelegener Ort, und etliche Häuser von Schönberg, nämlich das Schloß, Amthaus, die Oelmühle, die Herrschaftliche Mühle, und das Wirthshaus.

Als Lehrer und Pfarrer haben hier gestanden:

1) Peter Lesch, von Benßheim, war im Closter Amorbach, war 40. Jahr Pfarrer, 20. Jahr als Papist, und 20. Jahr als ein Evangelischer Lehrer, starb acht Tage vor Ostern 1559.

Uf Montag d. 6. Febr. anno Liij. hab ich Christoffel Hofmann Keller zu Schönberg Rechnung gehört = = in Beisein Herr Peter Lesch, Pfarrer.

2) Egidius Waldis, 1559 = 1561. kam nach Erbach.

3) Johannes Michel, 1561. starb den 10. Febr. 1562.

4) Jonas Krug, Hassus, 1563 = 1571., war zuvor Schulmeister zu Auerbach.

K. R. de ao. 1564. 1565. u. flgd.

5) Justus Dugel, von Gelnhausen, vorher Diaconus zu Erbach, ber. 1552. bis 1577. da er Pfarrer zu Beerfelden wurde.

Gründliche Verzeichnus, was ein Pfarrer zu Gronau an Gelt 2c. zur Besoldung hab, aigentlich und fleisig ersucht aus den Pfarr=Registern von mir Jost Dügel der Zeit Pfarrer das. 1577.

6) Sigismundus Rodolphus, von Wertheim, zuvor Diaconus zu Beerfelden, ber. 1577. starb 1578. ledigen Standes.

Verzeichnis Sigißmundi Rodolphi, gewesenen Pfarrers zu Gronau, Bücher, hat zu Gronau 21. Wochen gelebt. Sein seinem Schwager Michel, Super. zu Wertheim, zugestellt d. 17. Jul. 78.

7) Johannes Kneisch, stund zuvor zu Beedenkirchen 1578 = 1582.

8) Daniel Würth, zuvor Rector zu Erbach, ber. 1582 = 1586.

Schreiben der Befehlhabere an Christoph Hofmann Keller zu Schönberg, um Anstalten zu Abholung desselben zu machen d. 23. April 1582.

9) Jo. Ziegler, von Hailbrunn, zuvor Diaconus zu Erbach, ber. 1586 = 1597. wurde in sein Vaterland berufen.

Orig. Revers Funfzehnhundert achzig und sechs.

10) Jo. Rhelinus, von Nördlingen, zuvor Diaconus zu Beerfelden, ber. 1597. ward Pfarrer zu Guntersblum. Poeta eximius.

Orig. Revers Petri 1597.

11) Jo. Busch, von Berstadt, zuvor seit anno 1570 = 1574. Diaconus zu Beerfelden, ber 1599 a) starb den 22. Febr. 1621. b)

a) Orig. Revers 1599.

b) Memor. Reichenb. d. 23. Febr. 1621. ist begraben worden Johannes Busch, Pfarrer zu Gronau, natus Berstadii in der Wetterau ao. 1546. ins Predig= Amt gekommen 4. Jahr zu Beerfelden, 5. Jahre zu Reichertshaußen, 20. Jahr zu Crumbach, 22. Jahr zu Cronau, vixit annos 76.

Nota. Alle die von Gronau bißher angeführte Pfarrer können auch aus dem Memoriali Reichenbacensi bewiesen werden.

12) Johannes Mez'erus, von Gronau, studirte zu Straßburg bis 1616. a) ward 1620. als Diaconus und Adjunctus des vorigen Pfarrers vor= gestellet, b) ward 1621. Pfarrer, c) starb 1624. den 6. May.

a) Memor. Reichb. d. 31. May 1616. ist M. Johannes Mezlerus Grunaviensis von Straßburg heimgekommen, hat er erstlich am Bettag d. 5. Jun. und ufn 2. Sont. nach Trinit., als die Gräfin zu Gronau communicirt, die Predigt gehalten.

b) d. 15. Jun. 1620. ist M. Joh. Mezlerus, Diaconus zu Gronau, daselbst examinirt, und folgenden Sontag den 2ten nach Epiph. uf 16. Jan. ordinirt und præsentirt worden Beysein Herrn Amtmanns zu Schönberg, Pfarrers zu See= heim, Gronau, Jugenheim, Reichenbach.

c) Uf Misericordias Domini 15. April 1621. ist M. Jo. Mezlerus, Grunav. zum Pfarrer gen Gronau eingesetzet worden, Beyseyn Herr Michel Scherfers von Scherfenstein, Amtmanns, Friederich Listen, Secretarii zu Schönberg, Jo. Crameri, Pfarrers zu Rimbach, must M. Walter, Pfarrer zu Reichenbach, die Predigt und Investitur thun.

13) Jo. Peter Clein, von Wertheim, zuvor Diaconus zu Reichelsheim, ber. 1624 = 1634. kam wieder nach Reichelsheim.

Orig. Revers de ao. 1624.

Bis hieher gehen die eigentümlichen Pfarrer zu Gronau, und wurde Gronau von Rimpach aus versehen.

14) M. Andreas Coberstein, von Birstein, wo er im Predigt=Amt ge= standen, ber. 1643 a) = 1650., da er von denen Herren Wolf Frie= derich,

derich, und Weyprecht von Gemmingen ins Eschenauer Thal berufen worden. b) c)

a) Concept Vocationis: Unsern günstigen Grus ꝛc.

Wir mögen euch nicht verhalten, welcher gestalt zu Unsern Kirchen Grunau, Reichenbach, Rimpach und Beeden-Kirchen Pfarrern, wir ohnlängst den auch würdigen und wohlgelehrten Nicolaum Scharselium, gewesenen Stadt-Prediger zu Gelhausen, gnädig bestellt, wann uns dann seithero sonderliche Ursachen beweget, daß wir Krafft habenden Juris Episcopalis mit ermeldeten Scharselio eine translation vorzunehmen, und demselben unsere zugleich erledigte Pfarrey zu Erbach gnedig zu conferiren entschlossen. Und uns darbeneben ewere Person wohl recommendiret worden, als haben Wir zu vorgedachten 4. Pfarreyen, an seine, Nicolai Scharselii, Stelle euch hiemit in Gnaden vociren wollen ꝛc. Dat. Fürstenau d. 26. Sept. 1643.

Georg Albrecht G. z. Erbach.

Dem würdigen und wolgelarten unsern lieben besondern
M. Andreæ Coberstein, Fürstlich-Heßischen Pfarrer
zu Birstein.

b) Er bat unterm 8. Jan. 1649. daß ihm Rimpach möchte abgenommen und von Bürckenau aus versehen werden, welches auch bewilligt worden.

c) Dimissions-Ansuchen d. 10. Aug. 1649.

15) Hieronymus Heublein, zuvor Diaconus zu Heubach, ber. 1649. a) bis 1663. Er bat 1661. ihn der Reisen zu überheben, weil Rimpach und Gronau beysammen waren, und 1663. um seine Entlassung und Gnadengehalt. Starb den 9. Jul. 1665.

a) Es hat die Hochgeborne ꝛc. uf des Ehrwürdigen M. Hieronymus Huble Ansuchen gnädig bewilligt, daß derselbe die in dem Amt Schönberg vacirende Pfarr Gronau mit den zugehörigen versehe. Sept. 1649.

16) Conrad Textor, von Raudebach, ber. 1663., a) und hat hiesiger Kirche als ein accurater und geschickter Mann, durch Lehr und Leben, auch mühsame Reparatur der Pfarr- und Kirchen-Gefälle wohl vorgestanden bis 1680., da er, wegen seiner guten Gaben, nach Worms, als Ober-Stadtpfarrer berufen, nach einigen Jahren aber, das ist, in der Wormser Zerstörung, vertrieben worden, und zu Frankfurt gestorben. Er war zugleich Assessor des Consistorii zu Fürstenau. Man hat von ihm:

 Christ-

Christliche Leichpredigt über 1. Mos. XV, 15. bey dem Begräbnis des Herrn Stephan Mayers, gewesenen Amtmanns zu Schönberg, gehalten den 24. Febr. 1669.

Noch eine zu Worms.

a) Befehl-Schreiben an den Keller zu Schönberg Joh. Stephan Mayer ger. daß er der Præsentation des nach Gronau angenommenen Pfarrers Conrad Textors, Sonntags d. 29. Nov. vorseyend, beywohnen solle 1663.

17) Philipp Nasemann, von Kirchhayn, geb. 1653. Sein Vater, Phil. Nasemann, war Burgermeister. Im zwölften Jahr kam er nach Alßfeld, darnach auf Frankfurt, studirte zu Giessen und Marburg, 1667. zu Straßburg, hieher berufen 1680. im Dec. a) hat hiesiger Gemeinde wohl vorgestanden bis 1682. mense Sept da er zu Marburg Diaconus, 1683. Archi-Diaconus worden, und 1686. gestorben.

a) Schreiben an den Pfarrer zu Kleinheubach, des Herrn M. Nasemanns Prob-Predigt, Examini, und Ordination beyzuwohnen d. 9. Dec. 1680.

18) Christian Philipp Leutwein, von Wertheim. Sein Vater war Philipp Leutwein, Stadt-Schultheiß daselbst. Er ist geboren 1652. gieng zu Rotenburg an der Tauber in die Schule, studirte zu Altdorf, Straßburg und Tübingen, war 7. Jahr Informator der jungen Herrschaft zu Pfedelbach, hieher ber. 1682. stund hier bis 1685. da er nach Wißbaden, 1690 aber als Ober-Pfarrer, Consistorialis und Superintendent nach Waldenburg kommen, und 1728. gestorben. Er war zugleich Consistorialis zu Fürstenau. Man hat von ihm:

Jesus, der allerfreundlichste Kinder-Freund, über Matth. XIX, 14. gehalten beym Begräbniß Herrn Joh. Conr. Hennemanns, Pfarrers zu Beedenkirchen, Söhnlein den 2. Sept. 1684.

Die übrige Schriften von Ihm hat Herr Hof-Prediger **Wiebel** in seiner Hohenloischen Kirchen-Historie p. 460. angeführet.

19) Conrad Hennemann, von Marburg, ward von Beedenkirchen hieher berufen 1690. starb 1719.

Gronauer Kirchenbuch.

20) Jo. Peter Müller, zuvor Stadt-Pfarrer zu Michelstadt, blieb Consistorialis, und wurde Schönbergischer Hof-Prediger, ber. 1719. a) starb 1735. b)

a) Sein Vocations-Schreiben. b) Gronauer Kirchbuch.

21) Jo.

21) Jo. Rudolph Pagenstecher, von Oßnabrück, geb. 1711. den 9. Dec. Sein Vater war Johann Henrich Pagenstecher, Chur-Cöllnischer Canzley-Director daselbst. Nachdem er in seiner Vater-Stadt das Gymnasium bis ins 19te Jahr frequentirt, welches damals den Herrn Dr. Köcher zum Rectore hatte, so gieng er nach Jena, hielte sich daselbst 3. Jahre auf, und hörte in Philosophicis Tympe, Stock und Ruß; in Theologicis Dr. Walch und Sidel. Von Jena gieng er nach Halle, und suchte sich daselbst durch die Vorlesungen des Herrn Dr. Francken, Langen und Baumgarten, noch weiter zu gründen. Von Halle kam er nach Wernigerode, und von da 1734. nach Schönberg zu der jungen Herrschaft, als Informator, wurde 1735. hieher, als Pfarrer, berufen, 1747. aber Schönbergischer Consistorial-Rath und Hof-Prediger, starb den 8. Jul. 1771. Er war ein Mann von grosen Gaben, und vieler Klugheit; daher auch, bey seiner gnädigsten Herrschaft, und allenthalben, in groser Achtung, die sich dadurch sonderlich bewies, daß sein gnädigster Landes-Herr, welche über seinen Hintritt auf das empfindlichste gerühret waren, recht löblich und sehr gnädig verordneten, daß Ihm am XIII. Sonnt. nach Trinit. den 25. Aug. eine eigene Gedächtniß-Predigt über die von Sr. Hochgräfl. Gnaden selbst vorgeschriebene Textes-Worte Ebr. XIII, 7. am Hofe zu König gehalten wurde.

Ihm wurde adjungirt:

1. Sein älterer Sohn, Henr. Christian Pagenstecher, geb. den 12. Febr. 1743. wurde privatim informirt, gieng 1757. ins Pædagogium nach Darmstadt, 1760. nach Tübingen bis 1764., wurde Hof-Diaconus und Adjunctus der Pfarrey Gronau, den 21. Febr. examinirt und Sonntag Reminiscere ordinirt, wurde 1770. als Pfarrer zu Reichenbach berufen. 2. Sein anderer Sohn,

22) Gabriel Carl Pagenstecher, ist geboren den 18. Jun. 1747. wurde privat. informirt, frequentirte zu Darmstadt, studirte zu Göttingen; als Hof-Caplan und Adjunctus ordinirt Mis. Dom. den 24. April 1770. Der ihm auch im Amte gefolget.

Man hat von dem Herrn Hof-Prediger Pagenstecher:

1) Einsegnungs-Rede, bey Trauung Herrn Graf Henrich des XII. Reuß, und Gräfin Christina, auf dem Schloß zu Schönberg gehalten den 2. Oct. 1742. Gedruckt zu Schlaiz.

 2) Con-

2) Confirmations-Rede bey der Confirmation des Herrn Grafen Carls zu Schönberg.

3) Trauer-Rede und Gedächtnis-Predigt bey dem Absterben der weyl. Hochgebornen Gräfin und Frauen Ferdinande Henriette, Gräfin zu Erbach rc. den 6. Febr. und den 1. Merz 1750.

4) Abbildung der Pastoral-Klugheit des Apostels Pauli, stehet in Fresenii Pastoral-Sammlungen XIII. Th. p. 1.

5) Gedanken von dem evangelischen Sinn und Verhalten eines Christen überhaupt, fürnemlich aber eines Lehrers. Pastoral-Sammlungen XVI. Th. p. 78.

Er hat auch bey der Verfertigung der 1753. herausgegebenen Kirchen-Ordnung die Feder geführt und den Aufsatz gemacht.

Reichenbach.

Von der alten Kirche daselbst hat der allda gestandene Pfarrer, M. Martin Walter, die Nachricht ertheilet, daß sie im Jahr 1567. gröser gemacht worden, wie dieses die Jahrzahl an der grosen Kirchthüre bezeuget.

Die gegenwärtige Kirche ist neu erbaut. Der Grundstein ward den 16. May 1747. gelegt, und die Kirche den 2. Jul. 1748. eingeweihet. In dem Grundstein findet sich eine Bibel, eine Urkunde, ein Catechismus rc. nebst verschiedenen Medaillen. Herr Hof-Prediger Pagenstecher hielte dabey eine Rede, bey der Einweihung aber eine Predigt über 1. Kön. VIII, 27. 28.

Es pfarren hieher Raidelbach, Gadern, Lautern, Hohenstein, Knoda und Breitenwießen, welche letztere beyde Churpfälzische Orte sind.

Die Orte Elmshausen, Wilmshausen, gehen zwar zu Reichenbach in die Kirche und zum heil. Abendmal, sind aber nach Benßheim eingepfarret.

Lehrer waren:

1) Adam, von Schrießheim, soll eine junge Person gewesen, und im grosen Sterben allhie gestorben seyn.

Siehe Memoriale Reichenbacense.

2) Leopold Barzer, von Wien, occ. 1558. Er verbrannte die Bilder. Ihm wurde der folgende adjungirt.

Verzeichniß der Ratification Leopold *Barzer* alten Pfarrers zu Reichenbach 1567.

3) Mi-

3) Michael Buschius, von Berstadt, von anno 1566 = 1579.

Siehe Schreiben Christoph Hofmanns, Kellers zu Schönberg, an die Verordnete in Kirchen = Sachen:

Euch soll ich nicht verhalten, daß Herr Johann Rossius, Pfarrherr zu Seeheim und Ich, dem schriftl. Befehl von Euch gemäß, mit Margaretha, Michel Buschen seel. hinterlassenen Wittib, in Beyseyn ihres Schwagers Ißrael Buschen, auch Caspar Glaumen dem neuen Pfarrer Ratification vorgenommen. Samstags d. 12. 7br. 1579.

4) Caspar Glaum, von Laubach, zuvor Diaconus zu Erbach, hieher berufen 1579 = 1599., da er Pfarrer zu Reichelsheim wurde.

Origin. Revers Cathedra Petri 1579.

5) M Martin Walter, von Bullau, im Amte Michelstadt, geb. 1567. Sein Vater war Theobald Walter, Gemeindsmann daselbst. Gieng von anno 1575 = 1580. zu Michelstadt, 1580 = 1584. zu Erbach in die Schule, 1584. nach Straßburg, erhielte 1588. von D. Erasmo primam lauream, 1591. secundam von D. Pappo. Kam 1592. bis 1595. zu denen jungen Herren von Zobeln zu Gibelstadt in Franken als Informator, anno 1595. als Collaborator der Schule zu Erbach, 1597. Diaconus daselbst, hieher berufen 1599. und am 2ten Sonnt. des Advents vorgestellet, starb 1633.

Ist seine eigene Hand in dem von ihm vorhandenen Libro Memoriali Reichenbacensi.

Ansonsten hat er auch sein Gedächtniß durch einen Stein, den er zu Erinnerung seiner Eltern an den Bullauer Kirchlein aufrichten lassen, erhalten, mit folgender Aufschrift:

Theobaldo Vualthero Wattenbacensi, pagi quondam huius incolæ, patri suo colendo, Ao. Domini 1571. defuncto, & elizabethæ Listin, Bullaviensi, matri suæ percharæ, nec non Georgio Schlemio, itidem Wattenbacensi, Vitrico suo: cui mater ao. 1572. nupserat, ut & fratribus & sororibus suis uterinis Catharinæ 1557. Ursulæ 1559. Johanni IIdo 1571. natis, sed his iterum, quibusdam quidem prius vita functis, nonnullis autem cum matre, vitricoque annis intra 1573. & 1574. peste per hasce tunc oras Ottosylvaniæ passim grassante, simul extinctis, prope sacelli hujus sinistrum angulum consepultis, hoc μνημεῖον filius & frater unicus superstes M. Martinus Walterus 1567. mense Novembri natus, Michaelstadii, Erbaci, Argentinæque educatus ac literis bonis & sacris imbutus, Reichenbachianæ jam per annos 33. ecclesiæ pastor, suos amore prosequens P. Anno per Christum recuperatæ

peratæ salutis 1632. Animæ justorum in manu Dei sunt, non stangit illos tormentum mortis, Sap. 3.

Nach seinem Ableben ward diese Pfarrey von Gronau aus versehen.

6) M. Matthæus Conradi, zuvor Pfarrer zu Beedenkirchen, ber. 1641. dimissus d. 19. Febr. 1642.

Siehe Acta hievon.

7) Theobald Fuchsius, stund nicht lange hier, und kam 1643. nach Brenßbach.

Balthasar Blossius, von Tübingen, war Diaconus der 4. Pfarreyen Gronau, Reichenbach, Rimpach, Beedenkirchen, wohnte aber zu Reichenbach, ber. 1643. a), wurde Pfarrer zu Kochendorf 1648. b)

a) Sein Examinations-Protocoll 1643.
b) Sein Ansuchen um Dimission d. 20. Aug. 1648.

8) Jacob Roth, zuvor Präceptor zu Trebur, ber. 1649. a), kam 1668. nach Seeheim.

a) Voc. Schreiben nomine der Regierung:
Examin. d. 24. Aug. Præs. d. 27. Nov. 1649.

9) Jo. Wilhelm Huth, (auch Hudt) zuvor Pfarrer zu Kirchbrombach, ber. 1667. starb 1701. im 48sten Jahr seines Amtes. Er war Assessor Consistorii Furstenaviensis. Man hat von ihm:

Eine Leichen-Predigt bey dem Grabe Frau Anna Catharina, Herrn Friderich Leo, Pfarrers zu Neustadt, Eheliebsten, über Ps. LXXIII. Herr, wann ich nur dich habe ꝛc. Frckf. 1693.

10) Phil. Nicolaus Reis, zuvor Diaconus zu Reichelsheim, ber. 1701. Er war ein Enkel des Balthasar Reißen, Pfarrers zu Reichelsheim, komt 1604. nach Sickenhofen.

11) Peter Jost, zuvor Diaconus zu Reichelsheim, ber. 1704. hat 1751. sein Priester-Jubilæum celebrirt, und starb 1759. in hohem Alter. Er wurde von seinem gnädigsten Landesherrn 1751. mit dem Prædicat eines Consistorial-Assessoris beehret.

12) Hermann Pfannmuller, geboren zu Moos im Riedeselischen d. 1. Sept. 1715. Sein Vater war Henrich Pfannenmüller, Präceptor allda. Er frequentirte zu Lauterbach 5. Jahr, studirte zu Giessen 1. Jahr, zu Halle 3½. Jahr, kam nach Offweiler ohnweit Zweybrücken

zu

zu dem Herrn Obristen von Briel, von da nach Pirmosenß zu Herrn von Passer, und zu Herrn Dr. Fresenio in Franckfurt ein Jahr und 2. Monat, sodann nach Schönberg zu der jungen Herrschafft dritthalb Jahr, wurde bey der Einweihung der neuen Kirche zu Reichenbach 1748. ordinirt, und dem vorigen Pfarrer beygesetzt, folgte als Pfarrer demselben 1759. wurde 1770. nach Rimhorn berufen.

13) Henrich Christian Pagenstecher, zuvor Schönbergischer Hof-Diaconus und Pfarr-Adjunctus zu Gronau, ber. 1770.

Rimpach.

Allhie müssen die Herren von Dalberg, wegen des zur Helft ziehenden kleinen und grosen Zehendens, das Langhaus der Kirche bauen.

Die Kirche ist, laut einer vorhandenen Bau-Rechnung, 1589. im April angefangen, und 1590. im Sept. fertig worden.

Es pfarren hieher Zozen und Mengelbach, Lizelrimbach, Mönschbach, Mittelechtern, Laudenwäschniz, Albersbach.

Lehrer und Pfarrer waren:

1) Linhard Mulgesser, auch Milchesser, 1544. zuvor Diaconus zu Erbach. Origin. Revers 1544.

2) Laurentius Neideck, 1574. a), zuvor Schulmeister zu Erbach, starb d. 11. Jun. 1609. b)

a) Orig. Revers d. 23. April 1574.

b) Memoriale Reichenb. den 11. Jun. 1609. ist zur Erden bestattet worden Laurentius Neideck, war von ao. 1574. an Pfarrer zu Rimpach gewesen, ihm hat succedirt Justus Haut Lohranus, der Caplan zu Michelstadt war.

3) Justus Haut, zuvor Diac. zu Michelstadt, ber. 1609. a) starb 26. Febr. 1616. b)

a) Memoriale Reichenb. Justus Haut, Pfarrer zu Rimpach, ist daselbst præsentirt worden d. 30. Jul. 1609.

b) Eben daselbst 1616. Der schwache Pfarrer zu Rimpach, Justus Haut, ist den 22. Febr. von Rimbach ausgefahren, ins Wildbaad zu reisen, unterwegs stirbt er d. 26. Febr. wird tod anheim gebracht, und den 29ten begraben. Die Leichpredigt thät Gernetus.

4) Johannes Cramer, zuvor Pfarrer zu Reichelsheim, ber. d. 7. Jul. 1616. starb 1633.

Memor. Reichenb. d. 7. Jul. 1616. ist Johannes Cramerus, gewesener Caplan zu Reichelßheim, zu Rimpach als Pfarrer præsenturt worden.

5) M. Jo. Georg Comerell, zuvor Rector zu Gaildorf, ber. 1634. a) bis 1640. da er Pfarrer zu Michelstadt worden.

a) Georg Albrecht ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer, hiemit gnädig zu wissen, daß wir M. Jo. Georg Comerelln, gewesenen Præceptor zu Gaildorf, zu der vacirenden Pfarr Rimpach bestellt, auch ihn dahin, so bald er seinen Ufzug genommen haben wird, investiren, und ordiniren zu lassen willens sind. Fürst. d. 21. May 1634.

An Keller zu Schönberg.

Nach dem Abzug des Pfarrer Comerells wurde diese Pfarrey meist von Gronau, auch einige Zeitlang von Bürckenau versehen.

6) Jo. Adam Getrost, seit 1654. Präceptor zu Michelstadt, ber. 1662. ein Thüringer von Creuzburg an der Werra, geb. 18. Dec. 1627. starb 1704. d. 24. Sept. æt. 77. ann. Ministerii 42¼. ist auf den Gottsacker begraben.

7) Andreas Mettenius, von Darmstadt, ber. 1704. wurde dem vorigen adjungirt, d. 16. Jul. examinirt, d. 25. Jul. auf Jacobi ordinirt a), rudedonirt d. 25. Jul. 1743., starb d. 26. Sept. 1748. b)

a) Original-Acta hievon.

b) Rimbach. Kirchenbuch.

8) Jo. Friderich Fresenius, von Niederwiesen, geb. 27. Jun. 1717. dem vorigen Pfarrer adjungirt d. 9. May 1743., 10. May examinirt, 12. May ordinirt und vorgestellt. Kam nach Erbach 1744. als Stadt-Pfarrer.

Original-Acta.

9) Jo. Peter Happold, geb. d. 22. Nov. 1703. in Braunsbach bey Schwäb. Hall. Sein Vater war Jo. Michel Happold, Sonnenwirth und Schultheiß allda. Frequentirte das Gymnasium zu Schwäbischhall von 1718-1720., von 1721. bis 1724. das Gymnas. zu Heilbron, studirte von 1725-1728. zu Jena und Altdorf, war Informator zu Sulzfeld bey dem Herrn v. Göhler von anno 1731-1733., wurde von dem Herrn von Degenfeld nach Erstatt bey

bey Süßheim vociret, nach 4. Jahren aber, wegen eines unter seiner Herrschaft entstandenen Streits, seiner Pfarrey verlustig, und begab sich nach Heilbron. Als er sich in diesen Umständen zu Büdingen befand, erhielt er von dem hochseel. Herrn Grafen, Georg August, zu Erbach-Schönberg die Vocation hieher den 19. Dec. 1744.

Seine eigene mir communicirte Nachricht.

Sonst finden sich noch in den Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs folgende Diaconi bey denen Gemeinden in der Bergstrasse und Schönbergischen:

1) Jo. Valentin Hollenbach, von Hailbron, ber. 1642.
Original-Revers de ao. 1642.

2) Baltasar Blossius. vid. unter Reichenbach.

König.

Die Kirche ist bis auf den Thurn neu erbaut. Von diesem Thurn und der alten Kirche schreibt Schneider Erb. Historie p. 298. Der Grundstein ward im April 1750. gelegt, und den 21. Oct. 1751. geschahe die feyerliche Einweihung mit allen Solennitäten. Herr Hof-Prediger Pagenstecher that die Predigt über Ps. XCV, 6.7.8.

Es pfarret nichts hieher, als nebst König, Fürstengrund und einige Mühlen.

Lehrer und Pfarrer waren:

1) Wendel Ziegler, zuvor Pfarrer zu Mossau, ber. 1546.

2) Adamus Dierbach, ber. Decembr. 1556-1565.

Orig. Mit dem Pfarrer zu Künnig, Adam Dierbachen, uf seinen begerten Urlaub abgerechnet worden Dienstags den 17. Jul. 1565. durch Philips Erpachen, Amtmann, Andreas Stolzen, Pfarrern, Benedict Mosern, Kellern zu Michelstadt.

Erstlich ist gedachter Pfarrer zu König angenommen worden ongeverdt iij. Wochen vor Weinachten —: 56.

3) Gerlach Huck, angenommen 1565. Jo. Baptistæ a) – Jo. 1568. b)

a) Original: Der Pfarrer zu König Gerlach Hück ist zu einem Pfarrer dahier angenommen uf Jo. Baptistä 65.

b) Auß Bevelch des wolgebornen Herrn, Herrn Georgen, Graven zu Erbach des eltern, meins gnedigen Graven und Herrn ist durch Philips erbach mit Gerlach Hucken Pfarrern zu Künnich abgerechnet uf Mitwoch d. 23. Jun. 68.

4) Tobias Heun, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. 1572. Kam bald von hier nach Erbach, stund 6. Jahre hier.

Beschwerden des Pfarrers zu König Tobias Heun des Zehendens halben rc. rc. ao. 1572.

5) Matthæus Acherlinus von Schweinfurt, ber. 1577. stund 30. Jahr hier.

Origin. Revers Petri Cathedr. 1577.

Siehe die Circular-Predigten von den Jahren 1589. u. 1602. p. 12.

6) Ambrosius Schemel, von Bickebach, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. 1607. war in anno 1621. noch hieselbst.

7) Jo. Paul Klettenmayer, zuvor Diaconus zu Beerfelden, ber. 1622. Mit diesem endigen sich die Pastores zu König, und ward die Pfarrey von Michelstadt aus versehen.

8) Hermann Schetula, von Marpurg, ber. 1660. auf Urbani, starb 1720.

Das Original-Vocations-Schreiben.

Mit diesem gehet das vorhandene Kirchen-Buch an.

9) Jo. Georg Gebhard, ein Sohn Herrn Superint. Gebhards von Michelst., dem vorigen Pfarrer adjungirt 1714. starb den 17. Jul. 1756.

10) Jo. Christ. Bez, von Erbach, hieher berufen 1756.

Zu seinen Schriften gehöret noch:

Die preißwürdige Vorsorge Gottes für die Menschen, über Act. XVII, 28. eine Prob-Predigt, welche 1742. in Giessen gehalten worden.

Die geseegnete Reise der Glaubigen nach dem himmlischen Canaan, über Exod. XXIII, 20-26. eine Gedächtniß-Predigt eines Schlosen-Wetters und einer Feuersbrunst, in Umstatt 1745. gehalten, findet sich in dem 2ten Band der homiletischen Vorraths-Cammer.

Die Gottseeligkeit eines Regenten, als ein sicheres Mittel einer dauerhaften Glückseeligkeit, über den hochverordneten Text Ps. CXII, 1.2. am Dankfest, wegen vollendeter hohen Vermählung Ihro Hochgräfl. Gnaden des Herrn Graf Georg Wilhelms, regierenden Grafen zu Erbach-Erbach rc. den 24. Jun. 1753. gehalten, im 3ten Band der homiletischen Vorraths-Cammer.

Schriftmäßiger Beweiß, daß Christus den geistlichen Tod für uns gelitten, in denen Fresenischen Pastoral-Samml. Th. 6.

Philosophische Gedanken von den Gränzen der Vernunft in Absicht auf die Erkenntniß Gottes, Fresenii Past. Samml. Th. 18.

Der

Der wahre Ursprung der Juden, und des Jüdischen Gottesdienstes, wider die Edelmännische Gedichte vertheidiget. Befindet sich in den Beyträgen zur Vertheidigung der practischen Religion Jesu Christi, im 1sten B.

Eschau.

Die Kirche ist anno 1744. neu erbaut, a) und 1745. den 6. Januar. mit allen Solennitäten eingeweihet worden.

Es pfarren dahin, nebst Eschau, Hofstädten, Wildenstein, Wildensee, Aulenbach. Zu Hofstedten findet sich eine besondere Kirche, worinne alle 14. Tage gepredigt wird.

a) In dem Grund-Stein ist folgende Nachricht:

Bono cum Deo

Fundamenta harum ædium in locum destructarum, cœtum non omnino capientium & ruinam fere minitantium fuere jacta mense Jun. MDCCXLIV. Quo hæc præfectura Wildensteinensis ab universa Celsissima Domo Erbacensi adhuc communiter regebatur, & cum tota ferme Europa potissimum autem Germania nostra sub bello, cui mors Imperatoris Caroli VIti, ultimi Masculi de Gente Austriaca occasionem dederat, jam aliquot gentium duodecades gemente, pacem anhelabat. Contingat ubique non ista tantum in vita sociali proficua Pax, sed etiam hæ novæ ædes pangendæ, reparandæ & stabiliendæ paci illi, quæ salutis nostræ * & * est, quoque proh dolor! omnes à natura caremus, Deum scilicet inter & nos, per multa secula operam impendentibus dignis Evangelii Θεανθρώπου ministris feliciter inserviant

fovente Celsmæ domus Erbacensis
Consistorio communi.

Teutsch:

Mit GOtt

Der Grundstein dieser an statt der alten vor die Gemeinde viel zu kleinen, und den Einsturz drohenden, eingerissenen Kirche ist gelegt worden im Monath Junii des 1744sten Jahrs. Das hiesige Amt Wildenstein war damals noch dem gesamten Hochgräfl. Hauß Erbach gemeinschaftlich, und seufzete mit ganz Europa, und sonderlich Teutschland, unter einem, durch das Absterben Kaiser Carl des VIten, des lezten Männl. von dem Hauß Oesterreich, schon vier Jahre nach dem Frieden.

Der Himmel beschere uns nicht nur diesen dem gemeinen Leben so vortheilhaften Frieden, sondern gebe auch, daß dieses neue Hauß dazu diene, damit

der Friede mit GOtt und uns, welcher der ganze Grund unsers Heyls ist, und dessen wir alle von Natur leider beraubt sind, durch viele Jahrhunderte, mittelst durch treue Lehrer geschehender Verkündigung des Evangelii von dem GottMenschen, gestiftet, erneuret, und befestigt werde

Hochgräfl. Erbachl. gemeinschaftl. Consistorium.

Im Lehr- und Pfarr-Amt haben gestanden:

1) Jo. Weyher, occurr. 1557. dieser mußte die Pfarrey Heubach versehen, dahingegen die Eschauer

2) Jo. Sauer, gewesener Pfarrer zu Frommersdorf.
Siehe die Urkund hievon unter Heubach.

3) Peter Wiesinger, occurr. 1558.
Siehe oben pag. 17.

4) Jo. Greus.

5) Jo. Barth, von Orba, ber. 1564.
Siehe Kirch-Rechn.
Schreiben desselben an die Herrn Grafen Georg und Valentin zu Erbach:

Wolgeborne Grauen Gnedige Herren. Euren Gnaden seyen meyn unterthenige willige Dienst mit hohem Fleiß bevorabe. Gnedige Herren. E. G. werden sich vielleicht höchlich verwundern, das ich nach vorig gethaner Abrede mich nicht gehalten. Die Ursachen aber meiner Hinderung kan ich E. G. mit nichten verhalten : - - Hierauf E. G. ein gnedigs Bedencken nemen wollen - - dann ich schwerlich das Vihe und anderß erhalten kan, wo ich nicht von Mömblingen gen Eschach zu ziehen gefördert würd ꝛc.

E. G.

untertheniger gehorsamer
Joann. Barth, Pfarher
zu Momblingen.

in dorso
Pfarhers zu Mümblingen Supplication, seines Ufzugs halben.

ptatum Breuberg
den 25. Novembr. A. — 63.

6) Henrich Höpf, von Bettenhausen, ab ao. 1569 - 1577. stund zuvor zu Güttersbach.
Origin. Quitt. d. 11. Febr. 73. R.

7) Daniel Würth, von Lohr, zuvor Pfarrer zu Heubach, ber. 1577 - 1581.
Original-Revers 20. Jun. 1577.

8) Conrad Henckel, von Reichenbach, vorher Diac. zu Michelstadt, ber. 1581.
Orig. Revers Jo. Baptistæ 1581.

9) Ale-

9) Alexander Fuchs, vorher Diac. zu Erbach, ber. 1597. Er bekam Verdruß mit seinen Zuhörern, und kriegte den Abschied. Einige Jahre nachher supplicirten die Eschauer wieder um ihn, und ertheilten ihm das rühmliche Zeugniß, daß er eine feine christliche Richtigkeit in der Kirchen mit Predigen, Gesängen, Exercirung des Catechismi und sonsten, gehalten, daß sich die Zuhörer darüber erfreuet. a) Er kam von hier nach Laudenbach, b) von da nach Kizingen, woselbst ich ihn in den Jahren 1624. noch vorfinde.

a) Origin. Acta.

b) Hr. Keller zu Michelstatt wolle Herrn Alexander Fuchsen, Pfarrern zu Laudenbach = = achtzehn Gulden erlegen. d. 4. 7br. 1612.

10) M. Georg Speiser, von Ebingen außm Würtenbergischen, zuvor Pfarrer zu Beeden-Kirchen, ber. 1607.

Memorial. Reichb. Uf Dienstag nach Trinit. d. 2. Jun. 1607. ist M. Georg Speiser Ebingensis Würtenb. der bißher 7. Jahr von Urbani 1600. biß uf gemelden Tag dieses 607. Jahrs Pfarrer zu Beedenkirchen geweßt, von dannen gen Eschach auf die Pfarr gezogen, nachdem Alexander Fuchsius, der gewesene Pfarrer das. v. U. G. H. beurlaubt worden.

11) M. Jo. Wilhelm Wicht, ber. 1625. a) vorher Diaconus zu Heubach. Er ward von dem Pfarrer zu Heubach d. 1. May 1625. præsentiret. b)

a) Orig. Revers d. 24. April 1625.

b) Schreiben von Herrn Daniel Bernhold Amtmann zu Eschau d. 2. May 1625. Der neue Pfarherr ist gestern allhie in der Kirchen, nach gehaltener Predigt, die der Pfarrer zu Heubach summa cum laude gehalten, solenniter præsentirt worden.

Nach Abgang dieses Pfarrers ward Eschau und Heubach von einem Pastore versehen, welcher sich meist zu Heubach aufhielte, bis hieher kam

12) Jo Phil. Hunneshagen, war hier 1649. a) = 1651. b) da er nach Erbach kommen.

a) Ein Brief von ihm sub dato Eschau d. 25. Sept. 1649.

b) Erbach. Kirchenbuch.

13) Anton Faust, geb. 1628. d. 20. Nov. zu Franckfurt, studirte 7. Jahr unter M. Valentini daselbst, begab sich 1646. nach Straßburg, blieb einige Jahre da, gieng nach Giessen, hörte Menzern, Feuerborn, Haberkorn, ber. 1654. starb d. 15. April 1708. in Höchst, æt. fast 80. minist. 54. Er disputirte 1652. zu Giessen unter Petro Haberkornio contra

contra Valerium Magnum Mediolanensem de S. Script. unica norma. R. Ihm wurde adjungirt:

1) Adolph Frieder. Greineisen, kam nach Heubach.
2) M Georg Christoph Gerner.

14) M. Georg Christoph Gerner, von Walldorf aus dem Hennebergischen, woselbst sein Vater ein Burger und Steinmetz gewesen. Geboren d. 19. Jan. 1672. frequentirte 5. Jahr zu Meiningen und 3. Jahr zu Coburg, gieng 1697. nach Erfurt auf die Universität, und wurde 1702. das. Magister. Nach diesem informirte er einige Zeitlang die Wolfskeel. Adel. Jugend zu Udingen, ward d. 3. Aug. 1705. zur Adjunctur allhier berufen, d. 25. Aug. zu Erbach examinirt, und D. XVI. p. Trin. ordinirt.

Original - Acta.

15) Jo. Georg Trapp, außm Vogelsberg. Er ist gebohren d. 23. April 1714. zu Landershausen im Riedeselischen. Sein Vater war daselbst ein Handelsmann, genoß 7. Jahr Privat-Unterricht, begab sich nach Giessen, studirte unter Schuppart und Rambach, informirte privatim zu Gedern, Darmstadt, Lindheim und Michelstadt, ber. 1739. dimiss. 1754.

Voc. Schreiben d. 30. Febr. 1739.

16) Jo. Jacob Nausester, von Brenßbach hieher berufen 1754.

Revers d. 3. Sept. 1754.

Güttersbach.

Die Kirche daselbst ist sehr alt. In dem Chorbogen befindet sich oben die Jahrzahl 1580. welches vermuthlich so viel, als 1480. bedeutet. Ob diese Zahl die Zeit ihrer Aufbauung, oder nur eine Reparatur anzeigen soll, lasse ich dahin gestellet seyn. Diese sehr alte Kirche wurde nach dem Bericht des Herrn Pfarrer Eberhards, so dem Kirchen-Buch einverleibt ist, folgender maßen repariret: d. 19. Oct. 1600. sind die drey Altäre, so mitten in der Kirche gestanden, abgebrochen, und an deren Stelle Stühle, darinnen desto mehr Personen stehen können, gebauet worden. 1605. wurde die Uhr von dem Thurn wieder auf das Langhaus und Gewölbe der Kirche gebracht, und die Tafel am Zeiger neu gemacht. 1610. die Empor-Kirche gebaut.

Herr Pfarrer Kern aber hinterließ folgende Nachricht: In anno 1725. ist die Haupt-Reparatur der Kirche im Namen des Herrn vorgenommen worden.

den. Die Kirche bekam eine neue Decke. Der Altar ward abgebrochen; das Pflaster gelegt, alle Männer- und Weiberstühle neu aufgerichtet. Und in dieser Verfassung stehet sie noch. Es haben in den alten Zeiten nach Güttersbach gepfarret, Güttersbach, Huttenthal, Hilterklingen, Untermoßau, Olfen, Dörn-Ellnbach und Groß-Ellnbach. Es sind aber die beyden letzten Orte in dem vorigen Jahrhundert von Güttersbach abgerissen worden, wie davon die Kirchenbücher und vorhandene Acta zeugen.

Folgende Prediger haben seit der Reformation allhie gestanden:

Sie befinden sich alle in denen noch vorhandenen Güttersbachischen Kirchen-Büchern.

1) Antonius Mezler, von Ammorbach, starb 1553. a) Er war eine lange Zeit hier.

a) Güttersb. Kirchbuch: 1553. uf den 12. Febr. ist in Got verschieden der wirdig Hr. Her Anton Mezger Pfarher alhie zu Güttersb.

Ao. 1556. stund die Pfarrey leer, und ward von Moßau aus versehen.

Siehe Güttersbacher Kirchen-Rechnung ersagten Jahrs:

It. x. gl. geben dem Pfarrherr zu Mossen ein Jor lang die Pfarr zu Güttersbach zu versehen, uff Suntag Judica in anno lv. biß uf gemelten Sunntag in ao. lvj. beschlossen.

It. iiij. gl. hab ich verzert vf die xxvj. Suntag uff welche ich gethun hab nach Gebür.

2) Johannes Heun, von Michelstadt, vorhero Pfarrer zu Ober-Moßau, stund hier biß 1565. da er gestorben. Seine Grabschrift ist:

ANº DNI 1565. den 13. Tag Januarii ist in Got entschlafen der wirdig Her Johann Heun Pfarher alhie seins alters 63. Iar 14. Wochen und 3. Tag. Dere Sele Got gnad und uns allen Amen.

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt - - mit dieser meiner Haut umgeben werden. Iob. 19.

Ich vermuthe, daß er es ist, der in ao. 1555. diese Pfarrey von Ober-Moßau aus versehen hat.

3) Henricus Höpf, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. 1565-1569.

4) Conrad Cratius, von Friedberg, ber. 1569. zuvor Diaconus zu Erbach. Er setzte 1579. ein Bedenken wegen der Formulæ Concordiæ auf. Orig. Revers Petri 1569.

5) Bartolomæus Sybrand, von Memmingen, kam aus der Pfalz hieher 1587. ward aber 1588. nach Erbach berufen.

6) Jo. Conr. Ries, von Heidelberg, ber. 1588. bis 1595. da er Pfarrer zu Jugenheim worden.

Die Pfarrey stund einige Jahre leer, und wurde das Pfarrhaus, wie es jetzt stehet, von denen Einkünften und Zehenden, die ehedem ein Pfarrer gezogen, gebaut.

Extract Schreibens Hn. Graf Georgen an Pfalzgraf Friederich sub dato d. 24. April 1595. in welchem er bittet, daß Ihro Churfürstl. Durchlt. den Pfarrer zu Güttersbach Conrad Rieß præsentiren möchten : : in fernerer Betrachtung, daß ich zu Güttersbach an statt des alten abgaugenen Pfarrhaußes einen neuen Bau angefangen, welcher denen Unterthanen selbiger Pfarre, dahin auch E. G. Underthanen theils gehören, so wohl der Fuhren alß anderer Hülf halber allein auszuführen in etwas schweer fallen will; da aber der Pfarrer von dannen an ein ander Ort translocirt wird, können alßdann diejenige Gefälle, welche ein Pfarrer des Orts nimmt, auch dazu gebraucht, u. diese Pfarr von andern Orten nichts desto weniger zur Nothdurft versehen werden.

Bau-Rechnung de ao. 1595. 1596.

Die Diaconi zu Erbach, Michelstadt und Beerfelden versahen die Pfarrey.

7) Johannes Rodhaupt, von Hofheim, ber. 1597. kam nach Beedenkirchen.

Orig. Revers Petri 1597.

8) M. Baltasar Eberhard, von Herberdingen aus dem Würtenbergischen, vorher Pfarrer zu Beedenkirchen, ber. 1600-1619. da er nach Höchst gekommen.

Güttersbacher Kirchenbuch, item Höchst.

9) Johannes Mezger, von Hirschfeld, ber. 1619-1622.

Güttersb. Kirchb.

10) Joh. Wagner, sonst Carpentarius, vom Diac. zu Erbach hieher berufen 1622. starb 1633.

Güttersb. Kirchbuch.

Hier hörten die eigentlichen Pastores zu Güttersbach auf, und die Parochie ward von Erbach aus versehen. Der erste eigenthümliche Pfarrer war wieder:

11) Nicolaus List, von Michelstadt, ber. 1665. kam 1666. zum Diaconat Michelstadt.

12) Ni-

12) Nicolaus Denzer, von Marburg, ber. 1667 - 1670. Ich finde ihn unter den Pfarrern zu Bürckenau, woselbst er bis 1692. verblieben. Wo er hingekommen, wird nicht gemeldet.

13) Jo. Arnold Brand, von Geldern, zuvor Diaconus zu Reichelßheim, ber. 1670. starb 1689. den 24. Dec.

14) Conrad Theodor Petri, von Marburg. Sein Vater war Conrad Petri, Postmeister, Stadt-Cämmerer und Spital-Verwalter. Er war seit 1689. Informator der jungen Herrschaft zu Fürstenau, ber. 1690. den 20. Jan. – 1694. da er nach Beedenkirchen kam.

Sein Vocations-Schreiben d. 20. Jan. 1694.

15) M. Jo. Paul Thurn, von Friedberg, ber. 1694. ward 1708. nach Reichelßheim zum Diaconat translocirt.

Sein Danckſ. Schreiben d. 12. May 1694. item Origin. Acta.

16) Johannes Bechstatt, zuvor Pfarrer zu Wersau, ber. 1708 - 1714. da er Pfarrer zu Seeheim wurde.

Voc. Schreiben d. 2. Mart. 1708.

17) Phil. Jacob Kern, von Wertheim. Er war geboren anno 1686. studirte zu Jena und Straßburg in die 8. Jahr lang. Ber. 1715. starb 1750.

voc. d. 7. Mart. 1715.

18) Jo. Phil. Wilh. Luck, von Erbach. Sein Vater ist Joh. Wilhelm Luck, damals Amtmann zu Erbach, nachher zu Beerfelden, jetzt gemeinschaftl. Erbachischer Rath. Geboren den 28. Aug. 1728., wurde privatim informirt, studirte zu Jena 1745 - 1747. ward den 3. Jul. 1750. zu Giessen coram Facult. Theol. examinirt, den 12ten Jul. bey der Einweihung der neuen Kirche zu Erbach ordinirt, den 1. Aug. hieher berufen, Dom. XI. p. Trin. der Gemeinde vorgestellet, trat sein Amt an eben dem Tag nachmittags (auf besondern Befehl der damals zugegen gewesenen gnädigen Herrschaft) mit einer Predigt über die Epistel an. Den 6. Aug. 1752. wurde er wieder von hier weg, nach Michelstadt gerufen.

19) Jo. Nicol. Schlehenstein, von Salzungen. Sein Vater war Joh. Nicol. Schlehenstein, Salzgraf daselbst. Er ist geboren 1702. Anno 1718. kam er auf das Gymnasium nach Coburg. Nach einem

S 2 vier-

vierjährigen Aufenthalt daselbst gieng er nach Jena, blieb 4. Jahre hier. Informirte eine Zeitlang privatim, bis 1733. er an die erste Schule zu Michelstadt, 1752. aber hieher berufen, Dom. XXI. post Trin. ordinirt, Dom. XXII. vorgestellt wurde; trat sein Amt an Dom. XXIII. Er starb den 14. Oct. 1770.

30) Ferdinand Ernst Bauer, von Gedern, geb. den 12. Februar 1740. Sein Vater war Carl Christian Bauer, Stollberg. Consistorial-Rath und Hof-Prediger. Er wurde bis ins 14te Jahr privatim informirt, kam nach Schluchtern aufs Gymnasium, 1758. nach Giessen, 1760. nach Jena, 1762. nach Halle, ward 1763. Hofmeister der jungen Herrschaft zu Fürstenau, hieher berufen 1771. Fer. IIda Pasch. zu Michelstadt ordinirt, Dom. Mis. Dom. vorgestellt, trat sein Amt D. Jubilate an.

Brensbach.

Die Kirche ist 1505. erbaut, wie die am Thurn befindliche Jahrzahl muthmassen lässet. Von innen wurde sie nach denen Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs, als in welchem sie grose Verwüstung erlitten, in etwas ausgebessert.

Im Jahr 1770. wurden die alten und zum Theil zersprungenen Glocken umgegossen, und neue, mit folgenden Umschriften, aufgehänget.

1. Auf die gröste Glocke:

Gib Jesu, daß mein Thon im Frieden stets erschall
Bewahre diesen Ort für Feur und Uberfall
In Gottes Namen floß ich
Jo. Peter Bach in Windecken goß mich.

2. und 3. Auf beyden leztern:

In Gottes Namen floß ich
Jo. Peter Bach in Windecken goß mich.

Es pfarret nichts hieher als Niderkeinsbach.

Im Lehramt haben hier gestanden:

1) Erasmus Golch, ber. 1555. starb 1580. a)

a) Sein Epitaphium:

Anno Domini 1580. d. 9. Sept. verschied in Gott der ehrwürdig Erasmus Golch, gewesener Pfarrher 25. Iahr, der Seelen Gott genade Amen. Und ich hörete eine Stimme vom Himmel zu mir sagen Schreibe: Seelig sind die Toden, die in &c. &c.

Dieses

Dieses Epitaphium haben seine 2. Söhne Johannes und Conradus Golchen zu würdigem Denckmal, uf sein Begehren vollenden und ausmachen lassen. Gott allein die Ehr.

2) Johannes Mermberger, von Oestrich im Rhingau, zuvor Diaconus zu Beerfelden, ber. 1581. a) Er mußte 1589. seine Confeßion von der Ubiquitát aufsetzen und einschicken. b)

a) Original-Revers Jo. Baptist. 1581.

b) Oben §. XVIII. not. a)

3) M. Johannes Born, von Grünberg, occurr. 1602 = 1621.

Er muste 1602. zu Erbach eine Circular-Predigt de Evangelio thun. Siehe oben §. XVIII. not. c) stifftete auch zu der Erbachischen Schule 20. fl. = =

4) M. Jo. Christoph Civis, von Darmstadt, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. 1622. a) Er schrieb Ecclipsin Hassiacam, Darmstadt 1629. 4. b) Er setzt darinnen, 1526. c) haben die Herren von Erbach den Predigstul in dieser Kirche erigirt.

a) Siehe oben bey Jacob Caldenbach unter denen Diac. zu Michelstadt.

b) Retters Anal. Hassiacæ.

c) oben §.

5) M. Friederich Clein, von Wertheim, stunde zuvor in dem Drey Eicher Hayn, ber. 1632. 1633. a) kam nach Reichelsheim. b)

a) In denen Epicediis, welche einer Leichen-Predigt, so Matthæus Conradi, Pf. zu Fränckisch Crumbach, einem Herrn Georg Philipp von Rodenstein 1632. gehalten, beygefügt sind, hat er ein Gedicht und unterschreibt sich Pastor Brensbacensis. Retter.

b) Siehe oben unter denen Pastor. Reichelsheimensibus.

6) M. Theobald Fuchsius, occ. 1644. stund vorher zu Reichenbach.

Er war mit auf der d. 2. April 1644. zu Fürstenau vorgewesenen Versamlung der Geistlichen, als Pfarrer zu Brensbach, wovon im IVten Abschnitt.

7) M Samuel Pfnorr, außm Hennebergischen. Er war zuvor Schuldiener zu Echzel, ber. 1646. a) - 1656. da er nach Neunkirchen kommen, und 1692. b) gestorben.

a) Orig. Revers d. 22. April 1646.

b) vid. Retter Heßische Nachrichten 1. u. 2ter Band.

8) Otto Daniel Finck, von Biberau, woselbst sein Vater Pfarrer gewesen. Ber. 1656 - 1662. da er nach Beerfelden kam.

Siehe die Pastores zu Beerfelden.

9) Jeremias Aulberus, von Bopfingen, ber. 1662. bis 1667. Er war von anno 1649 - 1650. Diaconus zu Waldenburg, a) nachher adel. Rüdischer Pfarrer zu Sindelßheim.

a) Wibels Hohenloische Kirchen-Historie p. 527.

10) Christoph Elbert, von Erbach, woselbst sein Vater Rath gewesen. Ber. 1667 - 1693. war zuvor Präceptor zu Neustadt.

Seiner Wittib Memorial ums Gnaden-Quartal.

11) Jo. Wilh. Widemann, ber. vom Diaconat zu Michelstadt 1694. kam nach Reichelßheim.

Dieser hat das Kirchen-Buch angefangen.

12) Jo. Christoph Mayer, von Künzelsau, kam vom Diaconat zu Reichelßheim hieher 1707 - 1714, da er Pfarrer zu Reichelßheim wurde.

Voc. Schreiben d. 22. Mart. 1707.

13) Friderich Wilhelm Berchelmann, von Potsdam. Sein Vater, Joachim Christian Berchelmann, war Inspector daselbst. Er ist geboren 1679. Gieng aufs Pädagogium nach Halle 1694. nach Gotha 1697. auf die Universität Halle 1699. Er reisete hierauf 1703. nach Engelland, 1704. nach Dännemark, Deutschland, Holland, Preussen. Kehrte von da wieder nach Holland, woselbst er bey dem Dänischen Gesandten, Herrn von Stöcken, Hofmeister seiner Kinder wurde, 1708. ward er bey einem Gothaischen Regiment Feld-Prediger, von dar Haus-Prediger bey dem Herrn General Grafen von Salisch. Bey Gelegenheit, daß er dem Herrn Grafen Ernst Friederich von Erbach - Fürstenau auf Dero Todbette geistlichen Beystand leistete, wurde er zu Fürstenau bekannt, und 1711. als Hof-Diaconus daselbst; hieher berufen 1714. a) - 1716. da er die Vocation als Hof-Prediger, 1730. als Assessor Consistorii, erhalten, zuletzt Ober-Hofprediger, 1752. Superintendens zu Darmstadt worden, und 1754. gestorben. b)

a) Dancksagungs-Schreiben d. 26. Febr. 1714.

b) Die übrigen Nachrichten finden sich in denen Franckfurtischen Gelehrten Zeitungen de anno 1754.

14) Jo.

14) Jo. Georg Pfeiffer, von Idstein, geboren 1682. den 20. Novemb. Sein Vater war Joh. Caspar Pfeiffer, Stadtschultheiß und Chirurgus. Er wurde auf dem Gymnasio daselbst bis ins 19te Jahr unterrichtet, gieng 1702 nach Halle, kehrete 1704. wieder zurück, worauf er in das Waldeckische Closter Flechtorf kommen, und daselbst unter Herrn M. Hieronymo Bucknern seine Studia fortgesetzt, auch allda die Predigten im Armenhause versehen. Ein Jahr brachte er hier zu, da ihm die Information der adel. Jugend von Koppenstein zu Schierstein, ohnweit Wißbaden, angetragen wurde, die er auch übernahm, und im Jahr 1707. mit seinen Untergebenen nach Halle gieng. Nachdem er zurückgekommen, ward er 1710. Hof-Diaconus zu Fürstenau, a) 1711. aber Stadt-Pfarrer zu Ingelfingen, b) hieher berufen 1716. c) – 1719. da er nach Reichelsheim kam.

a) Siehe unter denen Præceptor. zu Steinbach.

b) Wibels Hohenloische Kirchen-Historie p. 495. wo auch seine Abschieds-Predigt angeführet wird, die er über Act. XI, 14. gehalten, und zu Halle 1716. 12. gedruckt worden.

c) Voc. Schreiben d. 1. 7br. 1716.

15) Jo. David Schæfer, von Rotenburg an der Tauber, zuvor Diaconus zu Erbach. Berufen 1719. a) dimiss. 1725. Er ließ drucken: Ἐυαγγέλιον αἰώνιον, sive doctrina de regno Christi eiusque Sanctorum millenario ac αἰωνίῳ, deque innexa illi ἀποκαταστάσει τῶν πάντων, 1725. 8. Er hat nach diesem ohne geistliche Bedienung gelebt, und ist zu Rotenburg im äussersten Elend gestorben.

a) Voc. Schreiben d. 15. Oct. 1719.

16) Johann Henrich Noscovius, war geboren zu Eißleben den 16. Oct. 1686. Sein Vater war Joh. Henrich Noscovius, Conrector zu Endorf im Mannsfeldischen, studirte zu Halle, und war daselbst im Waisenhaus 5. Jahre lang Inspector, wurde von der Stadt-Pfarrey zu Michelstadt hieher berufen 1724. a) kam 1742. nach Reichelsheim.

a) Voc. d. 23. Nov. 1724.

17) Jo. Conrad Cranz, zuvor Diaconus zu Erbach, berufen 1742 a) – 1749. da er Pastor primarius zu Beerfelden wurde.

a) Voc. Schreiben d. 20. Sept. 1742.

18) Jo.

18) Jo. Jac. Nausester, von Gelnhausen, zuvor Diaconus zu Erbach, berufen 1749. a) kam 1754. nach Eschau.

a) Voc. Schreiben d. ao. 1749.

19) Georg Christoph Pogner, zuvor Diaconus zu Erbach, ber. 1754. a) kam 1763. nach Reichelsheim.

a) Voc. Schreiben d. 19. Febr. 1754.

20) Jo. Michel Wolmershauser, zuvor Diaconus zu Erbach, ber. 1762. Voc. Schreiben d. 2. Sept. 1762.

Zweyte Abtheilung

von denen Kirchen, die ehedem zu der Grafschaft Erbach gehöret haben, und wieder davon abkommen.

I.) Von Heubach, oder, wie es ehedem geschrieben worden, Klein-Heydtbach.

Dieser Ort kam nach Absterben der alten Herren Grafen von Rhieneck im Jahr 1559. an das Hochgräfl. Hauß Erbach. a) Er wurde auch von hiesigem Hause mit allen Gerechtsamen ruhig, und so lange besessen, bis 1721, da er an Fürst Dominicus von Löwenstein-Wertheim verkaufet worden, wie davon der angezogene Herr Schneider den Inhalt des Kauf-Briefs, und darinnen die Conditiones des Kauf-Briefs angezogen hat. b)

In Ansehung des Religions-Zustandes hat es an hiesigen Orten wohl gleiche Bewandniß mit der Grafschaft Erbach. Der Herr Graf Philips von Rhieneck trat allen Rathschlägen, die auf die Beförderung der reinen Lehre zielten, eifrig bey; er sahe sich als den wahren *Collatorem* und Lehn-Herrn der Pfarrey an, sein Pfarrer mußte Ihm in Geistlichen und Kirchen-Sachen von allem Bericht abstatten, und ohnerachtet noch manches Papistische mit untergeloffen, so war man doch Evangelisch gesinnt, und muß von anno 1540. bis 1550. dasjenige vollends zu Stande gekommen seyn, was in der Grafschaft Erbach geschehen, indem der Nachfolger des Joh. Jobsten, Philips Getreu, eine erwachsene Tochter hatte, wie aus einer

einer Sponsalien-Klage gegen des Schultheissen oder Beamten Sohn erhellet.

Laut einer alten Schedula hat in diese Pfarrey gehöret **Laudenbach**, **Rüdenau**, **Bullau**, **Ohrnbach**, **Wiesenthal**, auch zum Theil **Weckbach**, zum Theil **Breidendiel**. c) Hievon ist Laudenbach bald abgekommen. Ich glaube, daß dieses 1567. geschehen. d) In den übrigen Orten, als **Mayn-Bullau** und **Rüdenau**, auch **Ohrn-** und **Weckbach**, sind von 1632. die actus parochiales von Miltenberg aus exerciret worden. Man protestirte Erbachischer Seits dagegen, doch in anno 1721. wurde per modum Recessus das Pfarr-Recht in gedachtem Ort an Chur-Maynz überlassen. e)

Was die **Kirche und Kirchen-Gebäude** angehet, so wurde an der Kirche im Jahr 1566-1568. eine Haupt-Reparatur vorgenommen, 1569. der Kirchhof zum halben Theil vermauret, in anno 1582. ein neuer Bau auf dem Gottesacker aufgeführet.

Siehe die Kirchen-Rechnungen.

Von ao. 1706. bis 1710. wurde die baufällige Kirche abgebrochen und neu gebaut, bis auf den grosen und zwey kleine Thürne, welche nothdürftig ausgebessert worden. Die Kosten dazu beliefen sich auf 5197. fl worunter der neu angeschafte und auf 597. fl. gestandene neue Kirchen-Ornat begriffen; 1728-1730. wurde ein neues Schulhaus gebauet, und 1743. das baufällige Pfarrhaus repariret.

Den 16. Oct. 1771. wurde die grose alte Glocke abgehänget, und nach Windecken zur Umgiesung abgeführet. Es war auf derselben das Bildnus des Heil. Kiliani, vormaligen Kirchen-Patrons dahier, eingegossen, und oben herum diese Worte: *Marie Gottes Zelle, hab ja laut, was ich oben schelle an. MCCCCLXIV.* Die zweyte soll 9. Jahr jünger seyn.

a) Schneider Erb. Historie p. 299.

b) loc. cit. p. 304. Extract. Kaufbriefs:

so wurde zum allerverbindlichsten festgestellet: „ Daß in Ansehung der Religion, und was davon dependiret, alles, nach Maßgebung der von sämtlichen Ständen des Reichs observirten Reichs-Satzungen, und insonderheit des Westphälischen Friedens-Schlusses, in statu quo gelassen, die Unterthanen in ihrem hergebrachten Exercitio Augspurgischer Confeßion keinerley Weise und Weege turbirt noch gekräncket, ihnen weder die Catholische Feyertäge zu halten, noch sonsten im geringsten etwas aufgebürdet, kein Simultaneum, weder im Flecken noch in der Pfarr-Kirche daselbst über

„ kurz oder lang, unter was Prætext es auch immer seyn möchte, eingefüh-
„ ret, alle Processiones und Wallfarten in und ausserhalb des Fleckens und
„ Gemarckung gänzlich unterbleiben, und zu keiner Zeit angestellet, auch kei-
„ ne Capelle weder in- noch ausser dem Flecken jemals erbauet werden, und
„ sonst alle übrige zu einer Mißhelligkeit, Verkleinerung, und Deterioration
„ der Augspurgischen Confeßion abzielende actus und Unternehmungen, in-
„ sonderheit alle Eingriffe und Schmälerungen der daselbstigen Kirchen- Pfarr-
„ und Schul- Einkünfte und Gerechtsamen, jezt und vors künftige durch-
„ aus verboten seyn und bleiben solle 2c. 2c.

„ Die jezuweilen abgehende Evangelische Pfarrer und Schulmeister zu be-
„ stellen, sollte zwar Sr. Hochfürstlichen Durchl. und Dero Erben, vermög des
„ ihnen durch den Kauf- Contract cedirten Juris Episcopalis, von Rechtswegen
„ und also zustehen, daß es in derselben freyen Willtühr stehe, mit diesem
„ oder jenem capablen Subjecto die vacirende Pfarr- und Schulmeisterstelle
„ wider zu besetzen, dabey aber Ihro Hochfürstl. Durchl. vor Dero Person
„ und Erben sich auf das allerkräftigste obligirt, daß sie bey jedes-
„ maliger Pfarr- Vacanz ein taugliches Subjectum zum Pfarrer ausersehen,
„ denselbigen an das Hochgräfl. Erbachische Consistorium, um daselbsten sei-
„ nes bißher geführten Lebenswandels, Gelehrtheit, und Fähigkeit halber
„ examiniret zu werden, zu verweisen, so dann, auf Vorzeigung des von
„ erwehntem Consistorio ihm ertheilten Attestats, durch einen oder zwey aus
„ der gemeinschaftl. Herrschaft Breuberg Fürstl. Löwenstein. Seits dazuzuneh-
„ mende Pfarrer ordiniren und vorstellen zu lassen, auch den nicht habil be-
„ fundenen nicht anzunehmen, sondern einen andern zu præsentiren.

„ Zu dessen mehrerer Versicherung ist abgeredt, daß, wofern Pfarrer 2c.
„ in ruhiger Perception ihrer Einkünften oder dem Exercitio Evangelischer
„ Religion turbiret oder beeinträchtigt zu seyn vermeinen würden, dieselbe Sr.
„ Hochfürstl. Durchl. solches per Memoriale schriftlich unterthänigst vorzu-
„ stellen, und auf nicht erfolgende Remedur bey dem Hochgräfl. Hause Erbach
„ behörige Vorschreiben auszuwircken befugt seyn sollen - -, da dann dem
„ Hochgräfl. Hauß Erbach frey und unverwehrt seyn solle entweder durch die
„ Herrn Guarants die Remedur der Gravaminum zu suchen - - oder auch
„ nach Befinden der Convenienz, die Reluition des Fleckens Klein-Heubach
„ in dem alsdann befindlichen Stand, gegen Erlegung des Kaufschillings,
„ an Hand zu nehmen, und ipso jure sich wider davon in Possession zu
„ setzen 2c. 2c. 2c.

c) Siehe auch unter den Pastoribus die Urkunde bey Nro. 10.

d) iiiij.

d) iiiij. Gulden vij. alb. seintt aufgangen uf Dienstag den 4. Febr. zum Nacht-Essen, seintt Mgherrn beide Secretarien mit ij. Dienern, der Amtmann von Willenstein, Philips von Fechenbach ider mit einem Diener, auch der Pfarrer alhie aldo gewesen, vnd den Verglich zwischen Stephan von Vechenbach Laudenbachs halben, aufgericht rc. Nota. weil Laudenbach nach diesem unter den von Heubach abgekommenen Orten nicht mehr vorkomt: so komt mir oben gesetztes wahrscheinlich vor.

e) Extract Recess zwischen Chur-Fürst Lotharius Franz zu Maynz, und Herrn Grafen Friederich Carln zu Erbach. 1721.

Zum Ersten will und soll Gräfl. Erbach. seiten, uf das, in denen zur Pfarrey Kleinheubach, als Mutter-Kirche gehörigen Filialen zu Maynbullau und Rüdenau, auch Ohrn- und Weckbach prætendirte Pfarr-Recht, hiedurch renunciiret, und daran zu ewigen Zeiten kein weiterer Anspruch gemacht werden, und, allermaßen der Orten von 1632. biß anhero von Unserer Pfarr Miltenberg alle actus parochiales seyn ruhig exercirt worden: also soll es auch dabey künftighin verbleiben - - Dahingegen solle nicht nur fürs künftige die Pastorey Kleinheubach in denen hergebrachten Zehend-Rechten, und deren ruhigen Erhebung nicht mehr gehindert, sondern auch zur Compensation solches abgetrettenen Kirchen-Rechtes gedachter Pastorey die auf Breitendieler Gemarckung gelegene Wiesen, an statt, daß sie sonsten, wie andere dasige gemeine Güter in Schatzung und Contribution gelegen seind, gegen järl. Erlegung 10. fl. von allen Oneribus befreyet seyn sollen.

Zum andern, wann fürs künftige die Notdurft erfordern würde, die Kirchen zu Maynbullau, Rüdenau, und St. Walpurgis repariren zu lassen, soll unser Amt Miltenberg nicht befugt seyn, von der Pfarr zu Kleinheubach wegen des an dasigen Zehenden geniesenden Antheilß einen Beytrag zu begehren rc.

Lehrer und Pfarrer waren:

1) Joh. Jobst, angenommen 1519. stund hier bis über 1549. Er muß also während seines hiesigen Dienstes zum Evangelio getretten seyn.

Eigenhändige Schreiben von ihm.

2) Philipps Getreu, occ. 1557. a) dimiss. kam nach Hilßbach.

a) Philips Grave zu Rhieneck rc. rc. lieber getreuer! dieweil die Zeit nu ist das unsers Versehens unser gewesener Pfarrher zu Cleinheidbach Her Philips Getrew seinen Abzug genhomen haben würdt, damit dan die Pfar daselbst bis so lang wir ein newen Pfarher (welches wir in kurz zu geschehen verhoiffen) dahin ordnen vnnd schicken werden mitlerweil mit Predigen teuffen und

Sacrament reichen nach aller notturft versehen, so wollest unnßern Pfarrer zu Eschich Her Johan Weyhern von unsertwegen anzeigen, das er sich morgen Samstags hinein gen Kleinheidbach verfueg, des Orts wonhaftig pleib, vnnd die Pfar vnnd was in die pfar gehörig, gnugsam versehe, darneben wollest vnserm Schultheißen des Orts, Fritz Strauben ernstlich anzeigen, achtung zu haben, ob jemands in die Pfar gehörig seine Kynder anderswo vnnd außer vnser Pfar tauffen zu lassen oder predigt zu hören, sich vnderstehen wolle, dieselbigen bey seinem Eid vnnd Pflichten damit er vns zugethan anzuzeigen ꝛc. damit aber auch die Pfarrey Eschau versehen werde, so wollen wir morgenstags vnßern gewesenen Pfarrher zu Frommersbach her Johan Sawern dahin gen Eschich abfertigen die Pfar die weil zu versehen.

Dat. Lhor Freitags den vij May anno Lvij.

An Hanßen Schmitten, Amptmann zu Wyllenstein.

3) M. Georg Kropp, occ. 1558.

Heubach. Kirch. R. de ao. 1558. 1 hundert Gulden Magister Georgen Pfarhern des Lviij. Jahrs.

4) M. Johann Fleischmann, 1560. starb 1574.

Heubach. Kirchen-Rechn. 1560. Außgab-Geld. Unkosten uf Herrn Johann den Pfarrern, wie man ihn geholt hat und sein Gesind.

Original-Quittung de ao. 1565 - 1569. und ffgdn. Jahrn.

5) Daniel Würth, 1575 - 1577. da er nach Eschau kam.

Siehe unter Eschau.

6) Georg Hala, von Waiblingen, war zuvor Pfarrer zu Erbach, hieher berufen 1577. starb 1611. d. 15. Jan.

Orig. Revers d. 15. Jul. 1577.

Memoriale Reichenb. de ao. 1611. Georg Hala, Pfarrer zu Heubach, obiit d. 15. Jan.

7) M. Stephanus Schneidbacher, von Lohr, zuvor Pfarrer zu Erbach, berufen 1611. bis 1616. da er wieder nach Erbach kam.

Memor. Reichenb. 1611. M. Stephanus Schneidbacher ist auf die Pfarr Heidtbach gezogen in der Woche vor Viti 1611.

ibid. d. 4. April ist M. Steph. Schneidbacher wieder nach Erbach kommen.

8) Jac. Seiz, ber. 1616. Er muß aus dem Herzogthum Neuburg gewesen seyn, weil es in der Kirchen-Rechnung heiset: Man habe einen Boten dahin abgeschickt wegen Besezung der Pfarrey.

Brief von ihm d. 19. Jul. 1616.

9) Joa-

9) Joachimus Liveher, von Stargard, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. uf Bartolomäi 1618. a) starb 1627. b)

a) Origin. Voc. am Tag Bartol. 1618.

b) Heub. K. R. d. ao. 1627. Der Wittib des vorigen Pfarrers zum Abzug.

10) Johannes Weidinger, von Laybach in Crain, zuvor Diaconus zu Michelstadt, ber. 1627. starb 1635.

Orig. Voc. Wir Ludwig ꝛc. ꝛc. ⸗ ⸗ Johann Waidingern von Laybach in Crain zu unserm Pfarrer in Cleinheidbach bestellet, daß er ⸗ ⸗ auch andere in Neben⸗Dörfern als Rüdenau, Mainbullau, Ornbach, und Weckbach, die in angeregte unsere Pfarrey gehörig ꝛc. Bartolomei tausend sechshundert zwanzig sieben.

11) Wolfgang Cammerschreiber, ber. 1636. stunde in dem 30jährigen Krieg, da sonderlich Heubach viel gelitten, und fast leer gestanden, sehr viel aus. Er wohnte, wegen Unsicherheit, eine geraume Zeit zu Miltenberg. Es wurde ihm aber 1641. im Nov. ausgeboten. a) Nachdem es sicherer worden, zog er wieder nach Heubach. Wann er gestorben, ist nicht aufgezeichnet.

Sein Schreiben an Rath und Amtm. Ried zu Erbach. Miltenb. d. 22. Nov. 1641. it. Herrn Albrecht Rieden Vorbitt⸗Schreiben an Oberamtmann zu Miltenberg sub dato Erbach d. 30. Martii 1642.

Nach seinem Tode versahe die Pfarrey von Eschau aus

12) Jo. Phil. Hunneshagen, a) bis 1651. da er nach Erbach kam.

a) Sein Vater war Johannes Hunneshagen, Pfarrer zu Michelstadt, hernach zu Seeheim. v. Erbach. K. Buch unter den Toden d. 8. Jan. 1661. da seine Mutter verstorben.

13) Nicolaus Scharfelius von Schlüchtern, zuvor Pfarrer zu Erbach, ber. 1651 ⸗ 1653. da er wieder nach Gelnhausen kam.

14) Jo. Phil. Greineisen, von Giessen, ber. 1653. a) ⸗ 65. da er nach Jugenheim gekommen.

a) Original-Vocation auf Dreykönig 1653.

15) Jo. Phil. Hunneshagen, ber. 1665. a) bis 1668. da er am 23. May 1668. morgends zwischen 7. und 8. Uhr gestorben, und Montags darauf beerdigt worden, ær. 47. Jahr 5. Monat 14. Tage. Die Leichpredigt thät Lic. Jo. Caspar Finck, Hof⸗ und Stadt⸗Prediger zu

 Michelst.

Michelst. über Röm. VIII, 19. die Abdanckung Herr Anton Faust, Pfarrer zu Eschau. b)

a) Unterthänigstes Memorial der Gemeinde um Ihn d. 18. Mart. 1665.
b) Heubach. Kirchenbuch.

16) Jo. Phil. Greineisen, vorhero Pfarrer zu Jugenheim, ber. 1669. starb d. 14. May 1705. æt. 80. Jahr weniger 4. Monate, seines Predig-Amts im 52ten Jahr.

17) Adolph Friederich Greineisen, ein Sohn Herrn Jo. Eberhard Greineisen, Hofpr. zu Michelstadt, ber. 1705. war zuvor Pfarr-Adjunctus zu Eschau. Er starb d. 30. Dec. 1742. und wurde d. 4. Jan. 1743. in der Pfarrkirche zu Heubach zur rechten Seite des Altars beerdiget, æt. 71. Jahr 7. Tag, Ministerii 46. Jahr. Die Leichen-Predigt hielte Herr Gen. Inspector von Olnhausen in Actor. XX,32. und Herr Pfarrer Cappelmann die Abdanckung.

Heubacher Kirchen-Buch.

18) Jo. Christoph Carl von Olnhausen, geb. d. 3. Mart. 1711. zu Bödigheim. Vom ersten bis ins 12te Jahr wurde er zu Gaildorf im Limburgischen, woselbst sein Vater, Ludwig Gottfried von Olnhausen, Kaiserl. Reichs-Lehens-Administrator, und Hochgräfl. Limpurgl. Cassirer war, und endlich zu Ende des 1759sten Jahrs, als Fürstlich-Löwensteinischer Amts-Commissarius zu Habizheim gestorben, erzogen. 1723. kam er zu seiner Frau Groß-Mutter väterlicher Seiten nach Pfeddelbach, und genosse daselbst sowohl des offentlichen Unterrichts in der Schule, als der besondern Anweisung des dortigen damaligen Hofpredigers, und nachmaligen Professoris Theologiæ zu Altdorf, Bernholds. Von hier kam er auf das Gymnasium zu Oehringen, und 1729. auf die Universität Altdorf, und hörte Dr. Zeltner, Bajer, Bernhold in theologicis, Zeltner, Jo. Henr. Schulz in ebraicis und græcis, Feurlin, Henr. Muller und Zolling in philosophicis, Köhler in historicis. Er disputirte 2mal unter dem Præsidio Hn. Dr. Bernholds 1) d. 17. Oct. 1731. Annon angeli rectissime dicerentur post hominem creari, auf 3. Bogen; 2) d. 14. May 1732. über eine quæstionem theologicam de providentia divina. Hierauf kam er als Hofmeister zu einem Herrn von Rüdt von Collenberg, im Herbst 1733, in eben diesem Beruf nach Wertheim, reisete im Monat April 1736. mit einem jungen Herrn, Baron de Calckum, genant

genant Lohaußen, auf dessen våterlichen Rittersitz nach Schlickum, 9. Stunden unter Cölln. Hier wurde er Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Löwenstein-Wertheim bekannt, und erhielte 1738. den Befehl, nach Wertheim zu kommen, und bey seiner Ankunft daselbst die Vocation als Pastor substitutus zu Kleinheubach. Er præsentirte sich im Consistorio zu Erbach, thåt seine Prob-Predigt d. 31. Aug. 1738. in der Kirche zu Michelstadt, wurde D. XV. p. Trinit. vor der Predigt von dem seel. Herrn Pfarrer Greineisen, assistente Hn. Pfarrer Vogel in Sandbach, und Herrn Pfarrer Cappelmann zu Vielbronn ordinirt, und nach der Predigt, die er selber gehalten, introducirt, versahe diese Stelle von Wertheim aus, bis er 1740. wegen zunehmender Unpäßlichkeit des vorigen Pfarrers nach Heubach zog, ward 1741. als General-Inspector vorgestellt, 1742. Assessor Consistorii Breuberg. 1747. Consistorial-Rath.

Diaconi zu Heubach.

Pfarrer Jobst meldet, daß er sich einen Diaconum auf seine Kosten halte zu Wallhausen, und so finden sich

Nicolaus Laubstadt, Frü-Messer 1540.

Schreiben des Pfarrer Jobsten, worinnen sich dieser mit unterschrieben, auf Sontag Exaudi 1540.

Jo. Wilhelm Wicht, 1622. kam nach Eschau.

Jo. Henr. Fuchs, 1626.

Jo. Pauz, 1627 - 1629.

Heub. K. R. de ao. 1627. dem Herrn Caplan Pauz für ein Jahr Besoldung 1629. ebenfalß.

Michael Endlich, Diac. 1634 - 1635.

Hieronymus Heublein, kam nach Gronau.

Er suppliciret d. 10. Sept. 1648. und schreibt, daß er vor 2. Jahren zu Miltenberg ganz ausgeplündert, und von Gdgstr Herrschaft am Hof erhalten werden müssen.

II.) Von

II.) Von denen Kirchen in der Bergstrasse.

Auf was Art das Amt Seeheim an die Herren von Erbach gekommen, zeigt Herr Schneider p. 322. nebst den Begebenheiten desselben. Ich wende mich daher so gleich zu den Kirchen-Umständen, und melde von

Bickebach

folgendes:

Ob gleich das Pfarr-Recht denen Herrn von Venningen eigenthümlich zugestanden, a) so hat doch das Haus Hessen sich bey Zeiten desselben angemasset. b) In der Folge ist per modum eines Vergleichs 1578. die Sache so festgesetzet, und 1621. noch deutlicher bestimmet worden, daß dem Hochfürstl. Hause Hessen das Jus circa Sacra verblieben. c)

a) Bericht von Pfarrer und Kirchen-Casten-Knechten zu Bikenbach uf dem sandt, wie es von Altersher mit der Kirchen doselbst geschaffen.

Erstlichen thun sie diesen Bericht, daß jhe und allwegen ein schultheß von Beckenbach von des Junckern von Venningen wegen, samt einem Pastor oder Pfarherrn daselbst zu Beckenbach im Dorf die Kirchen-Rechnung abgehöret hab dobey nhie khein landgrävischer Beamter gewesen, biß ungevehrlich uf zwolf Jar. So sey der Keller zu Beckenbach Conrad Spieß, und Meister Nicklas Schmidt, Superint. gen Bickebach kommen, vnnd in der Kirchen mit Gewalt inventirt.

b) So viel die Pastorey Bickebach berührt, soll Land-Graf Georg zu Heßen dieselbe jederzeit mit qualificirten Personen der Gebür versorgen lassen, auch gnädige Anordnung thun, daß der Pfarrer daselbst mit nöthiger Competence versehen, und die Kirchen und Pfarr-Gebäude aufrichtig gehalten werde.

c) Weilen das Fürstl. Hauß Hessen zu Bickebach und was seine Dependenz daher hat, die Kirchen-Bestallung samt dem Jure Episcopali in allen allein hergebracht, wie auch die Herren Grafen die Bestellung der Kirchen, Gottesdienstes und Ceremonien, Kirchen-Ordnung, Auf- und Annahme auch Beurlaubung der Kirchendiener im Amt Dannberg herbracht: So soll es bey solchem herkommen gelassen, wie nicht weniger Hessen und Erbach ein jeder an jetzberührten Orten absonderlich das Glock-Amt, Kirchen-Eltesten, Pfleger und Baumeister zu bestellen, die Rechnung abzuhören, und die darinnen befundene Mängel zu wenden, zu verbessern, ohne Eintrag des andern haben und behalten.

Allhie haben im Predig-Amt gestanden:

1) Jo. Epstein, noch vor ao. 1545 - 1561. u. fgd.
Siehe bey Seeheim.

2) Chri-

2) Christoph Schemel, occurr. 1579 = 1624.
vid. oben §. XVIII. wie auch unten in dem Capit. von den Schulen.

3) David Stumpfius, occ. 1626. Ich habe ihn in einem Memoriali an die Heßische Räthe gefunden, darinnen er bittet, seinen Glöckner aller Onerum tam realium quam personalium zu befreyen.

4) Peter Nungesser, komt 1685. als ein alter baufälliger Mann vor. Er schreibt ao. 1665. daß er ein Stück Weinberg vor 22. Jaren erkauft habe, starb 1691.

5) Christian Nungesser, ein Sohn des vorigen, finde ich schon 1707. starb 1739.

6) Jo. Phil. Joachim Gœbel, vorher Pfarrer zu Seeheim, hieher berufen im Jan. 1740. kam im Jul. ejd. ai. nach Beedenkirchen.

7) Jo. Andreas Kayser, vorher Diaconus zu Reinheim, gieng 1761. nach Moßenheim in die Grafschaft Epstein.

8) Ludwig Friederich Weiss, von Darmstadt, starb 1770.

9) Christian Henrich Zimmermann, ebenfals von Darmstadt, zuvor Pfarrer zu Allendorf an der Lumda, ber. 1770.

Not. Von Nro. 5. biß 9. vid. das Bickebacher Kirchenbuch, aus welchem mir die gütige Communication geschehen.

Seeheim.

Die Kirche ist ao. 1609. 1610. reparirt worden.

Ehedem ward diese Kirche von Bickebach aus versehen, a) wie dann ein Vergleich dißfals zwischen dem Pfarrer Epstein und dem Diacono *Christophel* vorhanden ist, b) da aber Darmstadt sich das Jus Parochiale zu Bickebach allein zugeeignet, so hat vermuthlich Seeheim seine eigene Pastores erhalten.

a) Zum andern ist ein Pfarrherr zu Beckenbach schuldig, neben Jme zu erhalten, der in der wochen etlich tag zu Seeheim den Kirchen=Dienst versehe, auch die Krancken jederzeit heimsuche.

b) Uf heut freitagg nach misericordias dni ist ein gütlicher entscheid Frid und Vereinigung uffgericht worden und gemacht zwischen dem erbarn herrn Johann Epstein Pfarrher zu Bickebach dieser Zeit, und her Christophel Altarist zu Seeheim also, wie folgt: Zum ersten, dieweil der Pfarrherr sich beklaget,

er kun keinen Capellan halten oder bekommen, und er allein die Pfarrkinder mit Gottesdienst zu versehen, zu schwach oder unmöglich, demnach hat er sich verglichen und herr Christophel das Dorf Seeheim zu versehen, mit allen Gottesdinsten an leere des heil. Evangelii, trösten, vermanen, Sacrament reichen, zun Krancken gehen, dieselben mit dem Sacrament zu absolviren, tauffen, Bräute zu leiten, und alles das, so einem rechten Pfarrer zu thun gebürt und gebüren will, zugestellt und übergeben rc. Anno tausent fünfhundert vierzig fünf.

1) Christoph Rasor, von Pfungstadt, ber. 1544. Starb 1569.

Orig. Revers. Ich Christofforus Rasor von Pfungstadt bekenne, hiemit: daß mich der wolgeborne Herr, Herr Georg, Grave zu Erbach mit Irer Gnaden Pfründt zu Seeheim gnediglich belehnet hat : : Uf Montag nach Jacobi alß man zalt nach Christi unsers Herrn u. Heilandes Geburt Funfzehnhundert vierzig vier Jahr.

2) Joh. Hardt, genannt Ros, von Butzbach, zuvor Pfarrer zu Erbach, ber. 1570. bis über 80. a) Er setzte ein Bedenken wegen der Formulæ Concordiæ auf.

a) Ich Johannes Roß, dieser Zeit Pfarrherr zu Seeheim, bekenne : : daß mir die erbarn : geliefert haben : Urkund mit meiner aygenen hand geschrieben und unterschrieben. Actum d. 10. May A. dni 1572.

Jo. Ros, Pfarrher scripsit & subscripsit.

3) Daniel Würth, occ. 1585.

4) Paulus Hartlieb, genannt Walsporn, Patritius Augustanus. Stund zuvor zu Umstadt. a) Ber. 1587 b) – 1630. Er wurde rudedonirt 1629. c) nachdem er unter andern vielen von seiner gnädigsten Herrschaft erhaltenen Gnadenbezeugungen auch diese zehlen konnte, daß seiner Ehegattin, auf sein erfolgendes Absterben, ein ansehnliches Deputat vermachet worden. d) Er muß in seinem Alter nach Büdingen gezogen seyn, wie aus einem Briefe seines Sohnes sub dato 4. Febr. 1638. erhellet.

a) & b) Sein eigenhändiges Schreiben ad Celsm. worinnen er meldet: Als ich in anno 1586. zu Stadt Umstadt als Diaconus von den Chur-Pfälzl. Kirchen-Räthen propter religionis sinceræ constantiam bemüßigt : haben viel meiner Bluts : auch andere, Edel und Unedle mir gerathen ad politiam mich zu begeben, auch ehrliche politische Dinst angetragen, welches ich damals salva conscientia thun können. Ich aber erinnert mich meines Gelübds und habe lieber eine geraume Zeit im exilio mit meiner ersten Haußfrau seeligen leben wollen,

wollen, biß ich endlich in anno 1587. zu Cathedra Petri von E. G. Herrn Vater, christseel. Angedenckens uf diese Pfarr ordentlich vocirt und ordinirt worden.

c) Georg Albrecht.

Dir ist unentfuncken, was sich jüngst unser Pfarrherr zu Seeheim, Paul Hartlieb, hohen Alters und Leibes-Schaden halber bey Uns beschweret und gebeten. Wann wir dann seine eingewendete Motiva in Warheits-Grund alsso beschaffen, — dannenhero uns mit dem wolgebornen unserm frl. lieben Brudern Grav Ludwig zu Erbach dahin beredet, daß wir unsern gemeinen Pfarrern zu Michelstadt Johann Hunneshagen immaßen bereits beschehen nacher Seeheim, hingegen unsern gewesenen Hofpredigern M. Stephan Grun nach Michelstadt, aus sonderbaren miteinlaufenden erhebl. Motiven zu vociren, Jne Paul Hartlieben aber mit einem ehrl. Gnaden-Deputat Zeitlebens zu versehen entschlossen.

Als ist hiemit unser gnädiger Bevelich, daß du ihme Hartlieben solche unsere gnädige Intention, und was unsere Gemüths-Neigung gegen ihn, anzeigen und zu erkennen geben sollst, darnach in Zeiten die würckliche Anstalt aller Orten der Notdurft nach zu verfügen ꝛc. A. 29.

An Keller zu Seeheim.

d) Wir Georg Albrecht Grave zu Erbach ꝛc. Urkunden ꝛc. daß wir, angesehen der langwürig und getreuen dienst, so weil. dem wolgebornen unsern freundlichen lieben Herrn Vatter, Georgen, Graven zu Erbach, wolseel. Gedächtniß, und uns, der würdig und Ernvest Er Paulus Hartlieb gnt Walsporn in unserer Pfarrgemeinde zu Seeheim nunmehr etl. 40. Jahr als Pfarrer des Orts beständig und unausgesezt bey vielen Gefahren geleistet hat, auch noch ferner mit der Hülfe Gottes leisten kan, soll und will.

Wann wir nun nach Anleitung göttlicher heiliger Schrifft vorderist geneigt seyn, dürftige Witwen und Waisen, bevorab abgelebter Pfarrer, gebuerl. zu versorgen: Als haben wir, aus wolbedachtem freien Muth, besagten Hartlieb und seiner Ehewirthin die besundere Gnade gethan, thun solches auch und versprechen hiemit, falß sich über kurz oder lang, begeben sollte, daß er Paulus Hartlieb vor Ihr die Schuld der Natur bezahlen und sie im Wittwenstand hinterlassen sollte, daß wir, oder unsere Erben ihr die Zeit ihres Lebens, oder, so lang sie in dem Wittwenstande unverrückt bleiben würd, zu einem Jerl. Leibgeding, aus unserer Rent-Cammer, als wohin wir sie verweisen werden, reichen und geben lassen wollen und sollen. An Geld vierzig Gulden, Wein, 2. Ohm, u. 4. Mr. Korn, Bergstrasser Meeß u. Aich. Geschehen u. gegeben uf Jo. Baptistä 1627.

5) Johannes Hunneshagen, ber. 1630. zuvor Pfarrer zu Michelstadt, starb 1635. uf Matthiæ zu Darmstadt, und liegt auf dem Kirchhof daselbst bey der Stadtkirche begraben.

Siehe Erbacher Kirchbuch, worinnen es sein Sohn meldet.

6) M. Jo. Jacob Isheim, vid. unter Jugenheim. Er zog 1636. herüber, 1660. aber, wegen seines Alters, wieder nach Jugenheim.

7) M. Jo. Pfifferling, vorher Rector zu Alsfeld, ber. 1660. starb den 8. May 1667.

Georg Ernst Graf z. Erbach

Unsern günstigen Gruß zuvor, wohlgelahrter lieber besonderer

Nachdeme wir entschlossen die Pfarr Seheim mit einem absonderlichen Pfarrer widerum zu bestellen, und Ihr dann Uns von andern darzu qualificirt nicht alleine recommendiret worden ⸗ ⸗ Als haben wir Euch ⸗ ⸗ Geben Fürstenau den 21. Aug. 1660.

8) Jacobus Roth, vorher Pfarrer zu Reichenbach 1671. Ihm wurde adjungirt sein Successor

9) M. Jo. Nicolaus Jung, von Münzenberg, den 16. Aug. 1695. adjungirt, a) starb den 1. May 1708.

a) Decret Georg Albrecht ꝛc. d. 16. Aug. 1695.

10) Jo. Michel Cobius, vorher Diaconus zu Michelstadt, ber. den 28. Octob. 1708. kam wieder in Patriam nach Eißhausen im Hildburghäusischen.

11) Johannes Bechstadt, zuvor Pfarrer zu Güttersbach, ber. 1714. bis 1723. kam nach Pfungstadt.

Er war der letzte Erbachische Pfarrer.

12) Georg Phil. Krug, von Escholbrücken, vorher Pfarrer zu Nofelden im Zweybrückischen, ber. 1723 – 1730. kam nach Bibesheim.

13) Jo. Phil. Joachim Gœbel, von Heuchelheim bey Giessen, wo sein Vater Pfarrer gewesen, war vorher 6. Jahr Collaborator an dem Pädagogio zu Darmstadt, ward hieher berufen 1731 – 1740. da er Pfarrer zu Beedenkirchen worden.

14) Jo. Phil. Ros, von Beedenkirchen gebürtig, war zuvor in der Grafschaft Grünstadt Pfarrer, ber. 1740. starb 1759.

15) Christian Ludwig Wagner, von Darmstadt, adjungirt d. 12. Febr. 1757. succed. d. 6. Febr. 1759.

Jugen⸗

Jugenheim und die Capelle Balckhausen.

Hievon kan, was die ältere Zeiten angehet, Schneider nachgelesen werden. Ich thue folgendes hinzu:

Allhier hat Chur-Mayntz wegen des Closters Lorsch das Jus Patronatus und die Kirche nebst dem Pfarrhaus zu bauen. Der Thurn aber ist von der Gemeine erbauet. In anno 1591. entstunde Streit deswegen zwischen den beyden Gemeinen Balckhausen und Jugenheim, der dahin entschieden wurde, daß der Ausschlag in capita familias gemacht werden sollte. Im Jahr 1606. ist ein Orgelwerck allhier angeschaft worden. Der dreysigjährige Krieg hat alles verwüstet, und in anno 1693. haben die Franzosen allhier 2. Glocken zerschlagen.

Die Capelle Balckhausen befande sich in anno 1687. dachlos, hatte auch kein Glöcklein, indem solches durchs Kriegswesen verlohren gegangen, ward übrigens alle 14. Tage darinnen geprediget, auch zuweilen Betstunde gehalten, lt. eines Memorialis von Pfarrer und Kirchen-Pfleger de dato 16. Jan. 1687.

Im Pfarr-Amt haben gestanden:

1) Sigfridus Fabri, stund schon, ex literis ejus, anno 1546. allhie, und war 1558. noch da, laut einer Vorstellung, welche Graf Eberhard an Chur-Pfalz, wegen der, dem Pfarrer, von Lorsch aus, gebürenden Competenz, gethan, in welcher auch seines Weibes und Kindes Meldung geschiehet.

2) M. Appelmann, oder Engelbert Milander, von Niederhadamar, berufen 1570. a) In einem von ihm vorhandenen Memoriali, sine die, meldet er, daß er von Jugend an sich mit Instituirung der Jugend abgegeben, auch mit jungen Herrn und andern von Adel auf Universitäten und andern Reisen in fremde Nationen und Landschaften verschicket worden. Er mußte 1579. ein Bedencken wegen der Formula Concord. aufsetzen. Er wurde zuletzt lahm und lagerhaftig, und konnte in 5. Jahren sein Amt nicht versehen, daher anfänglich Paul Hartlieb, Pf. zu Seeheim, seine Vices vertretten, bis er endlich von Heidelberg aus einen Studiosum zum Predigen bekam; starb 1592. b)

a) Original-Revers: Ich Engelbertus Appelmann, dictus Milander, von Niederhadamar aus der Grafschafft Diez herbürtig, bekenne mit diesem Brieve, daß uf des Durchlauchtigst Hochgebornen Fürsten u. Herrn Herrn Friederichs, PfalzGraven, Præsentations-Schrifft der wolgeborne Herr, Herr Georg

Grave zu Erbach ꝛc. zu seiner Gnaden Pfarrer und Kirchendiener zu Jugenheim mich bestellet hat. Cathedra Petri Funfzehnhundert siebenzig
Demnach gerede ꝛc.
Deß zu Urkund ꝛc. (L. S.)

b) Schreiben Paul Hartliebs.

3) Justus Dügel, von Gelnhausen, zuvor Pfarrer zu Beerfelden, ber. 1592. starb 1595. a) wurde im andern Jahr seines Pfarrdienstes lagerhaftig. Sein Epitaphium ist dieses:

Just Dügel wurd ich genant
Gelhausen war mein Vaterland
Das Wort Gottes mit treuem Fleiß
Hab ich gelehrt, wie dann Gott weiß
Im Herrn ruh ich jezt in der Erd
Christ, Gott und Mensch hat mich verklärt,
Der mein Seel, Leib, Weib und Kinderlein
Ihm woll lassen befohlen seyn.

a) Siehe den folgenden Pastorem.

4) Jo. Conr. Ries, von Heidelberg, ber. d. 15. May 1595. a) war zuvor Pfarrer zu Güttersbach, starb 1611. auf Michaelis. b)

a) Friederich von Gottes Gnaden Pfalzgraue ꝛc.
Demnach neuerlicher Zeit unser Pfarrer zu Jugenheim Justus Dugelius tods verfahren, und nunmehr der Wittwen nachdienend Quartal verflossen, will ein nothdurfft seyn, diesen Ort mit einer andern Person zu bestellen. Und aber du uns, Krafft unsers der euds wegen des Closter Lorsch habenden Juris Collationis zu Versehung solcher Pfarr gegenwärtigen Johannem Conradum Riesium fürschrieben. Als thun wir dir denselben hiemit præsentiren : : dat. Heidelberg d. 15. May 1595.
Friederich PfalzGrave Churfürst.

b) Memor. Reichenb. Dn. Johannes Conradus Riesius, Pfarrer zu Jugenheim, ist verschieden auf Michaelis 1611. æt. 47. nat. 1564.

5) Jo Burger, berufen 1612. vorgestellt d. 12. Jan. vorher Diaconus zu Michelstadt, war treu und fleißig in Kirchen und Schulen. Er ist von hier zu einem Pfarrer nach Michelstadt und Hofprediger zu Fürstenau gnädig vocirt worden, aber bald hernach seelig verstorben im Jahr 1623. liegt samt seiner Hausfrau vor der Kirch begraben.

Memor. Reichenb. M. Joh. Civis, Darmstadinus, gewesener Caplan zu Michelstadt, ist an herrn Rießen Stelle Pfarrer zu Jugenheim worden, und hat ihn Nico-

Nicolaus Gernet, Pfarrer zu Michelstadt præsentiret am ersten Sonnt. nach Trium Regum d. 12. Jan. 1612.

6) Jo. Jacob Isheim, von Spizaltheim, vorher Diaconus zu Reichelsheim, vorgestellt d. IV. Adv. 1622. Er hat in dem beschwerlichen dreyßigjährigen Kriege vieles erlitten, sonderlich als die Galaßische Zwingenberg geplündert, ist, als die benachbarte Pfarrer in der bösen Zeit ausgestorben, auch Pfarrherr zu Seeheim, und ordentlich bestellter Vicarius zu Zwingenberg gewesen. Hat in seinem Alter um gnädige Dimission nachgesucht, a) und auch erhalten, sich darauf nach Wertheim begeben, wo er 1670. gestorben, nachdem er dieser Pfarrey 43. Jahre vorgestanden. Er hat einen silbern verguldeten Kelch in die Kirche daselbst geschencket, mit folgender Aufschrift:

Anno 1664. die 25. Mart. calicem hunc in Christi honorem, sui, ejusque conjugis Margarethæ Isheimin, natæ Grætteræ, Wertheimianæ, ecclesiæ in Jugenheim ad vias montanas, in sempiternam memoriam donat Jo. Jacobus Isheim Hanov. loci Pastor æt. 70. Ministerii Jugenh. 44. Jahr.

a) Siehe die Urkunde bey dem folgenden Pastore.

7) Jo. Phil. Greineisen, zuvor Pfarrer zu Heubach, hieher berufen 1665 – 1668. da er wieder nach Heubach kam.

Hochwürdigster Erzbischof 2c.

Nachdem mein Pfarrer zu Jugenheim, Joh. Jacob Ißheim, nach seinem verrichteten 43jährigen Kirchen-Amt, wegen seines heran nahenden hohen Alters um eine dimission ohnlängst gebeten und erhalten, und dann diese Pfare anderweitl. zu bestellen die hohe Nothdurft erfordert, als will = = Wann nun E. Churfl. Gnd. durch dero Bedienten des Geistl. Consistorii zu Maynz Jo. Philips Greineisen jeziger Zeit Pfarrer zu Kleinheubach hiezu gnädigste Vertröstung allbereit gethan;

Alß habe ihme, der sich sonsten biß dahero in seinem Ihme anvertrauten Dienst nicht anderst als wohl treu und fleißig erwiesen, und einer bessern translation wohl werth, hierinnen gratificiren wollen.

Gelangt demnach 2c. Fürstenau d. 23. Jan. 1665.

8) Nicolaus List, vorher Diac. zu Michelstadt, ber. 1669 – 1681. da er Pfarrer und Hofprediger zu Michelstadt wurde. Er hat die Kirchen- und Zinßbücher mit vieler Arbeit wieder in die Ordnung gebracht. Hier hat er herausgegeben:

Leichpredigt Phil. Henrich Rothen, SS. Theol. Stud. d. 30. May 1671. Ec. LVII. 1. 2. Darmst.

Leich-

Leichpr. Anastasio Rindfus, Gerichts-Schöppen und Kirchen-Aeltesten, über Ps. LXXVII, 11.

Leichpr. dessen Töchterl. A. Magd. Sidonia, Hiob XIIII, 1. 2.

Leichpr. Jacob Bickelhaubt, des Schulmeisters zu Jugenheim Ehefrau, Ez. XXIV, 16.

Zetterschreyer in einer Cometen-Predigt über Ezech. VI, 11. 12.

Chur-Maynz. Præsent. Schreiben d. 24. Oct. 1668.

Ihm sollte folgen:

Petrus Pistorius, hatte zwar die Präsentation von Chur-Maynz erhalten, wurde aber, wegen wichtiger Ursachen, von gnädigster Herrschaft nicht angenommen; worüber ein groser Streit entstund, der 4. Jahre daurete, da ihm allezeit Chur-Maynz das Salarium gereichet. Er hat aber niemals Dienste versehen dörfen. Er kam nach Wendelsheim über den Rhein, als Pfarrer.

9) Jo. Lorenz Walter, aus Sachsen gebürtig, kam an diese Pfarrey in anno 1685. und hat 32. Jahr lang dieselbe mit aller Treue verwaltet. Starb 1717. d. 13. Jun. an einem geschwinden Schlagfluß, æt. 68. Jahr.

War der letzte Erbachische Pfarrer.

10) Jo. Conr. Draut, ber. 1717. war Informator bey dem Herrn von Walbrunn zu Ernsthofen, dem vorigen Pfarrer 1714. adjungirt. Kam 1736. nach Dornheim, starb 1739. æt. 53. Jahr.

11) Jo. Henrich Kayser, von Gros-Rohrheim, vorher Feldprediger bey den Hochfürstl. Darmstädtischen Ober-Rhein. Craiß-Truppen. Hieher berufen 1736. starb d. 5. Febr. 1752. im 52ten Jahr seines Alters.

12) Georg Phil. Peter Draut, ein Sohn des Præantecessoris, d. 30. Jul. 1752. vorgestellet. Kam 1767. als Pfarrer nach Niedermodau.

13) Gotthilf Hieronymus Ammelung, vorgestellt den 3. Adv. 1767. zieht von da ab auf Gersfeld unfern Fuld den 23. Oct. 1771.

Beedenkirchen.

In anno 1638. findet man Nachricht von einer vorgewesenen Kirchen-Reparatur.

Hieher pfarren Beedenkirchen, Staffel und Wurzelbach.

Pfar-

Pfarrer waren :

1) Bartol. Wenzel, ist lahm, und ein Schneider gewesen, 18. Jahr Pfarrer.

Memoriale Reichenb. Closter Höchst Rechn. 1570. 1. fl. Bartolomeus Wenzeln, gewesenen Pfarrern zu Beidenkirchen. Rett. Coll. MST.

2) Daniel Lorsbach, aus dem Rhingau, zuvor Schulmeister zu Lindenfelß, occ. 1569. Kam nach Vielbronn.

3) Dieterich Flick.

4) Jo. Wolfius, zuvor Schulmeister zu Erbach, starb allhie.

5) Jo. Knösch, von Urach, 18. Nov. 1573.

Orig. Revers. Ich Joh. Knesch von Urach, bekenne, demnach ich im Namen und von wegen des wolgepornen Herrn Herrn Georgen ꝛc. von dem Ehrwürdigen herrn Andrea Stalzen, Pfarrherrn in Erbach, zu einem Pfarrer ghen Beedenkirchen angenommen worden, das ich dem Pfarr-Volck daselbst mit Lehren, Predigen ꝛc. treulich vorstehen, und nichts auf die Bahn bringen will, denn, was dem heil. Wort Gottes gemeß, und alle Irrtum, so solchen und der Augspurgl. Confeßion zuwieder, sie weren Wiedertäufferisch, Zwinglisch, Calvinisch, vermeiden ꝛc. Solches zu bekräftigen habe ich dieße Urkundt mit meiner eigenen Hand geschrieben. Actum d. 18. Nov. A. Salutis nostræ 1573.

6) Michel Keiner, von Suhl aus dem Hennebergischen, zuvor Diaconus zu Beerfelden.

Siehe oben §. XVIII. lit. a.

7) Conradus Felinus, von Ulm, angen. 11. Sept. 1582.

Orig. Revers : den 11. Septbris 1582.

8) M. Baltasar Eberhard, von Herberdingen, zuvor Diac. zu Erbach, ber. 1595 bekam 1597. die Pfarrey Güttersbach.

Original-Revers vf Petri Funfzehnhundert Neunzig und fünf.

9) Johannes Rodhaupt, zuvor Pfarrer zu Güttersbach, kam hieher 1598 – 1600 dimissus.

Mem. Reichenb.

10) Georg Speiser, von Ebingen ausm Würtembergischen, ber. Urb. 1600. a) stund hier bis Urbani 1607. da er nach Eschau berufen wurde. b)

a) Orig. Revers ꝛc. Geben uf Urbani. 1600.

b) Auf Dinstag nach Trinit. d. 2. Jun. 1607. ist M. Georg Speiser Ebingensis Wurtebergicus, der bißher eben 7. Jahr (von Urbani 1600. biß auf gemeldten

ten Tag dieses 1607. Jahrs) Pfarrer zu Beedenkirchen gewest, von dannen gen Eschach auf die Pfarr gezogen, nachdem Alexander Fuchsius der gewesene Pfarrer von M. G. H. beurlaubt worden. Mem. Reich.

Die Pfarrey wurde nach seinem Abzuge von den Pfarrern zu Reichenbach und Jugenheim in die 5. viertel Jahr versehen.

11) M. Joannes Plaustrarius, von Nidda, zuvor Diac. zu Beerfelden, ber. 1608. a) stund hier bis 1620. hatte viel Verdrießlichkeit mit seinen Zuhörern, die ihn endlich bewegten, seinen Abschied zu begehren. b)

a) Memorial. Reichenbacense: Auf Bartolomäi 1608. ist die verledigte Pfarr Beedenkirchen, nachdem sie 5. viertel Jahre vacirt, wider bestellet worden. Der Pfarrer, so dißmals darauf kommen, heißet M. Johannes Plaustrarius, Nidd. Hassus. Ist in unsere Grafschaft kommen 1603. Caplan zu Beerfelden gewest 2. Jahr, von dannen nach Ernsthofen kommen, auf die 2½. Jahr geblieben. Ist præsentiret worden durch Herrn Nicol. Gernetum Pfarrherrn zu Michelstadt Sonntags nach Bartolomäi d. 28. Aug. predigt der Präsentator in dict. Ebr. XIII. Gehorchet euren ꝛc.

b) Ibidem 1620. Plaustrario, abtrettenden Pfarrer zu Beedenkirchen ist auf sein innstendig anhalten erlaubt worden, daß er den 27. Aug. eine Valet-Predigt thun dörfen, doch ist Civis der Pfarrer zu Jugenheim à magistratu zum Censore dazu, deputirt und abgeordnet worden. Ist er nachfolgende Wochen per bitemplanos nach Michelstadt geführet worden.

12) Jo. Sebast. Neisius, von Heilbrunn, ber. 1621 – 1630. war zuvor Schulmeister zu Neustadt.

Mem. Reichenb. Am Pfingstmontag 1621. ist Joh. Seb. Neisius zu Beedenkirchen installiret worden Beysein Henrici Livehers Kellers, und Pauli Hartlieben Pfarrers zu Seeheim idque vor der Predigt (quod inauditum,) so nit der Præsentator sondern der Præsentandus verrichtet.

13) Matthæus Conradi, occ. 1637.

Nach seinem Abzug wurde diese Pfarrey von Reichenbach aus versehen.

14) Adam Antonius Funck, 1668 – 1681. kam nach Pfungstadt.

Siehe bey Pfungstadt.

15) Conrad Hennemann, zuvor Diac. zu Michelstadt, ber. 1681 – 1685. da er Pfarrer zu Gronau ward.

16) Conrad Theodor Perri, von Marburg, ber. 1694. war zuvor Pfarrer zu Güttersbach, starb 1713.

17) Jo.

17) Jo. Wilhelm Widemann, zuvor Pfarrer zu Reichelßheim, ber. 1714. starb 1720. d. 10. Dec. æt. 68. Jahr.
Der lezte Erbachische Pfarrer. Beedenkirch. Kirchenbuch.

18) Jo. Phil. Hechler, von Beedenkirchen, dem vorigen 1719. adjungirt, succed. 1720. starb 1740. d. 7. Mart. æt. 47.
Beedenk. Kirchbuch.

19) Jo. Phil. Joachim Gœbel, zuvor Pfarrer zu Seeheim, ist geboren d. 13. Dec. 1692. ber. 1740. starb 1758. d. 13. May.

20) N. N. Ditmar, ordinirt und vorgestellet 1758. kam nach Neunkirchen.

21) N. N. Volhardt, geboren zu Darmstadt d. 12. May 1730. frequentirte zu Darmstadt, studirte zu Jena und Giessen, war 6. Jahr Pagen-Informator.

Pfungstatt.

Allhier hat das Jus Patronatus oder Collationis von Uralters dem Hochgräfl. Haus Erbach zugestanden. Wie weit es sich erstrecket, siehet man aus einem Extractu Reversus des Pfarrers Emanuel Caldenbachs, de anno 1566. a)

Hiernächst hatten auch die Herren Grafen von Erbach dem Pfarrer ihren halben Theil Zehenden, unter dem Beding verliehen, daß der Pfarrer die geistl. Gebäude, als Kirche und Pfarrhof, davon im baulichen Stande erhalten solle, wozu noch, auf Ansuchen des Pfarrers, ein Theil Herrschaftl. Revenüen in der Bergstrasse kommen. b)

Es waren auch 100. Jahr lang die Pfarrer in Pfungstadt hiezu willig, bis in anno 1650. man Darmstädtischer Seits die Reparation und Erbauung der Kirche und des Pfarrhauses weigerte, und die Episcopal-Jura weiter erstreckte. Nebst diesen wickelten sich noch allerhand Streitigkeiten wegen Besetzung der Geistlichen daselbst auf, doch verbliebe das Hochgräfl. Haus Erbach im Besitz seiner Gerechtsame.

a) Dagegen er versprochen und zugesagt, Uns Grafen zu Erbach, und unsern Erben, als den rechten Collatoribus, in Kirchen- und andern Sachen volgig und gehorsam zu seyn, unserer Gravschaft Kirchen-Ordnung allerding gemäß sich zu halten, die Conventus samt andern Unsern Kirchendienern, jedes Jahrs zu besuchen, auch Bescheids bey Uns und Unsern Verordneten zu holen, und sonst der maßen sich zu verhalten, wie Ihme seines Amts halber zu thun bevohlen, auferlegt und gebührt.

b) vid. unter Baltasar Caldenbach.

Die Kirche ist im Jahr 1748. von Grund aus neu gebauet, und den 24. Nov. Dom. XXIV. p. Trin. eingeweihet worden.

Lehrer und Pfarrer waren:

1) Hieronymus Dawehauer, angenommen 1538.

2) Arnoldus Beckerhain, von Darheim, occ. 1539.
vid. sein Memoriale, worinnen er seiner Söhne, die er studiren lassen will, gedencket.

3) Volpert N. bekam von dem Superint. zu Gerau den Abschied uf Ascens. Christi 1544.

4) Jacob Rebstock, occ. 1544. war zuvor Pfarrer zu Biblos in der Pfalz, auch Zöller zu Höchst, der Superint. zu Gerau wollte ihn nicht annehmen, weil er aller Orten sich schlecht und unfriedlich aufgeführet.
vid. sein Schreiben an Herrn Graf Valentin und Georg.

5) Melchior Schwind, ber. 1544. 1545. a) Er war zuvor Pfarrer zu Zwingenberg. b)

a) Origin. Wolgeborner Gnediger Herr. Es haben mich E. G. jüngst verschienen Herbst mit der Pfarr und SeelSorge der Gemeinde Pfungstadt mit Gnaden versehen, des ich mich gegen E. G. höchl. bedancke. Datum Pfungst. montag nach Antonii anno xlv.

E. Gn. underthäniger
Melchior Schwind Pfarherr zu Pfungstadt.

b) Retter Hess. Nachrichten I. Theil, p. 65.

6) Baltasar Caldenbach, stund zuvor zu Hofheim und Crumstadt, ber. 1545. starb 1567.

Orig. Ich Baltasar Caldenbach, dieser Zeit Pfarrer zu Pfungstadt, bekenne : : vor mich, und alle meine nachkommende Pfarrer, als die wolgebornen Herren, Herr Georg, und Herr Eberhard beide Grafen zu Erpach, Gebrüdere, meine gnedige Herren, als Collatores der Pfarr Pfungstadt, mich auf mein unterthäniges Pitten um Gottes willen mit jeztgemelter Pfarren Pfungstatt gnediglich belehnt, und neben dem Einkommen, so der Pfarr Pfungstadt zugehörig, mir und meinen nachkommenden Pfarrern, so jederzeit durch J. Gn. belehnet werden, ferner alle Frucht und Weinzehenden groß und klein zu Pfungstadt und zu Henigen, so viel dann an solchem Zehenden zu angeregter Pastorei von alters hero auch je und all wege dazu gehöret hat, und nit weiters, gnediglich zustellen und übergeben haben lassen, doch dergestalt und also, daß ich, gemelter Baltasar Caldenbach, und alle meine nachkommende belehnte Pfarrer dagegen schuldig und pflichtig seyn sollen, alle Beschwerten, wie

wie die geheisen oder genent mögen werden, von gemelter Pastorey und Pfarr Pfungstadt wegen, ohne einig Zuthun J. Gnd., deren Erben u. Ihren Nachkommen zu tragen, darneben auch alle Bäu, so in der Kirchen am Chor und am Langhauß, auch im Pfarrhauß jederzeit, es seye jezt oder über kurz oder lang von nöthen, nichts daran ausgenommen, zu bauen schuldig seyn sollen. Ohne arge List deß zu Urkund ꝛc. Geben uf St. Paulus Bekehrungstag Funfzehnhundert sechs und vierzig.

7) Immanuel Caldenbach, des vorigen Sohn, war zuvor Pfarrer zu Niedermodau, ber. 1567. war 54. Jahr im Ministerio. a)

a) Er wurde in einem weitläuftigen Schreiben unterm 19. Febr. 1560. von Petro Volzio, Superintenden zu Darmstadt, Wolfgang Klebero, Kirchendiener zu Gerau, Nicolao Hubero, Pfarrer zu Bibesheim, Ludovico Ditmaro, Pfarrer zu Zwingenberg, dazu unterthänigst bittlich vorgeschlagen.

8) Nicolaus Gernet, zuvor Hof-Prediger zu Fürstenau, und Pfarrer zu Michelstadt, ber. 1615. starb 1635.

Wir Johann Casimir, Obrister, und wir Georg Albrecht, Gebrüdere, Grafen zu Erbach, bekennen in und mit diesem Brief, das wir den Würdigen und Andächtigen Nicolaum Gernet gewesenen Pfarrern zu Michelstadt, die Pastorey und Pfarr Pfungstadt, so uns als rechten Collatoren jure patronatus & Collationis, zustehet, uf sein untertheniges Ansuchen und pitten gnediglich geliehen ꝛc. Geschehen auf Michaelis ao. Christi Sechzehnhundert Funfzehn.

Ihm sollte folgen und war auch schon præsentirt M. Baltasar Röslin, Hof-Prediger und Pfarrer zu Michelstadt; weil er aber die Präsentation wieder zurückgab, so kam dahin

9) Jo. Thomas Faber, Pfarrer zu Escholbrücken, 1637-1650. Er versahe beyde Pfarreyen zugleich.

Origin. Revers — Geben uf Cathedra Petri im Jhar Christi Sechzehnhundert dreysig sieben.

10) M. Jo. Henrich Steiz, vorhero Pfarrer zu Grebenhausen, ber. 1650. starb 1665.

Eigenhändige Schreiben von diesem M. Henrich Steiz machen es gewiß, daß er die Präsentation hieher, von Erbach erhalten.

11) M. Georg Finck, vormals Pfarrer zu Biberau 1665. starb den 18. März 1678.

Pfungstadter Kirchen-Buch.

12) Otto Daniel Finck, ein Sohn des vorigen, stund zuvor zu Beerfelden, ber. 1677. starb 1681.

Pfungstädter Kirchenbuch.

13) Adam Antonius Funck. Er war zuvor Pfarrer zu Beedenkirchen, ber. 1681. a) Ihm wurde sein Sohn, Georg Adam Funck, geb. den 7. Jan. 1670. adjungirt den 28. Octob. 1704.

Nachdem dieser aber den 3. März 1710. vor seinem Vater gestorben, b) hat der Vater das Amt wieder allein versehen bis an seinen den 30. Aug. 1722. erfolgten Tod.

a) Erbach. Præsentations-Schreiben d. 14. Nov. 1681.

b) Sein Leichenstein in der Kirche zu Pfungstadt.

14) Johannes Bechstadt, zuvor Pfarrer zu Seeheim, vorgestellt Dom. I. p. Epiphan. 1723. starb den 30. Aug. 1742.

15) Jo. Henrich Morer, von Darmstadt, gewesener Pfarrer zu Nieder-Ramstat, vorgestellt Fer. III. Pasch. 1743. starb den 9. März 1761.

16) M. Jo. Adam Frey, von Darmstadt, zuvor ProRector zu Darmstadt, vorgestellt Dom. XII. p. Trin. 1761.

Die drey letzteren beweisen sich aus dem Pfungstädter Kirchenbuch.

Von Hof-*Diaconis.*

Da von vorigen Jahrhunderten bis hieher gnädigste Herrschaften zuweilen ihre besondere Geistlichen am Hofe gehabt, so fügen wir jezo dieselben bey, so viel uns bekannt worden. Und also war:

1) Marcus Hohmann Hof-Prediger zu Erbach 1589.

Kirch. R. zu Erbach: 75. fl. Marx Hohmann, gewesener Hofprediger von Petri 1589. bis Advent.

2) Stephanus Grunius, von Worms, war Hof-Prediger zu Fürstenau bis 1630. da er Pfarrer zu Michelstadt wurde.

3) Jo. Mauck, von Unterschüpf, angenommen uf Pfingsten 1638.

In seiner Instruction stehet, ihm sey die Hof-Prædicatur zu Erbach dergestalt aufgetragen, daß er dieselbe als ein getreuer Hofprediger mit dem täglichen Morgen- und Abend-Gebät u. sontägl. mit einer Predigt verrichten, und darinnen sich mit Vortragung der reinen undt allein seeligmachenden Lehr göttl. Worts, spendirung der heil. Sacramenten, Göttl. Einsezung und der unveränderten Augspurgl. Confeßion 2c. gemäß verhalten solle.

4) M.

4) M. Conradus Kaltenberg, Hof-Prediger und Präceptor zu Fürstenau, ber. 1639.

Nach diesen finden sich keine besondere Hof-Geistliche bis

Jo. Georg Pfeiffer, den 8. März 1710. vid. die Præcept. zu Steinbach.

Frid. Wilhelm Berchelmann, 1711.
Sein Vocations-Schreiben.

Jo. Henrich Noscovius, 1716.
Sein Vocations-Schreiben.

Jo. Eberh. Christian Goss, Hof-Caplan zu Reichenberg.
v. die Pastores zu Reichelßheim.

Phil. Reinh. Mauer, Darmstadinus, studirte zu Halle, kam an den Hof nach Schönb. als Informator, wurde Hof-Diaconus zu Schönberg, und versahe unter dem Prädicat eines Pfarrers auch das Amt zu Gronau, starb 1734.

Jo. Conrad Cranz, vid. die Diaconos zu Erbach.

Jo. Peter Reimher, von Beerfelden, aus der Grafschaft Erbach, geboren den 17. April 1714. Sein Vater war Johannes Reimher, Burger und Tuchscheerer daselbst. Da er von Jugend auf gute Gaben und Fähigkeit zum Studiren sehen ließ, so übernahm, nachdem er in der ordentlichen Schule war gehörig gelehret worden, der gewesene Diaconus, und nachmalig zweyter Pfarrer zu Beerfelden, Herr Joh. Helfrich Riemingk, seinen weitern Unterricht, welcher ihn so weit im Christenthum, Lateinischen, Griechischen und Ebräischen brachte, daß er 1731. auf Anrathen guter Freunde auf das berühmte Frankfurter Gymnasium und daselbst in primam Classem gekommen. Im Anfang des 1736sten Jahres gieng er auf Veranlassung vieler guten Freunde und Gönner von Frankfurt nach Leipzig, studirte daselbst bis 1739. Nachdem er in diesem Jahre die beyden Universitäten Jena und Halle besuchet, gieng er auf Anrathen des seel. Herrn Doct. und Senioris Minden wieder nach Frankfurt, und übernahm eine Hofmeister-Stelle bey der jungen Familie des dasigen J. U. D. und Hofraths verschiedener Fürsten und anderer hohen Ständen des Reichs, nachherigen Senatoris der Stadt Frankfurt, Herrn **Phil. Wilh. Pfersbechers**, übte sich, nach der von E. HochEhrwürdigen Ministerio erhaltenen Erlaubnis auf den Dorfschaften um Frankfurt im Predigen.

Im

Im Jahr 1742. wurde er von dem evangelischen Ministerio examinirt, und erhielte die Erlaubnis in der Stadtkirche zu predigen.

In eben dem Jahre wurde er von des weil. Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Georg Augusts, regierenden Grafen zu Erbach-Schönberg, Hochgräfl. Gnaden zu der Hofmeister-Stelle bey Hochdero Hochgräfl. jungen Herrschaften, wie auch die Predigten im Schlosse zu versehen, berufen, und erhielte den 10ten May 1743. den Ruf eines Hof-Diaconi zu Schönberg, und ward dazu an dem Feste der Heil. Dreyeinigkeit ordinirt, und der Hof-Gemeinde vorgestellet. 1745. den 4. Nov. wurde er von einem Edlen und Hochweisen Rath in Frankfurt an das dasige Gymnasium zum Lehrer der vierten Classe erwählet und berufen, nahm am Tage Andreä Abschied von der Hof-Gemeinde, und übernahm darauf sein Schul-Amt, so er in die 5. Jahre mit aller Treue verwaltet; während dessen aber predigte er in den Kirchen der Stadt.

Im Jahr 1751. den 19. Jan. wurde er von E. HochEdl. und Hochweisen Rath in Frankfurt zu der erledigten Pfarr-Stelle nach Nieder-Erlenbach, bey Frankfurt, als evangelischer Pfarrer; auf Petri und Pauli 1752. als Sonntags-Nachmittags- und Freytags-Prediger bey der Gemeinde zu Sachsen-Hausen; 1753. als Sonntags-Nachmittags- und Freytags-Prediger zu St. Petri, und einige Jahre darauf als Sonntags-Nachmittags- und Mitwochs-Prediger an der Haupt-Kirche zu den Barfüssern, nachhero als Dienstags-Prediger berufen. Nun aber verwaltet er in gedachter Haupt-Kirche das Amt eines Montags-Predigers.

Jo. Peter Berninger, Hof-Diaconus zu Fürstenau, 1747-1748.

Siehe die Præceptores zu Steinbach und Pastores zu Beerfelden.

Carl Benjamin List, von Mannheim, Hof-Diaconus zu Schönberg.

vid. unter Villbronn.

Henrich Ernst Pagenstecher, und

Gabriel Carl Pagenstecher,

Siehe unter Gronau.

II.) Von

II.) Von denen Kirchen in der Herrschaft Breuberg.

Die Reformation der Religion in der Herrschaft Breuberg betreffend, so hat weiland Graf Georg von Wertheim, ein Vater des letzten Graf Michels, in anno 1522. die Kirchen der Herrschaft Breuberg, dessen Sohn aber Graf Michel 1528–1530. das Closter Höchst reformirt, und noch vor dem Passauischen Vertrag die Evangelische Religion und deren Uebung allda eingeführet, doch die Aebtissin mit denen vorhandenen Nonnen, wiewohl unter dem Gebot, durchaus keine weiter anzunehmen, zusamt dem Probst gelassen, auch erlaubt, daß die Aebtissin des Closters Gefälle einnehmen, und davon ihren Unterhalt geniessen mögen, das übrige aber hat sie der Herrschaft berechnen und ausantworten müssen, die es zu andern milden Sachen verwendet, auch eine neue Kirche davon bauen lassen. Als die Nonnen alle, theils wegen gewisser Ursachen abgeschaft, theils sonst abgegangen waren, ist doch der überlebende Probst noch gedultet, und ihm sein Gehalt gereichet worden, ohne daß er sich der Closter-Sachen und Güter weiter anzumassen gehabt.

Nachdem in anno 1556., nach Absterben Graf Michels des letztern von Wertheim, die Herrschaft Breuberg an Ludwigen, Grafen von Stollberg, und an die Gebrüdere Georg, Eberhard und Valentin, Grafen zu Erbach, gekommen, haben diese sich angelegen seyn lassen, alles diensame zu guter Ordnung in Kirchen- und Religions-Sachen in der Herrschaft gemeinsam vorzukehren, wie der zwischen Ihnen errichtete Receß in anno 1556. a) besagt, und in welchem die Alternation in Besetzung derer Pfarreyen beliebet worden.

Nach Abgang Graf Ludwigs von Stollberg, und erfolgte Succession Grafen Ludwigs von Löwenstein, haben diese gleichfals mit denen Erbachischen hohen Condominis gute Ordnung in Kirchen und Schulen in der Herrschaft Breuberg zu erhalten gesucht, wie der in anno 1593. errichtete Receß b) besaget, ist auch gegen die eingeführt- und einmal angenommene Augspurgische Confeßion so gar nichts innovirt und geändert worden, daß vielmehr, nach dem in anno 1611. erfolgten Todesfall Graf Ludwigs von Löwenstein-Wertheim, dessen nachgelassene vier Herren Söhne, unterm 10. Dec. d. a. unter sich einen Administrations-Receß errichtet, und darinnen festgesetzet, „daß die in der Grafschaft Wertheim und Herrschaft Breu„berg, gemäß der Augspurgischen Confeßion, wie sie in anno 1530. Kaiserl. „Majest. zu Augsburg von den Reichsständen übergeben worden, angestellte

„Religion und Kirchen-Ordnung von keinem solle geändert werden, sondern „vielmehr schuldig seyn, dieselbe, wie sie christl. und wohl eingerichtet, neben „den Schulen, zu schützen, handhaben, auch keinem Theil zugelassen werden, „eigenes Gefallens darinnen zu immutiren.„ In solcher gemeinsamen Besorgung ist das Religions- und Kirchenwesen der Herrschaft Breuberg geblieben. Und obgleich in dem vorigen Jahrhundert, nach geschehenem Uebertritt Jo. Dieterichs Grafen zu Löwenstein, Stifters der nunmehr Breuberg mit besitzenden Catholischen Linie, zur Catholischen Religion, manches in Religions-Sachen zu innoviren gesucht wurde: so ist dennoch die alleinige Uebung des protestantischen Gottesdienstes juxta pac. Guestphalicam bestätigt und erhalten worden. Und ist bis dato die Kirchen-Ordnung der Grafschaft Erbach auch hier genehmigt worden.

Die Fata des Closters Höchst sowohl anno 1572. da Abt Bernhard von Fulda die Restitution desselben verlangt, als auch was 1630. den 17. Dec. vorgefallen, da der Reichs-Hofrath Poppo und der Würzburgische Rath und Amtmann, Caspar von der Thann, als Kaiserl. Commissarii in Höchst mit 60. Kaiserl. Reutern eingerückt, welche den dermaligen Pfarrer Henricum Leyser seines Diensts entsetzt, und das Closter an Fulda eingeräumt, wie auch, wie durch den erfolgten Westphäl. Frieden der ruhige Besitz desselben hergestellet worden, hat Schneider p. 314. 315. beschrieben.

Die Jurisdictio Ecclesiast. wurde in vorigen Zeiten in der Maasse exerciret, daß die Consistorialia in geringern Sachen von dem gemeinschaftl. Amt respicirt, in wichtigern aber an beyderseitige Regierungen berichtet, und von daher Verordnungen eingeholet worden.

So bliebe es, bis 1742. ein besonderes Breubergisches Consistorium errichtet worden.

a) Ex Originali: Nachfolgender Puncten haben sich die wohlgebohrne Herrn, Herr Ludwig Grafe zu Stolberg, Königstein, und Rischefort an einem, und Herr Georg, Herr Eberhard und Herr Valentin Grafen zu Erbach anderntheils, alle, als Herrn zu Breuberg heut Mittwochen den 7. Octobr. Anno funfzig sechs verglichen:

Erstlich sollen und wollen sich alle ihre Geistliche in der Herrschaft Breuberg einer christlichen Kirchen-Ordnung vergleichen rc. rc.

Zum andern mit Collationen der geistlichen Lehen, und Pfründen soll es alternatis vicibus gehalten, und dieselbe von einem Stamm um den andern

dern geliehen werden, welches dann, so oft eine Pfarr erledigt wird, also ge-schehen soll.

Zum dritten, sollen die Pfarren alle Jahr zweymal visitiret, und von jeder Herrschaft wegen, dazu verordnet werden.

Zum vierdten sollen in der ganzen Herrschaft Breuberg eigentlich alle Kirchen- und Pfarr-Gefälle aufgezeichnet, auch jemands dazu verordnet wer-den, der solche einziehe und unter Handen habe, auch solches auf Befehl der Herren ausgebe, und soll der Armen dabey nicht vergessen werden.

b) Ex Originali:

Wir Ludwig Graf zu Lewenstein und Wertheim Herr zu Scharfeneck, und wir Georg Graf zu Erbach beede Herren zu Breuberg ꝛ ꝛ bekennen hie-mit, daß wir uns nachgeschriebener maßen vereinbart, und verglichen.

Erstlichen, dieweil der ersten zu Anno 56. den 7. Octobr. aufgerichteten Vergleichung zu wider noch keine sonderbare Kirch-Ordnung durch gemeine Herrschafft angestellt, derowegen, und zu Verhütung künftigen Mißverstan-des, nochmalen dahin zu gedencken, damit angeregtem Vertrag, in Aufrich-tung gemeiner Kirchen-Ordnung erste Vollziehung beschehe, und zu dessen Be-förderung beeder Herrschafften Superintendentes und Prediger noch vor Ostern hiehero beschrieben, und solches vor die Hand genommen werde.

Sonsten aber, dieweil eine Nothdurft, daß man die Unterthanen Glau-bens und Lebens halber examinire, soll mit ehister Gelegenheit eine Visitation angerichtet und forthin jehrlichen durch jeden Prediger bey seinen Pfarrkindern gehalten werden.

Damit aber die Prediger selbst bey der rechten reinen Lehr Augspurg. Confeßion erhalten, zu christlichem Leben und Wandel angetrieben, sollen sie die Synodos zu Wertheim und Erbach ein Jahr ums ander besuchen, und sie nicht weniger, alß ihre Zuhörer, ihrer Lehr und Lebens Rechenschaft und Antwort geben ꝛc. ꝛc. Geschehen und geben Breuberg den 7. Dec. 1593.

Höchst.

Die Kirche ist 1566. zu bauen angefangen worden, wie dieses eine auf einem schwarzen Stein mit goldenen Buchstaben sich findende Schrift, so inwendig in der Kirche über dem Eingang stehet, zu erkennen giebt, a) auch der mit dem Tüncher geschlossene Accord ausweiset. b) Aussen stehet die Jahrzahl 1568. da sie fertig worden. Anno 1712. wie am Kirchthurn stehet, ward sie repariret. Die Orgel ward 1708. angeschaft.

a) DIESE KIRCHE IST VON GRUND UND NEUEM ANGEFANGEN UND AUSGEBAUT BEI REGIERUNG DER WOLGEBORNEN HERN, HERN LUDWIGS GRAVEN ZV STOLBERG KONIGSTEIN ETC. HERN GEORGEN, GRAVEN ZV ERBACH ETC. ALLEN HERN ZV BREVBERG MDLXVI.

b) Zu wissen, daß vff heute dato die Würdigen und Ersamen Johann Scherpf, Pfarrer zu Sandbach, Michel Bleichenbecker zu Höchst, als verordnete Pflegere des Closters Höchst mit sonderlichem guten Rath, Vorwißen und Bewilligung, der edlen Ernvesten und Ernhaften Hanß Sebastian Trosts von Reinmagen gnt. Zweifel, und Philips Freunds beider Amptmänner zu Breuberg, dem Erbarn Meister Gabriel Fischern, Burgern und Tünchern zu Benßheim, die neu aufgebaute Kirche zu Höchst uf seinen selbst costen zu bünchen verliehen, und volgender maßen verdingt haben, — Montag d. 15. Sept. 1567.

Es pfarren hieher Höchst, Dusenbach, Mümling, Crumbach, Ezengesäs, Hezbach, Nauses, Fostel, Pfirschbach, Annelsbach, Humeterode.

Lehrer und Pfarrer waren:

1) Johannes Wirceburger, von Weimar, ber. 1569. a) starb 1587. b) zuvor Diaconus zu Michelstadt, und nachher Pfarrer zu Vielbronn. Er war der erste Evangelische Pfarrer hieselbst. c)

a) Origin. Revers. Geschehen und geben vf Urbani Funfzehnhundert sechzig und Neun.

b) Grab-Schrifft:

Deo optimo Max. S.
Ioan: Wirceburgero Vinarienſi Thuringo
A Chriſto ad coeleſtem Panegyrin ſexto
Cale: M.Xbris evocato
uxoris amor octoq; liberorum pietas
extremum hoc munus P.
a nato CHRO MDLXXXVII.
vixit annos LIV. menſ: VII. dies IIX.
Chriſtum prædicavit annos triginta
Eſ: XL.
Omnis Caro Foenum, et omnis gloria eius
quaſi flos agri.

c) Weil

c) Weil der Pfarr zu Sandbach Jo. Scherpfius den Accord wegen der Kirche zu Höchst errichtet, so ist zu schliessen, daß damal noch kein Pfarrer in Höchst gewesen, welches um deswillen nicht seyn können, weil sich bis gegen diese Jahre annoch ein Probst zu Höchst befunden.

2) Tobias Heun, von Michelstadt, stund zuvor zu Erbach, hieher beruffen 1597. a) resignirt 1608. starb 1610. b) zu Erbach.

a) §. XVIII. lit. c. p. 13.

b) Erbacher Kirchenbuch: A. 1610. den Freytag nach IV. p. Trin. den 6. Jul. nachts zwischen 11. und 12. ist in Gott verschieden, und folgenden Sonnt. zur Erde bestattet worden der Ehrw. und wolgelarte Herr Tobias Heun, welcher, nachdem er bey der Schul und Diaconat zu Michelstadt 8. Jahr, zu König 6. zu Erbach 11. Jahr, zu Hoest 21. Jar, also in Kirchen und Schulen 46. Jahr gedienet, allhie zu Erbach bey 2. Jahren schwach und blöde gewesen, endlich in Christo seelig entschlafen, und in die Kirche des neuen Gottes-Ackers begraben worden, hab ich M. Stephan Schneidbacher ihm die Leichpredigt auß dem Anfang des 5. Capitels 1. Petri gethan. Parens ipsius fuit Herr Johann Heun, ab initio Sartor, nachmals Pfarrer zu Moßau, und endlich in Güttersbach.

3) Jo. Klein, von Wertheim, wurde von Löwenstein præsentirt 1608. a) bis 1619. b) wurde Pfarrer und Hof-Prediger zu Erbach.

a) Löwenstein. Schreiben.

Ew. Lbd. Schreiben vnderm dato Fürstenau d. 1. dieses instehenden Monats hat mir zu verstehen gegeben, welchergestalt Sie Ihr den von mir zur Pfarr Höchst præsentirten Pfarrer zu Höchst Johannem Kleinium belieben lassen, woferne er nemlich in examine, dem Pfarramt gebürlich vorzustehen, qualificirt befunden und in der Herrschaft Breuberg von unsern gemeinen Kirchendienern sich examiniren und ordiniren lassen werde. Dat. Wertheim d. 12. Oct. 1608.

Ludwig, Graf zu Löwenstein.

Dem wolgebornen Friederich Magno Graven zu Erbach u. Herrn zu Breuberg.

b) Schreiben von Herrn Graf Ludwig zu Erbach an Herrn Graf Wolf Ernst zu Löwenstein rc.

Deiner Lbd. ist bekannt, daß mein Hof-Prediger M. Steph. Schneidbacher d. 2. Febr. Todes verfahren; Wann ich aber an dessen Stelle und zu dem Pfarrer zu Höchst, Jo. Klein eine besondere Anmeldung trage, Er auch von andern seiner Geschicklichkeit und feinen Gaben wohl recommendirt ist: Als gelanget hiemit rc. rc. Datum Erbach d. 4. Mart. 1619.

 4) Bal-

4) Baltasar Eberhard, von Herberdingen, aufm Würtenbergischen, von Erbach præsentirt 1619. a) ward auf Johannis vorgestellt, und ließ eine junge Tochter an eben dem Tage taufen, b) stund hier bis 1626.

a) Erbacher Præsent. Schreiben.

b) Höchster Kirchen-Buch, seine eigene Hand.

5) M. Henrich Leyser, von Löwenstein, præsentirt den 30. May 1626. a) stund vorher zu Uttlingen unter dem Herrn von Wolfskehl, wurde 1630. von den Kaiserl. seines Dienstes entsetzt, b) kam 1632. wieder nach Uttlingen. c)

a) Löwenstein. Præsent. Schreiben:

Wann dann die Præsentation der Ordnung nach an mir haftet, als habe ich den Ehrwürdigen M. Henrich Leiser, gewesenen Seelsorger zu Uttlingen um so vielmehr, weil er vor einem Jahr des Orts, wegen der Religion von dem Bischof zu Würzburg abgesetzt worden, und neben seiner erudition auch ein exemplarisch Leben führet &c. E. Lbd. præsentiren wollen. d. 30. May 1626.

Wolf Ernst G. z. L. W.

b) Siehe oben.

c) Wolfskehl. Vocations-Schreiben.

6) Jo. Zollmann, von Waldenburg, zuvor sechs Jahr lang Diaconus zu Michelst., von Erbach præsentirt 1633. a) bis 1650. da er abgekommen.

a) Erbach. Præsentations-Schreiben:

Demnach Unser Pfarrer zu Höchst &c. Als wollen wir Ew. Lbd. hiemit Unsern in die sechs Jahr zu Michelstadt gewesenen ordinirten Diaconum M. Jo. Zollmann præsentiren, um so mehr, als er sich bißhero in Lehr und Leben unsträfl. verhalten. 1632.

Er schreibt in das Höchster Kirchen-Buch,

1634. nach der Nördlinger Schlacht sey der Jammer angegangen, da die Gemeinde verjagt und zerstreuet worden.

1635. die Pest die Leute so haufen weiße weggenommen daß alle Kirchhöfe in Neustadt zu klein, und ein gar geringer Hauf lebendiger übergelaßen worden.

1640. d. 21. April starb mein einer Collega Herr Tobias Krug, und war ich einig hinterlaßener der Herrschaft Breuberg unwürdiger Kirchendiener.

1644. war er von wegen der Herrschaft Breuberg auf dem Synodo zu Fürstenau.

Nach ihm stund das Pfarr-Haus zu Höchst leer, und ward die Pfarrey von Sandbach aus versehen, bis wieder

7) Mi-

7) Michel Würtenberger, aus der Neustadt, zuvor Præceptor zu Michelstadt, 1663. von Erbach præsentiret worden, a) nachdem die Gemeine sehr sehnlich um die Besetzung der Pfarrey mit einem eigentümlichen Seelsorger gebeten. Er starb den 21. Febr. 1693. b)

a) Præsent. Schreiben.

b) Sandbacher Kirchenbuch den 21. Febr. 1693. verschied Herr Michael Würtenberger, Pfarrer zu Höchst, folgenden Freytag am Tage Matthiæ eingeerdigt, starb an der hitzigen Kranckheit, seines Alters 51. Jahr 5. Mon. 10. Tag text Psalm. LXXIII. Dennoch halt ich mich zu dir ꝛc. ꝛc.

8) Martin Faber, vertriebener Pfarrer zu Ober-Niddesheim, wurde von Löwenstein præsentirt den 16. April 1693. a) kam wieder nach Gros-Niddesheim den 19. Sept. 1705. b)

a) Löwenstein. Præsent. Schreiben.

b) Seine Dimission.

9) Hieronymus Retter, von Giessen, zuvor Diaconus zu Michelstadt, von Erbach præsentirt 1706. starb 1741.

10) Jo. Fried. Conr. Retter, ein Sohn des vorigen, geboren zu Michelstadt ult. Octobris 1701. kam gar jung zu seinen Freunden nach Giessen, studirte erstlich im Fürstl. Pædagogio, hernach vom Sept. 1719 auf der Universität, disputirte 1726. unter Ayrmann de Sicula Dionysiorum tyrannide; nahm an einigen Orten Information an, wurde 1740. seines Herrn Vaters Substitut, und 1741. sein Nachfolger. Er ist berühmt worden wegen seiner grosen Kenntniß in historischen Sachen, re diplomatica, und Münzwissenschaft, starb den 8. Jun. 1771. Er hat geschrieben:

Anmerckungen über 1. B. Mos. XX, 16. stehet im Heßischen Heb-Opfer.
Analecta Hassiaca, vier Sammlungen.

An seine Stelle ist berufen

11) Jo. Friederich Lipsius, geboren den 22. Aug. 1724. zu Neunkirchen bey Mergentheim in der Grafschaft Geyer. Sein Vater, gleiches Nahmens, war daselbst, und in dem freyen Reichsdorfe Althausen Pfarrer, und starb allda 1735. Nach seines Herrn Vaters Tode kam er auf das Gymnasium Illustre Carolinum zu Anspach, und lag unter dem berühmten Rectore Gerer, und Conrectore Strebel, von 1735 – 1744. den humanioribus ob. Im April 1744. gieng

er

er nach Halle in Sachsen, studirte unter Baumgarten, Knappen und Michaelis Theologica und Exegetica, bey Böhmer das Jus Canonicum, und bey dem Professore Meyer und M. Weber Philosophica. Wurde zur Information derer beyden nunmehr hochseel. Comtessen zu Welz und Limburg 1747. berufen, und besorgte diese Information bis ao. 1751. ward in dieser Zeit nach Anspach erfordert, um dem gewöhnlichen Candidaten-Examini rigoroso beyzuwohnen und seine Prob-Predigt zu thun. Anno 1751. im Monat November ward er von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Löwenstein als zweyter Pfarrer nach Neustadt unter Breuberg præsentirt, vom Breubergischen Consistorio zu Höchst in hoher Gegenwart Herrn Grafen Georg Augusts, regierenden Grafen zu Erbach-Schönberg, Hochgräfl. Gndn. examinirt, und nach gethanener Prob-Predigt ordinirt und zu Neustadt vorgestellt. Stunde hier bis ins Jahr 1756. da er von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Löwenstein zur erledigten Pfarrey Spachbrücken und Habizheim berufen worden, und im Octob. eben dieses Jahrs dahin aufgezogen. Ward 1771. von Serenissimo Leonsteinensi an Celsmum Schönbergensem zur Pfarre Höchst præsentiret, hiesigen Orts berufen Dom. XXVI. p. Trin. durch Herrn Pfarrer Cronenbold, von Sandbach, der Gemeinde vorgestellt, und hielte Dom. I. Adv. über das ordentl. Evangel. seine Antritts-Predigt.

Sandbach.

Die Kirche ist sehr alt, wie aus der Jahrzahl, so sich an einer Seitenwand auswendig befindet 1ΩΩΛ (1445.) zu ersehen.

Es pfarren hieher das Schloß Breuberg, Hainstatt, Neustadt, Wolfener Hof, samt der Mühle, Raybach, Breitenbach, Arnheiden, Mühlhausen, Rosenbach.

Pfarrer waren:

1) Christoph Kiesel, occ. 1555.
Schreiben desselben.

2) N. N. Mezler.

3) Jo. Scherpsius, starb 1569.
Siehe oben bey Höchst in dem Bau-Accord wegen der Kirche das.

Sein

Sein Leichenstein:

Im Jar als man zalt 1569. d. 8. Jan. ist der wirdige gelarte her Johannes Scherpfius, der Kirchen alhie Pfarrer in den Hern Christo entschlafen, welcher seiner Seelen gnädig und barmherzig seyn wolle. Amen. ist gewesen seines Alters XLVIII. jar.

Hie lieg ich und muß verwesen
dann ein Sünder bin ich gewesen
doch hof ich ein ewigs Leben
welchs mir mein Christus wird geben.

4) Leopold Peucer, wohnte zu Neustadt, kommt vor 1573. in actis.

5) Theodoricus Flick, von Homburg an der Höhe, zuvor Diaconus zu Michelstadt, hieher berufen 1574. starb 1583. den 4. Decemb. a) Er eiferte sehr stark gegen den Aberglauben, und ist insonderheit ein Schreiben von ihm an die Verordnete in Kirchen-Sachen vorhanden, worinnen er bittet, daß das Johannis-Feuer möchte abgeschaft werden. 31. May 1582.

a) Sein Leichstein:

Salvatori S.
Dn Theodorico Flickio Altimontano
ecclesiæ hujus per IX. annos Præsuli fidelissimo
ac
Secundæ ejus Conjugi Waldburgi Schenwaldin
Singularis pudicitiæ
nec non
dilectissimis liberis
Hieronymo Luæ et Catharinæ
omnibus
A. Chr. MDLXXXIII,
Mensis Decembris
etiam sæva peste extinctis
suis desideratissimis
Conrad et Georg Otto cum duabus conjugibus
filii superstites PP.

Sandbacher Kirchen-Buch 1583.

Ist uf Thomæ Apli Tag den 21. Dec. von dieser Welt abgefordert worden der Ehrwirdig H. Theodoricus Flück Pfarrher zu Sambach, und dahier zur erden, jedoch mit wenig Personen bestattet, quoniam peste obiit, cum liberis tribus, duo autem filii, maior & minimus natu superstites mansere.

A. 1584. den 13t Jan. ist sein ehelige haußfrau Walburg, des Ehrwirdigen N. Schönwalden diaconi zu Ursell Tochter ihme nachgefolgt, und bei ihn begraben worden Ef. LVI. die richtig vor sich gewandelt haben.

6) Hieronymus Würzburger, zuvor Diaconus zu Michelstadt, hieher berufen 1587. starb 1611.

Siehe oben §. XVIII. lit. c. p. 13.

Memorial. Reichenb. Dns Hieronymus Würzburger Pfarrer zu Sandbach ist uf Matthæi 1611. im Herrn entschlafen.

Nach seinem Tode wurde die Pfarrey bis 1614. anderwärts versehen, als von

Petrus Lucius, Schulmeister zu Neustadt. a)

a) Wolgeborner Graf, Ew. Gn. sein meine ꝛc.

Demnach ich nun in die anderthalb Jahre neben der Schulen die Pfarrey Sandbach durch göttl. Hülfe und Beystand also versehen, daß verhoffentlich ein ganz Gemein und Pfarr-Volck mit mir zufrieden ꝛc. 1613.

E. G.

unterthenig gehorsamer
Petrus Luz Schulmeister zu
Neustadt.

Jo. Klein, Pfarrer zu Höchst von Pfingsten 1613. bis Trium Regum 1614. Siehe seine Forderung an die Sandbacher Pfarr-Bestallung.

7) Petrus Schechsius, occ. 1615 a) – 1626. da er nach Vielbronn gekommen.

a) Sein Brief an Jo. Phil. Orten Rentmeister, sub dato d. 22. Mart. 1615.

8) Justus Siegfried, 1627. starb 1634.

Höchster Kirchenbuch, worinnen Jo. Zollmann seiner als Pfarrers zu Sandbach gedencket. 1634.

Nach diesem versahe Johannes Zollmann zu Höchst diese Pfarrey bis 1650.

9) Christoph Roselius. Er ward von Dr. Caspar Finckio an hiesige Herrschaften recommendirt, und den 11. Julii der Vormundschaftl. Herrschaft in Fürstenau vorgestellet, und mit ihm in dem Zimmer der Frau Gräfin A. Elis. Dorothea, eine Unterredung in Theologicis gehalten, that den 14. Jul. seine Prob-Predigt zu Neustadt über Luc. V. den 21. Jul. zu Sandbach, und an eben dem Tage zu Kirch-brombach, auf Jacobi zu Neustadt und Lützelbach über Matth. 20. erhielte die Præsentation den 18. Jul. und wurde mense Augusti den VIII. Trin. als Seelsorger der Herrschaft Breuberg zu Sandbach vorge-

vorgestellt. Blieb aber nicht lange hier, sondern erhielte seine Wohnung zu Kirchbrombach.

Ist alles von ihm selbst mit eigener Hand in das Kirchen-Buch zu Höchst eingetragen.

10) Jo. Adolph Roselius, von Regensburg, ein Sohn des vorigen, wurde auf Michaelis 1650. von gemeiner Herrschaft berufen, a) mußte mit dem Pfarrer zu Kirchbrombach wechselsweise Vielbronn versehen; wurde wegen Verdacht irriger Lehre, und mit denen Herren Beamten gehabten Verdrießlichkeit 1652. suspendirt, und darauf 1653. dimittirt. b)

a) Wir Wolfgang Georg, Graf von Castel rc. Wir Elisabetha Dorothea verwittibte Gräfin zu Erbach, Vormünderin und wir Ferdinand Carl, Graf zu Löwenstein Wertheim bekennen, daß wir den würdigen Adolph Roselius von Regensburg zu unserm Pfarrer nach Sandbach angenommen und bestellet haben = = hat er die Cent Lüzelbach auf die hohe Fest Tage und jedes mal am 4ten Sonntag, nach entweder vor- oder nachher zu haltendem Gottesdienst in seiner Pfarrey, mit dem Pfarrer zu Kirchbrombach dergestalt zu versehen, daß sie alle 14. Tage einen Gottesdienst haben. Michaelis 1650.

b) Hievon finden sich in Archivis weitläuftige Acten, und wurde eine Commission niedergesezt, wobey von Seiten Darmstadt als gleichfalß Vormund, der Superintendens zu Darmstadt gebraucht wurde. Die beiden Roselii musten einen Revers unterschreiben, welcher gedruckt worden, und wovon ich 2. Exemplarien gesehen habe.

11) Friederich Leo. Sein Vater war Simon Leo, Pfarrer zu Sattelsdorf, berufen 1653. a) vorgestellt d. III. Adv. b) versahe eine Zeitlang die ganze Herrschaft bis 1655. in welchem Jahre Kirchbrombach und Vielbronn ihre eigene Pastores bekamen, und bis 1663. Höchst c) hielte sich auf die letzte einen Vicarium zum Predigen, auf eigene Kosten, M. Reimar, und starb den 1. Octob. 1706. d)

a) Original-Revers d. 19. 7bris 1653.

b) Er hat in das Sandbach. Kirchenbuch mit eigener Hand geschrieben den 3. Adv. Sont. 1653. bin ich von beiden herrn Superintendenten zu Sandbach ordinirt, und der Gemeinde vorgestellet worden.

c) Ist nebst andern Beweißthümern auch auß dem Sandbacher Kirchenbuch zu ersehen, wo die Actus ministeriales von ihm verrichtet, eingetragen sind.

d) Sein Leichenstein:

Hier ruhet in Gott
neben seiner eheliebsten
Frau
Anna Catharina
gebornen Fischerin,
welche gestorben 1692. d 24. Dec.
ihres Alters 39. Jahr 1 Monat
der wohlEhrwürdige und wohlgelahrte
Herr
Friderich Leo
treufleißiger 53. jähriger Pfarrer zu Sandb. u. Neustadt
ist gestorben 1706. d. 1. Oct. seines Alters 79. Jahr 2. Mon.
Leichtext Ps. 73, 25. Herr, wenn ich.

12) Christoph Vogel, von Wertheim, geb. den 20. Octob. 1672. war zuvor 4. Jahr Pfarrer zu Waldenhaußen und ConRector zu Wertheim, ber. den 31. März 1707. a) starb den 29. April 1742. b)

a) Seine Vocations-Acta.

b) Seinen Leichenstein.

13) Jo. Andreas Cronenbold, von Wertheim, stund zuvor zu Vielbronn, hieher berufen 1742.

Die Kirche zu Neustadt wurde 1660. reparirt, a) und hat anno 1688. schon erweitert werden sollen, und wurde um eine Collecte dazu nachgesucht. 1717. war sie erbaut.

Davon finden sich Acta.

Zu denen unsicheren Zeiten des dreyßigjährigen Krieges haben die Pfarrere zu Sandbach mehrentheils hieselbst gewohnet, und in anno 1751. wurde, doch einem zeitigen Pfarrer zu Sandbach ohne Schaden und Abbruch seiner Pfarr-Rechte, hieher gesetzt Herr Jo. Frieder. Lipsius, bisheriger Informator bey Ihro Hochgräfl. Gnaden, Herrn Graf Joh. Philipp zu Wertheim, stund einige Jahre hier, und kam nach Spachbrücken.

a) Sandb. Kirchenbuch: 1660. da auf erheischende Nothdurft die Kirche zu Neustadt reparirt, u. weilen es nicht trocken darinnen am Pflaster erhohet, wozu die Neustädter Burger, weil die Mittel im Closter Höchst u. Kirchen-Gefällen sich nicht erstreckten, freywillig steureten, wurden Ihnen von den Breubergischen Beamten Herrn Gremp von Freudenstein, und Herrn Jo. Wilhelm Mezler versprochen, daß öfter bey ihnen, ja über den andern Sonntag, gepredigt werden solle.

Kirch-

Kirchbrombach.

Die Kirche ist 1714. und 1715. ganz neu bis auf das Chor, welches stehen geblieben, erbaut, und der Thurn 1751. reparirt worden. An dem Thurn stehen 2. Jahrzahlen, oben 1565, unten 1864. Ich glaube, daß die untere gelten muß und 1465. bedeuten wird.

Es pfarren hieher: Kirchbrombach, Langenbrombach, Ober- Mittel- Niederkinzig, Hembach, Billstein, Gumpertsberg, Birckhardt, Stierbach, Wallbach, Ezengesäs.

Pfarrer waren:

1) Johannes Fidler, von Ortenburg, præsentirt und angenommen 1576. a) kam nach Schlierbach. b)

a) Orig. Revers: 1576. uf Bartolomej.

b) Siehe die Quittungen de ao. 1585. Johannes Fidelerus Pfarrer zu Schlierbach.

2) Jo. Chelius, occ. 1578.

Ein Brief von ihm an Paul Bezold Secretarium sub dato 27. Oct. 78.

3) Alexander Kisebert, von Wertheim, præsentirt von Löwenstein 1587.

Wolgeborner Graf! E. G. seind meine etc.

Alß ich von des auch wolgebornen hern hern Dieterichs Graven zu Manderscheid Amtmann bericht, wie der Pfarrer von Kirchbrombach abgezogen, und dieselbige Pfarrverleihe dißmals MGhl. angebüre - - die Nothdurft erfordert, daß solche Pfarr unverlengt wiederum bestellet werde: So habe abwesend MGhl. ich Zeigern dieses, der ein Wertheimisch Kind, sein studieren wohl angelegt und sich zum PredigAmt begeben, Vertröstung gethan, daß er zu obgedachter erledigter Pfarren aufgenommen werden solle: doch Jne zuforderst an E. G. verwiesen, damit er durch dieselbe und dero Kirchen-Räthe examiniret, seines Glaubens und Lehre wegen gehöret und probirt werden möge, verhoffentl. E. Gnaden werden keinen Mangel an ihm finden etc. Dat. Creuz bey Wertheim Freitags d. 13. Oct. 1587.

E. G.

unbertheniger Diener
Jo. Coch zu Creuz. D.
E. u. M. Oberamtmann.

Do. Koch præsentirt wegen Manderscheid eine Person zur Pfarr Brombach, Rhuschwerdt (Kisibert) von Wertheim.

Ist examinirt und von Jhm eine ProbPredigt angehört worden, da er sich dann also verhalten, daß man mit ihme zufrieden gewest, u. Dr. Kochen hinwider geschrieben, nunmehr die Ordination mit ihm vorzunehmen.

 4) M.Va-

4) M. Valentin Kirstätter, von Michelstadt, von Erbach præsentirt 1615. a) starb 1626. b) an der Pest.

a) Mein freundl. Dienst zuvor, wolgeborner freundl. lieber Bruder. Uf deiner Lbd. vorbittlich schreiben bin ich zufrieden, will auch denselben zu gefallen, hiemit freundlich bewilligt haben, daß Valentin Kirstätter, Diaconus zu Michelstadt, zur erledigten Pfarr Brombach gelangen möge, bin auch urbötig, Ihme ein præsentations-schreiben an Löwenstein ertheilen zu lassen. Erpach den 2. May 1615.

Ludwig ꝛc.

An Graf Frider. Magnum.

b) Michelst. Kirchenbuch: Starben in hies. Pfare gehörig, 5. Personen ausgenommen, die übrigen allzumal peste.

Damalen auch M. Valentinus Kirstätter Pfarrherr zue Kirchbrombach v. seine Haußfrau Hauß Rappen Tochter zu Michelstatt.

5) M. Paulus Andreæ, von Augsburg, vorher Diaconus zu Erbach, von Löwenstein præsentirt 1625 a) – 1636. b) da er nach Hailbronn zog, und in anno 1644. als Pfarrer zu Gruppenbach vorkommt.

a) Demnach die Pfarr Brombach durch den Tod M. Valentini Kirstätters leer worden, und aber Paulus Andreæ, Caplan zu Erpach um solchen Dienst Supplicirend angehalten. Dieweil ich nun = = auch selbst eine Predigt von ihm angehöret, und im Discurs befunden, daß er hiezu qualificirt: Als habe Ich denselben hiemit præsentiren wollen. 5. Oct. 1625.

Wolfg. Ernst G. z. L. Wertheim.

b) Schreibt in seinem Dimissions Ansuch-Schreiben, daß durch die Kriegs-Troublen, Sterben ꝛc. er sich nicht mehr erhalten können, sondern sich anderthalb Jahre theilß zu Breuberg, theilß zu Neustadt müßen aufhalten.

Nach diesem findet sich in Kirchbrombach kein eigentlicher Pfarrer mehr. Zollmann zu Höchst und Tobias Krug zu Vielbronn hatten bis 1640. und nach des letzteren Tode Zollmann allein die ganze Herrschaft Breuberg zu versehen. Diß währete so bis 1650. Es wurden daher endlich 1650. die Cent und Gemeinde zu Lützelbach bewogen, per Memoriale an Gnädigste Gemeinherrschaft demüthigst zu bitten, daß doch die Pfarrey Brombach wiederum mit einem eigenen Prediger versehen werden möchte.

Ew. Fürstl. u. Gräfl. Gnd. können wir Cent- und Gemeinds-Leute nicht bergen der langwürigen gefährlichen Kriegs beschehenen Ruin, dadurch Kirchen und Schulen ganz in Abgang gerathen = = damit aber solche unsere Kirche zuforderist widerum besezt werden, maßen dann bereits die Jugend ohne

ohne Zucht heran wachsen, wenig gebeßert, und wegen der Predigten, sonderlich alten Personen, Krancken, Kindbetterinnen der Weeg zu weit nach Neustatt seyn will rc. Gelanget demnach rc. rc. 1649.

Auf dieses wurde

6) Christoph Roselius, von Regensburg, durch Löwenstein præsentirt uf Bartolomäi 1650.

Or. Præsent. Schreiben.

Wir Ferdinand Carl Graf zu Löwenstein ꞉ bekennen, daß wir den würdigen Christoph Roselium zu einem Pfarrer Unserer Pfarr Kirchbrombach angenommen ꞉ ꞉ hat er die Cent Lützelbach auf die hohe Fest-Tage, und jedesmal am 4ten Sonntage nach, entweder vor ꞉ oder nachher zu haltendem Gottesdienst in seiner Pfarrey, mit dem Pfarrer zu Sandbach dergestalt zu versehen, daß sie alle 14. Tage einen Gottesdienst haben. Bartol. 1650.

Es hatte aber sein Kirchendienst nur einige Jahre Bestand. Er bekam wegen Verdachts in der Lehre und Streits mit denen Beamten, nebst seinem Sohne, der zuerst in Sandbach, nachher in Vilbronn gewesen, seinen Abschied.

vid. Acta.

und wurde

7) Jo. Wilhelm Huth, (Hudt) gebürtig von Worms, durch Löwenstein 1655. præsentirt, mit dem nach Vielbronn gekommenen Pfarrer, Wolfgang Wernizmüller, den 17. und 18. Febr. examinirt und ordinirt. Kam 1667. nach Reichenbach.

Orig. Bericht, wie es mit beyder Pfarrer zu Vielbronn und Kirchbrombach herr Wolfgang Wernizmüller, und Herrn Johann Wilhelm Huthen Präsentation, Examination und Ordination hergegangen d. 17. u. 18. Febr. 1655.

Demnach allbereit von ziemlich langer Zeit die zu Kirchbrombach und Villbronn gewesene Pfarrer Roselii Vater und Sohn, aus erhebl. Ursachen Ihrer Dienste von beederseits gdgsten Herrschaften erlassen, und beede Stellen vacirend worden. Dißmal aber einen Pfarrer nach Vilbronn zu præsentiren der Alternation gemäß die Ordnung an der Hochwolgebornen Unserer gdgen Vormundschafft geweßen, und aber derselben von guten Orten her der Ehrwürdig Wolfgang Wernizmüller recommendiret: Als haben Ihro Hochgräfl. Gnd. selbigen dero Herrn Vettern dem Hochwolgebornen Ferdinand Carl, Grafen zu Löwenstein ꞉ Wertheim dem herkommen und gewohnl. Alternation gemäß præsentiret; welches auch von Ihro Hochgräfl. Gnd. also placidiret worden. Nach Kirchbrombach aber haben hochermeldt Ihro Gnd.

von

von Löwenstein ebenmäßig der Alternation nach acciret, auch hernach Unsern gnädigsten Vormundschafts-Herrschaften præsentirt den Erwürdigen Herrn Jo. Wilhelm Huthen Theol. Studiosum, welches hochged. Vormundschaft auch freundvetterlich placidiret. Und dieweil hiebevor den Actum Examinationis und Ordinationis & Præsentationis der Löwenstein. Superint. Herr Angelinus dirigirt, ist dißmal die Ordnung an dem Gräfl. Erbachl. Superintendenten Hn. M. Jo. Georg Kumerelln gewesen, der auch ohne einiges Widersprechen derer Herrn Löwenstein. Deputirten den Actum Examinationis u. Ordinationis dirigirt und verrichtet. Die Præsentation belangend ist Herr Pfarrer zu Kirchbrombach seiner Gemeinde durch wohlermeldeten Herrn Erbachischen, der Herr Pfarrer zu Vilbronn aber seiner Gemeinde durch den Löwensteinischen Herrn Superintendenten vorgestellet worden.

Daß obiges alles also bezeugen Actum Breuberg d. 19. Febr. 1655.

Georg Sebastian Fischer Obr. Lieut.
Gräfl. Erbachl. Rath und Amtmann.
M. Jo. Georg Cumerell.

8) Jo. Henrich Euler, von Giessen, wurde von Erbach præsentirt den 25. Oct. 1667. starb allhier 1684.

Præs. Schreiben. Kbrb. Kirchenbuch.

9) Jo. Thomas Roth. Sein Vater war Jacob Roth, Pfarrer zu Seeheim. Er war zuvor Pfarrer zu Spachbrücken seit 1669. von Löwenstein berufen den 14. Nov. 1684. von Erbachl. Seiten aber durch den Hof-Prediger Jeremias Leuchter und Fried. Leo den 24. Jan. 1685. examinirt, a) und den 25. Jan. vorgestellt, starb den 21. Febr. 1729. b)

a) Acta Differential. hierüber.

b) Kbrb. Kirchenbuch.

10) Jo. Conr. Wehn, von Bidekapp, geb. mense Febr. 1698. Sein Vater war Joh. Hermann Wehn, Bürger und Tuchmacher daselbst. Er gieng bis in sein 16tes Jahr in die Stadt-Schule daselbst, 1714. aber wurde er nach Giessen geschickt, woselbst er einige Zeit das Pædagogium besuchte, 1715. eximirt und ein Academicus wurde. 1717. gieng er wieder nach Haus, informirte hierauf in die 6. Jahre. Er gelangte 1726. allhier, durch Erbachische Präsentation, zur Adjunctur, ward den 4. Jun. examinirt und den 6ten darauf ordinirt, und der Gemeinde vorgestellt. Er war ein exemplarischer und fleissiger Mann im Studiren und im Amte. Anno 1760. rührte ihn der Schlag, und wurde er dadurch ausser Stand gesetzt, sein Amt allein und

und selbst zu versehen. Er erhielte also 1765. einen Vicarium, welcher ihme 1768. adjungirt wurde, starb am 19. Octob. ersagten Jahrs ohnvermuthet, da er zuvor ganz munter gewesen, und sich so zur Ruhe begeben hatte.

11) Adolph Friederich Zisler, von Bischofsheim am Mayn, woselbst sein Vater, Joh. Otto Zisler, Pfarrer war, geb. den 16. Sept. 1727. frequentirte von anno 1741 – 1746. zu Idstein, studirte zu Giessen 1746 – 1749., informirte 8. Jahr bey Herrn Hof-Prediger Pagenstecher, und 6. Jahr bey Herrn Cammer-Rath Neeß in Höchst, ward 1765. Vicarius des vorigen Pfarrers, den 19. März examinirt, und den 20ten ejusd. ordinirt, 1767. den 15. Dec. als Adjunctus berufen, und 1768. Dom. Septuages. der Gemeinde vorgestellet.

Villbronn.

Die Kirche allhier wurde zu Zeiten des Pfarrers, **Daniel Lorsbachers**, erhöhet, indem sie nur wie eine Capelle gewesen.

Villbronn. Kirchbuch.

Sie ist in den Jahren 1729 und 1730. neu gebaut, und mit einer Orgel versehen worden.

s. Acta hievon, wie auch das Kirchenbuch zu Villbronn.

In anno 1769. wurden 2. neue Glocken, wovon die eine auf Kirchen- oder Closter-Kosten umgegossen, die andere aber von der Gemeinde neu angeschaft worden, aufgehänget, so daß jetzo ein schönes Geläute vorhanden.

1770. ward die Kirche inwendig reparirt, und mit einer neuen Empor-Bühne versehen, auch neue Kirchen-Gefässe, Altar und Taufstein-Bekleidung angeschaft.

Seit 1742. pfarret hieher **Rimbach**, etwas von **Ohrnbach** und einige Höfe, der **Bremhof**, das **Brunnthal** und die **Hangemühl**. Allein seit 1637. war auch **Seckmauren**, **Lützelbach**, **Breitenbronn** von hier aus versehen, so wie auch zu **Daniel Lorsbachers** Zeiten geschahe, wie solches Nro. 4. bewiesen wird.

Lehrer und Pfarrer waren:

1) M. Johannes Ulrich, versahe in anno 1557., in Ermangelung eines eigenthümlichen Pfarrers, die Pfarrey **Villbronn** und **Lützelbach**, und erhielte pro rata 25. fl. lt. seiner Orig. Quittung den 4. Jun. 1557.

2) Johannes Würzburger, ab anno 1557. kam 1569. nach Höchst.

Origin. Uf Sountag Judica 1570. ist der Besoldung halben, so Herr Johann Wurzburger, gewesener Pfarrer zu Vielbronn, uf den Pfarrwiddumb gewendet, mit Herrn Daniel jezigen Pfarrer daselbst also verglichen, daß Herr Daniel, yziger Pfarrer ein für alle angewendte erforderung auf den Pfarrwiddum geben soll v. Malter Korn ledig zu Villbronn nach der Ernd, und 10. Gl. an Geld uf Pfingsten.

Jo. Wirzburger.
Daniel Lorsbachius.

3) Daniel Lorsbachius, Ringgav. von Erbach præsent. war zuvor Pfarrer zu Beedenkirchen, stund sehr lange hier. occurr. 1569. 1602. 1612.

4) Jo. Nauda, zuvor zu Ernsthofen Pfarrer, ber. 1612. als Adjunctus des vorigen Pfarrers.

Beyde diese beweiset nachstehendes Schreiben des Peter Haagen an Celsmum sub dato 7. Sept. 1612.

E. Gn. ist gnädig bewust, welcher gestalt der Pfarrer zu Vielbronn Herr Daniel Lorsbacher nunmehr etlich und vierzig Jahr der ends im Predig-Amt gewesen, und von Erbach præsentirt worden, fängt an kindisch und baufällig zu werden, daß er solcher weitläuftigen Pfarrey, welche die ganze Lützelbacher Cent betrifft, mit Nuzen nicht mehr wohl vorstehen kan: Wann nun einer christlichen Obrigkeit obliegen thut, das Predig-Amt vor allen Dingen in Acht zu nehmen, damit solchen Scandalis so viel möglich gesteuret werde: Alß siehet der auch wohlgebohrne, mein gnediger Herr Graf Wolf Ernst von Löwenstein für gut an, das ein anderer qualificirter Mann : : dahin verordnet wurde. Sind uf solchen Fall J. G. bedacht, den jezigen Pfarrer zu Ernsthofen, welcher neulich um die Pfarr Sandbach angehalten, eine Prob-Predigt zu Wertheim gethan, und wol bestanden (weil die præsentatio dermalen an Wertheim) dahin zu verordnen, und wegen Sandbach uf eine andere Person bedacht zu seyn.

5) M. Simon Enlin, occ. 1617 – 1621.

Siehe unten bey der Schul-Stiftung zu Erbach, wo er seinen Beytrag auch versprochen.

6) Petrus Schechsius, occurr. 1628 a) – 1634. kam anderstwohin.

a) Ein Schreiben von ihm sub dato Vilbronn d. 22. Mart. 1628.

7) Tobias Krug, ber. den 21. März 1634. a) starb den 21. April 1640. b)

a) Erbach.

a) Erbach. Präsent. Schreiben: Demnach unser gewesener Pfarrer zu Vilbronn Petrus Schechsius anderweits vociret, und seine Dimission erhalten: Als thun wir E. Lbd. Vorweisern dieses Tobiam Krug, gewesenen Anspachischen Pfarrern zu Amendorf, als der seiner geführten Lehr und Lebens gute Testimonia hat, und Uns in angestelltem tentamine, concionando & conversando, gestalten sachen nach, satisfaction gethan, præsentiren d. 21. Mart. 1634.

b) Höchster Kirchenbuch, eigene Hand vom Pfarr Zollmann: 1640. d. 21. April starb mein einer Collega, Herr Tobias Krug, und war ich einig hinterlassener der Herrschaft Breuberg unwürdiger Kirchen-Diener.

Dieser Tobias Krug versahe auch Kirchbrombach. Nach seinem Tode stund Villbronn leer, und wurde von Höchst, nachhero von Sandbach aus versehen.

Nach 1650. findet sich

8) Adolph Roselius, dimiss.

Siehe unter Kbrombach.

9) Jo. Wolfgang Wernizmüller, von Wertheim, 1655. a) starb 1688. b)

a) Siehe oben bey Kirchbrombach.

b) Sandbacher Kbuch: d. 21. Jun. 1688. nachmittags starb an einen Schlagfluß zwar plözlich, aber doch seelig, der Ehrwürdige und Wolgelarte Herr Wolfgang Wernizmüller, Pfarherr zu Vilbronn, seines Alters 70. Jahr, und daselbst nach gehaltener Leich-Sermon ex Ps. 84. die durchs Jammerthal gehen ꝛc. begraben.

10) Jo. Wilh. Morsch, zuvor Diaconus zu Michelstadt, hieher von Erbach præsentirt 1688., gieng ob excessum ipsi imputatum davon 1709. Nach seinem Austritt stund die Pfarrey 11. Monat leer, und wurde von Höchst und Sandbach aus versehen.

11) Adolph Frieder. Hennemann, von Gronau, woselbst sein Vater Pfarrer war, wurde den 4. und 5ten März 1710. examinirt und vorgestellt, wurde 1714 zweyter Pfarrer zu Pfungstadt, 1716. Pfarrer zu Eberstadt, sodann zu Delckenheim.

Vielbr. Kirchen-Buch.

12) Jo. Phil. Henning, von Wertheim, wird von Löwenstein den 27. Septembr. 1714. præsentirt, den 30. Oct. von den Herren Pfarrern Roth zu Kirchbrombach, Retter zu Höchst, und Vogel zu Sandbach examinirt, kam 1729. nach Naßig bey Wertheim.

Acta Origin. hievon, wie auch das Vielbr. K. Buch.

13) Jo. Michael Cappelmann, von Wertheim. Ward den 3. Advent 1729. ordinirt, stund hier bis 1741. da er nach Bedingen bey Wertheim kam, stehet jetzo zu Creutz-Wertheim.

14) Jo. Andreas Cronenbold, von anno 1741–1742. da er nach Sandbach kam. Er ist zu Wertheim geboren, frequentirte daselbst, studirte zu Jena und Straßburg, kam 1726. nach Eubigheim als Pfarrer, 1731. nach Bofsheim, 1741. nach Vielbronn.

15) Jo. Philipp Günther, geboren zu Haßloch den 2. Jun. 1717. Sein Vater war Wilhelm Edzard Günther, Pfarrer daselbst. Er gieng vom 9ten Jahr zu Wertheim in die Schule, im 20sten Jahr nach Schweinfurt, im 22sten Jahr nach Jena, studirte daselbst 3. Jahr, ward den 22. May 1742. præsentirt, starb den 13. April 1750.

16) Carl Benjamin List, von Mannheim. Er ist geboren den 25. Febr. 1725. Sein Vater war Herr Conr. Dieterich List, Churpfälzischer Consistorial-Rath und erster Evangelischer Pfarrer, studirte zu Jena und Straßburg, thát auch eine Reise über Basel, Solothurn und Bern nach Neuchatel, wurde hierauf von dem regierenden Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg, Georg August, 1749. zum Lehrmeister Dero beyden jüngern Hochgräfl. Herren Söhnen angenommen, 1751. aber als Hof-Caplan ernennet, den 20. Oct. 1751. in hoher Gegenwart Celsmi, von dem Hochgräfl. Consistorio examinirt, und Tags darauf, bey solenner Einweihung der Kirche zu König ordinirt, und der Hofgemeinde vorgestellet. Im Jahr 1753. den 3. Dec. ward er als Pfarrer hieselbst eingeführt, den 2. Febr. 1757. zur dritten Pfarr-Stelle in seine Vater-Stadt berufen, wo er nach kurz aufeinander erfolgtem Absterben seiner beyden Collegen den 14. Jun. 1758. die zweyte, und den 30ten Jun. die erste Pfarr-Stelle erhielt, und den 14. Novembr. Consistorial-Rath wurde. Er hat herausgegeben:

Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Mannheim, 1767. 1. Alphab. in 8.

Das gottseelige Verhalten der Pfalz, bey der guten Hofnung, die ihr der Herr gegeben hat, am Dankfeste wegen der gesegneten Leibes-Umstände der Churfürstin, den 10. April 1761.

Trauer-Rede bey Beerdigung Herrn Joh. Phil. Tresch, Gastwirths zum Schiff in Mannheim, den 10. Febr. 1763.

17) Jo.

17) Jo. Michael Neidhard, ein Wertheimer, geb. den 6. Jul. 1733. Sein Vater war Herr Joh. Michael Neidhard, Pfarrer zu Haßloch, nachmals Stadt-Pfarrer zu Wertheim, gieng zu Wertheim in die Schule bis 1747. da er nach Halle aufs Waysenhaus gekommen, und 1751. im Herbst die Collegia academica anfieng, 1753. nach Jena bis 1755. gieng 1756. nach Haus und nach Erlangen, versahe von anno 1757. Ostern das hiesige Amt mit Predigen, bis er 1758. ordinirt, und als Pfarrer vorgestellet worden.

Seckmauren.

Hiezu gehören noch Lüzelbach und Breitenbrunn, als an welchen, mit Seckmauer, alle Sonntage im Predigen umgewechselt wird. Da die Kirche zu Lüzelbach baufällig worden, so wurde 1771. eine neue fertig. Vor dem dreyßigjährigen Kriege, und auch in demselben bis 1637. finden sich eigene Pfarrer allhie:

M. Phil. Enlin, occ. 1621 - 1634.

Siehe unten bey denen Stiftungen zur Erbach. Schule 1621.

Item sein Schreiben dd. 1. April. 1629. an den Keller zu Breuberg, worinnen er berichtet, daß ein böses Geschrey gegen Philips Strauben Weib auskommen. Höchster Kirch-Buch de ao. 1634.

M. Matth. Conradi, 1635 - 1637.

Nach dem dreyßigjährigen Kriege wurde diese Pfarrey mit Vilbronn vereinigt, und von dort aus versehen, bis anno 1742. wieder ein eigener Pfarrer hieher kam,

Jo. Elisa Henrich Nees, geboren in Goßmannsrode 1704. im 14. Jahr kam er ins Gymnasium nach Coburg, studirte zu Jena, gieng 1736. nach Straßburg 2. Jahr, wurde den 3. Jun. im Closter Höchst examinirt.

Georg Wilhelm Barth, von Umstadt, ist geboren den 12. Nov. 1729. Sein Vater ist Anton Claudius Barth, Burger daselbst. Er kam bey Zeit nach Landau, und ward bis ins 10te Jahr daselbst erzogen, kam wieder nach Hause, und zu Herrn Pfarrer Venator zu Wersau in die Kost und Information, 1745. nach Darmstadt aufs Gymnasium, genoß von dem dasigen Herrn Geh. Rath Steck viele Wohlthaten und Beförderung, verließ 1750. das Gymnasium, und gieng

 nach

nach Halle, hörte in Theologicis Baumgarten und D. Knapp, in Sprachen Michaelis, Simon und Stibriz, in Philosophicis den Freyherrn von Wolf, Friederich Maier und Webern. Er blieb 5. Jahre hier, gieng auf ein halb Jahr nach Jena, darauf nach Haus. Anno 1756. den 15. Febr. kam er zu Herrn General-Inspector von Olnhausen nach Heubach, und informirte dessen Kinder, wurde, nachdem er von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Fürsten von Löwenstein-Wertheim die Expectanz auf die erste ledige Pfarrey erhalten, 1762. nach vorher gegangenem Examine und abgelegter Prob-Predigt am 2ten Sonnt. p. Epiphanias ordiniret. 1768. wurde er im Martio als Pfarrer zu Seckmauren vorgestellet.

Rimhorn.

Gehörte ehedem dem Herrn von Preslack, und in alten Zeiten denen Herren von Rodenstein, und hatte das Kirchenwesen allhier von diesen Herren abgehangen. In den neuern Zeiten wurde es mit allen Rechten von Breubergischer Gemeinherrschaft käuflich an sich gebracht, und der Herrschaft Breuberg einverleibet.

In der Ecke der Kirche findet sich ein Stein, worauf die Jahrzahl 1523. nebst dem Harthausischen Wappen anzutreffen. Vielleicht ist es das Jahr der Erbauung der alten Kirche. An. 1723. ist die Kirche reparirt worden.

Es findet sich, daß

Petrus Lucius, Præceptor zu Neustadt, diese Pfarrey bis 1709. versehen, und daß sie ihm wieder von Rodenstein aufgekündiget worden; und daß nicht immer eigene Pfarrer allhie gewesen.

Orig. Meinen freundlichen Dienst rc.

Was gestalt euch die Pfarr zu Rimern von Hauß aus zu versehen von mir, als derselben Collatore biß zu anderer und füglicherer Gelegenheit und Bestellung anbefohlen worden, habt ihr euch ohngezweivelt noch frischlichen und gnugsam zu bedencken.

Wann aber mir anjezo wiederum eine solche Gelegenheit vorstendig, daß ich berührtes Kirchspiel zu Rimern mit einem Pfarrer, der sich daselbst im Dorf häußlich verhalte - das Predig-Amt zu gewißer ordentlicher Zeit uf alle Sonn- und Feyertäge bedienen, bey denen Pfarrern des Orts wohnen, und so tags als Nachts ihnen zur Hand seyn kan, besetzen kan - Und dann mir, alß einem Collatori, baides der Kirchen und der Pfarr-Kinder nothdurft und bestes zu suchen, obliegen will - - Als bin ich bedacht, und mit Gott ent-

schloßen,

schloßen, mehrermeldte Kirche zu Rimern anjezo wiederum, angesehen mir eine solche Gelegenheit füglich zu Handen gekommen, mit einem besondern aigenen und dort wohnenden Kirchen-Diener (immaßen auch von meinem lieben Vater christseeligen Andenckens, und andern unsers Geschlechts, so oft sie dazu Mittel und Bequemlichkeit haben können, beschehen) ordentlich gebürlicher maßen zu bestellen und zu versorgen.

Habe demnach Euch solches wollen verstendigen.

Lindenfelß den 10. Xbris 1609.

Hanß Wolf von und zu Rodenstein.

Es findet sich ferner

N. N. Bach, occ. 1617.

Nach diesem ist Rimhorn stets von Sandbach aus versehen worden, wie solches die in das Sandbächer Kirchenbuch eingetragene Actus erweisen, bis in diesem Jahrhundert dahin kam

Jo. Georg Wenzel, von 1703 bis 1713. dimiss.

Jo. Günter Müller, von Fauerbach in der Wetterau, war zuvor Adel. Informator zu Ernsthofen, ber. 1713. den 25. April, examinirt von Metropolit. zu Reinheim, Pfarrer Moter und Pfarrer Huber zu Fränkisch-Crumbach, und von letzterem assistentibus Pfarrer Moter und Pfarrer Schweicker zu Wersau in Rimhorn ordinirt und vorgestellt, starb 1740.

Rimhorn. Kirchen-Buch seine eigene Hand.

Jo. Phil Huber, ein Sohn Herrn Joh. Wilhelm Hubers, Pfarrers zu Fränk. Crumbach, studirte zu Giessen und Jena, ber. 1741. starb den 6. Nov. 1769.

Jo. Hermann Pfannenmüller, stund zuvor zu Reichenbach, ber. 1770.

III.) Von denen Schulen, und zwar sonderlich zu Erbach, Michelstadt und Steinbach.

Da es bey Aufrichtung und Erhaltung eines guten und rechtschaffenen Christenthums auf die Schulen mit ankommt, so haben auch die Herren Grafen von Erbach hierauf den ernstlichsten Bedacht genommen.

Insonderheit wurde auf die beyde Orte, Erbach und Michelstadt, gesehen. Doch wurden überhaupt, wo Kirchen waren, Schulen angelegt.

Wo

Wo die Kirchen mit zwey Predigern versehen waren, da war der zweyte, als Kirchen- und Schuldiener angenommen. Wo nur ein Prediger stunde, da war Glocken- und Schuldienst gemeiniglich miteinander verbunden. An manchen Orten hielten die Pfarrer selbst Schule. a) In den Jahren 1581. war der hochseel. Graf Georg mit allem Ernst darauf bedacht, die Schulen mit guten Lehrern zu versehen, und, um gute Leute zu haben, sie auch gut zu besolden. b)

Im Jahr 1620. wurde zur Verbesserung der Schule, und besonders zu Errichtung eines Gymnasiums zu Erbach, ein Fundus von mehr als 3000. Gulden ausgesetzt, c) auch das Rectorat wieder eingeführet. d) In Michelstadt hatte man eine ziemlich wohleingerichtete Trivial-Schule, wie aus einem Lections-Catalogo erhellet. e) Im Jahr 1625. waren Herr Graf Georg Albrecht, zu Reichelsheim residirend, dahin bedacht, einen Fundum zu der neu angerichteten Schule zu Reichelsheim zu bekommen. f) Allein die Sache war von keinem gar langen Bestand. Denn die dreyßigjährige Kriegsflamme verwüstete, nebst denen Kirchen, auch die Schulen, und es trug wirklich auf dem in anno 1644. zu Fürstenau gehaltenen Synodo der Pfarrer zu Erbach, Herr Nicolaus Scharfelius, darauf an, daß doch die Schulen zu Erbach und Michelstadt wieder aufgerichtet werden möchten, indem jetzund niemand sey, der die Kinder ein Gebät lehrte. g) Auch supplicirte man zu Michelstadt kläglich darum, und wurde dißfals eine milde Beysteuer sehr freywillig gegeben. Man sahe nun wieder ao. 1650. Præceptores.

Ao. 1679. vermachten die Gräfin Amalia Catharina zu Erbach ein gewisses jährlich an Wein, das zu Geld angeschlagen, und davon der Schule zu Erbach geholfen werden solle. h) Nachdem in anno 1715. das hiesige Diaconat aufgehoben, und Herr **Johann Peter Müller** als Stadt-Pfarrer berufen worden, so faßte man zugleich, auf hiesige Schule, den Entschluß, solche mit einem Rector und Teutschen Präceptor zu versehen. Man machte allerhand gute Vorschläge, bis in annum 1728. da Herr Rebhun wieder der erste Lateinische Präceptor wurde.

In Erbach übernahmen, bey Wiederersetzung der Diaconat-Stelle, die jedesmalige Capläne auch das Rectorat, und so ward hernach auch Jo. Ludwig Reuter der erste ConRector. Er versahe dis Amt bis an seinen Tod allein. Nach diesem aber, und da die Diaconi mit der Schule sich nicht mehr abgaben, wurde noch ein Teutscher Präceptor beygefügt.

Von

Von der Schule zu Steinbach wollen wir eine Nachricht mittheilen, welche um desto mehr glaubwürdig ist, als sie von demjenigen verfasset ist, der die Hauptbesorgung hiebey, auf Befehl gnädigster Herrschaft, übernommen, und geführet hat. Herr Noscovius schreibt:

Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Graf Georg Albrecht, und Dero Hochgeborne Frau Gemahlin, Anna Dorothea Christina, konnten nicht länger erdulten, daß die Jugend in Steinbach, als in dem nächstangelegenen Ort um ihre Residenz Fürstenau, ohne Schule seyn sollte. Beschlossen derowegen, hierinnen Rath zu schaffen, und, weil Sie Alters halben nicht allemal zum öffentlichen Gottesdienst nach Michelstadt sich begeben konnten, nahmen Sie einen Hof-Caplan, nemlich Herrn Joh. Georg Pfeifer, Theologiæ Candidatum, aus dem Idsteinischen gebürtig, an, welcher sich dann auch gefallen ließ, sogleich die Steinbacher Schul-Jugend zu informiren, wozu die gnädigste Herrschaft den Platz in ihrem Schloß zu Fürstenau selbst hergegeben, und dieses geschahe anno 1709.

Nach Verfliessung einiger Jahre, und da Herr Hof-Caplan Pfeifer nach Ingelfingen kam, wurde, weil der Nachfolger, Wilhelm Friederich Berchelmann, mit dem Hof-Diaconat und Information Herrn Grafen Joh. Wilhelms genug zu thun hatte, ein Candidatus Theologiæ, Herr Grußmann, zum Præceptore der Steinbacher Schule ernennet, welchem gnädigste Herrschaft Kost und Logis an ihrem Hofe gaben. Dieser mußte sich, weil er krank worden, wieder nach Haus, nach Wißbaden begeben, und starb daselbst. Ihm folgte ein anderer Studiosus Theol. Nahmens Reinhard, der ebenmäßig die Schule zu Fürstenau im Schlosse gehalten, und seinen Unterhalt mit Kost und Logis daselbst empfangen. Nach dieses Abgang ist Herr Keßler, SS. Theol. Stud. von Halle im Magdeburgischen, auf Recommendation des Herrn Professor A. H. Franckens, hieher berufen, und 1715. introduciret worden, der auch seine Wohnung und Unterhalt im Schloß zu Fürstenau empfieng.

Unterdessen suchten gnädigste Herrschaften stets, dieses Schulwerk beständig zu machen, und zu dem Ende die Wohnung und hinreichendes Salarium zu verschaffen. Dieses zu bewerkstelligen, so schenkten die Frau Gräfin, Anna Dorothea Christina, freywillig 600. fl. hiezu, daß solches Geld auf Capital gelegt, und die Interesse mit zur Salarirung eines Præceptoris dienen sollte, welches dann 1715. wirklich ge-

 schehen,

schehen, und 1718. durch einen ordentlichen Donations-Brief i) nochmals confirmiret worden.

Der Hof-Caplan Noscovius, der an Herrn Berchelmanns Stelle 1714. berufen worden, nahm sich der Sache eifrig an, conferirte öfters mit der Gemeine zu Steinbach, wie es anzugreifen sey, daß man endlich zu einem besondern Schulhause gelangen möge, welche auch willig waren.

Nach dem Tode des Hochseel. Herrn Grafen Georg Albrechts 1717. setzten die Herren Grafen **Philips Carl**, **Georg Wilhelm** und **Georg August**, k) das angefangene fort, schenkten aus Dero Kellerey 116. fl. wie auch ein Stück Wiese; wie dann auch sonst beträchtliche Beysteuren dazu gegeben worden, daß man in eben dem Jahre von dem gewesenen Kutscher, Geyger, in Fürstenau, sein Haus und Höfgen, nebst 2. Gärten in Steinbach, vor 312. fl. erkaufen, und solches vollends ausbauen konnte.

Zu besserer Unterhaltung derer Schulbedienten, sowohl in der Stadt Michelstadt als auf dem Lande, ist Hochgräfl. Fürstenauischer Seits eine eigene Casse angelegt, und mit gehörigen Einkünften versehen worden.

Die übrigen Dorf-Schulen waren in dem vorigen Jahrhundert was ganz unbekanntes. Die Kinder wurden oft 2. Stunden Wegs weit in die Pfarr-Schule geschickt. Allein sie lernten auch nichts.

In den zwanziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts, und, da sich die Jugend stark mehrte, fieng man an, auf den Dorfschaften Winter-Schulmeister anzunehm.n. Sie wurden aber nicht anderst, als die gemeine Hirten, von den Bauren gedingt, und wieder abgeschaft. Weil nun hieraus viel nachtheiliges entstehen mußte, so drang man im Jahre 1741. durch, nahm alle Schulmeister auf den Dörfern vor beständig an, und versahe sie auch mit Consistorial-Instructionen, die der Kirchen-Ordnung in anno 1750. beygefügte Schul-Ordnung weiset, und zugleich zeiget, wie ernstlich auch auf die Verbesserung des Schulwesens gesehen worden. l)

a) Memoriale Reichenbac. de ao. 1600. Montags d. 3. Nov. 1600. hab ich M. Martinus Walter, Pfarrer, das erstemal Schul zu halten angefangen.

b) Man siehet dieses daher, weil Daniel Würth, der zuvor an unterschiedenen Orten Pfarrer war, Rector wurde.

Auch erhellet es aus einem Memoriali de ao. 1583.

In der Erbachischen Schulen sind folgende Discipuli und Schüler in drey Ordines und Classes unterschieden : : : .

Aus

Aus denen Primanis möchten ihre Studia zu continuiren in kurzem verschickt werden Fuchs, Walter, Heun, Erdmann. Die Secundanos und Tertianos anbelangend, möchten dieselben zwar länger bleiben, können aber zur Erhaltung der Music wenig behülflich seyn; hat sonderlich dieser neu aufgerichteten Schule merckl. Abbruch gethan, daß der mehrere aus denjenigen Bürgern, so eine geringe Zeit Kostgänger gehabt, derselben bald überdrüßig worden rc.

De mandato exhibitum 8. Oct. 1583.
L. Schneidbacher.

Nota. Aus diesem erhellet, daß sich auch auswärtige Jugend auf hiesiger Schule befunden, und daß man sich beflissen, eine gute Kirchen-Music zu haben.

Wir Ludwig rc. und wir Juliana rc. Uhrkunden, daß wir zum Lob und Ehre Gottes des Allmächtigen, und der lieben Jugend wolfärigen Unterricht und Uferbauung eine freywillige Gelübd gethan, allhie in Erbach eine beständige lateinische Schulen aufzurichten, so jezt und künftig jederzeit mit gelehrten tauglichen Præceptoren, welche der wahren Augspurgischen Confeßion zugethan sind, versehen werden sollen.

Damit aber selbige ihre nothwendige gewisse Unterhaltung und Besoldungen haben möchten; als ist unser endlicher will, ernste Maiuung und Beveldeu, daß hiezu über dasjenige, was wir sonst an pahrem Geld beygeschoßen, auch von andern gutherzigen Schulfreunden gesteuret, u. an Capitalien angelegt worden, jährl. und jedes Jahrs besonder, zu ewigen Zeiten uf Cathedra Petri auß Unsern Amts-Gefällen zu Erbach zwölf Malter Korn, und zwölf Malter Haber Erpacher meß, nebst einem Fuder Wein, Bergsträßer Eich von einem Keller diß Orts geliefert, und in beständiger Ausgab verrechnet werden solle.

Mit dem ausdrücklichen wohlbedachten Anhang, daß niemand, wer der auch seyn möge, frey stehen solle, diese von Uns hiehero gestifftete Schule an andere Orth zu verlegen, noch vielweniger benannte Legata an Früchten, Wein und Geld, wie selbige in einem besondern Stiftungs-Buch specificirt zu finden, zu entziehen, zu schmälern, oder anderst wohin zu verwenden.

Bitten auch den getreuen gütigen Gott, daß seine Allmacht unsere Erben und Nachkommen, so über dieser Verordnung halten, und solche befördern, an Leib und Seel seegnen; Aber, welche darwieder handeln, mit allem Ubel und dem Fluch strafen wolle.

Deßen zu wahrer Bekräftigung haben wir Uns mit Handen unterschrieben, auch unsere Gravl. Secreta wißentlich anzuhangen verfügt. Freytags den ersten Dec. A. Christi 1620.

(L. S.) (L. S.)

Da

Da sich in diesem Stiftungs-Brief auf die besondere Vermächtnisse bezogen wird, so wird es meinen Lesern nicht unangenehm seyn, ein Verzeichniß davon zu finden:

Die Hochwolgeborne Gräfin und Frau Juliana ꝛc.	600	fl. —
Der Durchl. Fürst, H. Georg Friederich, MargGr. z. Baden	600	— —
Die Hochgeb. Fürstin u. Fräul. Jacobe, MargGr. z. Baden	100	— —
Die Herren Grafen Jo. Casimir u. Georg Albr.	1000	— —
Georg Ludwig Graf zu Löwenstein	30	— —
Anna Maria Gräfin zu Solms gb. Gr. z. Erb.	50	— —
Wolrad Grav zu Waldeck	100	— —
Dorothea Gräfin zu Langenburg gb. Gräfin zu Erbach	100	— —
Die Gräfin Anna Amalia WildGräfin	10	— —
Georg Friederich Graf zu Erbach	10	— —

Adeliche:

Daniel Bernhold Rhat u. Amtm. zu Wildenst.	30	— —
Phil. Georg von und zu Rodenstein	30	— —
Wolf Ludwig von und zu Rodenstein	20	— —
Carl Rudolph Echter von Mespelbronn	30	— —
Frau Brigitta von Berlichingen geb. von Gilson	10	— —
Anna Felicitas Schelmin von Bergen	5	— —

Geistliche:

M. Wilhelm Christoph Dahler, Pf. zu Michelst.	15	fl. —
Johannes Cleinius, Pfarrer zu Erbach	15	fl. —
M. Jo. Christoph Burger, Diac. zu Michelst.	10	fl. —
M. Jo. Ambrosius Schemel, Pfarrer zu König	10	fl. 30 kr.
Henricus Lambinus, Pfarrer zu Beerfelden	15	fl. —
Jo. Paul Klettenmayer, Diaconus ——	15	fl. —
Petrus Schechsius, Pfarrer zu Sandbach	10	fl. —
M. Simon Enlin, Pfarrer zu Vielbronn	10	fl. —
M. Baltasar Eberhard, Pf. zu Höchst	10	fl. —
M. Valentin Kirstätter, Pf. zu Kirchbromb.	5	fl. —
M. Georg Speiser, Pfarrer zu Eschau	12	fl. —
Martin Landsidel, Pfarrer zu Reichelßheim	15	fl. —
Jo. Jacob Ißheim, Diac. zu Reichelßheim	30	fl. —
Christoph Schemel, Pfarrer zu Bickebach	10	fl. —
Johannes Burger, Pfarrer zu Jugenheim	15	fl. —
Martin Walter, Pfarrer zu Reichenb.	10	fl. —

M. Joh.

M. Joh. Bornius, Pfarrer zu Brensbach , , 20 fl. —
M. Matthæus Conradi, Pfarrer in Crumb. , , 10 fl. —
M. Johannes Buschius, Pf. zu Gron. , , 10 fl. —
M. Johannes Mezlerus, Mitarbeiter zu Gron. , , 5 fl. —
Johannes Cramer, Pfarrer zu Rimpach , , 10 fl. —
M. Johannes Mezger, Pfarrer zu Güttersb. , , 10 fl. —
Johannes Carpentarius, Diac. zu Erbach , , 5 fl. —
Nicolaus Gernet, Pfarrer zu Pfungstadt , , 10 fl. —
Paulus Hartlieb, gnt. Walsporn, Pf. zu Seeheim , , 10 fl. —
M. Mart. Faber, Pf. in Beerfelden 1624. , , 30 fl. —

Weltliche Bediente:

Caspar Kugelmann, gemeiner Rath , , , 20 fl. —
Lucas Wielius, Secretarius zu Erbach , , 30 — —
Peter Haag, Rath und Amtmann uf Breuberg , , 20 — —
Fridericus List, Secretarius zu Schönberg , , 50 — —
Rudolph Carlin, Keller zu Erbach , , , 50 — —
Jo. Henrich Groß, der jungen Herrschaft Inform. . 200 — —
Matthes Maler, Amtmann uf Freyenstein , , 20 — —
Jo. Phil. Ort, gemeiner Rentmeister und Amtsv. , 20 — —
Jo. Glandorf, gemeiner Amtm. uf Reichenb. , 20 — —
Nicolaus Faber, Burg-Vogt zu Erbach , , , 5 — —
Henrich Liveher, Keller zu Seeheim , , , 20 — —
Jacob Schweicker, Factor —— , , , 20 — —
Leonh. Reichert, Zentgraf zu Erbach , , , 10 — —
Philips Franckenstein, Schulth. zu Seeheim , , 10 — —
Michel Scherfer von Scherfenstein, Amtm. zu Schönb. 30 — —
Die Hof-Bediente trugen zusammen , , 105 — —
In dem Frauenzimmer , , , , 8 — 30 kr.
Von auswärtigen Pfälz. Darmstädt. und Reichsstädtischen Beamten ist gesteuret worden , , 283 — —
Das Gericht zu Gericht trug zusammen , , , 100 — —
Die Burgerschafft , , , , , 111 — —
Das Gericht zu Michelstadt , , , , 50 — —
Die Burgerschafft daselbst , , , , , 93 — —
Die Gemeinde Beerfelden , , , , 100 — —
Die 5. Hof-Bauren in der Ober-Cent , , , 100 — —
Von den Dorfen Amts Erbach , , , , 41 — —
Von einigen aus diesem Amt besonders , , , 45 — —

 d) Memo-

d) Memoriale Reichenb. 1621. Auf den 4. Jun. ist M. Nicolaus Barzius zum Rectorat der Schule zu Erbach examinirt und investirt worden. Beisein Graf Ludwigs, daselbst examinirt, Georg Kugelmanns J. U. D. M. Jo. Klein, past. Erpac. M. Jo. Bornii, Past. Brensbac.

e) Extract. Michelstattischer Schul-Ordnung in a is. 1625 – 1629.

die ☽ Vormittag nach geendigtem Morgen-Gebet soll in der 2ten Stund die Grammatic, in der 3ten aber das Onomasticon Benzii, nebst Decliniren und Conjugiren.

Nachmittags 1.) Music, 2.) Colloquia Helvici, Exercitia extemporanea, welche den folgenden Tag zu corrigiren, 3.) Arithmetic und Calligraphie.

die ♂ Vormittags 1.) Syntaxis und die Paradigm. Declinat. und Conjugat. 2.) Colloquia Helvici, bey den geringern Decliniren und Conjugiren.

Nachmittags 1.) Music, 2.) Onomasticon Benzii, 3.) Arithmetic.

die ☿ Vormittags 1.) Compendium Theodorici Catecheticum. 2.) Psalmi Davidis cum emendatione Scripti hebdomadalis die ♄ proponendi.

Feriæ.

Donnerstags und Freytags eben die Lectionen, wie am Montag und Dienstag, nur, daß mit der Zeit nach Maaßgab der Fähigkeit die Prosodie, cum versibus Murmelii in der lezten Stunde Nachmittags tractiret werden soll.

Sonnabends sollen die Mitwochs-Lectionen repetirt, und das folgende Sonntags-Evangelium erklärt werden.

Nachmittag wird die Music auf den folgenden Sontag probirt.

Denen Collaboratoribus bey der Schule sind folgende Stunden bestimt:
Der Diaconus die 3te Vormittags und die 2te Nachmittags.
Mitwochs die 1ste und Samstags die 2te.
Der Præceptor aber hat die 2te u. 3te Nachmitt.
Mitwochs und Samstags die 3te Vormittags.

Darnach wegen der Teutschen

Soll für allen Dingen der Catechißmus D. Luthers samt den Psalmen Davids, alle Tag, fürnemlich Mitwochs und Samstags getrieben werden.

Dann auch möglichster Fleiß angewendet werden, daß die Knaben im Lesen und Schreiben u. Rechnen glücklich zunehmen.

Es soll auch der Choral als die Haupt-Sache mit allem Vleiß, sonderlich aber Donnerstags und Freytags Nachmittags getrieben werden.

Die

Die Mägdleins-Schul anl.

Ist hierinnen Adam Nickel der Glöckner mit guter Zufriedenheit probirt worden.

Soll sich in allem richten nach dem, was mit den Teutschen Schulen fürgenommen wird ꝛc.

J. Hunneshagen Pfarrer.

f) Actum Reichelßheim d. 5. May 1625.

Ist auf gegebenen ungefehrlichen Anschlag, welcher gestalt die neu vorhabende Schule zu Reichelßheim in eine beßere Ufnahme gebracht, und die fremden nicht doppelt beschweret werden möchten, von nachgeschriebenen Schul-Patronen ein ungezwungene freywillige Beysteuer promittiret:

	fl.	kr.
Herr Graf Georg Albrecht, ein Capital	à 600 fl.	—
Glandorf, Rath und Amtmann	20 —	—
Herr von Langenau Hof-Cavallier	15 —	—
Adam Ernst von Fechenbach	15 —	—
Martin Wenderhold	15 —	—
Scherfer von Scherfenstein	30 —	—
Hauß Ganß, Echterl. Keller zu Erbach	20 —	—
Jo. Klein, Pfarrer zu Erbach	9 —	—
Henrich Lieveherr, Keller zu Seeheim	30 —	—
M. Martin Faber, Pf. zu Reichelßh.	30 —	—
Jo. Paul Klettenmayer, Pfl. zu König	7 —	30. kr.
Jo. Jacob Isheim, Pfarrer zu Jugenheim	15 —	—
Jo. Sebast. Neis, Pfarrer zu Beedenkirchen	7 —	30 kr.
M. Christoph Rießel, Diac. zu Reichelßh.	10 —	—
Noch von einigen auß der Gemeinde	40 fl.	—

g) Siehe unten im 4ten Abschnitt das Synodal-Protocoll von ao. 1644.

h) Origin. Wir Amalia Catharina, Gräfin zu Erbach und Frau zu Breuberg, geborne Gräfin zu Waldeck, Pyrmont und Cuilenburg, urkunden und bekennen hiemit, nachdem wir vorlängst schon diese christl. Intention geführet, zu Erhaltung und Fortpflanzung der reinen Evangelischen Religion, und mehrerer Erbauung des Christentums, die Auferziehung der Jugend in unsern Landen, sonderlich auch allhie zu Erbach, und zu diesem Ende eine beßere Bestallung der Schulen, als der Kirchen rechten Pflanz-Gartens, durch einen tüchtigen Præceptorem zu befördern, auch zu diesen Gehalten eine Stiftung zu thun, und aber das verderbliche Kriegswesen den Effect dieses unsers wohlgemeinten Vorhabens bißher zurückgehalten hat, auch jezo noch im Weege liegt, daß wir es mit Succeß, wie wir Uns fürgenommen haben, auch fernerhin

nerhin darauf bedacht seyn wollen, nicht werckstellig machen können, daß wir entzwischen zu realer Bezeigung unsers thätigen Willens diese Anstalt gemacht haben, thun das auch hiemit und in Kraft dieses, daß von dato an jährl. und jedes Jahrs absonderlich ein Fuder Weins aus Unserm Schloß-Garten zu Kleinheubach, benebst einem Kalbe, einem fetten Schwein und zwey fetten Hämeln aus Unserm Viehhof dahier, der Kirche von Uns geschencket seyn, und denen hiesigen Kirchen-Pflegern geliefert werden sollen, so lang und viel, biß wir unsere Intention, mittelst Verordnung eines stück Geldes oder Capitals zu obigem Ende erreichen, und zu Wercke richten können.

Und soll dieße Unsere Stiftung zu nichts anders, als desto bequemerer Bestell- und Unterhaltung eines zur Information der Jugend tüchtigen Præceptoris angewendet werden, da dann der Kirchen-Pfleger obspecificirte und von Uns empfangen habende Mittel einnehmen, gebürl. in Rechnung bringen, und mit Unsern oder Unsers herzliebsten Eheherrn Räthe Vorwissen ganz oder zum Theil versilbern, und den zu bestellenden Præceptor auf Abschlag, an der mit ihm zu vergleichen habenden Bestallung reichen sollen und mögen.

Und gleichwie Wir das zuversichtliche Vertrauen zu Gott tragen, es werde seine unendliche Gütigkeit dieße unsere christl. Anstalt nicht vergeblich seyn lassen: Also ist unser ernstlicher Wille und Meinung, daß wolermeldten Unsers Eheherrns Lbd. Haußkeller, den wir deßwegen Befehl ertheilet haben, über die richtige Lieferung obgedachten allen jährl. fest halten, und selbigen um keiner Ursach willen ins Stecken kommen laße. Allermaßen Wir zu desto mehrerer Urkund ꝛc. ꝛc. d. 16. Oct. 1679.

(L. S.) Amalia Catharina Gräfin zu Erbach.

i) Demnach Wir Anna Dorothea Christina, verwittibte Gräfin zu Erbach, und Frau zu Breuberg ꝛc. geb. Gräfin von Hohenloe und Gleichen ꝛc. ꝛc. bißhero vor die Erhaltung der Schule in dem Dorf Steinbach bey Fürstenau, besorgt geweßen, und wir gern sehen möchten, daß solche nicht nur zur Ehre Gottes, und christlicher Erziehung der Jugend in gutem Stande erhalten, sondern auch zu diesem Ende dieselbe, gleichwie bißhero geschehen, mit einem tüchtigen und gelehrten Præceptore jederzeit bestellet werde, und wir aber wohl finden, daß hiezu einige Mittel erfordert werden, so haben Wir in solcher Consideration, und damit Unsere gute Intention erreicht werden möge, erstbesagter Schule zu Steinbach 600. fl. hiemit verehret. Schencken und geben sie gedachter Schule dergestalt, daß Nahmens derselben die hievon fallende Pensiones fürohin gehoben, solche zu des Præceptoris jährl. Besoldung verwendet, das Capital hingegen an einen sichern Ort ausgeliehen werden möge.

Es

Es soll aber dieser Donations-Brief bey dem Fürstenauischen Consistorio verwarlich beygelegt, und ohne dessen Vorwissen und Gutfinden dieses Capital niemals verliehen werden. Uhrkund dessen rc. So geschehen d. 18. Jan. 1718.

k) Wir Georg August rc.

Nachdeme unsere in Gott ruhende Herrn Vorfahrere verschiedene Edicta wegen der Jugend ergehen lassen, um solche bey Zeiten und fleisig zur Schule zu halten, damit sowohl derselben eigene zeitliche und ewige Wohlfarth dadurch befördert, alß auch das gemeine Beste gesucht, und verhütet werde, daß nicht unser Land und Leute in die vorige Barbarey, Unwißenheit und Ruchlosigkeit verfallen möge; wir auch über solche Gott gefällige und das gemeine Beste betreffende Verordnung allerdings zu halten gemeinet sind, und keinesweges gestatten wollen, daß denenselben zuwider gehandelt werde, folglich auch nicht zugeben können, daß, wie bißhero geschehen, theilß ihre Kinder gar nicht, theilß aber zuweilen nur einige Tage oder Wochen zur Schule schicken, und, an statt, daß sie ihrer Kinder Heyl, so durch Christum ihnen so theuer erworben, vor allen Dingen suchen sollten, vielmehr ihre gröste Sorge auf das Viehe wenden, und dieses ihren armen Kindern ganz unchristl. Weise, ja, zu ihrer selbsteigenen schweren Verantwortung vorziehen: so wollen wir in Krafft dieses die deswegen vorhinergangene Verordnungen renovirt, und allen unsern Unterthanen, sie seyen Unserer Religion zugethan, oder nicht, ernstlich anbefohlen haben, daß sie ihre zur Schule tüchtige Kinder, welche das sechste Jahr erreichet, beständig, die andern aber, so zur Arbeit unentberlich gebraucht werden, im Sommer zur Zeit, wann das Vieh nicht auf die Weyde gehet, im Winter hingegen, solche, gleichwie die erste, fleisig zur Schule schicken, und dadurch dererselben christliche Auferziehung befördern, in Unterlaßung deßen aber, sollen sie nicht allein dem Præceptori oder Schulmeister das völlige Schul-Geld zu entrichten schuldig, sondern auch Uns in Fünf Gulden Strafe, vor jedes Kind, so aus Nachläßigkeit oder Ungehorsam nicht zur Schule geschickt wird, alßdenn verfallen seyn. Gleichwie aber ein jeder treuer Arbeiter seines Lohns werth ist: Als befehlen wir allen unsern getreuen Unterthanen, daß sie dieses nicht allein bey sich erwegen, sondern auch durch willige Entrichtung des SchulGelds ihre schuldige Danckbarkeit gegen diejenige, so an ihren Kindern arbeiten, in der That bezeigen; damit aber alles um so mehr in Ordnung erhalten, und die Præceptores nicht erst nöthig haben mögen, mit grossem Verdruß und Unwillen das SchulGeld einzutreiben, so sollen die Schultheisen und Burgermeister jedes Orts solches von einem jeden Einwohner und Gemeindsmann quartaliter colligiren, und dem Schulmeister behörig einhändigen, gegen die hartnäckigte und wiederspenstige aber mit Execution verfah-

ren werden. Wornach jederzeit Unsere Beamten, Pfarrer, Schultheißen und Burgermeister sich zu richten, und über dieser Verordnung gebührend zu halten. Urkundl. Schönberg d. 5. Febr. 1721.

l) Extractus der der Kirchen-Ordnung beygefügten Schul-Ordnung de ao. 1753.

1.) Die Schulen sollen, an denen Orten, wo dergleichen waren, im Gang bleiben, und wo gar keine, oder nur Winter-Schulen waren, wo möglich, beständige Schulen errichtet werden.

2.) Der Glockendienst soll den Schuldienst nicht hindern.

3.) Was zur Schule bestimt ist, soll nicht entzogen werden.

4.) Die Bestellung dee Schuldiener soll eine Obliegenheit des Consistorii seyn. Es sollen dazu in den Städten, und wo es thunlich, auch auf den Dörfern geschickte und fromme Candidati Theol. genommen, sonst aber keine andere angenommen werden, auser solche, welche, nebst dem Zeugniß eines erbaulichen Wandels in den ersten Gründen der geoffenbarten Warheit hinreichende Einsichten, anbey im Lesen, Schreiben, Rechnen, eine gnugsame Fähigkeit erlanget haben.

5.) Sie sollen vom Inspectore examinirt werden, und hierauf eine schriftl. Instruction unter dem Consistorial-Siegel ausgefertigt werden.

6.) In den Städten dependirt die Ordnung in dem Schulhalten von denen, die die Inspection darüber haben. Auf den Dörfern soll es nach folgender Vorschrift gehen.

7.) An jedem Ort soll die Schule das ganze Jahr hindurch von Michael biß Pfingsten früh von 7. biß 10. Nachmittags, außer am Mitwochen und Sonnabend, von 12. biß 3. Uhr gehalten werden, auch von gesamten Kindern, welche das sechste Jahr erreicht, biß zu deren Confirmation unausbleiblich besucht werden.

8.) Der Anfang und Beschluß jedesmaliger Schule soll mit dem Gesang und Gebet gemacht, die übrige Zeit aber auf den Unterricht im Schreiben und Rechnen weißlich vertheilet werden.

9.) Die Bibel bleibt das Haupt-Buch, nächst dem der kleine Catechißmus Lutheri, welcher samtl. Schul-Kindern wohl ins Gedächtniß geprägt und zu dem Ende täglich Vor- und Nachmittags ein Hauptstück recitirt werden soll. Die, welche den kleinen Catechismum recitiren können, sollen den Darmstädtl. Catechißmum lernen.

10.) Die Kinder sollen zum Auffsuchen der Lieder und Nachschlagen der Sprüche angeführet werden. Den Tag vor dem Gottesdienst soll das Capitel, worinnen sich der Text befindet, gelesen, Tags darauf die Haupt-Stücke der Predigt wiederholet werden.

11) Die

11.) Die Einrichtung des Lesens und Buchstabirens läßet man auf der erforderlichen Tüchtigkeit und Treue eines jeden Schullehrers, sodann auf die vom Pfarrer anzugebende besondere Hülfs-Mittel beruhen. Doch sollen alle vorhandene Schulkinder nach der Reyhe ein Pensum laut aufzusagen haben, und indem eines lieset, oder buchstabiret, die übrigen in genauer Aufmercksamkeit behalten, die Kinder sollen in gewiße Classes vertheilet und einerley Lection tractirt, kein Kind aber, ohne Vorwissen des Pfarrers, aus einer Claß in die andere gesezt werden.

12.) Kindern von fremder Religion, sollen in unsern Schulen, die in ihrer Religion übliche Lehrbücher durchaus nicht gestattet werden.

13.) Die Kinder, die das Lesen einigermaßen begriffen, sollen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Standes zum Schreiben angehalten werden, und soll solches vornemlich in der Schule unter Aufsicht eines Lehrers geschehen. Auch sollen sie, das geschriebene zu lesen, angewiesen werden.

14.) Die lezte Nachmittags-Stunde soll zur Ubung in der Rechenkunst angewendet werden.

15.) Die Præceptores sollen diese Unterweisung selbst besorgen, und jedesmal von Anfang biß zu End in der Schule gegenwärtig seyn, niemalen aber die jedem obliegende Schuldigkeiten durch andere, entweder die Seinige, oder durch Schüler verrichten laßen. Sollte aber eine zugestoßene Unpäßlichkeit, oder sonst ein unvermeidlicher Zufall ihn an Haltung der Schule behindern, so hat er solches seinem Pfarrer anzuzeigen.

16.) Wird denen Schullehrern die Sanftmuth ernstl. anbefohlen.

17.) Bey Leichen sollen die Knaben, die dazu erfordert sind, zum Gesang unausbleibl. erscheinen, und solchen züchtig und ordentlich führen.

18.) Bey der Catechismus-Lehre in der Kirche sollen die Schulmeister selbst miterscheinen rc. Sonst aber Sonntägl. in seinem Dorf Nachmittags entweder in der Schule, oder sonst bequemen Ort, um 2. Uhr durch Absingung eines Lieds den Anfang machen, 2. Haupt-Stücke des Catechißmi hersagen laßen, ein Capitel aus Arnds Büchern vom wahren Christentum leßen, mit Gebet und Lied, doch ohne Ertheilung des Seegens, beschließen.

19.) Außer der Schul-Zeit darf ein Schulmeister seine häußl. Geschäfte besorgen, doch mit christl. Wandel, ohne Wucher, irrdische Händel rc. Im Fall er anderstwohin zur Schulzeit oder aber Nachts verreißen will, soll er solches dem Pfarrer anzeigen.

20.) Die Inspectores sollen sich die Schulen angelegen seyn laßen, die nähere Aufsicht aber dem Pfarrer zustehen, weßwegen dieser solche in Loco wochentlich einmal, auf den Filialen aber alle Monath besuchen soll.

21.) Wann Kinder außen bleiben, soll es dem Pfarrer schriftl. angezeiget werden, welcher zu erst privatim, sodann vor dem Kirchen-Convent die Eltern anhalten, und nach Befinden eine proportionirte Geld-Strafe ansetzen, und die dennoch ungehorsame dem Amte, zu härterer Ahndung, anzeigen soll. Die Beamte sollen zur Erhaltung des Schullohns behülfl. seyn.

Diese Schul-Ordnung soll in jede Schule gegeben, und ihr Inhalt bey Vorstellung eines neuen Schullehrers, auch bey jährl. öffentl. Examine, von dem Pfarrer verlesen werden ꝛc.

Weilen in hiesigen Landen fast immer das Præceptorat mit dem Diaconat verknüpft gewesen, so darf man jetzt nur die Diaconos nachschlagen.

Ausser diesem aber finden sich noch

1) Zu Michelstadt.

Andreas Stalzius, von Zwickau, 1549.

Johannes Bez, ber. 1553.

Nicolaus Zahlmeister, 1567. Er war Pfarrer zu Neunkirchen 1587-1591.

Daniel Würth, Pfingsten 1587.

Georg Störr, occ. 1616.

Jo. Gunstetter, occ. 1617.

Jeremias Clefs, geboren zu Rotenburg den 28. Oct. 1691., gieng zu Nürnberg in die Schule 1605., blieb 9. Jahre daselbst, kam nach Altdorf 1613., blieb 5. Jahre daselbst, wurde 1618. den 29. Jun. Magister, kam auf Pfingsten 1619. hieher bis 1622. da er Cantor zu Erbach wurde.

Seine eigene Handschrift, in welcher er von seiner Familie ausführlich folgende Nachricht giebt:

Sein Vater, Christoph Clefs, Apothecker zu Rotenburg, nat. 1559. den. 19. Nov. 1621.

Sein Groß-Vater, M. Martin Clefs, geb. 1535. 16. Jan. Baccal. 1554. Magister, d. 24. 7br. 1555. Diac. zu Waiblingen, 15. 7br. 1556. Pfarrer zu Honacker, 1538. Pf. zu Knitlingen, 1577. Abt zu Königsberg, 1591. zu Anhausen, starb d. 4. Dec. 1615.

Sein Urgroß-Vater, Martinus Clefs, Uhingerus genant, geb. 1491. wurde 1509. Baccalaureus, 1514. M. Artium, 1516. Päpstischer Priester zu Costniz, und sang seine erste Messe zu Göppingen, 1521. Pf. zu Leonberg, 1530. V. D. Minister in der Reichsstadt Biberach, 1543. Pf. zu Canstadt, 1548. Prediger zu Stutgard bey St. Leonhard und Consiliarius, starb 1552. d. 13. Aug.

Sein

Sein Urgroßvater, Martin Cless, Zöller zu Uhingen bey Göppingen.

Sein Ur-ur-urgroßvater, Martin Cless, ein Segmüller zu Altensteig bey Durlach, vixit 1460.

Jo. Maler, occ. 1623.
Henricus Reusch, von Hildburghausen, 1625.
Georg Frieder. Heim, von Heidelberg, 1628.
Daniel Liess, 1632.
Hans Georg Wild.
Caspar Styrzel, occ. 1640.
Jo. Carl Hemmerer.

Nach dem dreyssigjährigen Kriege finden sich folgende Præceptores in unser Kirchenbuch eingetragen.

Andreas Caroli, von Zellerfeld im Braunschweigischen, trat diese Stelle an anno 1652., ward 1654. Cantor zu Wertheim. Weil das Diaconat nicht besetzt war, so informirte er auch im Lateinischen, gleichwie sein Nachfolger,

Jo. Adam Getrost, aus Thüringen, ber. 1654. kam 1662. nach Rimpach.

Jo. Michael Würtenberger, von Neustadt, auß der Herrschaft Breuberg, – 1664. da er Pfarrer zu Höchst wurde.

Petrus Pistorius, gewesener Präceptor zu Oppenheim, dimiss. 1666.

Jo. Thomas Hillmann, von Gundernhausen, bis 1681. kam nach Erbach, alß Präceptor.

Christoph Muller, LL. Stud. zugleich Organist, – 1683. da er in gleicher Qualität ins Riedeselische kam.

Johannes Streicher, von Nürnberg, 1683.

Christoph Muller, der vorherige, kam 1711. nach Seeheim.

Jo. Conrad Lucius, vorher Präceptor zu Reichelßheim, auch zu Höchst, angenommen 1711. starb 1727.

Im Jahr 1727. wurde, wie oben gedacht, resolvirt, allhier zwey Schulen anzulegen. Und von dieser Zeit stunden hier:

Joseph Erdmann Rebhun, von Friedberg, angenommen 1727. dimiss. 1730.

Jo. Nicolaus Schlehenstein, angenommen 1733 – 1752. da er Pfarrer zu Güttersbach worden.

Siehe unter den Pfarrern von Güttersbach.

Fried. Carl Christian Göz, von Hanau, frequentirte zu Hanau, studirte zu Jena, informirte einige Jahre privatim, ward 1752. als ConRector angenommen, kam, nachdem er vorher hieselbst ordiniret worden, 1764. im Monat Decemb. nach Kaichen, Burg-Friedbergl. Inspection, als Pfarrer.

Joh. Gottlieb Cellarius, geb. 1740. auf Palmarum, gieng zu Michelstadt in die Schule, frequentirte das Pædagogium zu Darmstadt, studirte zu Giessen, ward den 4. Jan. 1765. als ConRector introduciret.

Zweyte *Praeceptores.*

Conrad Lucius, des vorigen Sohn, ab anno 1727–1762. da er auf Palmarum gestorben.

Jo. Georg Wüllenbücher, von Beerfelden, allwo sein Vater, Joh. Justus Wüllenbücher, geboren, angenommen 1762. starb 1768. den 1. Oct. æt. 42. Jahr.

Matern Wüllenbücher, des vorigen Bruder, angenommen 1768. im Dec.

2) Zu Erbach.

Claus Schlenckenrück, 1550. occurr. 1554.

K. R. 1554.

Gregorius Fischer, 1565.

Johannes Wolfius, von Kurzbach, angenommen 1569. muß nach Beedenkirchen kommen seyn.

Orig. Quitt. auf 6 u. ½ VierfelJahr d. 24. Jun. 71.

Laurentius Neideck, von Johanni 1571.

K. R. xxxj. Gl. geben Laurentius Neidek jzt schulmeister zu Erbach von Jo. Baptistæ 71. biß Petri 1572.

Caspar Glaum – 1575.

K. R. 1574. L. Gulden geben Caspar Klum (Glaum) Schulmeister allhie zu Dienstbesoldung von Petri 1574–1575.

Michel Keiner.

Daniel Wirth, 1581. 1582. kam nach Gronau, war zuvor Pfarrer zu Eschau.

Orig. Revers 1581.

Jo. Scheller, von Coburg, angenommen Bartol. 1582.

Orig. Revers.

Daniel Würth, Rector – 1586.

Nicolaus Rostius, 1586 – 90.

Lt. K. Rechnungen.

Caspar

Caspar Hospein, von Straßburg, 1591. 1592.

Sein Abschied: Mitwoch den 30. May 1593. worinnen unter andern stehet: Nachdem wir aber zu Abschneidung mehrern Kostens seinen bißher verwesenen Schuldienst und das Diaconat zugleich durch eine qualificirte Person allein bestellen und versehen lassen wollen. Mitwoch d. 30. May 1593.

Jo. Munderlin, von Rotenburg, 1595 – 1599.

K. Rechnung. Jo. Munderlin zahlt dem Schulmeister 80. fl. von Petri 1598 – 1599.

Martin Walter, von Bullau, nennet sich einen Collegam des vorigen, und sagt, daß er von 1595 – 1597. an der Schule gestanden.

Jo. Schump, Organist und Glöckner 1594 – 1617.

Wilhelm Pfersbecher, kam nach Bobenhausen.

Michael Wiebenberger, starb 1604.

K. R. de ao. 1602. 60. fl. dem Schulmeister allhie Michel Wiebenberger zu seiner Besoldung ein Jar lang von Petri Cathedra 1603. L. Urk.

Pancratius Kauschmann, angen. 1604 – 1607. ward Diaconus.

Siehe oben unter Erbach.

Justus Thilo, 1609.

Jacob Schreiber, Glöckner und Schulmeister 1617. uf Bartol. 1620.

K. R. de ao. 1620. 16. Gl. Jacob Schreiber, Schulmeister und Glöckner, ein Jahr.

Nachdem Celsmus Ludovicus auf eine Verbesserung der Schulen mit Ernste gedachten, und 1621. eine Trivial Schule in Erbach wieder anlegten, so wurde als Rector angenommen

Matthias Barzius. Er stunde zuvor bey Gdgster Herrschaft zu Löwenstein-Wertheim als Informator in Diensten. Er wurde von denen Geistlichen zu Frankfurt beschuldigt, ob führe er Schwenckfeldische Irrthümer, weswegen ihn auch Graf Ludwig auf gewisse Puncte vernahm, a) und selbst examinirte, b) als nachhero neuer Lerm entstunde, ein Bedenken von der theologischen Facultät einholete, c) und ihn dimittiret. d)

a) Die Puncte waren:

1.) Ob er sich zur reinen Augsp. Confeßion bekenne?

2.) Von der Person Christi.

3.) Von der Höllenfart.

4.) Ob man das Gesez vollkommlich halten könne?

5.) De Ministerio: Ob Gott durch das gepredigte mündliche Wort und Sacramenta einen Menschen ziehe und bekehre?

6.) Ob

6.) Ob Gott durch das heutig gepredigte Wort kräftig sey, und ob Prediger aus dem heil. Geist reden.

7.) Von der Rechtfertigung.

b) Memor. Reichenb. Uf den 4ten Jun. 1621. ist M. Matthias Barzius zum Rectorat der Schule zu Erbach investirt worden. Siehe oben.

c) s. Acta hievon.

d) Obwolen J. G. durch erfrischung deren mir vor Jahren von den Geistl. zu Franckfurt zugemutheter streitigkeit aufgetragene Rectoratsstelle, unnöthige Unruhe, auch respective Unglimpf ihren Theils zu verhüten, vor einem Viertel Jahr ungefehr mich wiederum entsezt, und also ich umb menschl. autoritæt willen abermals christl. Elend mich getrösten müssen &c. Erpach d. 25. Febr. A. ChrIstVs DeVs aperIet InIqVItatIs MVsterIon.

Jeremias Cleß, zuvor zu Michelstadt, kam hieher als Cantor, berufen im Herbst 1622.

M. David Vigelius, von Puzbach, starb zu Erbach den 25. Jun. 1635.
Sein Epitaphium in der Gottes-Acker-Kirche.

Matthias Rapp, Organist 1627.
Siehe die Kirchen-Rechn.

Man findet keine weitere Nachricht von Præceptoribus in Erbach, und haben besonders in denen dreyßigjährigen Kriegs-Zeiten die Schulen sehr darnieder gelegen, so, daß dieselben nur von einem daselbst lange Zeit gewesenen Glöckner, Johannes Uhrig, fortgehalten worden, bis endlich wieder Præceptor wurde

Jo. Thomas Hillmann, stund zuvor zu Michelstadt, ber. 1681.

Jo. Ludwig Reuter, von Grossen-Linden bey Giessen, angenommen den 13. Aug. 1722. starb 1742.

Jo. Joseph Mullner, ber. 1742 – 1743. da er Diaconus zu Reichelsheim wurde. Ein Sohn Herrn Hof-Prediger Müllers zu Gronau.
Siehe unter Reichelsheim.

Carl Christian Schreiner, aus Schlesien. Sein Vater war Herzogl. Würtenbergisch-Oelsnischer Hof-Prediger in Schlesien, kam nach vollendeten Studiis par fatalité in Hannöverische Kriegs-Dienste, und mit diesem Volk nach Alßfeld in die Winter-Quartiere. Hier informirte er Officiers-Kinder, und wurde bey andern in dortiger Gegend be-

bekannt, welche ihn loskauften. Bis 1740. informirte er im Hessischen, da es sich dann gefüget, daß er hieher berufen worden.

Siehe von ihm weiter die Diaconos zu Erbach und Pastores zu Reichelßheim.

Jo. Jacob Nausester, von Gelnhausen, zuvor ConRector daselbst, ber. 1745 - 1746. wurde Diac. zu Erbach.

Siehe die Diaconos zu Erbach.

Jo. Sebast. Mercker, 1746 - 1749.

Siehe die Diac. zu Reichelßheim.

Jo. Michael Wolmershausen, 1749 - 1754. wurde Diaconus daselbst.

Siehe unter den Diaconis zu Erbach.

Georg Nicolaus Wiener, von Erbach, geb. den 16. Nov. 1633. Sein Vater war Johann Peter Wiener, Hochgräfl. Kellermeister zu Erbach. Genoß Privat-Information, frequentirte zu Darmstadt, studirte zu Jena. Ber. den 5. März 1754 ward den XVIII. Sonnt. p. Trin. 1759., nach vorher über das gewönliche Sonntags Evangelium in der Erbachischen Stadt-Kirche gehaltenen Predigt, ordinirt. Den 19. Oct. 1759. erhielte er die Vocation als ConRector nach Worms, den 28. April 1761. aber als Rector. Er ist den 23. Febr. 1752. ein Mitglied der Deutschen Gesellschaft in Jena, den 25. Febr. 1764. ein Ehren-Mitglied des Circuli Litterarii zu Straßburg, den 12. Jul. 1769. ein Ehren-Mitglied der Deutschen Gesellschaft zu Altdorf, und in eben dem Jahr ein Mitglied von der Societate Academica Principali Hassiaca Gissensi unterm 6. Novemb. 1769. worden. Man hat von ihm

Programmata scholastica latina:

1.) De Origine scholarum publicarum antiquissima, etiam à temporibus Enoschi repetenda ad Genes. IV, 26. Wormat. 1762.

2.) De Habitu literarum in corrupto illo ante diluvium Seculo falsoq; ab antiquioribus nonnullis auctoribus ex Genes. VI, 1. 2. derivata eruditione angelica, ibid. 1763.

3.) De Noacho communi generis humani doctore in monumentis Veterum adumbrato, ibid. 1765.

4.) Analecta historico-critica de Sodalitate litteraria Rhenana, circa finem Sec. XV. & aliquando post celeberrima eiusq; conditore Conr. Celte Protucio & Præside Jo. Camerario de Dalburg, Episcopo Wormatiense, ibid. 1766.

5.) Memoria Jo. Jacobi Macrandri in Ill. Gymnasio Wormat. Classis III. Magistri Merit. ib. 1770.

6.) Breuis Explicatio Doctrinæ Anaxagoræ Clazomenii, de rerum omnium Primordiis, eorumq; sic dictis Homocomeriis, ibid. 1771.

Teutsche Einladungs-Schriften:

Besondere Briefe über den Werth der Wissenschaften und der Gelehrsamkeit überhaupt, Worms 1764.

Erste Fortsezung dieser Briefe von dem Werth der Schulen, und besonders der offentl. Eben das. 1767.

Das merckwürdige Zeugniß des Röm. Hauptmanns von der Gottheit unsers Erlösers, unter deßen Creuz abgestattet, Eben das. 1768.

Zweyte Fortsezung der Schul-Briefe von der gewönl. Lehr-Art, die Jugend in den Wahrheiten der Religion zu unterrichten. Eben das. 1769.

Von der in den Jahren 1527. u. 1528. zu Worms bey dem Buchdrucker Peter Schafer zuerst herausgekommenen teutschen Übersezung der Propheten, von Ludwig Häzer.

Predigten:

Die verschiedene Beschaffenheit des menschlichen Glücks und Unglücks in der Welt, eine Predigt 1757. Dom. I. p. Trin. über das gewönl. Evangelium, gehalten in der Erbachischen Schloßkirche, ist abgedruckt in der homiletischen Vorraths-Cammer.

Rechtschafne Evangelische Lehrer und Prediger als Propheten Gottes, über das gewönl. Evangel. Dom. VIII. p. Trin. bey Einführung seines Herrn Bruders, Jo. Phil. Wieners, zum Hochfreyherrl. Harthausischen Pfarrer zu Georgenhausen, in der das. Kirche gehalten 1767. Worms 1768.

Jo. Friederich Cellarius, von Beerfelden. Sein Vater war Phil. Christoph Cellarius, Pfarrer daselbst. Geboren den 20. Jul. 1729. genoß den Unterricht seines Herrn Vaters bis an den Tod desselben, wurde anderwärts privatim informiret, studirte zu Giessen, informirte eine Zeitlang in Giessen, Beerfelden und Erbach, ward ConRector zu Reichelßheim, ber. 1760. versahe die Pfarrey Crumbach vicariando, nachdem er zuvor Dom. XIII. p. Trin. 1759. zu Erbach ordinirt worden, wurde Pfarrer zu Crumbach.

Jo.

Jo. Christoph Soldan, geb. 1727. den 22. Dec. zu Crainfeld, zwischen Nidda und Lauterbach. Sein Vater, gleiches Namens, war daselbst Præceptor und Organist. Frequentirte die Schule zu Nidda und Echzel, gieng nach Giessen, informirte eine geraume Zeit in Erbach bey dem Herrn geh. Hof-Rath Weiß, berufen 1761.

Zweyte *Praeceptores.*

Jo. David Roth, war zuerst Præceptor zu Heubach, angenommen den 2. Aug. 1742 – 1754. da er nach Reichelßheim kam.

Jo. Georg Wüllebücher, von Beerfelden, angenommen den 8. April 1754 – 1762. da er nach Michelstadt kam.

Jo. Matern Wüllenbücher, des vorigen Bruder, angenommen den 25 May 1762 bis 1768. da er nach Michelstadt kam.

Jo. Christoph Stein, von Brenßbach, geboren den 3. May 1741. Schul-Adjunctus zu Brenßbach 1765. kam hieher 1768.

3) *Praeceptores* zu Steinbach.

Jo. Georg Pfeiffer, von Idstein, ber. den 8. Mart. 1710 a) – 1712. b) da er nach Ingelfingen gekommen. War Hof-Caplan zu Fürstenau.

a) Extract Vocat. Schreibens:

Georg Albrecht, Graf zu Erbach rc. rc.

: : ihr werdet diese Vocation um desto williger annehmen, als uns ohne das eure Aufrichtigkeit und christl. Wandel bekant ist : : daß ihr als ein treuer Diener eures Gottes dem euch anvertrauten Seelen-Amt mit behöriger Vigilanz : : vorstehen, und allen priesterlichen Verrichtungen, wie auch der noch dazugegebenen Information der Schloß- und Steinbacher Jugend mit geziemenden Eifer abwarten werdet rc.

Fürstenau d. 8. Mart. 1710.

Dem wolgelehrten unserm lieben besondern
Jo. Georg Pfeifern, des Ministerii Candidato,
Idstein.

b) Wibels Hohenloische Kirchenhistorie Tom. I. p.495.

N. N. Grusmann, von Wißbaden, wurde krank, begab sich nach Haus, und starb bald nach seinem Abzug.

N. N. Reinhard, Min. Cand.

N. N. Kesler, Min. Cand von Halle im Magdeburgischen, wurde 1715. introduciret. †

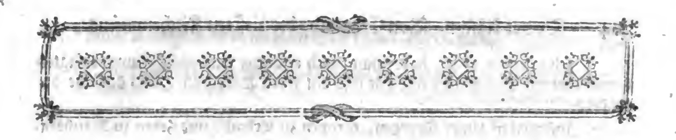
Jo. Caspar Haller, von Oelsnitz, woselbst sein Vater ein Rothgerber war. Studirte zu Jena, informirte einige Jahre bey Adel. zu Merchingen, Jaxthausen und zu Kochenstetten, kam 1718. hieher, starb um Bartol. 1745. war ein guter Linguist, sonderlich im Griechischen.

Jo. Peter Berninger, siehe von ihm bey Beerfelden.

Jo. Wilhelm Bartenstein, geboren zu Wezhaußen, Hochadel. Truchseßischer Herrschaft, den 25. Mart. 1728. versahe seit 1748. die hiesige Schule vicariando, angenommen 1750. übernahm die Schul-Casse. Wurde Canzlist.



Dritter



Dritter Abschnitt

von

Erhaltung des hiesigen Kirchen-Wesens durch gewisse dazu getroffene Anstalten und Verordnungen.

§. I.

Von dem Consistorio.

Die erste Spure von einem Consistorio findet sich in anno 1577. unter Herr Graf Georg. Dieser gab eine Ordnung heraus, wie es hinfüro in geistlichen und weltlichen Sachen gehalten werden sollte. a)

Gedachter Herr Graf errichtete ebenfalls eine Ehe-Ordnung, und machte solche mit der Lands-Ordnung bekannt. b)

Bey dieser in Urkund angezeigten Verfassung bliebe es auch eine gute Zeitlang, und da die Regierungen eines jeden Landes-Antheils besonders angelegt worden: so wurden auch die geistlichen Sachen in jedem Antheil auf dessen Canzley geschlichtet.

In den neuen Zeiten führte man allererst den Nahmen Consistorium ein. Es hatte aber ein jedwedes Haus dasselbe besonders bis auf 1717. da nach dem tödtlichen Hintritt Herrn Grafen Georg Albrechts Hochgräfl. Gnaden die drey Herren Brüdere, Philipps Carl, Georg Wilhelm und Georg August, die ihnen zugefallene Aemter unter ein Consistorium verfaßten, wozu hernach 1723. die Aemter Erbach, Michelstadt, König, Beerfelden, Eschau und die Herrschaft Breuberg kamen.

 Doch

Doch in anno 1747. hobe man, nach erfolgter Landes-Theilung, ersagtes Consistorium wieder auf, und hat jetzo ein jedes Hochgräfl. Haus dasselbe besonders.

a) Instruction Unser Georgen, Graven zu Erbach, und Herrn zu Breuberg, wie und welchergestalt es hinführo in Verrichtung geistlicher und Kirchen-Sachen in unserer Grafschaft gehalten werden soll.

Damit nun Wir, wie wir uns dann vor GOtt schuldig erkennen, dem Predigt-Amt die Hand bieten, und menniglich Unserer Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, auch anderer unserer gehorsamen Unterthanen notori und kunt werde, das wir unns mit rechtem Ernst und christlichem Eifer der Kirchen und geistlichen Sachen desto mehr annehmen, und mit höchstem Vleiß dieselbe verrichten lassen wollen:

So ordnen Wir, daß hinfüro wochentlich unsere Pfarrer zu Erpach und Michelstadt Freytags vormittag nach gehaltener Predigt in Unser Canzley erscheinen, Uns, oder Unsers Abwesens Unsern geordneten Canzley-Befehlhabern anzeigen und fürtragen sollen, was sich dieselbige Wochen in Kirchen-Sachen begeben und zugetragen haben mocht, darinnen Raths und Bescheids vonnöten. Was alsdann von Ihnen fürbracht, davon soll ordentlich umbgefragt, und mit christlichem Vleiß, Eifer und Ernst tractiret, gehandelt, und eines jeden Meinung gehöret werden, auch darauf ein einhellig Bescheid gefaßt, begriffen und geben, und alsdann Uns, so wir der Zeit nit gegenwärtig seyn konnten, referiret, und ohne Unßer Vorwißen, Bewilligung und Ratification, wo wir der Zeit nit bey Handen wären, nichts endlich decretirt und exequiret werden.

Damit auch Unßere Pfarrer und Kirchen-Diener sich keiner Ungunst, Haß oder Partialität einiger Personen zu befahren, und einen sichern Zugang zu Uns haben, auch alles geneigten willens zu unserer Person, als einer christlichen Obrigkeit, so das Ministerium und derselben zugehörige und verwandte Personen in sonderm Bevehlich hat, sich zu versehen: So sollen sie Ire Anliegen, Beschweerung, Mangel und Gebrechen, wie die sein, oder wen sie belangen, oder berüren mögen, ohn einige Scheu an Uns in Schriften gelangen lassen; solche Schriften vf beslimten Tag fürgetragen, abgeleßen, und davon tractiret, auch, wo vonnöten, und dieser Sach Gelegenheit es erfordert, sie samt Irem Gegenteil bescheiden, und nothdürftig gehöret, darauf auch ein gebürender Bescheid mit Unserm Vorwißen und Ratification gegeben werden soll. Wollten Sie aber Ihre Sachen mündlich fürtragen neben der Schrifft, sollen sie gleichermaßen gehört, und darauf die Gepür verrichtet werden.

Wie

Wie dann auch kein Enderung mit Bestellung der Kirchen- und Schul-Aemter, ohne Unser Vorwißen, und diese gemeine Berathschlagung vorgenommen werden soll.

Deßgleichen alle Ehe-Sachen, Kirchen-Rechnungen, Annehmung und Absetzung der Kirchen-Verwalter, und alle andere Versehung der Kirchen- und dero Güter, mit gemeinem Rath und Beschluß bestimtes Tags verhandelt werden sollen.

So ordnen Wir auch, daß allen Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern Ire Bestallungen Zu unserm Namen gefertiget, auch von Unsertwegen in vorberürter Versamlung angenommen und abgesezt werden sollen.

Es ist auch unsere Meinung, daß ein jeder Pfarrer, Kirchen- oder Schul-Diener zuvor, und ehe er angenommen wird, seine testimonia und Zeugungs-Schrifft uf solchen bestimten Tag fürlegen, volgends durch einen Pfarrer, dem wir es jezt bevehlen und uferlegen werden, examinirt, wo er dann tüglich befunden, angenommen, und vermöge unserer Kirchen-Ordnung der Gemein desselbigen Orts presentiret, und also eingesezt werden solle.

Es sollen auch die Pastores und Prediger Jre dispositiones concionum signiren, ufschreiben, und unsern Kirchen-Verordneten uf Begeren geliefert und zu handen gestellet werden. Welche, so es begeret, im Rathe solche auch præsentiren und exhibiren sollen.

Wie dann auch zu Erwerbung mehreres Vleis wieder angestellet werden soll, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener Jedes Jhars, wann, und wohin sie verordnet, nach der Ordnung zu predigen schultig seyn sollen. Alßdann nach gehaltener Predigt, ein jeder befragt werden soll, was er vor Ceremonien und Kirchen-Gebräuch halte, das er auch specifice schriftlich von sich geben soll, vermög gestellter Model, die Jme überantwortet werden soll; damit ein gleiches in unsern Kirchen-Cerimonien gehalten, und, wo böse alte Mißbräuch, oder andere Unordnungen vorhanden, im gemeinen Rath angezeigt, und dann abgeschafft werden.

Was sonsten im gemeinen, und besonder der Inspection, Visitation und Zusammenkunft halben der Pfarrer und Kirchen-Diener, nothwendig seyn wird, wollen wir Unsern Deputirten jederzeit mit wohlbedachter Berathschlagung zu erkennen geben.

Demselben sie sich gemäß zu verhalten schuldig seyn sollen.

An dem allen geschicht unsere Meynung, wollen auch, das dem allen, biß auf weitere christl. Verordnung oder Verbeßerung, die wir unß hiemit vorbehalten haben wollen, nachgesezt werde. Actum & datum Erpach d. 25t. Oct. 77.

b) Ehe-

b) Ehe-Gerichts-Ordnung der Grafschafft Erbach de Ao. 1572.

Wir Georg, Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Pfarrern — Demnach der Ehe-Stand von der hohen göttl. Majestät nach Erschaffung der Welt eingesezt —

Von heimlicher Verlobung.

Hierauf ist Unser Befelch und Meynung, setzen, ordnen und erbieten hiemit allen Unsern Unterthanen und Angehörigen, daß hinfürter niemand, Männlichs oder Weiblichs Geschlechts, welche unter der Gewalt der Eltern seyn, und ihr vollkommen Alter, die vier und zwanzig Jahre noch nicht erreicht haben, sich heimlicher, leichtfertiger Weiß, ohne Vorwißen, Rath und Bewilligung ihrer Eltern, auch Unserer Beamten und Befehlhaber mit andern ehl. verloben, versprechen, verpflichten und verheurathen sollen.

So aber jemand hiewieder handeln, und wider solche schuldige Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Eltern und die Obrigkeit sich verpflichten würde, sollen solche Verlöbnis und Versprechnis in Unser Pfarr und Kirchen nicht ausgeruffen, noch solche verlobte Personen eingesegnet, sondern Uns, oder in Unserm Abwesen Unsern Räthen und Befelchhabern angezeigt, und darüber ferners Bescheid erwartet werden.

Wann auch die Kinder ihrer Eltern durch den zeitlichen Tod beraubet, und denenselben Tutorn und Curatorn durch Unser Amt und Befelchhabere geordnet, sollen sie ohne Vorwißen, Rath und Bewilligung Unserer Beamten, und der Nächstverwandten Freunde, ihre Pflegkinder nit verheurathen, und Ihnen, den Pflegkindern selbst, ohne derselbigen Bewilligung und Ratification, heimlich sich zu verloben, keineswegs zugestattet werden.

Von Kupplern.

Demnach auch bißweilen junge unverständige, einfältige Personen durch Kuppeleyen in heiml. Ehegelübd geführet, und ihren Eltern, ehe dann sie zu rechtem Verstand und Alter kommen, entzogen, und also solche Kuppler und Kupplerinnen zu diesen unchristlichen, ungehorsamen, leichtfertigen Verlöbnissen den Kindern Ursache, Rath und That geben, wollen Wir Uns gegen denenselben auf gewiße Erkundigung aller Umstände mit ernster unnachläßiger Straf, andern zum Abscheu, erzeigen.

Von Winckel-Ehen.

Dieweil männiglichs Christlichs und ehrbars Gemüths wohl bewust, daß die WinckelEhe wider die Gebot Gottes ꝛc. Wir ordnen, setzen und wollen hiemit, ernstlich gepietende, daß hinführo die Person männlich oder weibl. Geschlechts, so nicht mehr unter väterlichem Gewalt, oder der Tutorn und

Curatorn

Curatorn Verwaltung und Pflegschafft seyn, auch nunmehr über ihr vollkommen Alter kommen, zum wenigsten drey oder vier ihrer Verwanden und Freunden oder andere ehrbare Leute, neben unsern jedes Orts Beamten, mit denen Sie im Fall der Nothdurft ihre ehel. Verlöbnis beweisen mögen, zu sich nehmen, beruffen und erfordern sollen.

Würde sich aber begeben, daß ein Theil das andere auf solche heimliche Verlöbnis beklagte, jedoch mit Zeugen oder andern rechtmäßigen Urkunden nicht beweisen könte, und also die beklagte Person von Uns oder Unsern hiezu deputirten und Verordneten mit Recht ledig erkant würde, so soll die anklagend Person von wegen ihrer muthwilligen Klag und vermeinten Erforderung samt Erstattung aufgegangenen Unkostens von Uns ernstlich gestraft werden.

Und fallß neben der heimlichen Verlöbniß auch der Beyschlaf und Schwängerung erfolgte, bekannt, oder sonst rechtmäßig erwiesen würde, alßdann sollen beyde Personen mit der Gefängnis, oder in andere Weege, solches heimlichen Beyschlafens oder Schwächung halben ernstlich gestraft werden, und der Ehe halben Unsers, oder Unserer hiezu Verordneten rechtmäßigen Bescheids und Erkäntnis nach Gestalt des Handels gewärtig seyn.

Proclamation.

Wir wollen, befehlen, und gebieten auch allen Unsern Pfarrern und Kirchen-Dienern, daß sie keine Ehe einseegnen sollen, die sie nicht zuvor 3 Sonntag nacheinander in ihren Pfarrkirchen offentlich ausgeruffen und verkündet, jedoch solche Proclamation auch nit eher geschehen soll, sie haben dann zuvor beyde zukünftige Eheleute, derselben Freunde, oder andere alte berichtsame wahrhaftige Leute, so hierum wissens haben, eigentlich befragt, ob und wie nahe sie einander mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyen, ob ihre Verlöbnis offentlich und mit Vorwissen, wie obstehet, geschehen sey, da sie dann unter andern befinden würden, daß dieselbe in verbotenen Graden einander zugethan, oder sonst andere Zweifel und Mängel vorhanden, darinnen sie sich nicht unterrichten könten, sollen sie dies und anders an Uns oder Unsere Befehlhabere gelangen lassen, und sich Bescheids erholen.

Gleicher gestalt, so sich zutrüge, daß fremde und unbekannte Mann- und Weibs-Personen sich miteinander ehl. verpflichtet hätten, oder noch zu thun vorhabens wären, und um die Proclamation anhalten und ansuchen würden, sollen sie von keinem Unserer Pfarrer und Kirchendiener aufgeboten, vielweniger in der Kirchen eingesegnet werden, sie haben dann zuvor schriftl. gute Urkunden, oder Zeugniße, wer sie seyn, wo sie sich halten, ob sie ehelich oder

ledig, erbaren oder unehrbaren Wandels, ob ihre vorhabende Ehe dieser Unserer Ordnung gemäß geschehen und beschlossen: Wann dann hierinnen etwas Zweifel fürfallen würde, sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener solches an Uns, oder Unsere Befehlhabere gelangen lassen, und Bescheids hierüber verlangen.

Copulation.

Es sollen auch unsere Unterthanen und Angehörigen, auch derselben Kinder, so sie sich ehelich verbunden, in denen Pfarren und Kirchen, dahin sie ordentlich gehören, sich aufkünden laßen, auch ihren Kirchgang offentlich zu rechtem Tag, mit gebührender Reverenz, Zucht und Ehrbarkeit halten, und vermög unserer hiervor ausgegangener Kirchen-Ordnung eingesegnet werden, auch vor dem ordentlichen Kirchgang einander nicht beywohnen, bey Vermeidung unserer ernsten Strafe, damit allerhand Unordnung und Zerrüttung verhütet, auch christlich ehrbare Disciplin und Zucht erhalten werde.

Verbotene Grade.

Und wiewohl der Ehestand menniglich erlaubt, so ist aber in Göttlichen und gemeinen üblichen Kaiserlichen Rechten, auch von natürlicher Zucht und Ehrbarkeit wegen, etlichen sondern Personen, sich mit einander zu ehelichen, oder ehelich zu verbinden und zu verheurathen, verboten; So ordnen, setzen und wollen wir insgemein, daß keiner Unserer Unterthanen und Angehörigen mit denen Personen sich ehelich verpflichten und verbinden soll, welche in denen göttlichen und Kaiserl. Rechten, auch von wegen natürlicher Zucht und Ehrbarkeit, es sey von wegen der nahverwandten Bluts-Freundschafft oder aber wegen der nahen Schwägerschafft zusammen zu ehelichen verboten ist.

Von Bluts-Freundschafft.

Es werden nicht allein BlutsFreunde genannt, welche von ganzer Geburt, als von einem Vater, und von einer Mutter, sondern auch welche von halber Geburt, auch welche etwan außerhalb der Ehe erzeuget sind, und des Geblüts halben, durch das Recht der Natur verwandt seyn, unter welchen Personen keine EheVerbindung noch Vermischung geschehen soll, wie dann auch im göttl. Gesez verboten wird, und welcher dieser Personen eine, so ihme mit Blut verwand und verboten, berühret, der hat eine BlutSchande begangen.

Von Personen, welchen miteinander von wegen der BlutsFreundschaft zu heurathen verboten.

Erstlich ist zu mercken, daß keine Ehe zugelaßen wird zwischen Kindern und Eltern in der rechten auf- und absteigenden Linie, sie seyn nahe oder ferne verwandt, und wann sie auch, so es möglich, der Zeit und Alters halber seyn mögte,

mögte, tausend, oder mehrere Glied von einander wären, dann solche ehliche Verheuratung durch göttliche und natürliche Rechte bey großer zeitlicher und ewiger Strafe verboten.

Zweytens Personen, so von wegen der BlutsFreundschaft, in der Seitwärts-Linie einander zu heurathen verboten.

Alß nemlich 1) Brüder und Schwestern, sie seyn von voller, oder halber Geburt, das ist, von einem Vater oder Mutter, oder deren Beyden einen, auch die nicht, so außer der Ehe gezeuget, ist von göttlichen und natürlichen Rechten und Gesetzen die ehel. Verbindnus verboten.

2) Brüder und SchwesterKinder.

3) Brüder und Schwester KindsKinder, und soll diß also verstanden werden, daß die Ehe im dritten Grad, nicht allein in ungleicher, sondern auch in gleicher Linie verboten seyn soll.

Und dieweil die BlutFreundschafft in der BeyseitsLinie im vierten Grad, es seye in gleicher oder ungleicher Linie, weder in göttlichen, natürlichen, noch Kayserl. Rechten verbotten, auch von vielen christlichen Consistorien und Obrigkeiten zugelassen ist, soll die Ehe in gemeldtem Grad männiglich erlaubt und freygelassen werden.

Von Schwägerschafft.

Dieweil Mann und Weib ein Leib durch die Ehe werden, soll ein jedes Theil von des andern BlutsFreunden sich enthalten, und sollen zum Unterricht und gemeiner Erinnerung der verbotenen Grade in der Schwägerschafft nachfolgende Reguln fleißig gemercket werden.

Erstlich, sind alle meines Weibes BlutsFreunde mir geschwägert, dergestalt, in welchem Grad der BlutsFreundschaft sie meinem Weibe verwandt, in selbigem Grad sind sie mir Schwägerschafft halben zugethan.

Zum andern, gleichergestalt alle BlutsFreunde des Mannes seynd seinem Weibe geschwägert, dergestalt, in welchem Grade der BlutsFreundschaft sie dem Manne zugethan, in selbigem Grad sind sie dem Weibe mit Schwägerschafft verwandt, und dem nach, wie weit die Inhibition in der BlutsFreundschafft sich erstrecket, so weit ist er auch von seines Weibes Freunden sich zu enthalten schuldig, und in solcher Maas auch das Weib von ihres Mannes Freunden.

Zum dritten, wann des Bräutigams und der Braut AltVatter und AltMutter Schwester oder BruderKinder gewesen, so ist die Ehe Beyder von wegen der BlutFreundschafft verboten nach gemainem üblichen Recht.

Uneinigkeit in der Ehe.

Dieweil der Satan, als ein böser arglistiger und abgesagter Feind des EheStandes, aller Zucht und Ehrbarkeit, durch böse unruhige und gottlose Leute, als seine Werckzeuge, bißweilen von wegen geringschäziger Ursache, zwischen EheLeuten Unwillen, Wiederwärtigkeit, Haß und Neid dermaßen zu erwecken nicht feyret, daß sie ihrer ehel. Pflicht und Treue vergeßen, einander nit ehel. Beywohnung thun wollen, in Unfrieden leben, oder gar von einander laufen, und das Band der Ehe auflößen, so will sich gebüren, in dem alle Christliche Menschliche und mögliche Mittel und Weege der Versöhnung fürzunehmen. Derowegen ist unser Befehl und Meynung, daß erstlich ein jeder Pfarrer solch strittige Eheleut, besonder allein zu sich erfordern, die Ursachen solcher ihrer Uneinigkeit, so viel möglich, erkundigen, und die erste Person, so Ursach gegeben, hievon abhalten soll, mit Bedrohung göttlicher Strafe, und so dieselbe, sich zu bessern, zusagt, zur gebürlichen Buß vermahnen, und hierauf die andere zur christl. Verzeihung anhalten; im Fall aber solche des Pfarrers Abwarnung und Vermahnung fruchtlos seyn, und beyde Eheleute nochmalß in ihrem gefaßten Unwillen, Haß und Neid verharren würden, sollen angeregte Personen vor Uns und Unsere Befehlhabere gewießen werden, und wollen Wir ansehnliche Handlung in Beysein beederseits Eltern und Freundschaft zwischen Ihnen vornehmen, und, so solche unsere Versöhnung bey einem oder beyden Ehegemächten nicht statt finden würde, wollen wir Uns dermaßen und mit solchem Ernst gegen den halsstarrigen und muthwilligen Verächtern und Zerstörern des EheStandes erzeigen, daß sie Unsern Eifer zu Erhaltung Friedens und Einigkeit, in diesem gottseeligen Stand und Werk spüren, und andere Abscheuens haben sollen, es sollen auch die Ursächer und Anstiffter solches erweckten Unwillens zwischen Eheleuten härtiglich und ernstiglich gestraft werden.

Von bößlicher Verlassung.

Wann eine EhePerson von der andern, ohne gut Wissen und Willen, oder sonderlich redliche Ursachen muthwillig hinwegziehen, sie mit Hülf und Beywohnung verlassen, soll denselben in unserer Grafschaft, Obrigkeit und Gebiet sich aufzuhalten nicht gestattet, sondern, wo sie begriffen, gefänglich eingezogen werden, und ferneren Bescheids gewärtig seyn, wo aber dieselbe in andere Herrschafften oder fremde Lande sich begeben und seine EheGenoßen in langer Zeit nichts entbieten oder schreiben, und gar hülflos lassen würde, also, daß zu vermuthen, dieselbe sich nicht wieder anheim verfügen wolte, soll von seinen Gütern oder anwartender Erbschaft ihme nichts gefolget, sondern der bleibenden EheGemächte gelassen werden, jedoch soll dieselbe ohne Unser Vorwissen und Bewilligung sich keineswegs wieder verheurathen, vielweniger beyschlafen, sondern müssen sich in dem, auf beharrlichen Außenblei-

bleiben ihres Ehegenoßen zu verhalten, Unsers Befehls und Bescheids erwarten. Und im Fall ein Ehemann von seinem Weibe mit deren Willen und vorgehenden redlichen Ursachen hinwegziehen, und etlich Jahr ausbleiben, ihr nichts entbieten und zuschreiben würde, also, daß man nicht gewiß weiß, ob der bey Leben oder nicht, soll hierinnen mit Unser oder Unserer Befehlhaber Vorwissen und Nachricht gleichfalß gehandelt werden.

Von unehelichem Beywohnen, Ehebruch, Hurerey.

Dieweil der allmächtige Gott Ehebruch und andere leichtfertige unehliche Beywohnung mit ewiger und schweerer Straf verboten, auch unter Christen keineswegs zugelassen werden soll, derowegen ist Unser ernster Befehl, daß alle unsere Amtleute und Befehlhabere hierinnen ein fleisig Einsehen und Aufmerckens haben sollen, damit dieselbe, so mit oberzehlten Lastern befleckt, und sich deren befleißen, angezeigt, und zu gebührenden Strafen gezogen werden, wie wir dann solche, vermög der Rechten, an Leib, Leben oder Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Verbrechen, zu straffen, gänzlich gemeint sind, und niemand verschonen wollen.

Von Ehescheidung.

Dieweil der Eheliche Stand anfangs von der hohen göttlichen Majestät also eingesetzt ist rc. derowegen ist unser Befehl und Meynung, daß in fürfallenden Sachen, die EheScheidung belangend, auch in allen andern EheSachen gemein und besonder, so in dieser Ordnung begriffen, ohne Unser oder Unserer verordneten Befehlhabern Vorwissen und Bescheid nichts fürgenommen und gehandelt werden solle.

Demnach wollen, ordnen und gebieten wir ernstlich allen Unsern Unterthanen rc. Damit sich auch niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe, wollen Wir diese Unsere Eheordnung im Jahr zweymal zu gelegener Zeit offentlich von der Canzel verleßen, und verkünden lassen.

Befehlen hierauf allen Unsern Pfarrern rc.

Zu Urkund haben Wir unser Secret zu Ende fürdrucken lassen. Geschehen und geben zu Erbach d. 16. April 1572.

Ordnung,

In was Zeit ein Ehegenoß nach des andern Tod wiederum heurathen möge.

Wir Georg, Graf zu Erbach rc. fügen allen Unsern Beamten, Dienern, Unterthanen und Angehörigen zu wissen, demnach Wir in glaubliche Erfahrung kommen, daß die Wittwer und Wittiben nach Absterben ihrer vorigen Ehegemächt ganz leichtsinnigerweiß, und vor gebührender Zeit sich wiederum zu andern heurathen einlassen, daraus nicht allein der Kirch und Gemeine Gottes, son-

sondern auch sonst allerhand Aergernißen und Unrecht entstehet; dieweil dann solches daneben wider die geschriebene Recht, auch alle bürgerliche Ehrbarkeit ist, darunter uns gebührend einsehens zu thun oblieget: So wollen und ordnen wir hiemit, daß hinfüro keiner MannsPerson, vor 6, denen Weibern aber vor zehen Monathen nach Absterben ihrer vorigen EheGemächten zu heurathen und das endlich ins Werk zu ziehen, zugelassen werden, es wehr dann Sach, daß etwa dem Wittwer oder Wittwe, ein guter ehrlicher heurath bevorstünde, alßdann mag mit Vorwissen der nächsten Freunde die Versprechniß ohne einiges Gepränge, wie auch die Auffkündigung kurz vor Ausgang der 6. oder zehen Monate rspe da solche von jemand begehrt, beschehen, aber vor obangeregter Zeit Ihnen weder der Kirchgang, noch auch sonsten einige eheliche Beywohnung in ganz keine Weege gestattet werden soll. Und so eine Wittwe sich von ihrem Manne geschwängert befindet, soll derselben weder die Verlobung noch der Kirchgang erlaubet werden, biß daß sie ihrer leibl. Bürden entlediget, und die ordentliche Zeit ihres Kindbettes ganz vorüber sey. Da nun solches von jemand freventlich übertretten, sollen Unsere Beamten solches mit allen Umständen zu unserer Canzley berichten. Gedencken wir gegen denselben ernstliche Strafe vorzunehmen, welches dann jedes Orts Kirchendiener auch besonders in Acht haben, sich mit der Proclamation und sonsten darnach richten soll. Das thun wir uns rc. Geschehen uf Montag d. 13. Nov. 1587.

Hieher gehöret auch nachstehende Verordnung, welche das zum Heurathen erforderliche Alter bestimmet.

Wir Georg Wilhelm, Wir Georg August, und Wir Johann Wilhelm, regierende Grafen zu Erbach.

Unsern gnädigen Gruß zuvor:

Euch kan nicht unbekant seyn, was vor schädliche Folgen aus der recht übermäßigen Verheurathung junger Leute immer mehr entstehen : : so ergehet hiemit unsere gnädigste Verordnung, daß keine unserer Unterthanen hinkünftig vor dem 25sten Jahre zu heurathen, sich unterstehen, noch weniger eine Dispensation deßfals weder bey Uns selbst noch unsern nachgesetzten Collegiis suchen solle, es were dann, daß er eine ganz besonders erhebliche Ursache erweißlich beybringen, oder, daß die suchende Dispensation zu sein oder der seinigen offenbaren Nutzen gereiche, darthun könne, worüber aber vorhero bey unserm gemeinschaftl. Consistorio allen Umständen nach cognoscirt werden soll. Sollte aber jemand, diese Alterszeit unerwartet, sich mit frühem Beyschlaf vergehen, und dadurch wieder dieße unsere Ordnung freveln wollen: so soll solcher in unsern Landen und Aemtern zu Vollziehung einer ordentl. Ehe und priesterl. Copulation nicht zugelassen, vielweniger alß einBeysas und Unter-

than

than geduldet und angenommen werden. Ihr werdet also euch eures Orts darnach zu achten und über diese Ordnung genau zu halten, zu dem Ende wieder den Inhalt keinen Copulations Schein zu ertheilen von selbsten wißen, auch die unverzügliche Verfügung thun, daß diese unsere Verordnung in Eurem Amt denen versamleten Gemeinen verkündigt werde. Die wir Euch mit Gnaden wohl beygethan bleiben. Erbach, Schönberg, Fürstenau d. 1. Jun. 1740.

G. W. G. z. Erbach. G. August G. z. Erbach.

und im Namen und aus Vollmacht unsers Herrn Vettern Grafen Jo. Wilhelms Lbd. zu Fürstenau.

§. II.

Zur Erweckung zum Eifer und Ernst im Christenthum, und zu Abstellung der Aergernisse, haben es die Regenten des Landes nie an guten Verordnungen fehlen lassen.

Die Grafen Georg und Eberhard haben, wie aus ihren Verordnungen hin und wider erhellet, darauf mit Ernst gesehen. Auch kennen wir den Eifer eines Ludwigs und Frieder. Magnus. Die Urkunde, welche wir im §. 2. des vierten Abschnitts anführen wollen, lehret uns, was Herr Graf Georg Albrecht 1644. verordnet. Wir wollen uns dermalen so eintheilen, daß wir

I.) Die Sabbaths-Edicte anführen.

Graf Georg Ernst machten Fürstenau den 8. Dec. 1665. ein Sabbaths-Edict bekannt.

Extract dieses Edicts:

1) Gehet gegen Fluchen und Schwören bey unnachläßiger Strafe.

2) Verbietet alles übermäsige Fressen und Saufen, sonderl. auf die hohe Festtage, und soll sich niemand, außer nach geendigtem Gottesdienst, im Wirthshauß einfinden, doch ohne Excesse, welche mit 6.tagiger Gefängniß, oder mit 3. fl. gestraft werden soll.

3) Untersaget alles Würfel- und Karten- und anderes Spielen bey 5. fl. Strafe. item Schlägereyen.

4) Gebietet den fleisigen Besuch der Predigten, und verordnet, daß niemand ohne Noth zu hauße bleibe, daß an jedem Orte 4. ehrliche Männer alß Visitatores, oder Aufseher bestellet werden sollen, die unter dem Gottesdienst herumgehen sollen rc.

5)

5) Stellet alles Reisen, Botten-verschicken, Handeln, Kaufen und Verkaufen, ohne Noth, ein.

6) Bestraft alles Arbeiten der Handwercksleute auf die Sonn- und Festtäge. Bey Strafe zehen Gulden.

Endlich wird noch eine allgemeine Erinnerung zu einem ordentlichen Leben auch außer denen Sonn- und Festtägen hinzugefüget.

Dieses Sabbaths-Edict wurde ao. 1672. 1686. 1696. 1703. 1709. erneuret.

In anno 1688. wurde von der Hochgräfl. Erbachisch- und Fürstenauischen Regierung unterm 25. May verordnet:

„ Daß alle und jede Dienstknechte mit ihrem zur Weide getriebenen Zug-
„ Viehe des Sonntags morgens sich nach dem zweiten Geläute in die Stadt
„ begeben, in die Kirche gehen, und biß nach der zweyten Predigt oder Kin-
„ derlehre nicht wieder hinaus fahren, sonst auch kein Burger oder Einwohner
„ weder des Morgens vor dem Gottesdienst, noch zwischen denen beyden
„ Predigten zum Thore hinaus gehen, noch gelaßen werden solle. Allermas-
„ sen dann beyden Pförtnern bey Verlust ihres Dienstes und anderer will-
„ kührlichen Strafe hiemit ernstlich befohlen wird, die Thore an denen Sonn-
„ und Fest-Tägen biß nach vollendetem nachmittägigem Gottesdienst sorg-
„ fältig gesperret zu halten, und niemand, alß reisenden, fremden, außwär-
„ tigen Pfarrkindern, und des Morgens mit dem Zug-Viehe ausfahrenden,
„ vor der Predigt aber wieder hereinkommenden zu öfnen, und auf diejenige,
„ welche solchermaßen mit ihrem Zug-Viehe nicht wieder hereinkommen, auch,
„ so einige sich neben hinausschleichen, fleissig Acht zu geben, und selbige ohne
„ Ansehen der Person dem gemeinschaftl. Amt anzuzeigen, damit die Ueber-
„ tretter nach Gestalt der Personen und Sachen, mit dem Gefängniß oder
„ sonst willkührl. in Strafe genommen werden können, wie dann beeden Herr-
„ schafftl. Amts-Verweseren, auch Schultheiß und Gericht hierüber stricte zu
„ halten, und niemanden zu conniviren angelegen seyn wird.

Und unter dem 17. Jan. 1689. wurde von Hochgräfl. Canzley befohlen:

1.) Daß von nun an und hinführo die christliche Unterthanen in dieser Grafschaft an Sonn- Fest- und Feyertägen bey 5. fl. Strafe in kein Judenhauß gehen, noch die Juden selbige zu sich locken, ihre Thüren öfnen, weniger auf den Gaßen herumstreichen, sondern sich in ihren Häußern halten sollen, bey 5. fl. Straf.

2.)

2.) Daß die Becker- und Mezger-Läden an Sonn- Fest- und Feyertägen durchaus zugehalten werden, und nur nach verrichtetem vormittägigen Gottesdienst denen Beckern ihr Brod und Weck eine Stunde lang an den Laden zu stellen erlaubt seyn solle, bey ebenmäßiger Strafe.

Der Hochseel. Graf Georg Albrecht und Philipps Ludwig fügten in anno 1709. wegen dem Hinauslaufen aus der Kirche bey:

Daß der gemeine Stadtknecht vor der Kirchen allezeit aufwarten, und sowol auf die bey angefangenem Gottesdienst außer der Kirche noch stehende, als vor dem Seegen hinauslaufende und andere Uebertretter Achtung geben, und selbige dem Amt anzeigen solle.

Auch werden alle Unsere Unterthanen befehliget, so oft sie zum heil. Abendmal gehen wollen, sich etl. Tage vorhero bey Ihren Beicht-Vätern anzumelden, fals sie nicht abgewiesen werden wollen.

Und in ao. 1719. d. 24. Oct. wegen Unordnung in den Kirchen-Ständen:

Daß denen LehrJungen, u. Gesellen, (welche sich Unfugs und Muthwillens halben nicht in ihre angewiesene Stände begeben, sondern in die Winckel verstecken) von jedes Orts Presbyterio bey dem Kirchen-Convent ein gewißer Ort, wo sie während dem Gottesdienst zu stehen haben, angewiesen, und derjenige, welcher sich nachgehends an einem andern Ort betretten laßen würde, jedesmal mit einem halben Gulden unnachbleibl. Strafe angesehen werden soll.

Unterm 10. 7bris 1736. erliessen Herr Graf Johann Wilhelm zu Fürstenau den Befehl an das Amt Fürstenau, über das Sabbaths-Edict zu halten, und verordneten: darauf zu sehen, daß

an Sonn- Fest- und Feyertagen künftighin weder Kegel- noch andere unerlaubte Spiele bey Vermeidung ernster Strafe mehr getrieben werden sollen.

Die in Vormundschaft regierende Frau Gräfin Anna Sophia und Herr Graf Emich Ludwig von Leiningen machten ein Sabbaths-Edict d. 1. Sept. 1747. bekannt.

II.) Catechismus-Lehr-Edicte.

Hierauf hat schon Herr Graf Georg Albrecht I. in ao. 1644. gedrungen. vid. Vierdter Abschnitt §. 2.

Nachhero ertheilten Herr Graf Georg Ernst, Fürstenau d. 8. Aug., 1666. den Befehl:

Daß die Eltern und Haußherrn ihre Kinder und Gesinde, und zwar ihre Söhne und Knechte, so der Augspurgischen Confeßion zugethan, die Minderjährig und noch nicht über 25. Jahr, wie in gleichem alle ihre Töchter und Mägde, alle, so noch nicht verheurathet, und noch nicht versprochen, so oft sie die Reihe treffen wird, zur Kinderlehre unausbleiblich schicken, im widrigen Fall die Eltern und Haußherrn und außenbleibende selbsten, wo sie ohne genugsame Ursache zurück bleiben, zur Strafe 5. alb. erlegen sollen.

Die Handwercks-Gesellen belangend, die werden von sich selbst GOtt die Ehre geben, und neben andern sich dabey einstellen.

Es wird auch denen Pfarrern, Præceptoren u. Schulmeistern in denen Städten, Flecken und Dörfern, daß sie die Kinder zu verständiger deutlicher und nit zu geschwinder Aussprach und recitation angewöhnen, scharf eingebunden ꝛc.

Renovirt 1672. 1696. 1709. 1719. 1728.

Ao. 1734. renovirten es Herr Graf Philipps Carl, und befahlen:

Daß alle unverheurathete Manns-Personen bey der Catechißmus-Ubung in ihrer Ordnung unausbleibl. erscheinen, die unter 25. Jahr sich findende, mitten in der Kirche bey die andere Jugend tretten, die aber über 25. Jahr sind, Sich an einen andern, vom Kirchen-Convent anzuweisenden Ort stellen, die außenbleibende, wie ihre Eltern, mit einer gewißen Geld-Buße angesehen, die halsstarrige vom Abendmal, Gevatterstehen und dergleichen abgewiesen werden sollten.

Im Jahre 1770. fanden unsere jeztregierende gnädigste Gesamte Landesherrschaften vor nöthig, in einem weitläuftigen Sabb. Edict alle die vorhergehende Sabbaths-Verordnungen zu wiederholen, dieses Edict in Druck zu geben, und auf d. Quatember im Monath Decembr. von allen Canzeln bekannt machen zu lassen. Wir rücken solches von Wort zu Wort allhier ein:

Wir Georg Ludwig, Wir Ludwig Friederich Carl Eginhard, Wir Georg Albrecht, Grafen zu Erbach und Herren zu Breuberg ꝛc. dann Wir Leopoldine Sophie Wilhelmine, verwittibte Gräfin zu Erbach, und Frau zu Breuberg ꝛc. geborne Wildgräfin zu Dhaun und Kyrburg, Rheingräfin zum Stein, Gräfin zu Salm, Frau zu Vinstingen, Püttlingen und Dimmringen ꝛc. und Wir obbemeldeter Georg Ludwig, Graf zu Erbach, als allergnädigst constituirte Vormündere unsers respective freundlich vielgeliebtesten Sohnes und Vetters, Graf Franz zu Erbach ꝛc. ꝛc.

Fügen

Fügen hiermit Jedermänniglich, sonderlich Unsern lieben und getreuen Unterthanen an, wie Wir bey der Uns von GOtt anvertrauten Regierung keinen andern, als diesen Endzweck haben, derselben zeitliches, und, so viel an Uns ist, ewiges Wohl, nach den obhabenden Obrigkeitlichen Pflichten, zu befördern.

Es hat Uns demnach sehr zu Gemüthe dringen müssen, wenn Wir bishero nicht ohne Empfindung wahrgenommen, wie wenig die Meisten das Beste ihrer Seelen sich angelegen seyn lassen, und wie schlecht sie die zu ihrem Heyl, auch zur Verehrung des göttlichen Nahmens gewidmete Tage anwenden.

Ob Wir nun wohl einsehen, daß Obrigkeitliche Verfügungen nicht hinreichend seyen, das Innere zu bessern, und selbst das, was dadurch dem Aeussern nach erzwungen wird, dem Herrn nicht gefallen kann; so erachten Wir Uns dennoch verbunden, durch ernstliche Verordnungen den eingerissenen Mißbräuchen, Unordnungen und öffentlichen Aergernissen vorzubeugen, dagegen gute Ordnung und Kirchen-Zucht herzustellen und aufrecht zu erhalten. Und, da Unsere in GOtt ruhende Herren Großvater und Vater, Christmildester Gedächtniß, Uns mit einem löblichen Beyspiel voran gegangen, wollen Wir deren gottseelige Verordnungen von den Jahren 1696. 1728. und 1733. hierdurch erneuern und bestätigen, verordnen solchemnach, daß

1.) Zu wahrer Verehrung Unsers GOttes und grossen Heylandes die Sonn- und angeordneten hohen Fest-Tage durchgehends und so, wie es Christen zukommet, geheiliget, also nur zu dem Endzweck, wozu sie gewidmet sind, angewendet werden sollen. Es ist dabey Unser ernstlicher Wille, daß Unsere Unterthanen sich selbst fleißig bey dem Gottesdienst einfinden, den Zweck desselben, die wahre Verehrung des, der sie zu Erben seiner ewigen Glückseeligkeit bestimmt, ihr einziges Augenmerck seyn lassen und die Gelegenheit mit Freuden und Begierde ergreifen mögen, wo sie den Unterricht in ihrem Christenthum und dessen heiligen Lehren und Regüln erhalten, auch in dem, was sie bereits wissen, wachsen und zunehmen können. Es sollen also Hauß-Väter und Hauß-Mütter darinnen ihren Kindern und Gesinde mit einem guten Exempel voran gehen, diese aber dazu mit Beyspiel, Ermahnen und Ernst anhalten, also dahin sehen, daß von denen erwachsenen nicht leicht mehr, als eines, zu Hause bleibe, unter solchen aber von Gottesdiensten zu Gottesdiensten abgewechselt werde; da übrigens allzuweite Entfernung von der Kirche, Winters-Zeit und üble Witterung zwar ihre natürliche Ausnahmen haben, denen aber zu keiner Entschuldigung gereichen können, die daraus ein beständiges machen, und die Gemächlichkeit dem Heyl ihrer Seelen vorziehen wollten.

2.) Da nach Unserer neuern Verordnung die dritten Feyertage an den hohen Festen, dann die dem Angedencken der Mariä und der Apostel gewidmete Tage und

und Feste vor das künftige cessiren, indem sie auf die darauf folgende Sonntage verleget, auch statt der bisherigen Monathlichen, vier ganze Buß- und Beth-Tage an jedem Quatember des Jahrs angeordnet worden; So wollen Wir die übrig bleibende, als die ersten und zweyten Feyertage jeden hohen Festes, 1) das Fest der Beschneidung, 2) der Erscheinung Christi, 3) das Fest Mariä-Verkündigung, 4) den grünen Donnerstag, doch diesen nur halb feyerlich, 5) den Char-Freytag, als welcher zugleich ein grosser Buß- Fast- und Beth-Tag ist, 6) das Fest der Himmelfarth Christi, 7) das Friedens-Fest, 8) den Michaelis-Tag, als einen ebenmäßigen grossen Buß- und Beth-Tag, und die vier neuerlich angeordnete Quatember- Buß- und Beth-Täge, gleich feyerlich gehalten wissen, und sollen an diesen leztern die bisher gewöhnliche Kirchen-Convente, nach geendigtem Gottesdienst, gehalten werden.

Die Wöchentliche Predigten und Bethstunden, sonderlich die Paßions-Predigten, welche ohnehin nicht lange währen, also nicht viel Versäumnis in Hauß- und Feld-Arbeit bringen, dagegen den göttlichen Seegen dazu erbitten, sind gleichergestalt fleißig und ordentlich zu besuchen.

3.) Lieget allen Eltern und Hauß-Vätern ob, ihre Kinder und Gesinde, wie zum Gottesdienst überhaupt, also ins besondere zum Unterricht in der Christlichen Lehre bey den Catechisationen anzuhalten, und haben dabey alle ledige Leute ohne Unterscheid zu erscheinen, so, daß man sich deswegen an die Eltern und Haußherren wegen des Gesindes halten und ihre Abhaltung und Connivenz mit Bestrafung von 10. Kr., vor jedesmahliges Aussenbleiben, bey den Quatember- Buß- und Beth-Tagen, ahnden lassen wird, da es betrübt genug ist, mit Straf-Mitteln die Unterweisung junger Leute in Dingen, die ihre zeitliche und ewige Wohlfarth betreffen, erzwingen zu müssen. Kinder, so zum catechisiren und Unterricht noch nicht tüchtig, sollen, da sie nur Aufsehen und Unordnung verursachen, aus den öffentlichen Gottesdiensten weggelassen werden, wovor die Eltern zu stehen haben.

4.) In dem Hause Gottes selbst, soll Zucht und gute Ordnung in einer dem Dienst Gottes gemässen Ehrerbietung in Acht genommen, auf diejenigen also, die ausser denen ihnen angewiesenen Stühlen und Plätzen, sich in andere eindringen, oder sich derselben zuwieder durch Drängen, Plaudern, Schlafen und in andere Weiße vergehen, genau von den Vorgesetzten und besonders den Gerichts-Personen und Kirchen-Aeltesten, auf die Excedenten aber mit einer dem Vergehen proportionirten Straf von 30. Kr. und mehr, oder auch öffentlicher Beschimpfung gesehen werden.

5.) An Sonn- Fest- und Feyer-Tagen ist solchemnach allen Handwercks-Leuten, Künstlern, und überhaupt allen Haußwirthen verbotten, Zeit währenden Vor- und

und Nachmittägigen Gottesdienst etwas von ihrer Handthierung, Gewerbe, Wirthschaft und Hauß-Arbeit zu treiben, und solle auch nach geendigtem Gottesdienst nichts, als was die Nothwendigkeit erfordert, gethan und vorgenommen werden. Kauf- und Handels-Leute, Wirth und Handwercker sollen also, bis zu Endigung des Gottesdienstes, da das Nöthige Tages vorher, oder nach derselben abgelanget werden kann, nichts verkaufen, oder abgeben, es geschähe dann an Reisende, die billig davon auszunehmen sind. Unter diesen sind auch die Müller, ausser in Nothfällen, bey Mangel des Wassers, Frosts und Landes Zufällen, wo Obrigkeitliche Einsicht statt findet, begriffen, welche an solchen Tägen und bestimmter Zeit weder mahlen, noch Frucht wegbringen und abholen sollen. Die Uebertreter solcher Verordnung sollen, ohne Nachlaß, um 5. Fl. bestrafet und die Strafe gleich eingetrieben werden.

6.) Kinder, Gesinde und Hirten, die zum Zug- und andern Vieh gebraucht werden, sind zwar dispensiret, man ermahnet aber Eltern und Hauß-Väter, die Zeit des Gottesdienstes, so viel immer möglich, zu schonen, mit den Hüthenden abzuwechseln, diese die Winters-Zeit über desto mehr zu Kirch- und Schulen anzuhalten, und in der That zu erweisen, daß ihnen an dem Seelen-Besten ihrer Kinder, Knechte, Mägde und Hirten zum wenigsten so viel, als an ihrem Vieh, gelegen, da eines mit dem andern zu vergleichen, höchst verantwortlich wäre.

7.) Da solchergestalt ordentliche Berufs-Arbeiten an solchen Tagen und zu solchen Zeiten verbotten sind; So sind um somehr sündliche Handlungen, als Fressen, Sauffen, Tanzen, Spielen, Gelage und Gastereyen, und zwar bey doppelter Strafe, und bey denen, die an Geld nicht bestraft werden können, mit so viel tägiger Schantz-Arbeit verbotten, und verstehet sich solches nicht nur von denen, die sich dagegen in dem Ort selbst vergehen, sondern auch von denen, die dieserwegen aus- und in die Nachbarschaft laufen.

8.) Werden alle Wirthe gewarnet, an dergleichen Sonn- Feyer- und Buß-Tägen, unter dem Gottesdienst keine Gäste zu setzen, es seyen denn Fremde. Nach geendigtem Nachmittägigen Gottesdienst ist es zwar erlaubt, dergleichen zu thun, es sollen aber die Wirthe dahin wachen, daß keine Sauf-Gelage, Gesänge und Schwärmereyen zugelassen werden, sondern daß diejenigen, welche sich bey ihnen nach dem Nachmittägigen Gottesdienst einfinden und zehren, sich ruhig und stille betragen, wiedrigen Falls sowohl der Wirth, als diejenigen, so sich darwider vergehen, ohne Nachsicht um 5. Fl. auch nach Befund des Vergehens, höher bestraft werden sollen.

9.) Wollen wir die Unordnungen mit Trincken und Spielen überhaupt abgestellt wissen. So wenig Wir Jemand verbiethen, die Wochen über und an Feyer-

Tägen, wenn der Gottesdienst vorbey ist, mit seinem Nachbar und guten Freund in ein Wirthshauß zu gehen und ein Glaß Wein zu trincken, so genau wollen Wir doch auf diejenige gesehen haben, die dabey Unordnung anstiften, oder selbige hegen. Betrunckene sollen, so oft es geschiehet, um 1. Fl. und der Wirth, der es hergegeben, um gleich so viel, diejenigen, so Unordnung dabey anfangen, doppelt, und wo es Schlägereyen gäbe, nach Beschaffenheit des Verbrechens, angezogen werden, da durch dieses Laster nicht nur die damit behaftete, sondern auch ihre Weib und Kinder Noth leiden und zu Grund gerichtet werden. Mit denjenigen, welche daraus ein Handwerck machen und durch die Ahnd- und Bestrafungen sich nicht bessern lassen, wollen Wir härter und bis auf die Schutz-Aufkündigung, oder Arbeit- und Zuchthauß-Strafen verfahren lassen. Gleichergestalten wollen Wir das Hauß- und Familien-verderbliche Spielen mit Karten und Würfeln auf das ernstlichste verbotten haben, und sollen nicht nur die Spieler selbst mit Confiscation des Gewinnstes, sondern auch noch, nach Proportion des hohen Spielens, besonders gestrafet und gleiche Strafe dem Wirth, der es duldet, zuerkannt werden. Und wie Wir überhaupt bey den auch erlaubten Ergötzlichkeiten Christliche Ehrbarkeit allenthalben beobachtet wissen wollen; Also haben gedachte Wirthe, bey Strafe eines Reichs-Thalers, und wo es in die späte Nacht dauerte, bey höherer, Niemand länger, als im Winter, bis 9. Uhr, und im Sommer, bis 10. Uhr, in ihren Wirths-Häusern bleiben zu lassen, auch in denselben keine Unordnung mit Geschrey, Lärmen und Singung ärgerlicher, oder wohl gar unzüchtiger Lieder und dergleichen, bey doppelter Strafe, zu gestatten.

10.) Indem auch die Sünde des Fluchens, Sacramentirens und Verwünschungen gegen den Nächsten, so zur Gewohnheit werden wollen, daß man unmündige Kinder dergleichen zum Schrecken ausstoßen höret, so, daß man nicht anders schliessen kann, als daß sie solches von den Eltern, oder deren Umgang, zu ihrem Grund-Verderben, lernen, diese Sünde aber so unvernünftig als unchristlich ist, und den äussersten Abscheu bey nur vernünftigen Menschen erwecket; So werden Wir über diese Sünde ins besondere wachen laßen, und diejenige, so sich damit alles göttlichen Seegens, als Verächter göttlicher Allmacht und Gnade, verlustig machen, auch Unsers Landesherrlichen Auffsehens und Liebe verlustig erkennen und sie auszeichnen, als unwürdig, einer Unsern treuen Unterthanen so gerne gönnenden Gnaden und Wohlthaten jemahlen theilhaftig zu werden, wie Wir dann auch wohl gar mit wohlverdient-willkührlicher Strafe, den Gesetzen gemäß, gegen sie verfahren laßen werden. Weil man auch

11.) mit grossem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß an Unsern Christlichen Sonn- Fest- und Feyertägen ein jeder ungescheuet in die Juden-Häuser laufe

und

und seine irrdische Angelegenheiten bey denselben verrichte, dieses aber selbst denen Juden, die auf ihre Sabbathe und die durch Christi Zukunft ins Fleisch längst abolirte Mosaische Ceremonien so genau halten, zum Anstoß und Aergerniß gereichen muß; So soll von nun an und führohin kein Burger, Unterthan, oder sonst Jemand, an Sonn- und Feyertägen, bey 5. Fl. Strafe, in eines Juden Hauß gehen, oder sich darein locken laßen, wie denn auch denen Juden durch die Aemter ernstlich zu bedeuten ist, daß sie sich an dergleichen Sonn- und Feyer-Tägen alles Handels und Wandels, bey Strafe, zu enthalten hätten, wie dann auch diejenige unter den Christen mit Strafe angesehen werden sollen, welche wohl gar denen Juden an diesen Tägen mit Ein- und Austreibung des Handels-Viehes, oder sonst Dienste leisten.

12.) Wird auch das unanständige Hinauslaufen aus dem Hause Gottes vor geendigtem Gottesdienst und gesprochenen Seegen, ernstlich verbotten, und wird Niemand erlaubt, aus denselben zu gehen, als denjenigen Weibern, die säugende Kinder haben, und denen, die gar erhebliche Gesundheits- oder andere Umstände dazu hätten, dahingegen diejenige, so ohne Noth hinaus laufen, von hierzu bestellten Anssehern, an der Kirchen-Thür zuruck gewiesen und mit 15 Kr. angesehen werden sollen. Damit es aber auch

13.) nicht das Ansehen habe, als suchte man mit Strafen allein darein zu gehen; So wollen Wir, um den Ernst, nur göttliche Ehre zu befördern, gute Ordnung einzuführen und zu erhalten, auch Unsere Unterthanen selbst zu ihrem Besten aufzumuntern, werckthätig zu zeigen, da Uns an den Strafen selbst nicht gelegen ist, alle diese Strafen, die ohne Nachsicht eingetrieben werden sollen, dahin anwenden, daß unter einer separaten Einnahme, arme Kinder desto leichter zur Schule gehalten, wohl erzogen und zu Handwerckern, oder dem, wozu sie sich sonst schicken, befördert und dabey unterstützt werden mögen.

Damit nun dieser Unserer Verordnung um so genauer nachgelebt werde; so erinnern Wir Unsere Beamte und Pfarrer, darunter Unserer wohlgemeint- und Christlichen Absicht mit ihrer genauen Aufsicht zu statten zu kommen, die Schultheißen, Kirchen-Aeltesten und Gemeinds-Vorstehere zu gleicher Aufsicht und Treue vor ihre Gemeinden aufzumuntern, und dahin zu sehen, daß diesem Unserm so wohlgemeinten und auf des Landes Besten abgeziehlten Willen stracklich nachgelebt und gute Kirchen-Zucht eingeführt und erhalten, wo nicht aber, die gesetzten Strafen, ohne Zeit-Verlust, eingezogen werden. Zu dem Ende soll dieses Sabbaths-Edict jährlich zweymahl, als nemlich am 2ten und 4ten Quatember-Bußtag, von allen Canzeln abgelesen und dessen Ablesung acht Tage vorher verkündet werden; wie Wir denn Unserer Pfarrer Berichte, wie solches geschehen und wie dem Sabbaths-Edict eigentlich nachgelebt werde, jährlich ge-

gewärtigen. Wie dieses Unsere Christlich und ernstlich gemeßen verfaßte Verordnung ist; Also haben Wir auch solche eigenhändig unterschrieben und Unsere Gräfliche Innsiegel vordrucken lassen. So geschehen, König, Fürstenau und Erbach den 16. Julii 1770.

Georg Ludwig, Graf zu Erbach.	Ludwig Friderich Carl Eginhardt, Graf zu Erbach.	Georg Albrecht, Graf zu Erbach.	Leopoldine Sophie Wilhelmine, verwittibte Gräfin zu Erbach, gebohrne Wild- und Rhein-Gräfin.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

III.) Verordnung, von was vor Religion die Unterthanen seyn sollen:

Wir Georg Wilhelm, Wir Georg August, und Wir Johann Wilhelm, regierende Grafen zu Erbach rc.

Unsern gnädigen Grus zuvor.

WohlEhrenvester und wohlgelarter lieber Getreuer!

So sehr wir bey dem uns von Gott anvertrauten Regimente wünschen, daß in dem Kirchenweßen alles ordentlich und zu der in Unsern Landen recipirten Evangelischen Religion beßern Aufnahme geführet werden möge: so mißliebig muß es uns hingegen fallen, wann wir nicht allein selbst wahrnehmen, sondern auch uns von Unserm Consistorio unterthänig referiren laßen, wie die von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren hergebrachte Constitution, alß nach welcher keine andere, alß der Evangelischen Religion zugethanene Unterthanen angenommen, oder wenigstens, wo ein anderes erlaubt würde, solche vor ihrer Annahm sich dahin reversiren sollten, ihre Kinder in der gemeldten Evangelischen Religion erziehen zu laßen, zum öftern aus den Augen gesezt, und solcher so wohl directe alß indirecte durch Connivirung und sonsten entgegen gehandelt werde. Solchem nach befehlen Wir Euch hiemit alles Ernstes darauf Acht zu haben, daß wegen recipirung Catholischer Unterthanen auf die bißherige Verordnung genauer gehalten, dawider in keinerley Fall geheelet, und zu solchem Ende kein catholischer, es sey ein- oder zweyseitiger Ehe zu Unterthanen auf- und angenommen werden, es haben dann selbige zuvor obgedachte Reversales ausgestellet. Ohnerachtet nun aber diese unsere Verordnung denen Reichs-Satzungen, in specie aber dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß, durchaus gemäß ist; So wollen wir jedoch Euch zugleich dahin anweisen, bey dergleichen

Fäl-

Fällen jedesmals euch alles äußersten Glimpfes zu befleißen, und der Behörde nach ans Consistorium zu berichten. Erbach, Schönberg, Fürstenau d. 13t. Jun. 1740.

G. W. G. Z. Erbach. G. August G. z. Erbach.
und im Namen und aus Vollmacht unsers Hn. Vettern Graf
Johann Wilhelm zu Fürstenau ℓbd.

IV.) Folgen nun Verordnungen, welche gegen die Uebermaaße bey Kind-Taufen und Hochzeiten a) und gegen die Laster der Trunckenheit, gegen das viehische Tanzen b) und gegen die Hurerey c) gerichtet sind. Sie = =

a) Extract renovirten Sabbaths-Edicts de ao. 1719.

Vierdtens, daß, was die Kind-Taufen anbetrifft, nicht mehr, dann 6. Weibs-Personen außer der Heb-Amme und Gevatterin zu denen Tauf-maalen erfordert und gebeten, Ihnen auch nicht mehr, dann einige Kuchen oder Prezeln nebst einem Trunck Wein zum Imbiß gegeben werden, die Männer aber, ohne den erbettenen Gevattern, sich dieser Gesellschaft gänzlich enthalten sollen. Die ehel. Handstreiche und Weinkaufe betr. so wollen Wir, daß zu dergleichen actu nicht mehr dann 6. Personen beruffen werden, und ausser einem leibl. und geringen Imbiß keine weitere Unkosten gemacht werden. Wegen den Hochzeiten statuiren und wollen wir, daß über 30. Personen, Mann und Weib, darunter Junggesellen und Jungfrauen begriffen sind, nicht eingeladen, und vor diejenige, die über diese Anzahl beruffen sind, von jeder Person 1. fl. zur Strafe erlegt werden, und das tractament nicht mehr als einen Tag währen soll. Jedoch dem Hochzeiter des andern Tags erlaubt seyn, mit den nächsten Freunden, alß Vater, Mutter, Geschwister, Braut-Führer, denen sogenannten Seiten-Mägden und Aufwärtern das Ueberbliebene zu consumiren, hingegen die Früh-Stücke vor der Predigt außer einer Suppe ohne Trunck an Wein oder Brantewein hierdurch gänzlich und bey 5. fl. Strafe abgestellet und ernstlich verboten seyn. Gestalten Braut und Bräutigam mit ihrem Kirchengeleith punctuellement um 10. Uhr früh in der Kirche eintreffen, und bey längerer, auch nur einer viertel-stündigen Verzögerung 1. fl. zur Strafe und heiliger Verwendung erlegen, und ehe solches geschehen, nicht zur Copulation gelassen werden sollen. Erbach den 24. Oct. 1719.

(L. S.) Philipp Ludwig G. z. Erbach.

b) Finden uns bey gegenwärtigen höchstkümmerlichen Zeiten angewiesen, alle unsere bißher ergangene auf wahre Heiligung des Sabbaths, und eine innerliche Seelen-Ruhe, Vermeidung Schwelgerey und Ohnzucht, Fluchens und Schwörens, auch aller Narrentheidinge, die den Christen nicht geziemen, abziesende

Edicta hiemit nochmals zu erneuren und zu wiederholen, ernstlich gebietende, daß nicht allein über all-und jede auf das schärfste gehalten, die Ubertretter ohne Unterschied und Nachsicht mit denen darinn benannten und andern proportionirten Strafen belegt, insonderheit auch in denen Wirthshäusern und anderswo auf die Sonntäge und an heiligen Festen kein Trinck-Gast, fals es kein reisender fremder ist, gesetzet, in der Woche durch auch keine Spielleute gelitten, noch einiges Tanzen, Hüpfen und Springen, Juchzen und andere Uppigkeit gestattet, weniger von Unsern Beamten und Geistlichen auf Ansuchen verwilliget bey denen Hochzeiten zwar eine Music zugelaßen werden, aber das Rasen und Tanzen ebenfalß verboten seyn soll, alles bey Vermeidung zehen Gulden unausbleibl. Strafe, welche ein jeder, so oft er hiegegen freveln wird, zu erlegen executive angestrenget werden soll rc.

Und soll dieser unser ernste Befehl und wille, damit er jedermänniglich zur wißenschaft komme, und niemand sich mit der Unwißenheit entschuldige, nahesten Advent-Sonntag nach der Predigt von den Canzeln verlesen werden. In Urkund unsers Handzeichens und fürgedruckten Gräfl. Canzley-Secrets. So gegeben den 26. Nov. 1708.

(L. S.) Phil. Ludwig G. z. Erbach.

c) Nachdem der Hochwürdig- und Hochgeborne Graf und Herr, Herr Philips Ludwig rc. rc. allbereit eine geraume Zeit sehr mißfällig und mit betrübtem Herzen wahrgenommen, wie sich die Menschen den Geist Gottes täglich weniger regieren laßen; und den heiligen Ehestand, den Gott im Paradieße eingesetzet, mit Hintansetzung aller Zucht und Ehrbarkeit durch Huren und Buben anzutretten suchen, insonderheit aber diejenige, welche in ihrer eigenen Gewalt nicht stehen, alß Kinder, und geworbene Soldaten, ihren Eltern und Obern, hierdurch, den, aus bekannten triftigen Ursachen, verweigerten Consens abzunöthigen trachten; hierdurch aber schweere Strafe und Plagen über das Land gezogen werden;; dahero dieses Unwesen länger nachzusehen Se. Hochgräfl. Excellenz weder wollen noch können.

Als ist Dero hiemit offentlich declarirter Wille, Meinung und Befehl, daß alle diejenige, welche durch Hurerey und Unzucht in den Ehstand zu gelangen vermeinen, und sich dahero denen Kerlen ongescheut prostituiren, dazu hernach nicht admittiret, noch denen losen leichtfertigen Dirnen, von deßwegen, daß sie sich haben schwängern laßen, einiger Eheverspruch an die Kerle, so es gethan haben, gestattet, sondern sie, mittelst ernstlicher Bestrafung, und abzulegen habender offentlicher Kirchen-Buße, mit ihrer vermeynten Prætension schlechterdings abgewießen, und, fals keine sonderbare, ein anders rathende Umstände vorhanden seyn möchten, ihre ihnen zugezogene Schande zeitlebens zu tragen,

der-

verurtheilet; diejenige Kerls aber, es seyen gleich unter väterlicher Gewalt stehende Söhne, oder Soldaten, welche die vorhin lüsterne Dirnen verführet, oder sich durch jener Geilheit verführen lassen, aller Ehren-Aemter unfähig gehalten, und rspe. ohne Abschied fortgejagt, die Unter-Officieren aber auch ihrer Chargen entsetzt werden sollen. Dörften aber eingebohrne Lands-Kinder dahin gerathen, daß sie außer Landes sich zu begeben, und allda ihre begangene Sünde und Schande durch verstolne Priesterliche Copulation zu beschönen suchen wollten, soll Ihnen, ohne speciale herrschaftl. Gnade diese Grafschaft hinwieder zu betretten, verboten, und Sie ihres zu suchen sonst berechtigten Erbes hiemit verlustig erklärt werden. Wornach sich jedermann zu richten, die Eltern auf ihre Kinder fleisig achtung zu geben haben ꝛc. In Urk. Sign. Erbach den 2ten May 1702.

(L.S.)

§. III.

Vom Superintendenten-Amt.

Wir können in hiesiger Grafschaft mehr nicht, als fünf eigentlich sogenannte Superintendenten zehlen.

Der erste war Andreas Stalzius von Zwickau. Er war zuvor Pfarrer zu Michelstadt und nachher zu Erbach. Er war zu Verschickung anno 1559. mit der Kirchen-Ordnung an Phil. Melanchtonen, und sonst gebraucht. Da Herr Graf Georg ein Consistorium angelegt, und auf Kirchen und Schulen acht haben lassen wollten, so ist glaublich, daß zu desto besserer Festhaltung der damaligen neuerlich gemachten guten Verordnungen gedachter Stalzius, als ein im guten Ansehen gestandener Mann, hiezu ernennet worden. Wir wollen, aus gutem Bedacht, seinen Bestallungs-Brief hier ganz einrücken.

Wir Georg ꝛc. bekennen, daß wir den würdigen Vnsern lieben Andächtigen Andream Stalzen ꝛc. zu unserm Superintendenten vnd Hof-Predigern von wegen seiner langwürigen Kirchendienst vnd bißher angewandten Vleiß in Versehung seines Pfarr- vnd Predig-Amts bestellt vnd augenohmen, also vnd dergestalt, das er vnser Graveschafft Pfarren, Kirchen vnd Schulen Superintendens sein, vnd vf dieselben von Vns angenohmene Diener ein vleisiges treulichs Vffsehens haben, Irer Lehr, Lebens vnd Wandels sich mit einem gottseeligen Eiver erkundigen, die reine vnverfälschte Lehr göttlichs Worts, nach Ausweisung Prophetischer vnd Apostolischer Schrifften pflanzen, fortsetzen vnd er-

halten helfen, allen verführerischen Irrtumben vnnd falschen Lehren zeitlich begegnen, vnnd fürnemlich die Anstellung thun, das vnnser Kirchen-Ordnung vnverrückt vnd ohne einige enderung, neben den bißhero eingeführten Gebräuchen von allen vnnd jeden Pfarrern vnd Kirchendienern gehandhabet, Sie auch in christlicher ruiger friedlicher vnd Gott angenehmer einigkeit neben Erbarn Leben vnnd Wandel erhalten, vnnd alles in Vnnsern Kirchen vnd Schuelen in gottseeliger Ordnung geschehen mag. Wan auch er, vnser Superintendens, vnser Pfarrer, Kirchen- vnd Schuldiener einen von wegen seiner Lehr und Lebens etwas ex officio anzuzaigen, zu ermanen, oder zu erinnern haben wird, soll er gegen einen jedern, christliche Brüderliche vnnd freundliche Bescheidenheit gebrauchen, vnnd fürnemlich dahin sehen, das Gottes ehr, erhaltung reiner Lehr, einigkeit vnnd Ruhe der Kirche gepflanzet, gefürdert, erhalten, vnd zu keinen schedlichen Trennungen, Spaltungen, Mißverstenden, Irrungen vnd Uneinigkeit Ursach gegeben, sondern zwischen Ime vnd andern Mitdienern göttliches Worts christliche heilsame vnd brüderliche Correspondenz gehalten werdt, vnd im Fals, welches der allmechtig gnediglich verhüten wolle, er den geringsten Anfang einiger Zerrüttung oder Unordnung vnnserer Kirchen vermercken, vnd in glaubhaffte Erfahrung bringen würde, soll er vns, damit das angehend feuer nit weiter einreißen, sondern zeitlich mit gueter Vorbetrachtung begegnet, hievon Anzeig zu thun vnd mit Vnserm Vorwißen zu handeln schuldig vnd verbunden seyn. Darauf wir dan von wegen vnnsers tragenden Amts in solchen Fällen christlicher Gebüer jederzeit zu verhalten vor Gott pflichtig vnns erkennen, vnnd dazu geneigt seyn, wie wir dann auch zu gebührender Verhör, tractation vnnd handlung der Kirchen vnd anderer vorfallenden geistlichen Sachen wochentlich einen Tag verordnet vnd angesezt, vf demselben vnnser Superintendens neben andern hiezu deputirten Räthen alle ehesachen verrichten, auch welchermaßen die gesamten Kirchen-Allmosen zu verwahren vnd auszutheilen, die Kirchen-Rechnungen angehört, derselben Pflegere angenommen, und was sonsten nothwendig, fürnehmen, handeln, vnd mit christlichem Eiver decerniren helfen soll. Darneben soll auch vnser Superintendens des Orts, do wir vnser ordentliche Hofhaltung jederzeit haben werden, so ferne er durch andere Geschäfte nit abgehalten, zu predigen, vnnd die heilige Sacramenta administriren zu helfen verbunden seyn solle.

Demnach von wegen solches seines Amts vnd Dienstes wollen wir Ime jerlich vnd Jedes Jährs besonder reichen vnd geben lassen Ein Hundert Gulden an Gelt, jeden Gulten zu sieben und zwanzig albus gerechnet, zweinzig Malter Korn, zweinzig Malter Habern, vnd ein Fuder Wein, Michelstädter Eich, samt etlichen Gerten rc. auch einen freyen Disch zu Hofe, so verne er denselben besuchen würdet rc.

Des

Des zu Urkundt ꝛc. Geben Donnerstag nach Bartolomei den fünf vnd zweinzigsten Monats-Tag Augusti im Jhar nach Christi Geburt Funfzehnhundert siebenzig vnd fünf.

Demnach gerede ich ꝛc.

Dessen zu wahrer Gezeugnis hab ich dießen Revers sambt einverleibter Bestallung mit eigner Hand vnderschrieben, vnnd mit meinem gewönlichen Bittschafft zu ende betruckt. Geschehen vnd geben Jahrs vnd Tags wie obsteht.

(L.S)

Andreas Stalzius Cygnæus manus propriæ Subscriptione hæc ita esse testatur.

Nach seinem Hintritt ist keine Nachricht von einem im Superintendenten-Amt gestandenen Nachfolger vorhanden, sondern es war die sonst einem Superintendenten zukommende Aufsicht eine Incumbence derer bey denen Hochgräfl. Häusern subsistirenden Hof-Prediger.

Im Jahr 1652. wurde der Hof-Prediger Comerell zu einem Superintendenten erklärt, welchem in dieser Würde der Lic. Jo. Caspar Finck 1666. gefolget, mit welchem aber auch dieselbe 1668. ausgegangen.

Inzwischen führten wiederum die Herren Hof-Prediger die Inspection, bis 1695. Herr Dr. Jo. Conrad Gebhard berufen worden, der bis 1728. gemeinschaftl. Superintendens gewesen, und den berühmten, und recht zum Superintendenten erschaffenen Dan. Schneider zum Nachfolger hatte, welcher dieses Amt 1748. wieder mit seinem Tode beschlossen.

Anjetzo verrichten die Herren Hof-Prediger wieder die Superintendenten-Functionen.

§. IV.

Kirchen-Visitationen.

Gleichwie zu Aufrechthaltung guter Kirchen-Ordnung theils Kirchen-Visitationen, theils Synodi ohnentbehrlich und heilsam sind, also ergiebt sich aus der oben angeregten Consistorial-Ordnung, daß Herr Graf Georg dergleichen Visitationen halten lassen wollen, welches auch gewiß geschehen seyn wird. a)

Indessen habe in alten Papieren gefunden, daß in anno 1609. die Pfarrere zu Erbach und Michelstadt, Schneidbacher und Gerner, gewisse articulos

aufgesetzt, welche man bey Kirchen-Visitationen gebrauchen könnte, und aus welchen sich ergiebt, daß damals dieselbe wieder angefangen worden. b)

In anno 1688. liessen Ihro Hochgräfl. Gnaden, Herr Graf Georg Albrecht zu Fürstenau, in Dero Landes-Antheil, d. i. in den Kirchen Brensbach, Reichelsheim, Güttersbach, Rimpach, Gronau, Reichenbach, Beedenkirchen, zu Abstellung derer seit geraumer Zeit hier eingerissenen Unordnungen, eine Visitation durch Herrn Rath und Amtmann Lic. Elbert und Herrn Hofprediger List halten.

Wie dann nachher nach Ausweis der dabey geführten Protocollen von Zeit zu Zeit immer beschehen. a)

a) Siehe oben §. I.

b) Verzeichniß, was einer jeden zur Visitation erforderten Person könte fragsweiß vorgehalten, und darüber verhöret werden. Alß zuforderst

Ein Pfarrer möchte gefragt werden:

1.) Ob Er der reinen Evangelischen Lehr zugethan, und den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, wie auch der reinen unverfälschten Augspurgischen Confeßion gemäs, lehre, und, wie lange Er der Grafschaft Erbach gedienet?

2.) Wann und wie oft er Sonntags predige, ob Er morgens bey den gewönlichen Evangelien, und nachmittags bey der Erclärung des Catechißmi verbleibe, und was für einen Catechißmum er zu üben, und zu expliciren, und ob Er denselben auch Sonntags vor der Frühpredigt der Gemeind vorzulesen pflege? Item, wie bald er den Catechißmum mit erclärung absolvire?

3.) Ob Er, und wann, Wochen-Predigt halte, und was Er alßdenn explicire?

4.) Ob Er seine Predigten schreibe, oder nicht?

5.) Was seine Privat-Studia seyen, und mit was vor Büchern er zu seinem Amt gehörig versehen?

6.) Wie oft Er im Jar, und wann, Er das Nachtmal halte, ob ers der Kirchen-Ordnung gemäß administrire?

7.) Ob Er die Communicanten vorhin insgemein, oder einen Jeden insonderheit verhöre, und wie, und wann es geschehe?

8.) Ob er es mit der Tauf der Kirchen-Ordnung gemäß halte, und gewisse Zeit zu taufen habe, und was für Personen zu Gevattern erbeten werden?

9.) Ob er neue Eheleute vor dem Kirchgang Glaubens halber examinire, sie dreymal proclamire; wann Er die Hochzeiten einsegne; Ob eine gewisse Anzahl Personen geladen werden, und ob die im Wittwenstand im Heurathen der gesezten Zeit und Ordnung sich gemäß verhalten; wie auch, ob man vor dem

Kirch-

Kirchgang mit starcken Morgensuppen sich belade, oder sonst bey der Hochzeit Uberfluß treibe?

10.) Wie ers mit der Besuchung der Krancken zu halten pflege, bevorab, wann sie das heil. Abendmal zu empfahen begehren?

11.) Wie man es mit Begräbnissen zu halten pflege? Wann und wie bald die Abgestorbene begraben, wie Ihnen geläutet, wie tief die Gräber gemacht, wie die Gottes-Aecker gehalten, wann und wie die Leich-Predigten gethan werden?

12.) Ob er auch ein Kirchenbuch halte, und die Eheleute, getaufte Kinder und abgestorbene Personen ordentlich aufzeichne?

13.) Ob auch bey seiner Pfarr ein Allmosen angestellet sey, wann es colligiret, wie es damit gehalten, wohin es angelegt, ob, wie, durch wen, und in wessen Beyseyn es ordentl. verrechnet werde, und was die Haupt-Summa samt dem Recess sey?

14.) Wie er sich mit den Gefallenen mit der Excommunication verhalte?

15.) Wie sich die Caplän und Schulmeister in ihrem Amt, Lehr und Leben verhalten, ob sie auch rein in der Religion, die Kinder fleisig im Catechismo unterrichten, und dieselben zur Gottesfurcht und allen Tugenden anhalten, wie sie sich samt Weib und Kindern im Leben, und sonderlich sich gegen den Pfarrherrn bezeigen?

16.) Ob die Beamten, Keller, Schultheißen, Gerichts-Personen Gottes Wort und die Predigten fleisig besuchen, die Sacramente zu rechter Zeit brauchen, denen Amtsangehörigen im Leben ein gut Exempel geben, ob denen Kirchen-Sachen halten, und dem Predig-Amt die Hand bieten?

17.) Wie es mit den Kirchen- Pfarr- und Schulhäusern, auch andern Kirchen-Gütern beschaffen, ob sie im wesentl. Bau erhalten, und im Fall Mangel vorhanden, ob derselbig an den Kirchen-Pflegern oder Pfarrern, oder andern Inhabern und Besitzern der Kirchen-Güter erscheine, oder aus Armut die Gebür nit möge verschaft werden?

18.) Wie es mit seiner, Caplans und Schuldieners, Besoldung beschaffen, ob sie von den Kirchen-Pflegern treulich geliefert werde, ob er seine Zehenden groß und klein ordentl. und richtig empfange, oder aber, ob er hierinnen gegen einen oder den andern sich beschweret finde?

19.) Wie sich der Glöckner in Verrichtung seines Amts, und sonderlich gegen den Pfarrer halte, und ob Ihm auch von den Zuhörern seine gebührende Besoldung treulich gereicht werde?

20.) Wie sich die gemeine Pfarr-Kinder, jung und alt, Mann und Weib, erweisen, ob sie fleisig in Hörung göttl. Worts, eifrig in Besuchung der heil. Sacramen-

menten und gottsfürchtig im Leben und Wandel seyn? Oder ob etliche, und welche unter denenselben, die irriger Lehre anhängig, aberglaubisch, Seegensprecher, Wahrsager, oder, die solche gebrauchen, Gots-Lästerer, Verächter der Predigten oder Sacramenten, gottlose Eltern und ungehorsame eigenwillige Kinder, unversöhnliche neidische Nachbauren, Ufrührer, Kuppler oder Kupplerin, so zu Winckel-Ehen helfen, Ehebrecher, Unzüchtige, Verschwender, Spieler, Wucherer und andere gottlose Leute seyn?

21.) Ob Sonntags unter den Predigten Kram-Schaz, Zechen, Spielen, oder sonst heiml. unzüchtige Thaten getrieben, oder üppige leichtfertige Tänz, Kunckelstuben gehalten werden?

22.) Ob Sonntags Jahrmarckt oder Kürbey gehalten werden?

23.) Wie sich die Heb-Ammen in ihrem Amt erweisen?

Fast auf gleichen Schlag könten die Diaconi mutatis mutandis gefragt und verhöret werden.

Nach denselben könten ordentlich nacheinander die Beamten, Schultheisen, Gerichts-Personen und andere vorgefordert, verhört, und

1) Uf den Pfarrer befragt werden:

1.) Ob Er Gottes Wort gemäß lehre, und das heil. Abendmal nach Christi Einsezung und vermög der Kirchen-Ordnung administrire, und nicht irrige Lehre auf die Canzel bringe?

2.) Ob er mit gebührendem Ernst Irrtum und Laster straffe und auß Affecten Personalia tractire?

3.) Ob Er Sonntags beym Evangelio, und nachmittag beym Catechißmo bleibe, und Wochen-Predigt halte?

4.) Ob Er die Kinder im Catechißmo fleißig verhöre, und jährl. bey seinen Pfarr-Kindern die gemeine Verhöre halte?

5.) Ob Er auch gern fleisig und oft die Krancken besuche?

6.) Ob Er fleisige Inspection über die Schulen habe?

7.) Ob Er die Kirchen-Güter im wesentl. Bau erhalte?

8.) Ob Er gute Aufsicht auf das Allmosen habe?

9.) Ob Er seinen Zuhörern mit gutem stillen eingezogenen, gottseeligen, nüchternen Leben und Wandel vorleuchte, und nit mit groben Sünden, Gotts-Lästern, Unzucht, Fressen, Saufen, Wucher, Leichtfertigkeit seine Gemeine ärgere, oder jemands mit der Tauf, Absolution und Abendmal versäume, und unerlaubt, mit Verlassung und Versäumung seines Amtes, hin und wieder unnötiger weiß lauffe, und über Nacht bleibe?

10.)

10.) Wie Er sich sonsten mit seinen Pfarr-Kindern, und sonderlich mit seinem Collega, Schulmeister und Eheweib vertrage, ob nit Zanck und Uneinigkeit mit unterlauffe?

11.) Wie sich sein Weib und Kinder im Glauben, Leben und Wandel bezeigen?

2) Auf gleiche Weise könte auf die Caplän inquiriret werden, insonderheit aber, wann sie auch zugleich Schulen halten:

1.) Ob sie ihre vorgesetzte Pfarrer in gebührendem Respect halten?

2.) Ob sie die Schul vleisig versehen, Ihre gewisse Stunden haben, und die Kinder im Catechißmo, guten Sitten, wie auch im Gesang fleisig unterrichten?

3.) Ob sie das Gesang in der Kirchen recht führen, und nit ungewönliche Gesäng einführen?

3) Auf einen Schulmeister kan, gleichwie auf ein Caplan, so Schul halten muß, gerürtermaßen inquirirt, und wann er das Glock-Amt dabey versiehet, deßhalben auch dieses befragt werden:

Ob Er die Uhren, das gewöhnliche Läuten recht versehe, die Kirchen sauber halte, auf den Pfarrer der Gebühr nach warte, und sein Amt treulich versehe?

Corollarium.

Wie nun, da es Zeit und Ort leiden möchte, zu Anfang der Visitation nit unrathsam wäre, daß ein Pfarrer jedes Orts (vorab im Anfang dieses christlichen Wercks) eine kurze Predigt thue: alß will von nöthen seyn, daß man bey der Visitation ein Protocoll halte, und fideliter und fleisig alles nothwendige aufzeichne. Und da geringe Sachen seyn, welche die Visitatores gleich alsobald corrigiren können, die Personen, so zu corrigiren, für sich kommen laßen: Was aber solche Sachen, die der Herrschafft und darauf dem Synodo an- und vorzubringen seyn, können dieselben aus dem Protocoll in ein Visitations-Bedencken gebracht, und unterthänig überliefert werden. Gestellt den 10ten May 1609.

M. Steph. Schneidbacher, Pfarrer zu Erbach.
Nicolaus Gernet, Pfarrer zu Michelst.

§. V.

Synodi.

Was die Synodos anlangt, so ist nicht nur in der ältesten Kirchen-Ordnung darauf gesehen, sondern, es sind auch Spuren vorhanden, daß zu Zeiten eine Zusammenkunft der Geistlichen oder ein Synodus angestellet worden. a)

Wir treffen in denen Kirchen-Rechnungen de anno 1586. und 1588. dergleichen an, da nehmlich die Kosten dazu von den Kirchen getragen werden. In anno 1713. wurden die Synodi aufs neue zu halten von Herrschaftswegen befohlen. b)

a) Conrad Cratius, Pfarrer zu Güttersbach, schreibt in seinem Bedencken über die formul. Concordiæ in ao. 1579. von einem Synodo, worauf Celsmus alle ministros Ecclesiæ auf die Lesung der LL. Communium Phil. Melanchtonis verwiesen. Er ward zu Michelstadt gehalten.

b) Georg Albrecht und Philips Ludwig, Gevettere Grafen zu Erbach.

Unsern gnädigen Grus und affectionirten Willen zuvor.

WohlEhrwürdiger und Hochgelarter lieber andächtiger!

Weil durch die gewohnliche Synodal-Conventus sowol die Reinigkeit der Lehre, alß gute Disciplin in der Kirche zu einem untadelichen Leben befördert, und erhalten wird, und wir bißher wahrgenommen haben, wie dieselben in unserer Graffschafft so selten gehalten werden: als befehlen Wir euch hiemit gnädiglich, daß Ihr fürohin in conformitæt Unserer Kirchen-Ordnung selbige jährlich anstellet und haltet, auch was dabey fürkombt, Uns gebürlich referiret, damit aber der Zehrung halber keine Hinderung sich ergebe, als solle jede Gemeinde Ihren Pfarrer und Seelsorger die nöthige Costen hiezu fourniren, dessen wir Uns gänzlich versehen, und euch mit gnädig geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Fürstenau und Erbach den 20ten April 1713.

An den Superintendenten
Herr D. Gebhard zu Michelstadt.

§. VI.

Jährliches Verhör.

Um damit aber ein jeder Pfarrherr seine anvertraute Pfarrkinder desto besser möge kennen lernen: so hat man in der Kirchen-Ordnung ein jährliches Verhör eingeführet. Man kan die Beschaffenheit dieser geistl. Handlung am besten aus denen Worten der Kirchen-Ordnung ersehen, die wir beyfügen wollen. a) Es waren diese Verhöre auch in der Herrschaft Breuberg verordnet, wie aus dem oben angeführten Recess erhellet. b) Sie sind in der Grafschaft noch gewöhnlich.

a) Es soll auch ein jeder Pfarrherr aufs wenigst im Jahr einmal, alle seine Pfarr-Kinder jung und alt vor sich bescheiden, damit er ordentlich, mit guter Muße, sich mit einem jeden Hauß-Vater und Haus-Gesinde von den Haupt-

Stü-

Stücken unserer christl. Religion unterreden, und aus ihrem Bericht erlernen möge, wie sie von Jahr zu Jahr im Erkenntnis christlicher Lehre zunehmen und aufwachsen, dann es ja billig ist, daß ein Pfarrherr seine Pfarr-Kinder dermaßen kennen lerne, damit er wisse, die Bussfertigen, Betrübten und erschrockenen Herzen aus Gottes Wort zu trösten, die unbußfertigen und halsstarrigen zu schrecken, auf daß sie sich auch bekehren und zu Gnaden kommen mögen ꝛc.

b) Siehe oben in der Einleitung zu Breuberg.

§. VII.

Kirchen-Convent.

Da nach dem 30jährigen Krieg der Verfall gar zu groß war, so trugen die gesammten Geistlichen dahin an, zu erlauben, daß die Pfarrer bey allen Kirch-Gemeinden, nach Erforderung jedes Orts, aus denen frömmsten und ehrbarsten Leuten Ihnen gewisse Seniores und Kirchenschöffen, auf die Weise, wie es bey andern Evangelischen Kirchen gehalten wird, selbst erwählen dürften, die dann auf die Exorbitantien nebst den Lehrern Achtung haben sollten. Es ist dieses nichts anders, als unser Presbyterium. Man findet in denen beyden ältern Kirchen-Ordnungen nichts hievon. Das Gesuch ward erlaubt. a)

Was Herr Graf Georg Ludwig zu Erbach verordnet, ist sub lit. b) angeführt. Welchergestalt Herr Graf Philipps Ludwig das Kirchen-Convent zu Beerfelden renovirt, und was sie vor Ordnungen dabey gemacht, siehe sub lit. c)

In den neueren Zeiten war abermal eine Erneuerung dieser Ordnung nothwendig, und hat man in der neu aufgelegten Kirchen-Ordnung ein besonderes Capitel davon.

a) Siehe unten im vierdten Abschnitt §. 2. Nro c.

b) Erbachisch Kirchenbuch, Handschrifft Herrn Hof-Pr. Nungessers: Nachdem Ihro Hochgräfl. Gnad. Herr Graf Georg Ludwig, unser allerseits gnädigster Herr, christlich bey Sich erwogen, daß kein gefälligerer Dienst geschehen könne, als daß die wahre Gottesfurcht, die in den Herzen der Menschen sehr abnimt, fortgepflanzt und dem gottlosen Wesen gesteuret werden möge, als haben Ihro Hochgräfl. Gnd. gnädig beliebet, gewisse Kirchen-Eltisten zu setzen, durch welche alle Unordnung, Versaumnis der Kinderlehre, Entheiligung der Sonn- und Fest-Täge, Fluchen, Schwören ꝛc. und sonsten wider die christliche Ehrbarkeit laufet, gemercket, und jedesmal angezeigt werde - - Nachdem aber befunden, daß keine Ordnung erhalten werden möge ohne ernstliche Bestrafung der Verbrecher, und aber viele Dinge hangen bleiben, wann nicht ein gewisser Tag

dazu angesetzt wird: Als haben oben höchstgedachte Ihro Hochgräfl. Gnd. Vorsehung gethan, daß alle BetTäge nach der Predigt der AmtsKeller, oder wer da von Amtswegen zu befehlen haben wird, neben den gemeldeten Kirchen-Eltisten im Pfarrhauß zusammen kommen. Und ist der Anfang gemacht d. 16. Oct. 1672.

c) Alß in ao. 1700. der Amtmann und Pfarrer zu Beerfelden wegen eines zu errichtenden Presbyterii Anfrage thaten, wurde ihnen unterm 11. Jun. nachfolgender Bescheid: Daß das Amt, mit und neben dem Herrn Pfarrer, und sie also Beederseits ein paar fromme und für andern Gott und christliche Zucht liebende Gerichts-Schöpfen zu Beerfelden, sodann, von wegen des Amts Weitläuftigkeit, vier dergleichen aus denen zur Beobachtung bestgelegenen Dörfern erkießen und zum Presbyterio verordnen: selbige auch entweder selbst, nach gnugsamer Vorstellung, Ihrer incumbence in Handgelobnus nehmen, oder majoris autoritatis ergo zu obgemeltem Ende zu dem Consistorio schicken sollen.

§. VIII.

Von milden Stifftungen.

Nach der Reformation wurden die Einkünfte des Closters Steinbach zu Verpflegung der Armen angewendet, und das Closter selbst in ein Spital verwandelt, wie dieses die vielen Spital-Rechnungen weisen. Der dreysigjährige Krieg aber verursachte, daß es wieder eingienge, und die dem Closter zuständige Zehenden, an die beyde Burgerschaften zu Erbach und Michelstadt, sub pacto de reluendo, begeben worden.

Das Closter Höchst in der Herrschaft Breuberg, welches besonders verwaltet wird, hat bisher manchen mit dahin angewiesenen Stipendiis gedienet.

Sonst könte man auch die Geistliche Witwen-Casse hieher rechnen. Sie ist in ao. 1746. von einigen Geistlichen des Landes errichtet, und von Gnädigster Gesammtherrschaft confirmirt und privilegirt worden. a)

a) Extract der Geistl. Wittwen-Casse der Grafschaft Erbach.

Cap. I. Die Mitglieder derselben.

Hierein werden alle, die in der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg alß ordinirte Prediger in offentl. Aemtern stehen, eingenommen, wie auch die beyden ConRectores zu Michelstadt, auch ein Præceptor zu Steinbach, wann er Theologie studieret, und die Schloß-Predigten versiehet.

Außwärts soll niemand eingenommen werden.

Nie-

Niemand soll dazu gezwungen werden.

Wer außer Land beruffen wird, behält sein Antheil, vor seine Wittwen und Waisen, doch muß er auch seine Beyträge zahlen.

Wer wieder heraustretten will, dem ist es nicht gewehrt, es soll ihm aber nichts, weder von seiner ersten Anlage, noch von seinen Beyträgen ersetzt, auch hinführo in den Numerum wieder zu tretten anderst gestattet, noch seinen Hinterbliebenen das geringste gereichet werden, außer er habe die verflossene Beyträge alle bezahlt.

Wann einer verstirbt, der das Recht gehabt hätte, in die Gesellschaft einzutretten: so soll seinen Hinterbliebenen nichts gereichet werden, auch können sie sich nicht einkaufen.

Ehe ist einer kein Mitglied, bevor er die erste Anlage berichtigt.

Cap. II. Die Aufrichtung, Erhaltung und Vermehrung der Casse.

Ein jedes Mitglied gibt vor den Eintritt 10. fl. zu 60. kr. gerechnet.

Alle Jahr soll einer 4. fl. beytragen.

Wer mit der Zahlung der ersten 10. fl. übers Viertel-Jahr anstehet, soll 2. fl. biß 6. fl. zahlen, nach Verfliesung eines Jahrs aber ganz ausgeschlossen seyn.

Es werden 4. Jahr Frist gegeben, wer aber diese verstreichen lässet, ist auf immer ausgeschlossen, und wer nach 4. Jahren eintritt, muß die verflossene Beyträge zahlen. Sie müssen aber 20. fl. zur Anlage geben.

Der jährl. Beytrag derer 4. fl. wird auf den Tag der Zusammenkunft des Collegii gezahlt, wer damit über ein Jahr anstehet, soll aus dem Collegio ausgeschlossen, und denen Seinigen, wegen seiner gezahlten Beyträge, nichts verabreichet werden.

Nichts soll vermögend seyn, einen Nachlaß an dem jährl. Beytrag zu bewircken.

Die Gelder sollen jedesmal auf tüchtige Unterpfänder ausgeliehen werden. Sie sollen an kein ander Pium Corpus geliehen werden.

Cap. III. Die Anwendung und Austheilung der Einkünfte betr.

Nur die eingehende Zinße werden unter die Wittwen und Waisen vertheilet.

Hieran haben die Wittwen, oder die Waisen deren Mitglieder ohne Unterschied Theil.

Sie bekommen all zu gleichen Theilen.

Wann sich Wittwen, die den Genuß alß Wittwen, so lange sie leben, haben, wieder verheurathen: so höret derselbe auf, doch sollen ihre Waisen die Helfte des Beneficii behalten.

Wann der Verstorbene vorher schon verehliget war, und es sind Kinder aus der vorigen Ehe vorhanden, welche von ihrer Stief-Mutter abgetheilet sind, so kommt ihnen zwar samt derselbigen nur ein Antheil zu, dieser muß aber nach der Anzahl derer Kinder aus sämtl. Ehen unter solche und jene nach den Köpfen vertheilet werden. Stirbt die Wittwe, und hinterläßt, nebst den Stief-Kindern, auch eigene Kinder von dem verstorbenen Membro, so werden beyde gleich gehalten. Hinterlässet sie keine eigene, sondern nur Stief-Kinder, so werden sie angesehen, als ob sie nur ohne Stief-Mutter nach ihres Vaters Tod hinterblieben wären.

Wann ein Membrum nach seinem Tode nur Waisen, und keine Wittwe, hinterläßt, so kommt auf sie sämtl. eine Portion, wie eine Wittwe. Leget eines davon das 18. Jahr zurück: so fället sein Antheil an die Jüngere; so bald aber das Jüngere das 18. Jahr überschritten, so wird nichts weiter gezahlet, sondern alles cessirt.

Wann ein Kind vor dem 18ten Jahr sonst wo hinlängl. versorgt wird, so höret aller Genuß des Beneficii auf.

Ordentlicher weise soll eine Portion nicht über 50. fl. steigen.

Die Auszahlung der Gelder soll den 3ten Weynachts-Feyertag geschehen, müssen aber in des Berechners Hauß von denen Theilnehmenden abgeholet werden.

Gebrechliche Waisen sollen vor andern bedacht werden: wie aber solches am besten geschehe, bleibt dem Collegio anheimgestellt.

Cap. IV. Die Oeconomie und Verwaltung der Casse, wie auch die Handhabung der ganzen Anstalt.

Die ganze Verfassung dependirt vom Collegio. Diesem geschiehet Rechnung, und gehet, wann was zu beschliessen ist, durch die Majora, und diesem Schluß nachzukommen, sind alle gehalten.

Zwey Mitglieder haben die Verwaltung der Gelder. Sie müssen entweder an einem Ort, oder doch nicht weit von einander wohnen. Einer ist Ephorus, der andere Administrator. Der Administrator führt die Rechnungen, treibet die Einkünfte ein, macht die Berichte. Der Ephorus aber lässet sich von allem Relation abstatten ꝛc. trägt das nöthige in das Capitalien-Buch ein, stattet auf erfordernden Fall von dem Instituto bey den Collegiis oder Herrschaften Bericht ab ꝛc.

Es

Es sollen 2. Bücher gehalten werden, eines, darinnen die Capitalien, das andere, darinnen die Acta und Haupt-Schicksaale des Instituti befindlich.

Der Administrator muß alle neu angehende Prediger und Schul-Collegen von der Beschaffenheit des Instituti benachrichtigen, zu dem Ende jedem, der es verlangt, auf dessen Kosten eine Abschrifft davon geben.

Alle Jahre kommen die Mitglieder auf einen zu concertirenden Tag zusammen. Wer nicht erscheinen kan, gibt Vollmacht, wo nicht, so muß er 1. Rthlr. zahlen.

Die Zusammenkunft soll der Casse keine Kosten machen.

Zuerst werden die Rechnungen abgehört, sodann das Capitalien-Buch, und die Acta durchgangen, ferner diese Ordnung vorgelesen, wo einer oder der andere Punct überschritten worden, angebracht, darüber deliberiret rc.

Die Rechnungen, wie auch alle Haupt-Conclusa müssen von allen anwesenden Membris in Ihrem und der Abwesenden Namen unterschrieben werden, der Ephorus würde vor seine Bemühung nichts verlangen, der Administrator aber Beytrags-frey seyn.

Unter 50. fl. soll kein Capital ausgeliehen werden rc.

Wir confirmiren und bestättigen hiermit, aus Landesherrlicher Macht, vorstehende, von den Pfarrern in Unserer Grafschaft, Uns unterthänigst vorgelegte Ordnung einer Wittwen-Casse, nach alle Ihrem Innhalt, mit dem weiteren zu einem Behuf dieses guten Instituti gereichenden Anhang, daß jeder angehender, oder translocirt werdender Geistlicher in Unserer Grafschaft, er gehe in dieses Institutum hinein, oder nicht, neben der, ersteren Falls zu erlegen habenden Anlage und jährl. Beytrag, sogleich nach seiner Ordination und Vorstellung, etwas gewisses, und zwar ein Pfarrer wenigstens zwanzig, ein Capellan aber zehen Gulden an solche Casse schencken solle. Und befehlen Unserer Regierung, Consistorio und Beamten gnädigst, bey allen Vorfallenheiten die Pfarrer, Wittwen, Waisen, und die Casse bey dem, so ihnen in dieser Ordnung zugeleget worden, kräftigst zu schützen.

In

In Uhrkund Unserer eigenhändigen Unterschrifften und vorgedruckten gemeinschaftl. Regierungs-Insiegel. Erbach, Schönberg, Fürstenau, den 4ten April 1746.

G. W. G. z. Erbach. G. August G. z. Erbach.

Anna Sophia, verwittibte Gräfin zu Erbach, als Vormünderin vor mich und im Namen des abwesenden Mit-Vormunds Lbden.

(L. S.)



Vierter



Vierter Abschnitt

von

den traurigen Schicksaalen der Erbachischen Kirchen, sonderlich wegen des dreyßigjährigen Kriegs.

§. I.

Man kan nicht anderst sagen, als daß sich unsere Kirchen von dem Anfang der Reformation bis auf die Zeiten 1620. in dem blühendesten Wohlstand befunden habe. Es ergiebt sich dieses aus dem, was wir bishero gewiesen haben. Man findet Kirchen und Schulen behörig besetzt, und mit Einkünften versehen. Wir reden hier nur von der äusserlichen Einrichtung. Ueber den Mangel des rechtschafnen Christenthums mußten aber die bittersten Klagen geführet werden.

Daher suchte Gott die laulichte Protestanten auf das empfindlichste heim. Ein Krieg, der wirklich um des Glaubens willen geführet wurde, der durch Schwerd, Rauben, Plündern, ganz Teutschland in Schrecken, Flucht und Verwüstung gesetzt, wo, was das Schwerd übrig gelassen, Pestilenz und Hunger gefressen. Diß Elend, das 30. Jahr gedauret, hat auch unsere Gegenden auf das härteste betroffen. Wie furchtvoll der erste Auftritt desselben in hiesigen Gegenden gewesen, haben wir unten angeführet. a) Auf dieses kamen in den folgenden Jahren unaufhörliche Lasten mit Einquartierungen, Durchzügen, Plünderungen, so, daß oft zwey- bis dreyerley Völker zu gleicher Zeit sich an einem Ort befanden. b) Und selbst die Ankunft des Königs in

Schweden, Gustav Adolphs, c) so heilsam sie auch dem Evangelischen Wesen war, war nicht von Bedruckungen frey, weil die Völker der Liga im Anfang ihre Feindseeligkeiten verdoppelten, und man sowohl ihnen als denen Schweden contribuiren mußte. Alle Hofnung, die man sich machte, verschwand, aller Vortheil, den man durch die Schweden mittelst Einraumung des Closters Ammorbach und Himmelthal erhalten hatte, gieng nach der unglücklichen Schlacht bey Nördlingen wieder verlohren, und die Völker der Liga kamen wieder auf den hiesigen Boden. Und hier wuchs unsere Noth. Diese Parthien, nebst den Schweden, nahmen alle Früchte, alles Rind- Pferd- und Schwein-Viehe hinweg, tractirten die Unterthanen übel, so, daß in keinem Dorfe, Flecken oder Städtlein ein einziger lebendiger Mensch anzutreffen, sondern landflüchtig herum vagirten. Gnädigste Herrschaft selbst hatten kaum die nothdürftige Nahrung. Seit 1630. war ein groses Sterben, welches endlich in eine Pest ausschlug. d) Und hierauf folgte Theurung. 1. Mltr. Korn galt 15. bis 18. fl. 1. Ey 5. bis 6. Alb. 1. Hun 2. fl. So konnte auch der Hunger nicht ausbleiben. Man hörte die traurigsten Klaglieder: All unser Vorrath ist weg und dahin. Unsere Hütten sind jämmerlich zerrissen. Das Feld stehet allenthalben wüste, öd, leer und ungebaut, und wegen des bereits eingerissenen Mangels des lieben Brodes ist bey uns keine Kraft und Vermögen mehr da. e)

Des ohngeachtet continuirten 1636. und folgende Jahre die Drangsaale, Einquartierungen, Contributionen, Plünderungen ꝛc. deren folgte immer eine der andern. Selbst die Polacken, die bisher im Land herumstreiften, hatten keine Lust mehr in ihrem Hauptquartier Beerfelden zu bleiben, und bat der Obristwachtmeister Protowsky Cellissimum nur um ein Attestat, daß nichts mehr vorhanden sey. Gleichwohl wurde mit Executionen vom Graf Gallas gedrohet. Ja die Herrschaft blieben in ihren Schlössern vor Einquartierung nicht sicher, und gieng 1638. den 2. Febr. ein Rittmeister von den Croaten auf Cellissimum Fürsten. mit entblößtem Säbel los, begehrte vor 25. Mann im Schloß Quartier, und sagte: Cellissimus sey jetzt sein Bauer, und hätten mit einer Stube genug. So continuirten die Pressuren noch mit Einquartierungen, Raubereyen, Plündern, Contributionen, auch in denen vierziger Jahren. Und die Contribution, die man zur Garnison zu Gernsheim geben mußte, und die durch vielfältige Streifereyen und Hinwegnehmung des wenigen Viehes, so sich die Leute wieder angeschaft, herausgepreßt worden, machte, nebst den Satisfactions- und Friedens-Geldern, den Jammer vollkommen. Es ist sich nicht zu verwundern, daß nach dem dreyßigjährigen Krieg unser Land ent-

entvölkert, und da, wo vorher ziemlich bewohnte Dörfer gestanden, Hecken und Einöden anzutreffen waren. f)

a) d. 26. 7br. 1620. lag des Prinzen von Oranien, Grafen zu Nassau, Kriegsvolck zu Pferd in dem Amt Reichenberg, und machten grosse Plünderungen an Viehe und andern dergleichen, verzehrten auch in einer Nacht 14. Fuder Wein, ohne das Bier.

d. 12. Dec. wurde von Seeheim berichtet, daß von dem Volck des Spinola daselbst eingefallen, und die Leute barbarisch tractiret worden.

d. 17. Nov. 1621. Abends fielen 7. Cornet-Reuter, unter Commando des Bayerischen General-Feld-Wachtmeisters Grafen von Anholt Commando in den Flecken Beerfelden, plünderten, ohnerachtet ihrer Verpflegung, denselben aus, nahmen 21. Pferde, und tractirten die Leute unmenschlich, daß sie, um ihr Leben zu retten, sich in die Wälder flüchteten. Folgenden Tags wurde durch den continuirenden Nach- und Rückzug von etl. tausend Mann von der Bergstraße gegen Moßbach in dem Amt Freyenstein vollends alles aufgerieben, auch die Kirche ihres Kelchs und Ornats beraubet, der Pfarrer erbärml. geschlagen, und mit Stricken dermaßen geknebelt, daß ihm Gesicht und Gehör vergangen, das Blut zu den Augen herausgedrungen, und er in wenig Tagen sterben müssen. Sie nannten ihn anderst nicht, als einen Lutherischen Schelmen, und wollten ihn mit Bedrohung der Castration zwingen, daß er den Kirchen-Gesang: Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort ꝛc. verschweeren sollte. Sie preßten ihm auch durch grosse Marter 600. fl. aus. Die Flecken und Dörfer, Freyensteiner Amts, deßgleichen das Amt Erbach, Michelstadt, Reichenberg, Schönberg, und das Amt Seeheim, wurde geplündert, Pferde, Schwein- Rind- und Schaafviehe, mit Heerden hinweggetrieben, den Unterthanen ihr Gewöhr genommen, viele erschossen, etliche tödlich verwundet, die Frauens-Personen, jung und alt, genothzüchtigt, und Häußer und Scheunen in Brand gestecket. Ohnerachtet man hiesigen Orts an die Bayerische Armee eine Anzahl Korn und Haber in wohlfeilem Preiß, neml. 1000. Mltr. Korn à 3. fl. und 1000. Mltr. Haber à 2. fl. käuflich überließ, so wurde doch alles im Lande verheeret. Eben diese fielen in die Dörfer des Schönberg- und Reichenberger Amts, fielen solche feindlich an, und plünderten sie über die empfangene nothdürftige Unterhaltung. Sie spoliirten die Kirchen und Rathhäuser zu Rimpach, Reichenbach und Brensbach, und nahmen die Kelche und Ornate. Das Gräfl. Schloß Schönberg ward im Monath Julio, ohnerachtet der Salvegarden, 5. mal geplündert. Sie schlossen alle Winckel aus, schlugen Thüren, Kisten und Schräncke auf, raubten alle Kostbarkeiten, nahmen die

Herrschaftl. Betten, schnitten die Küssen auf, und streueten die Federn in die Luft, so, daß sie wie Schneeflocken über Benßheim geflogen.

Zu Seeheim hat das Spanische Volck im Auf- und Abmarschiren 15.mal Quartier genommen, und ohnerachtet ihrer Unterhaltung, die ihnen theuer genug gekauft und herbeygeschafft worden, ihre bey sich habende Proviantwägen mit Wein dergestalt beladen, daß sie, ohne was sie gsoffen, und schändlich auf die Erde laufen lassen, 28. Fuder mit weggebracht, ohne was sie von Rind- und anderm Viehe mit weggenommen. Im Monath April, da sich die Bayerische Armee mit der Spanischen conjungirt, kamen von Dieppurg 6000. Mann zu Roß und zu Fuß, und hielten in den 3. Dörfern, Seeheim, Jugenheim und Bickebach, ein Nachtlager, und hauseten übel mit den Leuten, trieben das Viehe mit Haufen weg, nahmen der Kirche zu Balckhaußen ihren Kelch und Ornat rc. Den 19. May kam das Mansfeldische und Bayerische Volck mit hellem Haufen aus dem Gerauer Grund hieher, schossen einige Bauern, sonderlich zu Bickebach, nieder, verbrannten die schöne Kirche, die wegen ihrer schönen Glocken weit und breit berühmt war, nebst zwanzig Gebäuden, und jagten alle Einwohner weg. An eben dem Tag verübten 2000. Mann zu Jugenheim dergl. Insolenzien, nahmen aus der Kellerey alles von den Leuten dahin geflöhetes Rindviehe und Pferde, plünderten das ganze Dorf, nahmen auch der Kirche ihren Kelch und Ornat, und verwüsteten sie. d. 30. April ruckte die ganze Bayerische Cavallerie auf 4000. Pferd ins Amt Freyenstein, öfneten die Häuser, woraus sie Pferde, Rinder und andere Mobilien nahmen, auch eine Weibs-Person, nebst viel andern Personen, erschossen. d. 6. May sind 3000. Pferde zurückgezogen, und lagen im Amt Freyenstein 3. Tag und 3. Nacht. Die 5. Regimenter zu Fuß, so bey Hirschhorn ein Lager geschlagen, streiften beständig herum, holeten den Ueberrest des Viehes vollends, und brenneten in unterschiedenen Dörfern, peinigten die Leute jämmerlich, und verjagten die Einwohner. Sie brachen am 25ten ejusd. von Hirschhorn auf, und nahmen ihren Weeg nach Beerfelden, und blieben, zum grösten Schaden der armen Leute, 5. Tage liegen. Zu gleicher Zeit rückten 20. Compagnien Spanischer Reuter in die Grafschaft, und blieben 8. Tage im Amt Reichenberg und Michelstadt, schweiften in die Herrschaft Breuberg, und thaten mit Wegnehmung vieler Mobilien, Pferde, Schaafe und Rinder, grossen Schaden. Sie rückten nachhero mit 3000. Pferden in die Herrschaft Breuberg, nahmen alles mit, was sie funden, öfneten die Kirchen zu Kirchbrombach, und steckten das Dorf Raibach in den Brand.

Die Väter des Vaterlandes sahen diesen Jammer mit Betrübniß und Wehmuth an. Sie hatten alles angewendet, um ihren bedrängten Unterthanen zu Hülfe zu kommen. Sie waren selbst durch ihre gnädigste Beysteuren

in

erschöpft. Sie stellten sich aber zu ihrem grösten Leidwesen, und mit weinenden Augen noch viel schlimmere Folgen vor. Sie versuchten, ob eine Abwendung oder Milderung zu hoffen wäre. Sie erliessen in dieser Absicht das beweglichste Schreiben an den Herrn General Tilly, wie auch an Churfürst Maximilian. Von beyden Orten erhielte man gute Vertröstungen, auch neue Salvegarden. Ja, Herr Graf Casimir begab sich selbst zum General Tilly nach Darmstadt, und sollicitirte vor das Vaterland. Allein es war alles vergebens, und es kam immer ein betrübter Auftritt über den andern.

Sonntags den 23. Jun. fiel eine Compagnie von Croaten, Franzosen und andern streifenden Purschen, in die Vorstadt Erbach mit grossem Geschrey feindlich ein; plünderten die Wirthshäußer, und verfuhren grausam mit den Leuten, so, daß viele ihr Leben darüber einbüssen musten. Im Abzuge sezten sie dem Herrn Grafen Ludwig, die mit 6. Pferden, denen armen bedrängten Unterthanen zu gut, ins Feld geritten, die Pistolen auf die Brust, und droheten mit entblößtem Säbel, sie niederzuhauen. Montags fielen sie in noch stärckerer Anzahl ebenfalß in die Vorstadt zu Erbach, plünderten etliche Häuser, und steckten solche in Brand, nahmen der Herrschaft 65. Rinder, worunter 35. St. schöne Schweitzerviehe waren, neben 3. Schäfereyen, und anderm Viehe, so den Unterthanen gehöret. Dienstags fielen sie das Schloß mit grossem Geschrey und Schiessen an, hieben das eine Thor mit Beilen auf, wurden aber mit Schimpf zurückgetrieben, nahmen aber viel Viehe, so auf dem Marckt-Platz gestanden, weg. Zum Andencken dieser göttl. Errettung ist bißhero auf Johannis das sogenannte Croaten-Fest zu Erbach.

An eben diesem Tage wurde zu Gütterbach die Mühle und Bad-Stube, neben noch mehr Wohnhäusern und Scheuren, auf den Grund abgebrannt. Gleichfalß kam eine Partie an eben dem Tage vor das Schloß Reichenberg, und, da sie nichts ausrichteten, brannten sie 16. Bau zu Reichelsheim ab, steckten auch Ober- und Unterostern in Brand. Haben auch in jedem Dorf jemand erhenckt, oder sonst ermordet.

Gleich darauf sind im Amte Michelstadt und Reichenberg, wie auch Kleinheubach, 1000. Pferde, unter des Herzogs von Holstein Commando, 5. Tage quartirt. 50. Brandensteinis. Reuter fielen in Eschau ein, plünderten den Ort, öfneten die Kirche mit Hebeln, raubten den Kelch und Kirchen-Ornat ꝛc.

d. 9. Oct. 1622. quartirte die ganze Cosackische Armee à 12000. Mann zu Heubach. Und das war die 12te Einquartirung in diesem Jahr. Alle Stuben, Keller, Kirchhof ꝛc. stunden voller Pferde.

Am Christtage kam der Herzog von Holstein unversehens in das Amt Reichelsheim, und nahm de facto mit 16. Compagnien Quartier, spoliirten die Kirche und das Rathhauß.

Im Januario 1623. lagen 5. Compagnien Spanis. Reuter zu Beerfelden, und im April 10. Fahnen Fußvolcks zu Michelstadt, welche 2. Baurenhöfe zu Weitengesäs in Brand steckten, auch das Dorf Villbrunn und die Kirche geplündert ꝛc.

b) Wir könnten alle Durchzüge und Einquartierung nahmhaft machen; allein, wir müssen uns jetzo nach den Gränzen dieses Werckes richten.

c) Man war hiebey sehr behutsam, und eilete keinesweges. Unterdessen, da man nicht wohl anderst konnte, so begab man sich unter Schwedischen Schutz. Herr Graf Georg Albrecht halfen ein Regiment anwerben, und engagirten Dero Vasallen, die benachbarten von Adel, von Rüd, Berlichingen und Wallbrunn, als Officiers, sich selbst aber als Obristlieutenant darunter. d. 28. May 1632. liessen sich die Königin in Schweden auf Dero Reise nach Ulm zu Dero Gemahl zu Erbach ansagen. Alles dieses, und sonderlich, daß man hies. Ortes den Convent zu Leipzig beschicket, war lauter Oel in die Flamme.

Die Schenckung der beyden Clöster Ammorbach und Himmelthal, findet sich im Schneider pag.

d) Man findet hievon noch die Zeugnisse in dem ältesten Kirchenbuch zu Michelstadt. Ao. 1630. starben an der Pest zu Mossau 8. Männer, 6. Weiber und 19. Kinder. Von der Herrschaft Breuberg, haben wir es oben unter dem Articul von Höchst, bey Joh. Zollmann, angeführet, daß wegen der Pest alle Kirchhöfe zu klein waren. Daß eine giftige Kranckheit auch in Michelstadt gewesen, erhellet daher, weil dem Hofprediger von Fürstenau, in Ermangelung eines ordentlichen Pfarrers zu Michelstadt, zwar gestattet worden, die Sacra daselbst zu versehen, jedoch keinen Krancken zu besuchen.

e) Wir fügen hier einige Ausdrücke hoher Landesherrschaften bey, die uns eine Abschilderung geben. Im Jahr 1635. schreiben sie: Wie sie selbst vor ihre Person in höchster Dürftigkeit und Ermangelung nöthiger Lebsucht sich befinden, und nennen sich einen armen, verderbten Cavallier. Und d. 14. May 1636. Daß Sie Sich vor wenig Tagen in Dero spoliirtes und im Grund ruinirtes Hauß begeben, und dasselbe zu repariren angefangen, und der tröstlichen Hofnung gelebet, ufs wenigste in Dero armen Hütten, und angrenzenden wenigen zerschlagenen Häußern, mit den Ihrigen ruhig, und von den beschwerl. Einquartierungen gesichert zu bleiben, so gebe gleichwol eine Ordre der andern die Hand, und würden sie, aus Mangel der Unterthanen, welche meistens vor Hunger und Kummer elendiglich dahin gestorben, und die noch lebende landflüchtig worden, dermaßen ausgesogen, daß sie auch an tägl. Unterhaltung Mangel litten, und samt den Ihrigen das Leben zu retten, weder Rath noch Mittel

 wüß-

wüßten rc. Und damit ich armer alter, in Grund verderbter Cavallier noch die wenige Zeit meines übrigen Lebens nur das liebe Brod geniesen möge. d. 26. Dec. 1640. Die wenige Leute seyen vollends aus dem Lande gebracht, so, daß sie nunmehro Grafen ohne Leut in einem wüsten Land seyen, und nichts mehr, als auf eine kurze Zeit, das Brod vor ihren Mund hätten.

Uebrigens wird man sich bey dieser Hungers-Noth eben so, wie an andern Orten, mit Aesern, und mit Eichel- Kleyen- Rüb- und Obst-Schnitzen-Brode beholfen haben. vid. Retters Analect. Hassiaca erste Sammlung p. 115.

f) Man kan dieses aus folgendem ersehen. Nach unserm Kirchenbuch waren

1623.

zu Steinbach	39	Häuser	152	Pers.	84	Commun.
Aßelbronn	5	—	30	—	18	—
Zell	17	—	94	—	60	—
Momhardt	14	—	71	—	35	—
Rehbach	19	—	96	—	56	—
Langenbrombach	7	—	39	—	20	—
Steinbuch	11	—	63	—	31	—
Ober-Mossau	28	—	120	—	63	—
Stockheim	16	—	80	—	38	—
Bullau	12	—	82	—	46	—
Weitengesäs	14	—	84	—	44	—
Eulbach	16	—	81	—	49	—
Wirzberg	27	—	154	—	96	—

Hergegen waren bey einer in ao. 1650. vorgewesenen Huldigung zu Steinbach 7. Mann; Asselbronn 1. Mann; Zell 3. Mann; Momhardt 4. Mann; Rehbach war ausgestorben und zum halben Theil verbrannt; Langenbrombach 2. neue Unterthanen; Steinbuch 3. Mann; Ober-Moßau war, wie Unter-Moßau, ganz ausgestorben, und damals ganz wüst und unbewohnt; Stockheim 1. Mann; Bullau 4. Mann; Weitengesäs 2. Mann; Eulbach war ausgestorben und ausgebrannt; Wirzberg 2. Mann; Laurbach, Schönen, Ernsbach, Erbuch, lag wüst und unbebaut und verbrannt; Airlenbach, Olfen, Hohenberg, wüst und verbrannt rc.

§. II.

§. II.

Mußte nicht die Kirche und ihre Verfassung hierunter Noth leiden? Sie wurden fast alle geplündert. Konnte man, da die Einkünfte wegfielen, die Prediger erhalten? a) Deswegen hörten auch die Diaconi sobald auf. Deswegen wurden selbst Pfarreyen, die vorher alle der Gebühr nach besetzt waren, ihrer Lehrer beraubt. Erbach, Michelstadt, Güttersbach, König hatten zwey Geistliche; Gronau, Reichenbach, Rimpach, Beedenkirchen einen; Seeheim, Jugenheim, Bickebach einen; Reichelsheim, Brenßbach, Crumbach einen. Die Herrschaft Breuberg wurde von 1640 - 1650. von einem, Eschau und Heubach von einem Pfarrer versehen. Konnte das Wort Gottes geprediget werden, da sich die Leute in die Wälder flüchtig verkrochen? Man liest es mit Betrübniß, daß in Michelstadt sich kein Geistlicher mehr zu wohnen getrauet, und daß in einem ganzen Jahr das heilige Abendmahl darinnen nicht gehalten worden b) Wie konnte man an den Unterricht der Jugend gedencken? Kurz, es lag mit der politischen auch die geistliche und Kirchen-Verfassung darnieder, und so darnieder, daß Herr Graf Georg Albrecht, auf wehmüthiges Anrufen derer noch vorhandenen Geistlichen, sich bewogen funden, solche nach Fürstenau auf die Canzley zu erfordern, ihre Beschwerden wehmuthsvoll anzuhören, und die kräftigste Hülfsmittel dagegen zu verordnen. c)

Hier war die Noth der Seelen bey redlichdenkenden Gemüthern empfindlicher, als die leibliche Noth. d) Hier traf ein, was der Herr durch den Propheten Amos dem Volk Israel verkündigen lassen: Die Lieder in der Kirchen sollen in ein Heulen verkehret werden; es werden viel todter Leichnam liegen an allen Orten, die man heimlich wegtragen wird. Ich will eure Feyertage in Trauren, und alle eure Lieder in Wehklagen verwandeln &c. Siehe, es kommt die Zeit, spricht der Herr Herr, daß ich einen Hunger ins Land schicken werde, nicht nach Brod, oder Durst nach Wasser: sondern nach dem Wort des Herrn zu hören: daß sie hin und her von einem Meer zum andern, von Mitternacht gegen Morgen umlaufen, und des Herrn Wort suchen und doch nicht finden werden. Amos VIII. 3. 11. 12.

a) Siehe oben p. 14. wie auch unter Michelstadt p. 74. nro. 12. wozu ich noch aus der Erbachischen Kirchen-Rechnung setze, daß man von ao. 1635-1636. nur 2. Sri. Korn, 1. Mltr. 2. Sri. Haber; 1637 - 1638. an Korn nichts, Haber 2. Mltr. 4. Molzr. 1638 - 1639. 3. Sri. Korn, 1. Mltr. Heidekorn erhalten.

b) Dieses wird von Michelstadt bey lit. k. zugleich bewiesen werden. Paulus Andreæ, gewesener Pfarrer zu Erbach, schreibt in einem Memoriali, daß er sich daselbst nicht mehr sicher gehalten, sondern bey anderthalb Jahren sich zu Neustadt und auf dem Breuberg aufgehalten habe ꝛc.

c) Nachdem die noch in der Grafschaft vorhandene Geistliche per Rescriptum sub dato Fürstenau d. 1. Mart. 1644. auf Dienstags d. 2. April auf die Canzley beschieden worden, so erschienen

Herr Pfarrer und Hofprediger zu Michelstadt, und Fürstenau, Jo. Georg Commerell.

Pfarrer zu Erbach und Michelst. Nicol. Scharfelius.

Pfarrer zu Reichelsheim, M. Jo. Balthasar Reis.

Pfarrer und Inspector des Amts Schönberg, M. Andreas Coberstein.

Pfarrer zu Seeheim, M. Jo. Jacob Isheim.

Pfarrer zu Kleinheubach, M. Wolfgang Cammerschreiber.

Pfarrer zu Beerfelden, M. Michael Endlich.

Pfarrer zu Brensbach, M. Theobald Fuchs.

Diaconus im Schönbergischen, M. Balt. Blossius.

M. Johannes Zollmann, Pfarrer zu Höchst.

und brachten vor:

Specialia

Herr Pfarrer zu Erbach, wie eine Schul wieder zu Erbach möchte angefangen werden, so eine Nothwendigkeit, zumal jetzo gar niemand, der einig Gebät die Kinder lehrte, geschweige sonst unterrichtete.

Idem wegen des Salarii erschiene alles sehr unbeständig, dann die Mittel zu Erbach allbereit erschöpfet.

Pfarrer zu Brensbach: Er hätte sich selbst freywillig erbotten, auch auf der Canzel verkündet, weil aus Mangel der Gefälle kein Schulmeister zu halten, er die Kinder unterrichten wolle, es schicke aber niemand seine Kinder zu ihm.

Pfarrer zu Seeheim. Zu Seeheim sey kein Schulmeister seit dem letzten Landes-Ruin gewesen. Er habe tam publice quam privatim die Leute darzu ermahnet, daß sie ihre herbeygewachsene Jugend nach Jugenheim schicken wollen, es verbleibe aber ganz.

Herr Coberstein, Pfarrer zu Gronau. Zu Gronau wäre auch kein Schulmeister. Nun wäre zwar anfänglich bey seiner Bestellung gemeldet worden,

 daß

daß sein Collega, der Caplan, Schul halten sollte; es wäre aber entlegen, deßwegen dann der Pfarrer sich selbst erboten, die Schul zu halten, es komme aber niemand.

Generalia
sämtl. Herren à meridie.

1.) Es fände sich große Unordnung in Fest- und Feyertägen durch allerhand Arbeit, Auslaufen und Kirchen-Versäumniß; solche Unordnung möchte abgestellet hingegen der Sabbath fleisiger geheiliget werden, wie vor diesem bey gewisser Poen.

2.) Mahlen und Backen an Sonn- und Feyertägen, ob solches nicht gänzlich, ohne die äußerste Noth, einzustellen?

3.) Ob nit järlich einmal 2. oder 3. die Examina und Visitationes derer Pfarr-Kinder vorzunehmen?

4.) Ob nicht universaliter in der ganzen Grafschaft Erbach ein monatlicher Buß- und Bet-Tag zu halten?

5.) Daß die Kinder-Lehre auf ein Model möchte getrieben werden.

6.) Vor nötig erachtet, daß der Catechißmus fleissig getrieben werde.

7.) Zu der Kinder-Lehre wird nöthig erachtet, die Eltern sub poena anzuhalten, daß sie ihre Kinder in die Schule schicken.

8.) Weilen die Leute des Betens entwehnen, ob nicht jedesmal, wann das heil. Vater Unser in der Kirche bey Predigten, Betstunden und sonst, nach oder vor der Predigt gebetet wird, ein Zeichen mit einem Glöcklein zu geben, damit die Abwesende auch zum Gebet ermuntert werden.

9.) Weil in wohleingerichteten Kirchen jederzeit gewisse Kirchen-Seniores bestellet, welche Obsicht auf alle lasterhafte Personen haben, diejenige, so in Sünden und Schanden lebten, dem Pfarrherr anzeigten, und aber, wegen solcher Nichtbestellung, und daher entspringenden Unwissenheit, viele dem Geistlichen die Communion gleichsam abstehlen, daß solche gleichergestalt möchten an dem Ort, wo es noch nicht angeordnet, bestellet werden.

10.) Sämtliche Herrn Ministri spürten große Saumseeligkeit und Mangel an den Kirchen-Pflegern, indem selbige ihr Amt nit gebürend thäten, die Kirchen-Gefälle saumseelig beobachteten, die der Kirch verbleibende hypotheeen nicht, der Gebühr nach, zu Nuzze austheten, auch viel hinderstendige Rechnungen nicht abgelegt hätten.

11.) Weil theils Orten die functio der Kirchen-Pfleger nur annua, und also jeder dächte, wie er nur sein Jahr überbringe, ob nicht ganz universal es dahin

zu richten, daß solche functiones perpetuæ möchten seyn? Möchte hierdurch mehr Fleiß und Emsigkeit erfolgen.

12.) Sämtliche queruliren wegen ihres Salarii, ob nicht Celsissimus wollte aller Orten eine Universal-Erinnerung thun lassen, daß die Unterthanen etwas gewisses beyschössen, oder sonst mit Frohnden und dergl. Diensten ihnen assistirten?

13.) Weil aller Orten die Competenz mehr alß zu gering, und aber an andern Evangelischen Orten ein gewisses Accidens von Proclamationen, Hochzeit-Predigten, Kinds-Taufen, Leichen-Predigt und dergleichen geschöpft wird: Als begeren sie, daß in allen dergleichen Fällen Ihnen auch etwas gewisses gesetzt werden möge.

14.) Weil vor diesem der löbl. Grafschaft Gebrauch gewesen, daß der armen Pfarrherrn Wittib und Waisen gewisse Deputat geordnet: Alß bitten sie jetzt unterthänig, daß solcher Gebrauch wieder introduciret, und also jeder mit freudigem Gewissen sein Amt thun möchte.

15.) Weilen keine geschworne Ammen-Mütter hin und wider in der Grafschaft, daß die Anordnung gemacht werde, damit nit allein dergleichen angenommen, sondern auch etwas gewisses geschöpft, und also beeidigt werden möchten, damit keine Abversäumung dadurch causirt werde.

Sind hiermit erlassen, alles ad referendum genommen. Interim sämtliche Herrn Pfarrere, genau bey der Kirchen-Ordnung zu bleiben, erinnert worden.

Des Hochwolgebornen Grafen und Herrn ꝛc. gnedige Resolution uf die von Ihren Geistlichen unterthänig übergebene Gravamina.

1.) Den Sabbat zu heiligen, gebietet Gott selbst. Und solle derowegen ein absonderlicher Befehl ergehen. Weilen aber das Ministerium mit dem Schwerd des Geistes, alß dem Wort Gottes, und nicht mit andern Strafen zu verfahren: Alß können Ihro Gräfl. Gnad. in die vorgeschlagene Geld-Strafe nicht willigen. Damit Sie die Herren auf die Scripta Lutheri weisen. Doch, so sie etwas strafbares in Erfahrung bringen, und gehörig hohen Ortes suchen, soll es billigmeßig geahndet, und nach Recht gestrafet werden. Frohndienst und Contributions-Exactiones möchten gern und sollten gesparet werden, wann die hohe Noth nicht dazu treibet. Mahlen soll unter der Predigt, außer dem Nothfall, eingestellt bleiben.

2.) Die Kirchen-Visitationes (Verhöre) von einer jeden Kirchen Pfarrer verrichtet, darneben auch jedesmal bey der Beichte, diejenige, so noch unerfahren, unterrichtet werden.

3.) Wie es mit dem Catechißmo und Kinder-Lehre zu halten, werden die Herrn Pfarrer selbst wissen, und sich eines Modells vergleichen. Sollen auch bey der Erbachischen Kirchen-Ordnung, und sonderlich bey dem kleinen Catechißmo Lutheri, verbleiben. Die Kinder in die Schule zu schicken, soll ein jeder Hauß-Vater è suggestu vermahnet und per Decretum befohlen werden, oder im Fall des Ungehorsams, dessen Schulgeld dem Pfarrer oder Schulmeister, neben 5. fl. herrschaftl. Strafe erlegen.

4.) Soll hinführo der Catechißmus Lutheri, wie ein jeder, seinen von Gott verliehenen Gaben nach, vermag, fleisig getrieben und geprediget, auch je öfter je besser absolvirt und widerholt werden.

5.) Jeglicher Pfarrer solle die begehrte Seniores aus den Cent-Schöpfen jeglichmal 2. vorschlagen, welche dann alle Viertel Jahr umwechseln, und, daß sie ihr Amt treulich verrichten mögen, ernstlich vermahnet werden sollen.

6.) Soll einem jeden Kirchen-Pfleger die Rechnung einzuschicken, und seinen Fleiß dabey anzuwenden befohlen werden, auch, da einer oder der andere zu solchem Amt tüchtig erfunden wird, ohne erhebliche Ursache nicht erlassen werden.

7.) Weilen man im Odenwald, auch denen benachbarten Orten, nichts vom Opfer und Beicht-Pfennig weiß: Als können Iro Grävl. Gnd. nicht sehen, uf was weise sie, an derselben statt etwas darzu zu geben, ihren Unterthanen befehlen sollten. Wegen der begerten Accidentien wollen Iro Grävl. Gnd. an denen benachbarten Orten Erkundigung einziehen lassen, und sich darauf nach Befinden erklären.

8.) Derer Prediger, wie auch aller andern hinterlassenen Wittwen, wollen Iro Grävl. Gnd. sich nach äuserstem Vermögen, wie allezeit geschehen, gnädigst annehmen.

9.) Bey der bißhero schon lang im Brauch gewesten Kirchen-Ordnung hat es sein Verbleiben, und halten Iro Gnaden davor, daß es mehr Observirens, als Erclärung und Renovirung nöthig habe.

Sign. Fürstenau d. 18. May 1644.

Georg Albrecht Grave zu Erbach.

d) Ehrwürdige, Hoch- und Wolgelarte, Insonders vielgeehrte Herrn Pastores, wolverordnete geliebte Seelsorger. EE. Ehrw. geben wir, als derselben von Gott anvertraute Pfarr- und Beicht-Kinder, freundlich zu erwegen, was für böse und unsichere Zeiten wir nun so viel Jahr her diß Orts erlitten, darbei wir dann durch das leidige Kriegswesen und andere wohlverdiente Sündenstrafe an Zahl der Mitbürger und Pfarrgenossen, wie auch an Haab und Gut aufs äuserste geschwächt, auch das arme Stättlein durch die stetswehrende einquartirungen also beunruhigt worden, daß kein Pfarrer bey Uns bestendig zu woh-

wohnen getrauet, darumb auch, wann in den vorigen Jahren bey gröserer Unsicherheit etwan am gewohnlichen Gottesdienst etwas abgegangen, haben wir solches der Zeit Ungelegenheit billig zuzuschreiben. Nun aber ein Zeit her dergleichen langwierige hindernuß Gott lob nicht gewesen, und gleichwol mit schmerzen erfahren müßen, daß uns armen Schäflein nun ein ganzes Jar die rechte Seelenweyde des h. Abendmahlß in dieser unser ordentlichen Pfarr-Kirchen nicht vorgetragen worden, beneben auch die Predigten des göttl. Worts nicht zu: sondern täglich mehr abnehmen, und da wir zuvor an diesem Ort so ein löbliches, wolbestelltes Kirchen-Wesen, alle morgen das Frügebät, beneben den gewissen Sonntags- und Wochen-Predigten, wie auch alle 14. Tage das hochwürdige Abendmal des Herrn gehabt, ietzt mit einer einzigen Sontägl. Mittags-Predigt, und etwa die Wochen einmal unß müßen begnügen laßen. So haben wir endlich nothalben nicht vorüber gekönt rc.

Denen Ehrwürdigen, Hoch- und Wolgelehrten Herrn M. Nicolao Scharfelio, und Herrn Jo. Georg Kumerell, Gräfl. Erbach. wolverordneten Pfarrern zu Michelstadt und Erbach, Unsern insonders vielgeehrten treuen lieben Seelsorgern.

§. III.

Die harten Drangsaale, welche in annis 1688. 1699. die benachbarte Chur-Pfalz, durch Brand und Raub, zur Wüste machten, hatten auch unser Land betroffen. Beynahe haben wir in unsern Gegenden die Schicksaale des damal noch nicht ganz vergessenen dreyßigjährigen Krieges abermal empfunden. Doch, was sagen wir beynahe. Die vorhandenen Nachrichten bezeugen uns, daß diese Schicksaale in vielen Betrachtungen jene Bedruckungen weit übertroffen. Wirklich wurden wir mit unsäglichen Französischen Brandschatzungen erschrecket, und solche auch durch Hinwegnehmung und harte Gefangenhaltung derer vornehmsten Bedienten des Landes herausgepresset, und unsere Grafschaft innerhalb 10. Jahren ein Platz, worauf unaufhörlich Durchzüge, Stillager, Winterquartiere, Contributionen, Lieferungen rc. sich ereigneten. Unser Land sahe damal einem Stock eines abgehauenen Baums, der sich wieder erholen, und neue Reiser treiben wollte, der aber in seinen Säften und Trieben erstickt und zurückgehalten, und in seinen vorigen Tod zurückgestossen worden, ähnlich. Mußte nicht Zucht und Ordnung, Religion und Gottesdienst Noth leiden, da unsere Einwohner abermal entweder nur auf ihre Nothwehre dachten, und die feindliche Gewalt, so gut sie könnten, und wozu sie auch nach Proportion Herz genug hatten, abzutreiben suchten; oder in die Wälder, Höhlen und Klüfte vertrieben waren? Daher war es kein Wunder, daß man zu Anfang dieses Jahrhunderts die Schulen und die Jugend noch sehr unbebauet antrift.

Schluß.

Dank sey dem Erhalter seiner Kirche, daß wir schließlich schreiben können, daß er sein reines Evangelium unter uns keinen weitern Versuchungen ausgesetzt, und unsere Gottesdienste von Anfang der Reformation rein erhalten habe. Er lasse uns diese sonderbare Wohlthat nicht mit Gleichgültigkeit erwiedern, wie nicht weniger auch die reine Lehre mit einem Wandel im Lichte zieren. Wünscht es mit mir, Erbachische Christen!

Dein göttlich Wort, das helle Licht,
Laß ja bey uns auslöschen nicht.
Daß wir dein Wort und Sacrament
Rein behalten bis an unser End.

Gott allein die Ehre.





Zusätze und Erläuterungen.

Pag. 3. ad §. III.) In was vor einer grossen Achtung die Herren Grafen Georg, Eberhard und Valentin, am Chur-Pfälzischen Hofe und bey allen Gelehrten gestanden, beweiset uns folgender Extract eines Schreibens von dem Evangelisch-Lutherischen Prediger, Johann Ehinger, sub dato d. 14. Nov. 1559. in welchem er Sie flehentlich bittet, daß Sie Sich bey damals vorgewesenen Religions-Unruhen vor den Riß stellen möchten. Er schreibt:

„ Vestra erga me, Illustrissimi Comites! mihi perspectissima clementia, mi-
„ rus studiorum amor, genuina probitas, hilaris comitas, quæ sunt hominis
„ Viri ingenui honestamenta, hortamenta non minima fuerunt, ut ego mor-
„ talium omnium postremus ad Vos, vere nobilitatis clarissimos Comites Er-
„ bacenses, literas dare nihil sim cunctatus. Adstipulate sunt proposito in
„ primis vestra illa insignis bonitas, ac ingenii vere ingenui dexteritas, &
„ que alios deterrere posset, amplitudo. Invitavit quoque super omnia Judicii
„ Sanctitas, que in principibus hac tempestate, proh dolor! rara est, ita
„ tamen in vestris dominationibus incorrupta nitet - - Etenim Vos tocius
„ Palatinatus gubernacula tenetis, & multis aliis præestis, non solum pote-
„ state, sed etiam dignitate, mente & virtute &c.

Wir können zur Bestättigung dessen noch folgendes anführen:

Es haben Churfürst Friederich ein MSpt. Boquini, das Nachtmal betr. so er in Druck geben wollen, zuvor an Graf Georgen, um sein Urteil davon zu sagen, geschickt, wie dieses aus der an Se. Churfürstl. Durchl. erlassenen Antwort, die wir jetzt anführen wollen, erhellet:

„ Gnädigster Her, Ich hab E. Ch. G. zugeschickte Schrift Bocquini, das
„ Nachtmal betreffend, mit Fleiß gelesen, und befinde, das der mere Theil der
„ argumenten dieße jar her offt und vill gebraucht worden, also daß nichts
„ neues darinn. Dieweil dan dieße disputation vom Nachtmal vill jar ge-
„ weret, und wenig Nuz daraus gefolgt, sunderlich so man von denen hohen
„ und großen Geheimniß handelt, die uns in dieser Welt nit zu erforschen
„ gebüret, als wie die Gottheit in Christo sey - - - und wir dann zur Noth-
„ durft solcher und dergleichen Fragen sunderlich zu dieser Zeit wohl entraten

„ kün-

„ künten. Ist mein Rath, das E. Ch. G. solche schrifft nit in Druck kumen
„ laße, dann es wurd gewißlich ein Gegenschrifft verursachet, daraus ein un-
„ aufhörlicher Zanck folgen müsse. Zudeme auch, so ist dieße Schrifft zum
„ theil vff die disputation, so zu Heidelberg gehalten, gestellt, vnd möchten
„ E. Ch. G. vffgelegt werden, als ob E. Ch. G. wieder die Zusag, so Ew. Ch. G.
„ und mein gnediger Her von Saxen ein ander gethan, gedachte disputation
„ erneuren wolten. Nun weiß ich E. Ch. G. Gemüth und Meinung dermaßen,
„ daß E. Ch. G. nichts liebers haben wollten, dan das deren Kirchen in Ruhe
„ vnd Frieden bleiben, vnd aller vnnotigen disputationen überhoben seyn
„ möchte, solcher billicher vnd nöthiger Fried muß nit allein vff dem Predig-
„ stull, sunder auch in der Schull vnd anderswo gesucht, vnd so vill möglich,
„ erhalten werden. Das hab ich E. Ch. G. vf deren gnediges Begeren für mein
„ Gutdüncken unterthenig anzeigen wollen. Bevell mich hiemit E. Ch. G. als
„ meinem gnedigsten Hern. Datum Montag den 30ten Dec. 60.

Eigene Hand des hochseel. Herrn Grafen.

Nicht weniger hatten höchstermeldter Churfürst eine Ordnung, wie es der Tauf und Nachtmals halben zu halten, durch die Theologen zu Heidelberg 1563. aufsetzen lassen, und Herrn Graf Georgen zugeschickt, wie aus der unterthänigsten Wiederantwort desselben und beygefügtem Bedencken erhellet. Er schreibt:

„ Gnedigster Her, ich hab gestern Sontags noch Mittag ein schreiben von
„ E. Ch. G, samt zugeschicktem Bedencken, wie der Tauf und das Nachtmal
„ des Herrn zu halten, entfangen, vnd dieweil sollchs on Zweifel mit statt-
„ lichem Bedacht und guter geraumter Zeit gestellet worden, will mir ganz
„ beschwerlich seyn, alsbald und in einer eill ein Bedencken daruff zu stellen,
„ zu dem auch E. Ch. G. leudt, so solches gestellet, nit wol zufrieden sein
„ wurden, wo ich ir Bedencken in dem und dergleichen endern wolt. So ist
„ man auch itziger Zeit den merern Theil dermaßen gesinnet, das vnnöthiger
„ Gezenck gesucht werden, darinn ich mich mit nichten einzulaßen gedenck : :
„ Gedenck gleichwol E. Ch. G. werden diese Dinge für irer Wiederkunft aus
„ dem Lande zu Beiern nit anrichten, vnd ins Werck kommen laßen, so als-
„ denn E. Ch. G. meines raths darinnen begert, will ich mich vnderthenig
„ vnd gutwillig erzeigen.

Es erhellet aus diesen zween Schreiben die Wahrheit dessen, was wir oben gesagt. Und wirklich sind dieselben voll von theologischer Klugheit und christlicher Aufrichtigkeit. Kein Gottesgelehrter würde besser geschrieben haben. Sie hatten auch die Wirckung, daß Boquini Schrift nicht gedruckt, und in der übersendeten Ordnung vom Nachtmal, verschiedenes ausgelassen, oder geändert worden. Es erhellet auch hieraus, daß Struv in seiner Pfälzischen Kirchenhistorie diesen Herrn ganz mit Unrecht,

doch

doch vielleicht, ohne besser Wissen, vor einen Anhänger des Calvini erkläret habe, wie wir dieses noch aus andern Documenten, vielleicht in Zukunft, erweisen werden.

P. 9. ad §. XIV. Begebenheiten wegen des Interims.) So hieß das Decret, welches von Kaiser Carl dem Vten auf dem Reichstag zu Augsburg 1548. herausgegeben worden, und wornach sich beede Theile in Lehr und Ceremonien bis zu Haltung eines allgemeinen Conciliums einstimmig halten sollten. Man gestunde in solchem denen Protestanten etwas zu, z. E. das Abendmal unter beyderley Gestalt zu empfangen, verehligte Priester zu haben ꝛc. befahl aber übrigens die Beybehaltung derer andern Dinge und Ceremonien der Röm. Kirche. Es wurde dieses Decret an vielen Orten angenommen. Andere aber hielten es vor bedenklich, und furchten, es möchte dieses ein Weg werden, wodurch die abgethanene Lehrsätze eingeführet werden möchten. Und unter diesen waren die Herren Grafen von Erbach auch.

P. 10. ad §. XVII. Von der Formula Concordiæ.) Die Formula Concordiæ war eine Schrift, durch welche die in der Evangelischen Kirche obgeschwebte Strittigkeiten beygelegt, und eine beständige Vorschrift, wie man in theologischen Wahrheiten zu reden hätte, gegeben werden sollte. Nach vielen dieserhalb vorgewesenen Unterredungen wurde sie 1579. zu Bergen bey Magdeburg durch Jacobum Andreä, Martin Chemnitius, Andreas Musculus, David Chyträus, Christoph Cornerus und Nicol. Selneccerus entworfen, von vielen gebilligt, und unterschrieben, und als ein Lehrbuch der Evangelischen Kirchen angesehen. Ein Stand schickte dieses Bergische Buch dem andern zu, und befragte ihn um seine Gedanken.

Es wurde von Churfürst Ludwig von der Pfalz, an Graf Georgen II. mittelst eines gnädigsten Handschreibens geschickt, wovon wir einen Extract mittheilen:

Ludwig, Pfalzgraf ꝛc.

„ - - Und übersenden dir demnach hiemit verwahrt glaubwürdig Copey und
„ Abschrifft von ostermeltem Bergischen Buch auch die pfation, derenthalben
„ wir dann nit weniger allbereit mit unsern beeden Mit-Churfürsten verglichen
„ und einig, günstlich begerend, du wollest solches nit allein vor dich selbst
„ mit allem Fleiß und Gottesfurcht durchleßen, erwegen, und gegen dem
„ allein seeligmachenden Wort Gottes, obs demselben gemäs, halten, Sonder
„ auch deshalb und zu solchem ende, deinen reinen Theologis geben, und
„ sie darüber mit ihrem Gutachten hören. Dat. Heidelberg am letzten 7bt. 79.

Ludwig Pfalzgraf, Churfürst.

P. 31. ad §. XXI. Ordentliche Feste.) Hieher gehöret noch der Herrschaftl. Befehl an sämtliche Pfarrer hiesiger Grafschaft, daß sie auf das Neue Jahr 1700. die Veränderung des Calenders verkündigen sollten, unterm 28. Dec. 1699.

P. 73. nro. 9.) Nicolaus Gernet. Man hat von ihm: Leichen-Predigt auf Graf Georgen, Frider. Magni Söhnlein. Darmstadt 1611. 4. 4. Bogen.

P. 74. nro. 11.) Stephan Grunius von Worms, hielte eine Tauf-Predigt 1630. bey der Taufe eines jungen Herrleins über 1. Cor. III. 9.

P. 90. nro. 15.) Stephanus Schneidbacher. Von ihm ist noch zu merken: Leich-Predigt über 1. B. d. K. II. Cap. bey der Begräbniß des Wolgebohrnen Grafen Georgen, Grafen zu Erbach, den 16. Mart. 1605. Darmstadt 2te Aufl. 1608.

P. 96. nro. 28. Henrich Theod. Wagner. Zu seinen Schriften gehöret noch: Einige Vortheile im Predig-Amt, stehet in Dr. Fresenii Pastor. Samml. B. XVIII.

P. 104. Bey Beerfelden.) Den 4. Oct. 1765. in der Nacht schmiß der Wind, der allenthalben grossen Schaden gethan, den langen dünnen Thurn, der über der ganz kleinen Glocke stund, über den Haufen, weßwegen ein anderer, nicht so langer, mit einer Kuppel erbauet worden.

P. 111. nro. 18.) Alexander Fuchs, geb. den 10. Nov. 1565. Von ao. 1575. bis 1586. brachte er seine Zeit in Schulen, 3. Jahr zu Michelstadt, 2. Jahr zu Wertheim, 1. Jahr zu Munnerstadt, 1. Jahr zu Erbach zu, studirte 4. Jahr zu Straßburg, 1586. den 28. Jun. examinirt und Tags darauf ordinirt, den 16. Mart. 1595. kam er nach Erbach.

Seine eigene Hand.

P. 112. nro. 33.) Jo. Henrich Fuchs, geb. zu Erbach den 22. May 1598. Sein Vater Alex. Fuchs, Diac. daselbst.

P. 116. nro. 13.) M. Jo. Balth. Reis. Seine Frau war Anna Margaretha, eine gebohrne Luckin.

Ibid. nro. 15.) Jo. Christoph Huth. Man hat von ihm: Die seelige Anschau des Angesichts Gottes im ewigen Leben, aus Ps. XLII. 2. 3. bey Beerdigung Maria Marg. Huberin. Darmstadt 1701. 4. 3. Bogen.

P. 117. nro. 18.) Jo. Georg Pfeiffer. Man hat von ihm noch: Der Seeligen Durst nach Gott *ec.* bey Begräbniß Christian Henr. von Köckeriz. Franckf. 1732. 4.

P. 119. nro. 19.) Phil. Nicol. Reis. Sein Vater war Jo. Frid. Reis, Pfarrer u Sickenhofen und Herrgenshausen.

P. 121. bey Gronau.) Hieher gehen noch in die Kirche: Zell und Willenshausen.

P. 122. nro. 11.) Johannes Busch. Sein Vater war Leonhard Busch, Pfarrer zu Berstadt in der Wetterau.

P. 124. muß zwischen nro. 18. und 19. eingerückt werden:) Jo. Christoph Huth, aus der Wetterau, zuvor Hof-Diaconus zu Fürstenau, vorgestellt hieselbst den 16. Aug. 1685. bis 1694. da er Pfarrer zu Reichelsheim wurde.

P. 132.

P. 132. nro. 5.) M. Matthæus Acherlin. Seine Grabschrift ist: M. Matthæo. Acherlino. Swinfordiano ecclesiæ. huius. per. 30. annos. præsuli. fidelissimo. anno. 1608. 9. Febr. migranti. præter. cæteras. naturæ. dotes. prole. 13. aucto. conjugi. &. parenti. vidua. cum. novem liberis superstitibus. extremum. hoc. pietatis. munus. persolvit.

P. 133. bey Eschau.) Die Kirche zu Hofstätten ist ein altes Gebäude. An dem Thurn stehet 1473. an der Sacristey 1488.

P. 138. nro. 11.) Nicolaus List, geb. 1642. Sein Vater war Jo. Heinr. List, Burger und Bierbrauer zu Michelstadt.

P. 141. nro. 4.) Christoph Civis, kam von Brensbach nach Trebur, und starb daselbst 1643.

P. 149. nro. 12.) Jo. Phil. Hunneshagen. Jo. Conrad Bader, Amtmann zu Wildenstein, hat in seinen Epigrammatibus Gissæ 1657. 12. folgendes von ihm: Jo. Phil. Hunneshag primum Wildenstein- deinde Kleinheubacensis, postremum autem Conuentus ecclesiastici Senior & Parochus in Erbach fuit.

P. 151.) Jo. Henr. Fuchs, kam 1641. nach Northeim.

P. 153. nro. 3.) David Stumpfius, zuvor Pfarrer zu Niederramstatt. Man hat von ihm: Kurze Predigt über die Historie des Gotteslästerers, Levit. XXIV. wider das gräuliche Laster des Fluchens. Darmst. 1614. 4.

P. 156. nro. 9.) Jacobus Roth, ber. 1668. † den 28. Nov. 1701. æt. 82. Jahr.

P. 157. bey Jugenheim.) Hieher gehörte ehedem auch das Dorf Landwaden in die Kirche. Nachdem aber dieser Ort 1621. an das Hochfürstl. Hauß Hessen gekommen, so wurde er der Schwanheimer Pfarrey einverleibt.

Am Thurn stehet MDLXXV.

P. 163. bey Pfungstadt.) Die Kirche ist nach einer im Chor stehenden Jahrzahl XVcV. gebaut.

P. 164. nro. 6.) Balthasar Caldenbach, geb. 1489. zu Bingen am Rhein, war ein Canonicus, nahm aber die Evangelische Religion an, und wurde erstlich Pfarrer zu Calern, allwo er auch geheurathet, sodann Pfarrer zu Hofheim, Cromstadt, Godelau, Erfelden.

Emanuel Caldenbach, geb. 1532. † den 18. Aug. 1617. hörte Phil. Melanchtonem zu Wittenberg, ward Diaconus zu Rosdorf, Pfarrer zu Modau, lebte 85. Jahr, und stund im Predigamt 61. Jahr, erlebte an Kindern, Enkel und Ur-Enkel 60.

P. 165. nro. 10.) M. Henricus Steuz. Grabschrift: Reuerendus Dn. M. Henricus Steuzius, Ecclesiæ huius Pastor b. m. natus Ao. MDCXII. mens. Aug. denatus die XIX. Oct. anno MDCLXV. æt. suæ LIII.

P. 166.) M. Georg Adam Funck. Man hat von ihm: 1) Dissert. inaug. de Philotesiis veterum Hebr. Gr. Rom. Præs. J. H. Majo. Georg Adamus Funck. Bitemplano - Erpaçensis 31. Jan. 1696. Giessæ 4. dritthalb Bogen. 2) Diss. theol. de precum Christianarum veritate, Pr. J. J. Breithaupt 8. Oct. 1700. M. Georgius Adamus Funcke Bitempl. Halæ Magdeb. 4. 7. Bogen.

ibid. bey denen Hof-Diaconis.) Die Hof-Kirche zu Fürstenau ist von Herrn Graf Georg zwischen anno 1585. und 1589. erbauet worden. Ueber dem recht künstlich in Stein gehauenen Portal stehet ganz oben קדש ליהוה das Heiligthum des Herrn. In dem Bogen aber der Spruch Ps. LXXXVII. 2. 3. mit goldenen Buchstaben.

Es ist solche ein geraumes hohes Gebäude, so daß sie den Namen einer Schloß-Kirche wohl verdienet. Zu den Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs versammlete sich, wegen mehrerer Sicherheit, meistens die gesamte Pfarrey Michelstadt daselbst. Sie stund eine Zeitlang leer, und gnädigste Herrschaft hielten sich zu dem Gottesdienst in Michelstadt. 1728. wurde sie in einigen Stücken verbessert, 1741. aber vollständig renovirt.

Zu Erbach liessen gnädigste Herrschaft zuweilen im Zimmer predigen, bis bey Erbauung des Schlosses 1736. auch eine kleine und sehr niedlich eingerichtete Hof-Capelle angelegt worden.

P. 178. nro. 6.) Hieronymus Würzberger. Seine Grabschrift ist: HAVE. LECTOR. DISCE. HIERON. WURTZBURGERUM. VIRUM. REV. ET. CLARISS. ANNO. LIX. NATUM. MANDRÆ. HUIC. ANNO LXXXVI. PRÆFECTUM. EXUVIAS. TUMBÆ. SPIRITUM. CREATORI. REDDENTEM. HUMANIS. EXEMTUM. - - - CENTURIÆ. XVIIæ CHRISTIANÆ ANNO XI. MENS. 7bris DIE. XXI.

DIDICISTI. LECTOR. VALE.

P. 181. bey Kirchbrombach.) Hieher pfarret noch Balsbach, Höllerbach, Kilsbach, Abscholderbach. Ueber dem Altar stehen nebst vielen schönen Gemählden an den Thürflügeln, über 2. Kästen, oder Schränklein, worinnen Reliquien werden gewesen seyn, 3. Bischöffe im völligen Ornat, wovon in der Mitte einer sitzet, vor welchem ein Schüler in einem weisen Chor-Rocke kniet, und ein Buch in der Hand hält.

Auf der Seite am Flügel linker Hand ist gemahlt der Engel Gabriel, mit denen Worten: Ave gracia plena Dominus tecum. Am andern Flügel: Maria; hinten ein Mann mit einem Schwein, und Creutze in der rechten, in der linken Hand ein Buch habend. Allhie sind Canonici Regulares S. Albani gewesen. Der Albanus ist derjenige, der sein abgehauen Haupt in Händen hat.

P. 184.) Jo. Thomas Roth, geb. 27. Jul. 1683.

P. 196.)

P. 186.) Jo. Nauta hatte 1617. einen adjunctum M. Simon Enlin, zog im Junio hieher. Nauta aber muß weggezogen seyn. Cl. R. 1617. bekomt Nauta das Quartal von Petri bis Urbani, und Enlin die übrigen 3. viertel Jahre.

P. 189.) Anno 1617. ist das Hauß, so Hanß Wilhelm inne gehabt, zum Pfarrhauß gekauft worden.

M. Matthæus Conradi kam 1637. wieder nach Fränckisch-Crumbach, woselbst er zuvor gestanden, und drucken lassen: Predig, bey Adel. Leiche Philips Georgen von und zu Rodenstein und Grumbach, den 6. Aug. 1627. Darmstadt 1627. 4. 6. Bogen.

P. 192.) Das Schulhauß zu Michelstadt, wurde, weil es zu klein gewesen, im Jahr 1768. eingerissen, und anstatt von Stein, von Holz, etwas vergrösert, erbaut.

P. 212.) Unter den Schul-Lehrern zu Steinbach muß noch vor Herrn Haller stehen: Michel Klöpper, von Perleberg, woselbst sein Vater, Joachim Klöpper, Burger und Tuchmacher gewesen, war nicht lang hier, und starb den 9. Dec. 1718. alt 29. Jahr 6. Monath.

P. 244.) Herr Inspector Fresenius zu Schlitz, der damals als Hof-Prediger allhie gestanden, hat die Stiftung dieser Wittwen-Casse rühmlich veranlasset, und die Statuta entworfen. Die damaligen, und ersten Mitglieder waren: Herr Hof-Prediger Fresenius zu Erbach; Herr Hof-Prediger Meyer zu Michelstadt; Herr Pfarrer Cranz zu Brensbach; Herr Pfarrer Wehn zu Kirchbrombach; Herr Pfarrer Gebhard zu König; Herr Pfarrer Noscovius zu Reichelsheim; Herr Pfarrer Pagenstecher zu Gronau; Herr Pfarrer Happold zu Rimbach; Herr Pfarrer Pfeifer zu Beerfelden; Herr Capellan Schreiner zu Erbach; Herr Con-Rector Schlebenstein zu Michelstadt; Herr Con-Rector Nausester zu Erbach.

E N D E.



Zu ändern ist:

Seite 5. lin. 3. vor sein l. fein. S. 10. l. 20. nach manche, wird das Wort: die, ausgelöschet. S. 11. l. 28. nach Erbach wird das Wort teutsch eingerückt. S. 15. l. 2. vor 1560. l. 1561. S. 18. l. 32. nach sitzet setze hinzu: daß er den Menschen Gaben gebe. S. 45. l. 26. nach Jun. l. 1730. S. 54. l. 2. vor und l. um. S. 78. l. 4. vor Tugendmantel l. Tugendwandel. S. 91. l. penult. muß nach dem Wort Beerfelden, das Comma ausgelöschet seyn. S. 93. l. 5. von unten herauf, nach diese wird eingerükt: Stelle. S. 98. l. 20. nach Leydecken muß ein Punkt gesetzt werden. S. 102. l. 32. vor 17. l. 4. Nov. 1749. S. 105. l. 10. vor vierte l. fünfte Glied. S. 107. l. 22. vor dritter Abschnitt §. 5. l. vierter Abschnitt §. 2. S. 112. l. 13. vor *Wagius* l. Wagigel. S. 113. l. 5. vor Ostein l. Ostern. ib. l. 27. vor Jun. l. May. S. 116. l. 29. gehört unter nro. 17. zu Jo. Christoph Mayer. S. 121. l. 4. vor etliche l. alle neue Häuser, l. 5. nach Wirthshaus setze hinzu, und andere. S. 124. l. 30. vor 1690. l. April 1694. S. 131. l. 1. vor Süßheim, Einßheim. ib. l. 25. vor Mosern l. Masern. S. 133. l. 33. nach Oesterreich muß es heisen, welcher schon einige Jahrhundert gegrünet. ib. wird ausgelöschet: schon vier Jahre. S. 141. l. 18. l. §. VII. p. 6. S. 144. l. 19. vor Raufbriefs l. Raufs. S. 152. muß die Note b. hinter 1578. stehen. S. 153. l. 13. vor Moßernheim l. Maßenheim, vor Grafschafft l. Herrschafft. S. 156. l. 7. l. Jo. Georg. S. 168. l. 2. l. in denen Kirchen der Stadt. ib. l. 30. vor *Ernst* l. Christian. S. 172. l. 16. vor Mümling, Crumbach l. Mümling-Crumbach. S. 177. l. 27. vor *Lua* l. Evæ. ib. 31. vor *etiam* l. & Jan. S. 182. vor 1626. l. 1625. ib. l. 31. vor Lützelbach l. Brombach. S. 188. l. 12. vor 1750. l. 1753. S. 190. l. 33. vor Pfarrern l. Pfarrkindern. S. 194. gehöret die Nota k. nach l. 21. S. 197. l. 31. vor Gericht zu Gericht. l. Gericht zu Erbach. S. 198. l. 3. vor daselbst l. der selbst. S. 204. l. 29. vor Königsberg l. Königsbronn. S. 206. l. 6. nach Cellarius, von Beerfelden, wo sein Herr Vater Pfarrer war. S. 210. l. 4. vor *Homocemeriis* l. Homoeomeriis. ib. l. 21. nach Vorraths-Cammer 27. Theil. ib. l. ult. nach Crumbach 1761. S. 212. nach Cantzlist, bey Hochgräfl. Regierung zu Fürstenau mit Beybehaltung des Schul-Amts. S. 233. l. 9. wird Sie - - ausgelöscht. S. 235. l. 32. vor dieselben l. derselben. S. 238. l. 10. wird lit. a. ausgelöschet.

